

Hochsauerlandkreis

**Landschaftsplan
Winterberg**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008: Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Tabellenverzeichnis – „Übersichten“ – s. nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	10
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	13
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	13
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	14
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	14
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	15
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...aufforstungen.....	15
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	16
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	17
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	105
2.2.1	Naturdenkmale – Gehölze –	105
2.2.2	Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –.....	108
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	115
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	119
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter).....	121
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	130
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	141
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	151
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	153

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	154
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	155
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes	165
5.3	Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen.....	174
6.	Nachrichtliche Darstellungen	175
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG	175
6.2	Naturwaldzellen.....	186
6.3	Bodendenkmäler.....	186
6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	187
6.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 / 47a LG	188
Anhang I: Kurzbeschreibungen der FFH- und Vogelschutzgebiete.....		189
Anhang II: Begründung und Umweltbericht.....		229

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	25
Naturdenkmale – Gehölze –.....	106
Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –.....	110
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	123
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	132
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	143
Zweckbestimmung für Brachflächen.....	151
Maßnahmen zur Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.....	155
Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.....	165
Maßnahmen zur Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen.....	174
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG.....	176
Bodendenkmäler.....	186
Europäische Schutzgebiete.....	187
Gesetzlich geschützte Alleen nach § 47a LG	188

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Winterberg mit seiner Flächenausdehnung von rd. 148 km².

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind im Abschnitt V des Landschaftsgesetzes festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang II „Begründung und Umweltbericht“ beigefügt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich - und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans - gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Winterberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Winterberg und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im April / Mai 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni / Juli 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 07.04.2006 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 4 vom 21.04.2006 in der Zeit vom 03.05.2006 bis zum 02.06.2006 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Winterberg" am 19.10.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden in der Kreisverwaltung – untere Landschaftsbehörde – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 15.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigelegt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Bühner, Arnsberg-Bergheim, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Entwurf der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan – GEP -) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 15.10.2007 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundschutzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Straßenbauvorhaben im Plangebiet

Folgende landschaftsplanrelevante Straßenbauvorhaben sind in einschlägigen Bedarfsplänen (Bundesverkehrswegeplan – BVWP –, Integrierter Gesamtverkehrsplan – IGVP –) enthalten, aber noch nicht linienbestimmt, so dass hier keine (kartenmäßige) nachrichtliche Darstellung erfolgt:

B 480, Ortsumgehung Niedersfeld („weiterer Bedarf“ im BVWP),

L 740 vom Abzweig B 480 bis zur OD Küstelberg (Ausbau im vorh. Straßenzug mit Fahrbahnverbreiterung und Kurvenabflachungen; im IGVP vorgesehen),

L 740 von Altenfeld bis zur B 480 bei Winterberg (Ausbau im vorh. Straßenzug mit Fahrbahnverbreiterung).

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes Winterberg werden im Bereich der Trassenführungen zurücktreten, die nach den erforderlichen straßenrechtlichen Verfahren (Linienbestimmung o. ä.) festgelegt werden.

Europäisches Naturschutzrecht

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2007
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben des LANUV; Stand 2007
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan („VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Winterberg nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rothaargebirge“ und die Naturschutzgebietsverordnungen „Schluchtwald Angstbecke“, „Im Boden“ sowie „Nasswiese bei Elkeringhausen“. Darüber hinaus löst dieser Landschaftsplan mit Rechtskraft den seit dem 23.07.1983 geltenden Landschaftsplan „Winterberger Hochfläche“ ab.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotop nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - *ergänzen* sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Hinweis:

Die Entwicklungsziele stehen auf den diagonal schraffierten Teilflächen einer Umsetzung der in den betroffenen Festsetzungen näher beschriebenen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Bauleitplanung) nicht entgegen.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Das gesamte Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“ und deckt darin weit überwiegend deren Zentrum, das sog. „Winterberger Hochland“, ab. Dieses siedlungsarme, zu rd. 90 % bewaldete Rumpfflächenhochland ist schon aufgrund seiner „herausgehobenen“ Stellung in Nordrhein-Westfalen unbedingt erhaltenswürdig – hier finden sich mit den höchsten Kuppenlagen des Landes, den kühl-feuchten Klimabedingungen und dem darauf beruhenden Reichtum an Fließgewässern sowie submontanen bis montanen Ausprägungen der Vegetationsdecke landschaftliche Bedingungen, in denen sowohl der Ruf des gesamten Sauerlandes als „Wasserturm des Ruhrgebietes“ als auch seine Bedeutung als Tourismusregion wurzelt. Charakteristisch für das geomorphologische Erscheinungsbild ist ein Wechsel waldd geprägter, sanft gerundeter Vollformen mit offenen Hochmulden wie um Winterberg und um Grönebach / Hildfeld, die aufgrund ihrer relativen Standortgunst eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Voraussetzungen als Siedlungsplätze boten.

Eine solche Hochmulde bildet am Nordrand des Winterberger Hochlandes auch die naturräumliche Einheit der „Bödefelder Mulde“, die das Plangebiet um Siedlinghausen und Altenfeld prägt. Mit ihrer deutlich tieferen Lage, etwas tiefergründigen lehmigen Verwitterungsböden und – gegenüber dem Hochland – günstigeren Klimaverhältnissen hat sie eine starke landwirtschaftliche Nutzung an sich gezogen und bis heute erhalten. Hier ist diese relativ großflächig ausgeprägte Nutzung selbst, die in einem eindrucksvollen Kontrast zum waldd geprägten „Kernraum“ des Plangebietes steht, Hauptanliegen des Erhaltungszieles 1.1. In der Festsetzungskarte führt dieses Entwicklungsziel dementsprechend zu höheren Anteilen an kleinräumigem LSG des „Typs B“, mit dem die betroffenen Landschaftsteile offengehalten werden sollen.

Südöstlich der durch Winterberg verlaufenden Rhein-Weser-Wasserscheide ist das Rumpfgebirge durch die Berkmecke, Nuhne und das Gewässersystem der Orke tiefer zertalt. Dieser Naturraum „Hohe Seite“ leitet auf rel. kurzer Entfernung in die wesentlich tiefer gelegene Medebacher Bucht über und entspricht damit dem großräumigen Bild des Rothaargebirges, dessen Nordabdachung deutlich flacher ausstreicht als der nach Südosten abfallende Teil. Unabhängig von dieser höheren Reliefenergie entsprechen die landschaftlichen Gegebenheiten aber stark denen des „Winterberger Hochlandes“, so dass sich auch die Entwicklungsziele in beiden Naturräumen nicht unterscheiden.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagern. In den Hochmulden ist dies vor allem im Bereich der artenreichen Bergwiesen um Winterberg und in den Talzügen von Hille- und Springebach der Fall, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer rechtlichen Qualifikation als FFH-Gebiete dem weitergehenden Entwicklungsziel 1.4 zugeordnet wurden. Entsprechendes gilt im „Winterberger Hochland“ und der „Hohen Seite“ für Teile der montanen Waldgesellschaften und die meist schmalen, in das Rothaargebirge eingeschnittenen Flusssysteme von Ruhr, Namenlose, Neger, Orke, Nuhne, Odeborn, Berkmecke und Ahre.

Das Ziel 1.1 sichert auch die gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten. Als Leitart für die großen, geschlossenen Waldgebiete im Plan sei beispielhaft das Rotwild erwähnt, für das der Planungsraum ein Kerngebiet darstellt.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Standorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten und zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4 belegt sind. Insbesondere in den Grenzräumen zu den hochwertigen Talzügen, Feuchtwäldern und Bruchgebieten unter den EZ 1.4 und 1.8 ist mit dem Ziel 1.1 auch die Vermeidung von Reliefveränderungen geboten, die den Wasserhaushalt dieser Feuchtgebiete beeinträchtigen könnten.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt -

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

In den Abgrabungsbereichen am Clemensberg nördlich Hildfeld und am Kuhlenberg südlich Silbach ist das natürliche Relief durch die großvolumige Gesteinsgewinnung zerstört; als naturnah empfundene Landnutzungen wie die Land- und Forstwirtschaft sind durch eher „industriell“ und insofern in der freien Landschaft als Fremdkörper wirkende Verfahren abgelöst; in langen Zeiträumen aus einer angepassten Landbewirtschaftung erwachsene Kleinstrukturen (Hecken, Raine ...) sind durch mehr oder weniger planvolle Ersatzanpflanzungen bzw. Bereiche natürlicher Entwicklung ersetzt. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen bzw. ihnen neue ökologische und landschaftsästhetische Funktionen zuzuordnen und sie entsprechend neu zu gestalten.

In der Regel wird dieses Ziel durch konsequente Umsetzung der Rekultivierungspläne zu erreichen sein; aufgrund der langen Laufzeiten der Abgrabungen sollten die dort niedergelegten Gestaltungsgrundsätze jedoch mit den dann geltenden Erkenntnissen der Landschaftsentwicklung abgeglichen und ggf. an diese angepasst werden.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen; dieser Aspekt spielt großräumig vor allem im Bereich der festgesetzten Entwicklungsmaßnahme 5.1.25 nördlich des Neuen Hagen eine Rolle, wo es ausschließlich um die Wiederherstellung von Sekundärlebensräumen geht). Mit Ausnahme des Skigebietes Altastenberg sind mit diesem EZ auch jene FFH-Gebietsteile erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL aufgenommen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern. In diese Kategorie wurde das o.g. Skigebiet Altastenberg wegen des hier geltenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht aufgenommen.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Bergwiesen, montane Buchenwälder, Schlucht- und Bruchwälder, Hangmoore, Sohltäler, Klippen und Hochheiden) und sich in der Festsetzungskarte weitgehend als NSG wiederfinden.

Im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 3 BNatSchG) geht dieses Ziel aber über die festgesetzten NSG hinaus und wird in den Waldgebieten noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8. Allein diese drei Entwicklungsziele haben einen Anteil von über 30 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf Höhenrücken liegenden Ortslagen („Höhendörfer“ um Neuastenberg) noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengt in den Tälern liegen. Insbesondere das Weichbild Winterbergs wird – gegenüber den kleineren Ortslagen des Plangebietes – durch große Parkplätze, expandierende Wohnbau- und Gewerbegebiete

und eine auf die Spitzenbelastung der touristischen Nachfrage ausgelegte Infrastruktur nachteilig geprägt. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung insbesondere der hoch gelegenen Ortschaften im Stadtgebiet von Winterberg bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt -

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Die großen geschlossenen Waldflächen zwischen dem Namenlosetal im Westen und den Tälern von Springe- bzw. Hillebach im Osten sind weitgehend durch Fichten-Altersklassenbestände geprägt. Auf einigen Sonderstandorten - vor allem auf flachgründigem Diabas und in feuchteren Bereichen - haben sich landschaftsästhetisch und -ökologisch interessante Buchenwaldgesellschaften gehalten. Teilweise tauchen diese Bestände in der Festsetzungskarte als NSG auf (mit den entsprechenden forstl. Festsetzungen), tlw. werden mit diesem Entwicklungsziel weitere Sonderstandorte abgegrenzt oder Flächen mit Verbundfunktionen zwischen NSG dargestellt. Letzteres gilt auch für die drei Teilflächen östlich Elkeringhausen und südwestlich Züschen sowie - verbindend und ergänzend - im Bereich der als ND festgesetzten, schluchtartigen Siepeneinschnitte östlich von Hildfeld. Auf der „Helle“

westlich von Züschen wird mit diesem Entwicklungsziel eine Attraktivierung dieses ebenfalls stark von Nadelholzaufforstungen geprägten Raumes unmittelbar am „Astenweg“ angeregt.

Daneben wurden mit diesem Ziel diejenigen Waldbestände erfasst, die fachlich oder rechtlich als Wasserschutzgebiete der Zone I oder II abgegrenzt sind (Stand: Februar 2006). Hier wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen (insbes. Fichten) aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trinkwasserschutzes aus (vgl. Nr. 6.2 der Begründung zum Landschaftsplan).

Das Ziel ergänzt räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Zusammen werden damit all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte; während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, mit EZ 1.4 und entsprechenden NSG-Festsetzungen bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

Hier wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substanziellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde

die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.56) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 12.06.2006).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;
- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,

- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
 - das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
 - das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
 - die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;
- unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Feg- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete – Übersicht –

Nr.	NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
	Talsysteme und Feuchtgrünland		1034,08
2.1.01	Oberes Nuhnetal	südl. Winterberg	27,49
2.1.02	Hoppecke-Quellbäche	östl. Niedersfeld	16,92
2.1.03	Burbecketal	nordöstl. Niedersfeld	10,80
2.1.04	Hillebachtal	südöstl. Hildfeld	50,49
2.1.05	Biggenstein / Lehrersbruch	östl. Niedersfeld	14,32
2.1.06	Oberes Schweimecketal	östl. Hildfeld	10,99
2.1.07	Irrgeister	westl. Hildfeld	38,60
2.1.08	Westernau	südl. Grönebach	6,38
2.1.09	Unteres Helletal	südwestl. Elkeringhausen	34,20
2.1.10	Oberes Lennetal	westl. Lenneplätze	6,33
2.1.11	Mittleres Negertal	nördl. Siedlinghausen	8,70
2.1.12	Brembachtal	östlich Züschen	13,08
2.1.13	Ronsfeld	südl. Elkeringhausen	9,82
2.1.14	Berkmecke-Talsystem	südöstl. Mollseifen	75,04
2.1.15	In der Strei	östl. Silbach	49,84
2.1.16	Hausstätte	ostnordöstl. Silbach	12,08
2.1.17	Talmulde am Eggenberg	nördl. Siedlinghausen	13,36
2.1.18	Winterberger Orketalsystem	südl. Elkeringhausen	103,74
2.1.19	Ahretalsystem	südwestl. Züschen	35,76
2.1.20	Namenlose-Talsystem	nordwestl. Winterberg	89,39
2.1.21	Gutmecke und Renau	nördl. Altastenberg	98,37
2.1.22	Oberes Ruhrtal	nördl. Winterberg	55,29
2.1.23	Springebachtal	südöstl. Grönebach	17,89
2.1.24	Neger- und Birautal	südsüdwestl. Siedlinghausen	113,60
2.1.25	Walsbachtal	südwestl. Züschen	12,60
2.1.26	Haumecke	nordwestl. Züschen	12,76
2.1.27	Liemecke und Hangwälder um Elkeringhausen	westnordwestl. Elkeringhausen	38,70
2.1.28	Odeborn-Talsystem	östl. und südl. Neuastenberg	57,54
	Wälder		1526,39
2.1.29	Silbacher Nordhelle	nordöstl. Silbach	11,62
2.1.30	Alte Grimme	südöstl. Elkeringhausen	13,32
2.1.31	Schluchtwald Helle	östl. Winterberg	58,05

2.1.32	Bochtenbeck	nördl. Niedersfeld	68,60
2.1.33	Günninghauser Mark	südl. Winterberg	227,00
2.1.34	Schneil	Ortsrand Winterberg	4,68
2.1.35	Rimberg	südl. Niedersfeld	26,67
2.1.36	Der Stein	nordwestl. Niedersfeld	38,34
2.1.37	Züscherer Wald	westsüdwestl. Züschen	344,03
2.1.38	Wildenberg	nordöstl. Siedlinghausen	6,59
2.1.39	Huckeshohl / Lorenbecke	westl. Niedersfeld	32,09
2.1.40	Steinberg an der Renau	südwestl. Silbach	42,60
2.1.41	Hömberg / Brusenbecke / Eberg / Kalte Spring	südsüdwestl. Siedlinghausen	379,38
2.1.42	Waldreservat Glindfeld	östl. und südöstl. Elkeringhausen	210,20
2.1.43	Brandtenberg	westl. Altastenberg	7,47
2.1.44	Iberg	südöstl. Siedlinghausen	23,69
2.1.45	Silberberg	nordöstl. Silbach	20,51
2.1.46	Knäppchen	südöstl. Silbach	1,50
2.1.47	Hangquellmoor am Langenberg	westnordwestl. Winterberg	1,77
2.1.48	Buchenwald an der Deutmecke	südöstl. Elkeringhausen	8,28
	Magergrünland und Heiden		444,10
2.1.49	Bergwiesen bei Winterberg	um Winterberg	138,04
2.1.50	Neuer Hagen	östl. Niedersfeld	73,89
2.1.51	Molbecke	südl. Winterberg	2,32
2.1.52	Butterfeld	südöstl. Elkeringhausen	5,66
2.1.53	Bergwiesen bei Altastenberg	um Altastenberg	34,62
2.1.54	Kahler Asten	südöstl. Altastenberg	48,69
2.1.55	Bergwiesen bei Neuastenberg	um Neuastenberg	95,77
2.1.56	Grünlandkomplex obere Orke	nordöstl. Elkeringhausen	45,11

2.1.01 NSG „Oberes Nuhnetal“

Lage: zwischen Winterberg und Züschen

Größe: 27,49 ha

Objektbeschreibung:

Die Nuhne hat in ihrem Oberlauf zwischen Winterberg und Züschen in den hier anstehenden Ton- und Schluffstein ein ± steiles Kerbtal mit schmaler Sohle eingetieft. Heute wird es auf der Ostseite durch die technischen Böschungen der B 236 begrenzt. Trotz dieser ungünstigen räumlichen Voraussetzungen hat sich auf weiten Strecken eine Grünlandnutzung erhalten, die meist nur extensiv und auf Teilflächen mit Unterstützung durch Landschaftspflegemittel erfolgt. Neben der Bewirtschaftung der Grünlandflächen sind Brachen in verschiedenen Sukzessionsstadien vorhanden; tlw. sind der landwirtschaftlichen Nutzung kleinere (Fichten-) Aufforstungen gefolgt, von denen wiederum einige in der Vergangenheit zur landschaftlichen Optimierung des Gebietes rückgängig gemacht wurden.

Die kleinräumige, meist extensive Nutzung hat zur Ausbildung artenreichen Grünlandes und ebensolcher, oft linienförmiger Sukzessionsflächen geführt, die neben einigen Rote-Liste-Pflanzenarten z. B. auch Feuersalamander und Wasserramsel als seltener werdende Tierarten beherbergen. Zwischen den Erhebungen von Langeberg und Haumecke wurde je ein linker und rechter Zufluss zur Nuhne ins Gebiet einbezogen, die dem gesetzl. Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen. Für zwei im oberen Teil von Westen einmündende Siepen sind Optimierungsmaßnahmen nach § 26 LG eingeplant, die diese NSG-Festsetzung ergänzen.

Durch ihre Lage in der geschlossenen Waldlandschaft des Rothaargebirgs-Hauptkamms tragen die Freiflächen des Talzuges zur visuellen Vielfalt des Landschaftsraumes bei, die sowohl von der B 236 als auch von einigen randlichen Wanderwegeabschnitten auf der Westseite erlebbar ist.

Der Nuhne-Bachlauf selbst ist fast durchgängig als Biotop nach § 62 erfasst; in diese Kategorie fallen auch einige der Offenland-Flächen. Einer davon kommt eine besondere Bedeutung als Standort einer vom Aussterben bedrohten Pflanzenart zu.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus extensiv genutztem, kleinflächigem Grünland unterschiedlichen Feuchtegrades in Verzahnung mit überwiegend linienförmigen Sukzessionsflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Bild der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-176; GB 4817-077, 4817-078; VB-A-4816-016, 4817-002

2.1.02 NSG „Hoppecke-Quellbäche“

Lage: Nördlich Hildfeld / NSG „Neuer Hagen“

Größe: 16,92 ha

Objektbeschreibung:

Am Nord- und Ostrand der Hochheide „Neuer Hagen“ (s. NSG 2.1.50) liegen in rd. 775 m Höhe ü.NN. zwei Quellen, die die naturnahen Oberläufe der Hoppecke und eines linken Zuflusses speisen und sich nach rd. einem Kilometer Fließstrecke vereinigen. Zwei weitere Quellläufe des Hoppecke-Talsystems ziehen sich entlang der Nordwestflanke der Kuppe „Neuer Hagen“ bzw. aus dem nordwestlich gelegenen Erlenbruch, der im LP Olsberg als NSG 2.1.25 festgesetzt ist (dort am Südrand durch die politische Grenze des Stadt- und Plangebiets begrenzt, die nicht die örtlichen Verhältnisse widerspiegelt). Sie bilden nach ihrem Zusammenfluss den Taleinschnitt „Im Keller“, der jenseits der Kreisgrenze in den Hoppecke-Oberlauf mündet. In den von diesen Bachläufen ausgebildeten Hochtälern finden sich trotz eines rel. hohen Fichtenanteils Reste naturnaher Auwälder, tiefgründige Quellsümpfe und verbuschende, ehemals grünland-genutzte halboffene Flächen. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen beherbergen einige Gebietsteile eine Vielzahl verschiedener höherer und niederer Pflanzenarten, von denen etliche in verschiedenen Kategorien der „Roten Liste“ geführt werden.

Darüber hinaus sind in der Abgrenzung kulturhistorisch interessante Siedlungsspuren, insbesondere das Kulturdenkmal „Wüstung Neuer Hagen“ erfasst. Ein Teil der ökologischen Vielfalt dieses NSG ist – wie die Existenz der angrenzenden Hochheide – letztlich auf diese alte Siedlungstätigkeit zurückzuführen.

Neben diesen Aspekten stellt das Schutzgebiet ein Verbundelement zwischen der Niedersfelder Hochheide (mit der Hoppecke-Quelle und mit ihren potenziellen Erweiterungsflächen) und dem FFH-Gebiet Hoppecketal dar. Um das ökologische Standortpotenzial des Gebietes auf allen Teilflächen besser zu entfalten, ist die langfristige Umbestockung der noch vorhandenen hohen Fichtenanteile in bodenständiges Laubholz geboten, die mit dieser NSG-Festsetzung einhergeht. Auch eine vorzeitige, aktive Verdrängung der standortfremden Fichten aus den Quell- und Auebereichen bei Förderung der tlw. bereits vorhandenen Erlen-Naturverjüngung wäre – z. B. über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen – sinnvoll. Punktuelle Gebietsbeeinträchtigungen durch die Ablagerung von Waldwegebaumaterial sollten dabei möglichst rückgängig gemacht werden.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in wesentlichen Teilen – Optimierung von artenreichen Hochtälern und Quellläufen, die aufgrund ihrer standörtlichen Vielfalt ein hohes, aber nur teilweise zur Geltung kommendes ökologisches Potenzial als Lebensraum für vielfältige, tlw. seltene und gefährdete Vegetationsstrukturen aufweisen; Sicherung von landeskundlich bedeutsamen Siedlungsrelikten und einer Biotopverbundstruktur zwischen FFH-geschützten Quellen und dem FFH-Gebiet Hoppecketal.

Quellen: BK 4717-044; GB 4717-017, 4717-023, 4717-065, 4717-086, 4717-121; VB-A-4518-004

2.1.03 NSG „Burbecketal“

Lage: nordöstlich Niedersfeld

Größe: 10,80 ha

Objektbeschreibung:

Das Burbecketal entwässert die südöstliche Flanke des 843 m hohen Langenberges, dessen Gipfel (höchster in NRW) bereits im benachbarten Landschaftsplan- und Stadtgebiet Olsberg liegt. Im oberen Mittelhang bilden hier in einer Höhe von rd. 760 m über NN mehrere tiefe Kerbtälchen mit ausgedehnten Sickerquellzonen unter naturnahen Buchenbeständen den Ursprung der Burbecke, deren Talraum sich bald darauf weitet und mit seiner extensiven Grünlandnutzung einen landschaftlich interessanten Kontrast zum umliegenden, geschlossenen Waldgebiet bildet. Zu dieser hervorragenden landschaftlichen Schönheit tragen auch die tiefbeasteten Randbäume bei, deren Erscheinungsbild wahrscheinlich auf einer früheren Hudenutzung beruht.

Die Quellfluren im Wald weisen Bärlauch-Teppiche in größerer Anzahl auf. Das Tal, das sich unterhalb des quellenreichen Waldes aufschließt, ist großflächig durch Magergrünland geprägt. Darin eingelagert bedingen Quellsümpfe und kleinere Feuchtgrünlandflächen völlig andersartige, aber ebenfalls an seltenen Arten reiche Biotopstrukturen.

Der Zusammenhang mit den unterhalb liegenden, unter 2.3.3.04 gesicherten Grünlandflächen ist durch größere Aufforstungen und Sonderkulturen unterbrochen und erscheint auch kaum mit vertretbarem Aufwand wiederherstellbar. Sollte sich jedoch durch einen zum Planungszeitpunkt nicht vorhersehbaren, größeren Eingriff der Bedarf an einer entsprechend großen landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahme ergeben, wäre dies insbesondere zur Herstellung einer Verbindung dieses NSG mit den zum „Lehrersbruch“ vermittelnden Grünlandflächen im „Strolletal“ sinnvoll.

Schutzzweck:

Erhaltung von arten- und strukturreichen Sonderstandorten, deren ökologischer Wert im grünlandgenutzten Teil des NSG aus der engen Verzahnung von feuchten und nassen mit mageren Biotoptypen resultiert; im bewaldeten Teil aus der Häufung von sehr naturnahen Quellgebieten und Kerbtälchen unter bodenständigen Waldgesellschaften. Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Bild der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft.

Quellen: BK 4717-162; GB 4717-081, 4717-082; VB-A-4717-008

2.1.04 NSG „Hillebachtal“

Lage: südöstlich Hildfeld

Größe: 50,49 ha

Objektbeschreibung:

Südöstlich von Hildfeld bildet der Hillebach ein langezogenes Tal, das überwiegend durch magere Wiesen und Weiden eingenommen wird. Der streckenweise von Hochstaudensäumen begleitete Bach ist unverbaut und wird an einigen Stellen durch kleinere Steilwände begrenzt. Seitlich finden sich Quellsümpfe und feuchte Grünlandflächen. Aufgrund der hohen Anteile an extensiver (größenteils vertraglich geregelter) Grünlandnutzung weisen sie wie auch die Glatthaferwiesen eine gesellschaftstypische, artenreiche Vegetationszusammensetzung auf.

Die Quellregion der Hille liegt auf der Hochfläche von Küstelberg in einer Höhe von fast 650 m über NN. Sie wird durch zwei Quellläufe gebildet, deren südlicher seinen Ursprung im NSG „Neue Born“ des benachbarten Landschaftsplanes Medebach hat. Rund um den eigentlichen Hillebach im Norden wurden in der Vergangenheit bereits durch Fehlbestockung entstandene Gebietsbeeinträchtigungen wieder rückgängig gemacht. Um beide Zuläufe mit ihren bachbegleitenden Grünland- und Sukzessionsgesellschaften besser zu vernetzen, wurde in ihrem Mündungsbereich ein umzuwandelnder Fichtenbestand ins NSG einbezogen.

Das Gebiet bildet zusammen mit dem Springebachtal und den „Irrgeistern“ (ober- und unterhalb Grönebach; s. NSG 2.1.23 und 2.1.07) im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes einen überregional bedeutsamen Refugialraum für Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes und ist damit ein bedeutender Teil des FFH-Gebietes DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ (s. Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Das dort erfasste übergeordnete Talsystem wird im Plangebiet durch die NSG 2.1.06 (Schweimecke) und 2.1.07 (Westernau) sowie das LSG 2.3.3.06 und einige Optimierungsmaßnahmen nach § 26 LG ergänzt.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines zusammenhängenden, überregional bedeutsamen Grünland-Talsystems in Verbindung mit weiteren Schutzfestsetzungen dieses Landschaftsplanes mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe, Magerweiden und Mähwiesen; damit auch Schutz der hier vorkommenden Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-401; GB 4717-405; VB-A-4717-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-304

2.1.05 NSG „Biggenstein / Lehrersbruch“

Lage: östlich Niedersfeld

Größe: 14,32 ha

Objektbeschreibung:

Östlich von Niedersfeld liegt am Fuße des bewaldeten Langenberg-Massivs ein äußerst vielfältiger Wald-Offenlandkomplex mit Felsen, Restheiden und montanen Magergrünland-Lebensräumen; ergänzt durch naturnahe Quellen, Quellbäche, Feucht- und Nassbrachen sowie Erlen-Feuchtwälder und Weidengebüsch auf sickerquelligen Standorten. Ein offenes Kerbsohlental unterhalb des Biggensteins weist einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex aus markanten Solitärbäumen und artenreichem Magergrünland auf; durchsetzt von einzelnen größeren Diabasblöcken. Auch der quellenreiche Talraum des „Lehrersbruches“ besitzt großflächig artenreiches Magergrünland; schutzwürdig ist hier insbesondere ein orchideenreicher Quellsumpf.

Eine Besonderheit des Landschaftsbildes stellen die Diabasklippen des „Biggensteines“ dar, die hier – umgeben von Diabas-Blockschutt – im Buchenwald bis zu 6 m hoch aufragen. Als weitere geomorphologische Besonderheit bildet im westlichen Teil ein kleiner, naturnaher Bachlauf mit einer Stufe von etwa 2 m Höhe einen kleinen Wasserfall, der sich durch dichte Moosvorkommen auszeichnet.

Restheiden zwischen den anderen Bestandteilen dieses Biotopmosaiks weisen – wie die genannten Solitärbäume – auf frühere Hudenutzung hin. In der unteren Kehre der Zufahrtsstraße zum Neuen Hagen wurde eine Sukzessionsfläche einbezogen, die durch historischen Bergbau und einen relikthaften Hohlwegerest überformt ist; solche siedlungsgeschichtliche Zeugnisse finden sich auch weiter nordöstlich bis zum Lehrersbruch. Aufkommende, auch kleinere Einzelgehölze prägen das Gesamtgebiet in weiten Teilen parkartig, führen aber durch die fortdauernde Nutzung bisher nicht zur vollständigen Verbuschung. Das NSG hebt sich im Landschaftsbild deutlich von den vorherrschenden, artenarmen Fichtenforsten des Langenberg-Unterhanges ab.

Das Gebiet fällt überwiegend unter den Schutz des § 62 LG und ist für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Schutz eines vielfältigen Mosaiks aus rel. extensiv bewirtschafteten, montanen Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtegrade in Verzahnung mit unterschiedlich dicht bestockten Sukzessions- und Waldflächen sowie sehr naturnahen Sonderbiotopen; Sicherung der Lebensräume einer Vielzahl von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Erhaltung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Schutz der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes in der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft sowie einzelner seiner Bestandteile (insbes. Felsklippen); Sicherung der kulturhistorischen Relikte im Gebiet aus landeskundlichen Gründen.

Quellen: BK 4817-109; GB 4817-075, 4817-076, 4817-077, 4817-078, 4817-079; VB-A-4817-002

2.1.06 NSG „Oberes Schweimecketal“

Lage: östlich Hildfeld

Größe: 10,99 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den oberen Abschnitt des Talschlusses der Schweimecke im Osten von Hildfeld, das von Magerweiden und intensiver genutztem Grünland an den Talhängen sowie wertvollem Nassgrünland in Bachnähe eingenommen wird. Das Nassgrünland wird örtlich von kleinseggenreichen Quellsümpfen durchsetzt. Der Schweimecke-Talschluss stellt den Übergang der grünlandgeprägten Offenland-Hochmulde um Hildfeld zu den fichtendominierten Höhen der Rhein-Weser-Wasserscheide dar.

Der oberste Talabschnitt wird von einem artenreichen Zahnwurz-Buchenwald eingenommen, der sich durch eine reiche Krautschicht auszeichnet. Hieran schließen sich, teilweise brachgefallen, struktur- und artenreiche Nassgrünlandflächen an, teilweise in Verbindung mit Kleinseggenriedern. An den Talhängen finden sich Rotschwingelweiden unterschiedlicher Ausprägung, im westlichen Gebietsteil überwiegen Fettweiden, teilweise in feuchten, teilweise auch in mageren Ausprägungen. Der ansonsten naturnahe Talzug der Schweimecke wird durch einen Wildacker sowie an zwei Stellen durch Fischteiche beeinträchtigt. Die westliche, größere Anlage wurde nicht ins NSG einbezogen; der kleinere, östliche Teich liegt an einer Engstelle des Grünland-Verbundes. Hier sollte im Rahmen der LP-Umsetzung geprüft werden, ob seine Beseitigung zur Wiederherstellung des Grünland-Verbundes sinnvoll ist.

Das Gebiet ergänzt zusammen mit anderen Schutzfestsetzungen das unter 2.1.04, 2.1.07 und 2.1.23 genannte FFH-Gebiet DE-4717-304 und trägt damit zur Sicherung eines überregional bedeutsamen Refugialraums für Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes bei.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Wiesentales mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen und wertvollem Feucht- und Nassgrünland in Bachnähe, örtlich durchsetzt von wollgras- und orchideenreichen Quellsümpfen; Sicherung der Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der besonderen Eigenart des Übergangs zwischen offener, alter „Kulturlandschaft“ zu den geschlossenen Waldgebieten des Rothaarkammes.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-171; GB 4717-053; VB-A-4717-007

2.1.07 NSG „Irrgeister“

Lage: zwischen Winterberg und Züschen

Größe: 38,60 ha

Objektbeschreibung:

Das Hillebachtal leitet unterhalb der „Strickmühle“ (westl. Hildfeld) aus der Ausraumweite der Hildfeld-Grönebacher Hochmulde durch eine Engstelle oberhalb des Hillestausees in das stärker reliefierte, durch die junge Ruhr geprägte zentrale Rothaargebirge über. Diese markante Engstelle hat ihre Ursache in einem Diabaszug zwischen Rimberg und Pözl. Zusammen mit dem Springebachtal unterhalb von Grönebach bildet das Hilleetal oberhalb von ihr ein rel. breites Sohlthal, dessen traditionelle Grünlandnutzung in den 1980er Jahren auf größeren Flächen aufgegeben war. Teilweise folgten daraus kleinere Anpflanzungen und Aufforstungen, in anderen Bereichen stellte sich natürliche Sukzession ein.

Diese „Nutzungsextensivierung“ hat zwar einerseits das Vorkommen einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Vogelarten begünstigt, deren Lebensraumsprüche aber andererseits durch die natürliche Tendenz zur Wiederbewaldung gefährdet waren. In dieser Situation hat sich im Kernbereich des NSG, den eigentlichen „Irrgeistern“, der private Naturschutz engagiert und durch aktive Maßnahmen der „Grundpflege“ sowie eine Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung diese negative Entwicklung aufzuhalten vermocht.

Im Verbund mit den anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen des NSG stellt sich das Gebiet heute als artenreiches, in weiten Teilen extensiv genutztes feuchtes Grünlandtal dar, das oberhalb der Strickmühle weniger strukturiert ist, unterhalb insbes. durch Weidengebüsche in den „Irrgeistern“ das Landschaftsbild prägt. Der weitgehend naturnahe Hillebach wird streckenweise von feuchten Hochstaudenfluren und Erlensäumen begleitet. Im Nordwesten wurde die Talwiese eines Zuflusses mit ähnlichen Biotopstrukturen einbezogen.

Das Gebiet bildet zusammen mit dem Hillebachtalabschnitt südöstl. Hildfeld und dem Springebachtal oberhalb Grönebach (s. NSG 2.1.04 und 2.1.23) im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes einen überregional bedeutsamen Refugialraum für Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes und ist damit ein bedeutender Teil des FFH-Gebietes DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ (s. Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Das dort erfasste übergeordnete Talsystem wird im Plangebiet durch die NSG 2.1.06 (Schweimecke) und 2.1.07 (Westernau) sowie das LSG 2.3.3.06 und einige Optimierungsmaßnahmen nach § 26 LG ergänzt.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines zusammenhängenden, überregional bedeutsamen Grünland-Talsystems in Verbindung mit weiteren Schutzfestsetzungen dieses Landschaftsplanes mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe, Magerweiden und Mähwiesen; damit auch Schutz der hier vorkommenden Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4717-404; GB 4717-043, 4717-402; VB-A-4717-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-304

2.1.08 NSG „Westernau“

Lage: südlich Grönebach

Größe: 6,38 ha

Objektbeschreibung:

Die Westernau bildet einen der größeren Nebenflüsse des Talsystems von Hille- und Springebach. Der Talgrund hebt sich mit seiner – oft extensiven – Grünlandnutzung sowohl in seiner ökologischen Qualität als auch im Landschaftsbild deutlich von den umgebenden Aufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen ab. Insbesondere die obere (südliche) Talhälfte wird von artenreichen Magerweiden an den Talhängen und wertvollem, orchideenreichem Nassgrünland in Bachnähe eingenommen, das örtlich von wollgras- und kleinseggenreichen Quellsümpfen durchsetzt ist. Der nördliche Gebietsteil wird durch intensiver genutzte, nur teilweise feuchte Weiden geprägt. Hier – wie auch in den Sumpfdotterblumenwiesen des mittleren Talabschnitts – finden sich in quelligen Bereichen größere Kleinseggenrieder, die teilweise jedoch unter dem Tritt des Weideviehs leiden.

Das Gebiet mit seinem vielfältigen und artenreichen Vegetationsmosaik aus Feuchtgrünland und Quellsümpfen, umgeben von Magerweiden ist in dieser Ausprägung charakteristisch für das Rothaargebirge. Insbesondere der Artenreichtum und die typische Ausprägung der Quellsümpfe sind für seinen herausragenden Wert verantwortlich. Es ergänzt zusammen mit anderen Schutzfestsetzungen das unter 2.1.04, 2.1.07 und 2.1.23 genannte FFH-Gebiet DE-4717-304 und trägt damit zur Sicherung eines überregional bedeutsamen Refugialraums für Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes bei.

Die Verbindung der Westernau mit dem Springebach ist durch eine unmittelbar nördlich an das NSG anschließende Wassergewinnung und die Ortslage von Grönebach gestört, in der der Bach aber immerhin überwiegend offen geführt wird. Für den Ort bildet das Tal einen rel. ruhigen, kontrastreichen Naherholungsraum.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Wiesentales mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen und wertvollem Feucht- und Nassgrünland in Bachnähe, örtlich durchsetzt von wollgras- und orchideenreichen Quellsümpfen; Sicherung der Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der besonderen Eigenart des Übergangs zwischen den Offenlandflächen des Ortsrandes zu den geschlossenen Waldgebieten der umgebenden Kuppenlagen.

Quellen: BK 4717-022; GB 4717-061, 4717-062; VB-A-4717-007

2.1.09 NSG „Unteres Helletal“

Lage: südwestlich Elkeringhausen

Größe: 34,20 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst einen der beiden äußerst westlichen Ausläufer des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4717-401 „Medebacher Bucht“, mit dessen wertbestimmendem, großflächigen Kerngebiet es durch das Grünlandtal der Orke (s. NSG 2.1.18) verbunden ist. Der Hellebach als größter Zufluss der oberen Orke durchfließt hier eine weite, überwiegend offene Talmulde. In dem versumpften Talgrund liegen größere Nassbrachen; die sanften Hangzonen tragen ausgedehnte Goldhaferwiesen. Entlang des westlichen, tiefer eingeschnittenen Mittelgebirgsbaches stocken Laubmischwälder mit Übergängen zu Schlucht- und Schatthangwäldern.

Der über 500 m über NN hoch gelegene Grünlandkomplex des Helletals besitzt artenreiche montane Grünland-Lebensräume. Floristisch artenreich und phänologisch auffallend sind insbesondere die Waldstorchschnabel-Goldhaferwiesen. Eine lt. „Roter Liste“ gefährdete Charakterart des Gebietes weist hier ihre höchste Dichte im Rothaargebirge auf. Der Bachlauf und einige Geländekanten sind durch Laubgehölze markiert, deren allmähliche Verdichtung im oberen Gebietsteil einen interessanten Übergang in die anschließenden, geschlossenen Waldbereiche schafft.

Im Gebiet, das in der Vergangenheit bereits als NSG „Im Boden“ unter Schutz gestellt war, sind aktuell schon einige Fichtenbestände beseitigt worden, die die ökologischen Zusammenhänge störten. In weiten Teilen ist eine extensive Grünlandnutzung vertraglich gesichert. Restliche Aufforstungen im Talgrund sollten zugunsten des Grünlandes beseitigt werden; randliche Bestände auf morphologisch für die Landwirtschaft ungeeigneten Standorten sind im Zuge einer möglichst frühzeitigen forstlichen Nutzung umzubestocken (s. Verbot q) des allgemeinen NSG-Festsetzungskataloges).

Schutzwürdige Magergrünländer setzen sich nördlich der Kreisstraße 50 in Richtung St.-Bonifatius-Bildungsstätte fort. Das NSG wurde auf die „Kernflächen“ südlich der K 50 beschränkt, die gleichzeitig unter das Schutzregime des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld - Orketal“ und das o. g. Vogelschutzgebiet fallen (s. Gebietsbeschreibungen im Anhang). Im Osten grenzt das Gebiet unmittelbar an den Orketalgrund, der denselben europäischen Schutzgebieten zugeordnet und hier als NSG 2.1.18 festgesetzt ist.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines zusammenhängenden, überregional bedeutsamen Grünlandtales in Verbindung mit weiteren Schutzfestsetzungen dieses Landschaftsplanes mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe, Magerweiden und Mähwiesen; damit auch Schutz der hier vorkommenden Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzaufforstungen sind – wo morphologisch möglich – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG).

Hinweis:

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ der unmittelbar wirksame Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

Quellen: BK 4717-905, 4817-146; GB 4817-018, 4817-019, 4817-020; VB-A-4717-020; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4817-304 und zum Vogelschutzgebiet DE-4717-401

2.1.10 NSG „Oberes Lennetal“

Lage: westlich Lenneplätze

Größe: 6,33 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den Abschnitt des Lennetales, der auf Winterberger Stadtgebiet liegt und damit im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes. Er ist im Zusammenhang zu sehen mit den oberhalb und unterhalb angrenzenden Talabschnitten, die im Landschaftsplan „Schmallenberg Südost“ ebenfalls als NSG gesichert wurden. Insgesamt stellt sich das Lennetal als steiles Gebirgstal dar, dessen Sohle den Gefällverhältnissen entsprechend mehr oder weniger breit ausgeprägt ist und in weiten Teilen nach wie vor die überkommene Grünlandnutzung aufweist. Sie wird durch weiträumig geschwungene, meist steile Böschungen begrenzt.

Der hier abgegrenzte Teil des LP-übergreifenden NSG erfasst den obersten, überhaupt als Sohlthal ausgebildeten und damit historisch grünland-genutzten Talabschnitt. Zwischen seinem Ostende und der Lennequelle auf dem Kahlen Asten wurde das junge Kerbtal durch Entfichtung und Laubholz-Förderung ökologisch aufgewertet; unterhalb wurden im LP Schmallenberg an den Engstellen des Tales entsprechende Biotopverbund-Maßnahmen bzw. – in den Sohlthal-Abschnitten – Festsetzungen zur Grünlandnutzung eingestellt. Mit orchideenreichen Feuchtwiesen zeigt sich dort auch (insbes. oberhalb Westfeld) das ökologische Standortpotenzial, das diesem Talzug innewohnt.

Das NSG weist am nördlichen Rand eine Fichtenaufforstung auf, die die schutzwürdigen Grünlandgesellschaften bedrängt und den besonders hohen Wert dieses Talzuges für die Gliederung des Landschaftsbildes im walddreichen Bergland um den Kahlen Asten beeinträchtigt. Diese Aufforstung soll zur Erhaltung und Förderung der offenen Grünlandfläche entfernt werden. Eine vertraglich geregelte, extensive Grünlandnutzung könnte auch dem potenziell artenreichen Standort Rechnung tragen, der ansatzweise auch an den bachbegleitenden, binsenreichen Feuchtwiesenstreifen erkennbar ist. Auf den geländebedingt nicht landwirtschaftlich nutzbaren Teilflächen soll eine autotypische Bestockung erfolgen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer grünlandgenutzten Talsohle als Teil des regional bedeutsamen Lennetalzuges mit seiner hervorragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zum Schutz und – durch Einbeziehung in die Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz – zur Verbesserung seiner Lebensraumfunktion für montane Grünlandgesellschaften und Staudenfluren; ökologische Optimierung forstlich genutzter Auenstandorte in diesem Tal.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet vorhandenen Nadelholzaufforstungen sind – wo morphologisch möglich – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG);
- die nicht landw. nutzbaren Gebietsteile sind autotypisch zu bestocken (§ 26 LG).

Quellen: BK 4816-370; GB 4816-466; VB-A-4815-006

2.1.11 NSG „Mittleres Negertal“

Lage: nördlich Siedlinghausen

Größe: 8,70 ha

Objektbeschreibung:

Das Negertal zwischen Siedlinghausen und Brunskappel ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den weitgehend offenen Höhen südwestlich und nordöstlich Brunskappel im Zuge der offenen Hochmulde, die sich von Bödefeld im Westen bis nach Bruchhausen im Osten innerhalb des Rothaargebirges hinzieht (vgl. EZ 1.1, zweiter Absatz). Soweit es nicht durch unmittelbar gewässernahe Besiedlung gestört ist, kommt diesem Talsystem eine hervorragende Bedeutung als biotopvernetzende Landschaftsstruktur im Rothaargebirge zu (vgl. auch NSG 2.1.24 sowie entsprechende NSG-Festsetzungen im angrenzenden LP Olsberg).

Die Neger präsentiert sich hier als breiter, mäandrierender Mittelgebirgsbach mit wechselnder Strömungsgeschwindigkeit, steinigem Bachbett und örtlichen Uferabbrüchen. Sie ist Lebensraum von Wasseramsel und Gebirgsstelze. In dem klaren Wasser gedeiht der Flutende Hahnenfuß, die grobblockigen Steine des Bachbetts werden von submersen Moosen besiedelt. Mit diesem naturnahen Verlauf unterscheidet sie sich deutlich von dem ausgebauten Zustand im unmittelbar südlich angrenzenden Siedlungsbereich. Der Bachlauf wird über weite Strecken von einem breiten Auensaum aus Ufergehölzen, lokal auch Pestwurzfluren begleitet. Am linken Prallhang stockt auf einer hohen Geländekante ein differenzierter Gehölzbestand. Am Hangfuß sind sickerfeuchte Zonen mit Quellfluren ausgeprägt. Nördlich dieser markanten Geländestufe wechselt der Bach die Talseite und mündet im Anschluss an das NSG in einen zur Wasserkraftnutzung errichteten Stausee.

Die Talsohle des Negertales wird überwiegend als Mähwiese genutzt. Oberhalb des Stausees liegt eine brachfallende Feuchtgrünlandparzelle, am linken Talhang gedeiht eine von Einzelsträuchern durchsetzte Magerwiese, die zur Sicherung und Weiterentwicklung ihres rel. reichhaltigen Arteninventars bis an den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg ins NSG einbezogen wurde.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus Mager- und Feuchtgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität in Verbindung mit einem naturnahen Abschnitt des Neger-Bachlaufs als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung und Extensivierung der überkommenen Grünlandnutzung auf landwirtschaftlich suboptimalen Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung und Verbesserung dieser Lebensgemeinschaften.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- in dem diagonal schraffierten Teil der NSG-Südspitze tritt die Festsetzung mit einer Realisierung des hier bestehenden Bebauungsplans zurück.

Quellen: BK 4716-079; GB 4716-021, 4716-022, 4716-023; VB-A-4616-017

2.1.12 NSG „Brembachtal“

Lage: östlich Züschen

Größe: 13,08 ha

Objektbeschreibung:

Das zentrale Rothaargebirge im Norden und Westen von Züschen wird von einem verzweigten Gewässernetz zertalt, das der Nuhne zufließt. Eines dieser Talsysteme in der von Fichtenforsten geprägten Umgebung bildet das Brembachtal im (Nord-) Osten von Züschen. Das Gebiet umfasst ein strukturreiches Bachtal mit wertvollem Nassgrünland, kleinflächig auch Kleinseggenriedern, in Bachnähe. Die einbezogenen, teilweise steilen Talhänge weisen artenreiches Magergrünland auf. Die teils kurzrasigen, sehr kräuterreichen Rotschwingelweiden bilden kleinflächig Übergänge zu Borstgrasrasen. Viele Einzelbäume, Gebüsche und Baumreihen gliedern die Grünlandflächen, die überwiegend extensiv von Rindern und Schafen beweidet werden. Insbesondere unmittelbar nördlich der Splittersiedlung im unteren Talabschnitt wird eine landschaftsprägende Obstwiese in der Abgrenzung mit erfasst. Nördlich davon stocken Reste von Blaufichtenkulturen auf potenziellem / ehemaligem Magergrünland.

Der Quellbereich des weitgehend naturnahen und unverbauten Wiesenbachs liegt in einem Fichtenmischbestand (außerhalb der Gebietsabgrenzung), für den in der Entwicklungskarte das EZ 1.8 dargestellt wurde. Gleiches gilt für einen seitlich von Osten einmündenden Zufluss. Auch das NSG selbst ist durch einige Fichtenaufforstungen und Freizeitaktivitäten an verschiedenen Stellen in seinem Wert beeinträchtigt, was die Notwendigkeit der Schutzfestsetzung (und deren Vollzugs) unterstreicht und die u. g. Entwicklungsmaßnahmen erfordert (tlw. wurden bereits Fichten durch landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen beseitigt). Das Gebiet bildet ein äußerst vielfältiges und artenreiches Vegetationsmosaik aus quelligem Feuchtgrünland und Magerweiden. Dieser hochgradig schutzwürdige Biotopkomplex montaner Prägung ist für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund, zusammen mit dem nahen Berkmecke-Talsystem und dem Haumecketal, von herausragender Bedeutung.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines montan geprägten, artenreichen Wiesentales mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen sowie wertvollem Feucht- und tlw. quelligem Nassgrünland in Bachnähe; Schutz insbesondere der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten des Gebietes; Wiederherstellung ehemaliger Grünlandflächen zur Verbesserung des Biotopverbundes und der ökologischen Gesamtsituation; Erhaltung und Wiederherstellung der hervorragenden Schönheit dieses offenen Talraums in der vorherrschend durch Fichten geprägten Waldlandschaft.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);
- die nicht dem landwirtschaftlichen Erwerb dienenden Freizeitnutzungen im Gebiet sind zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-167; GB 4817-067; VB-A-4817-001

2.1.13 NSG „Ronsfeld“

Lage: südlich Elkeringhausen

Größe: 9,82 ha

Objektbeschreibung:

Das Ronsfeld bildet die Ursprungsmulde der Burbecke zwischen den Höhen von „Burg“ und „Alter Grimme“, die hier von der von der tief zertalten, fast durchweg bewaldeten „Hohen Seite“ in die milderen Geländeformen des nördlich angrenzenden Elkeringhauser Grundes überleiten. Zu deren stärker verlehmteten, aus weicheren Schiefnern entstandenen und daher „landwirtschaftsfähigen“ Terrassenhängen gehört auch das hier erfasste NSG. Seine rel. extensive Grünlandnutzung auf tlw. sickerquelligen Standorten hat einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex hervorgebracht mit eingestreuten binsenreichen Nassweiden, einem bultig wachsenden Großseggenried an der unteren, abgezäunten Bachrinne, artenreichem Magergrünland im Norden und zahlreichen, tlw. markanten Gehölzstrukturen insbesondere in Gewässernähe.

Am Westrand außerhalb des Gebietes wurde die historisch gewachsene Grünlandnutzung der Quellmulde durch eine Weihnachtsbaumanpflanzung abgelöst, die neben ihrem direkten Einfluss auf die Grünland-Lebensgemeinschaften auch den optisch reizvollen Übergang zwischen der offenen, nur mäßig geneigten und wasserreichen Senke zum steilen, randlich mit ausladenden Buchen bestockten Burgberg stört und daher beseitigt werden soll (s. Fests. 5.2.12). Am Ostrand wurde der Waldrand der „Alten Grimme“ ins Gebiet einbezogen, da er hier auf tlw. quelligem Untergrund stockt, in der Zusammensetzung der Baumschicht optimierungsfähig (s. Verbot q)) und durch einen Wirtschaftsweg als markanter Grenzlinie vom übrigen Bestand abgeschnitten ist.

Im Süden geht die Burbecke in einen schmalen, bewaldeten Talzug über, der sich erst kurz vor der Einmündung in die Orke wieder mit ähnlich strukturreichem Grünland öffnet (Teil des NSG „Orke-Talsystem“). In dem bewaldeten Zwischenteil soll das ökologisch Standortpotenzial der Burbecke über das EZ 1.8 aufgewertet werden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung einer artenreichen Grünlandmulde mit typischem, tlw. seltenem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden am Nordrand und wertvollem Feucht- und Nassgrünland in Bach- und Quellnähe; Sicherung der Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der besonderen Eigenart des Übergangs zwischen offener, alter „Kulturlandschaft“ zu den geschlossenen Waldgebieten des Rothaarkammes.

Quellen: BK 4817-160; GB 4817-059; VB-A-4717-024

2.1.14 NSG „Berkmecke-Talsystem“

Lage: südöstlich Mollseifen

Größe: 75,04 ha

Objektbeschreibung:

Das zentrale Rothaargebirge im Norden und Westen von Züschen wird von einem verzweigten Gewässernetz zertalt, das der Nuhne zufließt. Eines dieser Talsysteme in der waldgeprägten Umgebung bildet das Berkmecketal mit seinen Zuflüssen zwischen Mollseifen und Züschen. Das Gebiet umfasst ein strukturreiches Bachtal mit wertvollem Nassgrünland, kleinflächig auch Kleinseggenriedern, in Bachnähe. Die einbezogenen, teilweise steilen Talhänge weisen artenreiches Magergrünland auf. Zusammen mit dem südlich angrenzenden Bachsystem der Ahre stellt die Berkmecke mit ihren Quellbächen in der großräumig fast vollständig bewaldeten Umgebung ein hervorragendes Beispiel für ein besonders strukturreiches Mittelgebirgs-Bachtal dar, teilweise mit großflächig extensiv grünlandgenutzten Bachauen.

In den Hangbereichen dominieren Magerweiden vom Typ der artenreichen Rotschwingelweide, in Bachnähe wertvolles Feucht- und Nassgrünland, letzteres kleinflächig verbrachend. Die Bäche mäandrieren weitgehend naturnah. An den Auenkanten, teilweise auch bachbegleitend gibt es vielfach Ufer- und Kleingehölze sowie alte Einzelbäume und Gebüschriegel. An den Oberläufen der Bäche fallen mehrere kleinere Hainsimsen-Buchenwälder auf (teilweise altholzreich), hier kommt selten auch quelliger Bach-Auenwald vor.

Die noch offenen, zumeist extensiv und größtenteils mit KLP-Fördermitteln genutzten Grünlandanteile des NSG sind aufgrund ihres Arteninventars fast durchweg als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst. Insbesondere oberhalb der Einmündung von Bredengrund und Flachengrund sind in der Vergangenheit jedoch sowohl im Haupttalzug als auch in den Nebentälern erhebliche Flächenanteile aufgeforstet worden. Diese meist aus Fichten bestehenden Baumriegel stören den Biotopverbund des äußerst schutzwürdigen Grünlandes und die hervorragende Gliederungsfunktion dieses Talzuges im Landschaftsbild und sollen daher entfernt werden, soweit die Geländemorphologie eine landwirtschaftliche Nutzung zulässt (an den Steilhängen ist durch die anzustrebende Grünlandnutzung eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Magerweiden zu erwarten; sollte sich dafür im Rahmen der LP-Umsetzung nicht die erforderliche landwirtschaftliche Pflegemöglichkeit finden lassen, wäre eine Umbestockung in Laubholz die alternative Option zur Erreichung der Ziele „Biotopmosaik / Gliederungsfunktion“).

Zwischen der Einmündung des Birkelbachtals und den „Opfersteinen“ weist der Talgrund der Berkmecke weitgehend eine naturnahe Laubholzbestockung auf. Hier sollte durch behutsame forstliche Eingriffe die Herstellung eines bachbegleitenden, überwiegend offenen Brachestreifens zwischen der nach Festsetzung 3.1 zu pflegenden vorhandenen Brachfläche und den ins Birkelbachtal überleitenden Freiflächen des Haupttalzuges angestrebt werden. Unabhängig davon sind die dort noch vorhandenen Fichtenbestände durch das Verbot q) im Rahmen der forstlichen Nutzung in Laubholz umzubestocken. Auch westlich des hier endenden NSG ist aufgrund des Entwicklungszieles 1.8 eine ökologische Aufwertung des Berkmecke-Quellsiepens geboten. Im Gegensatz zu den anderen Abschnitten dieses NSG (auch zum weit in das südliche Bergland hineinreichenden Flachengrund) handelt es sich hier wohl nicht um Flächen der historischen Grünlandnutzung. Entsprechendes gilt auch für das linke Seitentälchen des Bredengrundes, das von einer Magerweide westlich des Hellekopfes in die Feuchtwiesen im Bredengrund vermittelt.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines montan geprägten, artenreichen Wiesentales mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen sowie wertvollem Feucht- und tlw. quelligem Nassgrünland in Bachnähe; Schutz insbesondere der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten des Gebietes; Wiederherstellung ehemaliger Grünlandflächen zur Verbesserung des Biotopverbundes und der ökologischen Gesamtsituation; Erhaltung und Wiederherstellung der hervorragenden Schönheit dieses offenen Talraums in der fast geschlossenen Waldlandschaft des zentralen Rothaargebirges.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die zahlreichen, im Gebiet vorhandenen Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind – wo morphologisch möglich – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-178; GB 4817-055, 4817-083, 4817-086, 4817-087, 4817-088, 4817-089, 4817-090; VB-A-4816-016, 4817-001

2.1.15 NSG „In der Strei“

Lage: östlich Silbach

Größe: 49,84 ha

Objektbeschreibung:

In einer Höhe um 650 m über NN liegt innerhalb des ausgedehnten Forstes Winterberg das Quellgebiet der Vossmecke, das als Hangmoor "In der Strei" in wechselnden Abgrenzungen bereits seit 1957 unter Naturschutz steht. Das Kerngebiet weist fingerförmig sich verzweigende Quellrinnsale auf. Die vorherrschenden Grundwasserböden sind verzahnt mit Moorböden (organogenen Böden), kleinflächig auch mit Böden starker Staunässe. Organogene Böden treten auch in den Quellmulden von Seitensiepen auf, die im mittleren Talabschnitt auf das Haupttal treffen.

Das Moor- und Quellgebiet "In der Strei" umfasst einen Biotopkomplex aus einem baumfreien Übergangsmoor, Quellrinnsalen, bewaldeten bruchwaldähnlichen Feuchtzonen und Sickerquellen, umgeben von Buchen- und Fichtenbeständen. Sickerquellige Nassbrachen, Weidengebüsche und randliche Magergrünlandbrachen sind auch in den Quellmulden der Seitentälchen ausgebildet. Der Hauptbach und die Seitenbäche sind naturnah und unverbaut. Auf der zum 743 m über NN hohen Kuhlenberg aufsteigenden Hangzone westlich des Moorkomplexes stehen tlw. lichte Buchenwälder, durchsetzt von quellnassen Verlichtungsfluren. Dieser – über die bisherigen Abgrenzungen des NSG und des FFH-Gebietes hinausgehende – Westteil des NSG deckt den wichtigsten Teil seines Wassereinzugsgebietes ab, der aufgrund des Diabasvorkommens im Untergrund latent von einer direkten Zerstörung durch Abgrabung bedroht ist.

Baumarme Moorbiotope gehören im Rothaargebirge zu den seltensten Lebensräumen mit nur bescheidener Flächenausdehnung. Innerhalb des Naturraumes zählt das Gebiet zu den am besten erhaltenen Hangmoorkomplexen. Hochgradig schutzwürdig ist auch die enge Verzahnung seltener Feucht-Lebensräume des Waldes und des Offenlandes. Durch das Zurückdrängen von Fichten aus den Randbereichen und den Nassstandorten sowie kleinere Eingriffe zur Wasserrückhaltung im Gebiet wurde in der Vergangenheit bereits in die Sicherung der empfindlichen Kernbereiche investiert. Da ihr Wasserhaushalt die entscheidende „Überlebensfrage“ für das hochgradig schutzwürdige NSG ist, sollten diese Maßnahmen fortgeführt werden.

Im Nordwesten wurde der Talgrund der Voßmecke bis kurz vor der Einmündung der Hausbecke ins Gebiet einbezogen. Auch hier sind in der Vergangenheit bereits Optimierungsmaßnahmen mit der Zielrichtung „weitgehend offenes, locker mit Laubgehölzen durchsetztes Waldwiesental“ durchgeführt worden, die fortgeführt und gepflegt werden sollten. Talabwärts bis zur Einmündung in die Ruhr und unter Einbeziehung des Hausbecke-Siepens soll dieses Ziel über die Entwicklungsfestsetzung unter 5.1.14 im Sinne des Biotopverbunds weiterverfolgt werden. Im Sinne des Biotopverbunds ist dabei vorrangig eine Verbindung zwischen dem hier abgegrenzten Schutzgebiet und dem NSG 2.1.16 „Hausstätte“ anzustreben.

Neben einigen Biotopen nach § 62 LG deckt das NSG auch das FFH-Gebiet DE-4717-311 „In der Strei“ ab (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Hangmoores mit seinem besonderen Arteninventar als seltenem und gefährdetem Biototyp im Rothaargebirge; Sicherung und Verbesserung seines Wasserregimes durch den Schutz des unmittelbaren (bewaldeten) Einzugsgebietes; Erhaltung und Weiterentwicklung der oft feuchtigkeitsgeprägten, einbezogenen Waldbiotope selbst; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die randlich an die Freiflächen des Hangmoores angrenzenden Fichten sowie jene im Voßmecketal sind auf der Grundlage des Biotopmanagementplans zugunsten von (offenzuhaltenden) Freiflächen bzw. Brachflächen zurückzudrängen, soweit nicht einzelne Laubholzstreifen oder -gruppen der landschaftlichen Situation dienlicher sind (§ 26 LG).
- Es sind auf der Grundlage des Biotopmanagementplans alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Wasserhaushalt des Gebietes sichern und verbessern helfen (Umbau der Fichtenbestände im Einzugsgebiet in Laubholz, ggf. Verdämmung sich vertiefender Bachbetten u. ä.) (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-201, 4717-901; GB 4717-802, 4717-901; VB-A-4717-001; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-311

2.1.16 NSG „Hausstätte“

Lage: ostnordöstlich Silbach

Größe: 12,08 ha

Objektbeschreibung:

Im waldgeprägten Haarfeld zwischen Silbach und Grönebach in rd. 700 m über NN umfasst das Gebiet am Osthang der Nordhelle ein Seitensiepen der Voßmecke mit seinem ehemals grünlandgenutzten Talschluss und randlichen Buchenbeständen. Quellfluren, nasses bis frisches, durch extensive Pflegemaßnahmen offengehaltenes Grünland und ein naturnaher kleiner Bachlauf lockern hier die ausgedehnten Waldbestände auf. Der oberste Abschnitt des Gebietes umfasst neben ausgedehnten Quellbereichen kleine altholzreiche Buchenbestände. Angrenzend dominieren teilweise brachgefallene Sumpfdotterblumenwiesen, die mit dichten Grauweidengebüschen durchsetzt sind. Östlich des von einem Forstweg durchschnittenen NSG schließt sich eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese an, die durch einige ältere Waldbäume sowie jüngere Obstgehölze reich strukturiert wird.

Das Gebiet zeichnet sich durch seine artenreichen Quellfluren und Nasswiesen aus, letztere mit sehr individuenreichen Populationen von gefährdeten Pflanzenarten. Die einbezogenen, an die Freiflächen angrenzenden Laubholzbestände tragen zur Sicherung des Wasserhaushalts des „Kerngebietes“ bei und unterstützen gleichzeitig das Ziel, den geringen Laubholzanteil des weitgehend geschlossenen Waldgebietes zwischen Ruhr- und Namenlosetal als „Trittsteinbiotop“ und zur Bereicherung des Landschaftsbildes zu erhalten (vgl. z. B. Beschreibung zum benachbarten NSG 2.1.29 „Silbacher Nordhelle“).

Das Gebiet mit seinem vielfältigen und artenreichen Vegetationsmosaik aus Quellsümpfen, naturnahem Bachlauf und Feuchtgrünland ist in dieser Ausprägung charakteristisch für das Rothaargebirge. Es ist – zusammen mit anderen in diesem LP festgesetzten NSG – für das landesweite und das regionale Biotopverbundsystem im Einzugsgebiet der oberen Ruhr von herausragender Bedeutung. Dabei spielt auch die Nachbarschaft zum quellenreichen Naturschutzgebiet „In der Strei“ eine Rolle, mit dem das NSG durch die Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.14 verbunden werden soll.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen, extensiv genutzten Wiesen-Talschlusses im zentralen Rothaargebirge mit typischem Arten- und Biotopinventar wie quelligem, sehr orchideenreichem Feucht- und Nassgrünland, ausgedehnten Quellfluren und naturnahem Bachlauf; Verbesserung der Biotopverbundfunktion des Siepens, das das NSG zum Voßmecketal entwässert, indem die dort noch stockenden Fichten langfristig durch Laubholz ersetzt werden.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Freiflächen sind zur Sicherung der schutzbedürftigen Artenvorkommen durch periodische Mahd mit Abräumen des Mähguts weiterhin offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-075; GB 4717-069; VB-A-4717-001

2.1.17 NSG „Talmulde am Eggenberg“

Lage: nördlich Siedlinghausen

Größe: 13,36 ha

Objektbeschreibung:

Nordwestlich des Eggenberges durchzieht ein sich verzweigendes Quellbachsystem ein kurzes Seitental der oberen Neger, das einen Übergang der offenen „Bödefelder Mulde“ um Siedlinghausen zum fichtendominierten, geschlossenen Waldgebiet um den Eggenberg und Kahlenberg bildet. Der naturnahe Bach entspringt in einem ausgedehnten Quellbereich mit Eschenauwald und nassen Fichtenbeständen und geht nach kurzer Fließstrecke, abschnittsweise gesäumt von einem älteren Hainsimsen-Buchenwald mit Niederwaldrelikten, in ein schmales, weitgehend offenes Wiesentälchen über. Neben größeren, stellenweise mageren Glatthaferwiesen (teilweise brachgefallen) und Weidelgras-Weißklee-Weiden finden sich hier auch quellige Feuchtgrünlandflächen und wertvolle Erlen-Auwaldbereiche.

Entlang des Baches liegen stellenweise zahlreiche Diabasblöcke und Blockschutthalden. Das Seitental der Neger weist eine enge Verzahnung von Quell- und Quellbachbiotopen mit Offenland- und Wald-Lebensräumen auf und stellt damit ein äußerst vielfältiges und artenreiches Vegetationsmosaik dar, das in dieser Ausprägung außerhalb des Naturraumes kaum mehr zu finden ist.

Auffallend ist auch die reiche Strukturierung des Tälchens durch Einzelbäume, Gebüsche und (bachbegleitende) Gehölzreihen. Die Gehölzelemente werden örtlich durchweidet; andererseits sind Teile des Gebietes offenbar von Nutzungsaufgabe bedroht. Es wären daher vertragliche Vereinbarungen über eine dem Wert des Gebietes angemessene landwirtschaftliche Nutzung sinnvoll, die sowohl die Auwaldrelikte von Beweidung ausschließt als auch einen höheren Nutzungsdruck auf die aufgabegefährdeten / aufgegebenen Grünlandflächen ausübt und möglichst die äußerst westlichen Flächen (z. Zt. tlw. Acker) extensiviert. Zudem sind Reste von (Blau-) Fichtenkulturen enthalten, die beseitigt werden sollten.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus Quell- und Bachbiotopen in Verzahnung mit kleinstruktureichem Grünland und unterschiedlichen Waldgesellschaften; auch als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung und Verbesserung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild des Überganges zwischen großflächigem Offenland und der geschlossenen Waldlandschaft.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzanpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4716-082; GB 4716-024; VB-A-4617-008

2.1.18 NSG „Winterberger Orketalsystem“

Lage: südlich Elkeringhausen

Größe: 103,74 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst das Orketal unterhalb von Elkeringhausen mit vier von Süden einmündenden, überwiegend bewaldeten Seitenarmen sowie zwei offenen Unterläufen von Norden kommender Nebentäler. Dieses Talsystem – einschließlich der Zuläufe von Helle (NSG 2.1.09), Liemecke (NSG 2.1.27) und Orke-Oberlauf (Teil des NSG 2.1.56) – wird im Norden und Westen durch die steilen Abbruchkanten des Harfeldes begrenzt; im Südosten setzt es sich in den Höhen des Forstes Glindfeld fort, um dann bei Medelon in die hügelige Randsenke der Medebacher Bucht einzutreten (s. NSG 2.1.14 „Orketal“ im benachbarten LP-Gebiet Medebach).

Der Haupttalzug bildet ein langgestrecktes Grünland-Sohltal zwischen den bewaldeten Höhen der „Hohen Seite“ von hervorragender landschaftlicher Schönheit und mit einem besonderen Reichtum an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen. Die Orke wird durchgängig von einem breiten Auengehölz begleitet. Entsprechend der Fließgewässerdynamik besitzt der örtlich markant mäandrierende Bach Uferabbrüche, Kolke, Anlandungen; insbesondere an den Einmündungen der Nebenbäche wechseln feuchte Hochstaudenfluren mit Erlen- und Weidengebüschen. Mehr oder weniger extensiv genutzte Goldhaferwiesen, kleinere Moorbereiche, einzelne Großbäume und Wasserflächen vervollständigen ein langgestrecktes, vielfältiges Biotopmosaik, das neben seiner landschaftsästhetischen Qualität auch vielen, tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dient. Diese Funktion wird durch die nahezu fehlenden Belastungen des Gebietes durch Siedlungselemente unterstützt; lediglich die Kläranlage Elkeringhausen und die Ehrenscheider Mühle engen den ursprünglichen Talverlauf stellenweise ein.

Die von rechts einmündenden Seitentäler weisen jeweils im Unterlauf ähnliche Verhältnisse auf; stellenweise sind allerdings bereits pflegebedürftige Brachflächen entstanden. In den oberen, steilen Hangpartien sind sie durchweg bewaldet. In diesen engen, teilweise schluchtartig ausgebildeten Talkerben kommen kleinflächig und bandartig Silberblatt-Ahorn-Schluchtwälder zur Ausprägung, örtlich verzahnt mit Quellfluren. Wie bei einem Großteil der Biotopstrukturen in den Sohltalabschnitten handelt es sich auch hier um Lebensräume, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen. In den Randbereichen wurden einige Unterhänge aufgrund ihres Eigenwertes oder ihrer Pufferfunktion für die Kerbtäler in die Festsetzung einbezogen. Fast das gesamte NSG fällt gleichzeitig unter das Schutzregime des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld - Orketal“ und des europäischen Vogelschutzgebietes DE-4717-401 „Medebacher Bucht“ (s. Gebietsbeschreibungen im Anhang).

Die Gebietsteile der linken Nebentälchen stellen extensiv genutzte hängige Grünlandflächen dar, wobei insbesondere die magere Hangwiese an der unteren Burbecke durch eine Vielzahl an „Rote-Liste-Arten“ hervorsticht. Im Mündungsbereich der Burbecke sind Hinweise auf die Wüstung „Wernsdorf“ erhalten. Insgesamt kommt dem NSG eine herausragende Refugial- und Vernetzungsfunktion sowohl innerhalb des Naturraums Rothaargebirge als auch mit der Medebacher Bucht zu und eine besondere Bedeutung als großflächig „unbelastet“ empfundene, naturnahe Erholungslandschaft, die durch einen befestigten Weg im Haupttalzug sowie zahlreiche Wirtschafts- und Wanderwege in den Randbereichen erlebbar ist.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines zusammenhängenden, überregional bedeutsamen Talsystems in Verbindung mit weiteren Schutzfestsetzungen dieses Landschaftsplanes mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht-, Nass- und Magergrünlandes sowie der angrenzenden, tlw. seltenen Waldgesellschaften mit ihrem hohen ökologischen Standortpotenzial; Schutz der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines von anthropogenen Belastungen weitgehend freien, großräumigen Mittelgebirgs-Talsystems sowie eines Teilbereichs von landeskundlichem Interesse; Stärkung des Biotopverbundes im gesamten Talsystem der Orke durch Vertragsangebote zur weiteren Grünlandnutzung und durch langfristigen Umbau der nicht bodenständigen Waldgesellschaften im Gebiet; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die bereits brachgefallenen, ehemaligen Grünlandflächen sind freizustellen und durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten (§ 26 LG).

Hinweis:

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ der unmittelbar wirksame Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

Quellen: BK 4717-905, 4817-145, 4817-159, 4817-160; GB 4717-100, 4717-505, 4817-014, 4817-026, 4817-027, 4817-028, 4817-029, 4817-030, 4817-031, 4817-034, 4817-060, 4817-061, 4817-906, 4817-912, 4817-913; VB-A-4717-012, 4817-012; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4817-304 und zum Vogelschutzgebiet DE-4717-401

2.1.19 NSG „Ahretalsystem“

Lage: südwestlich Züschen

Größe: 35,76 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst mit dem fingerförmigen Ahretalsystem neben dem oberen Berkmecketal (s. NSG 2.1.14) eines der beiden verzweigten Gewässernetze, die das zentrale Rothaargebirge westlich von Züschen tief zertalen und (über die untere Berkmecke) zur Nuhne entwässern. Zusammen mit dem o. g. oberen Berkmecke-Talsystem stellt die Ahre mit ihren Quellbächen in der von geschlossenen Wäldern geprägten Umgebung ein hervorragendes Beispiel für ein besonders strukturreiches Mittelgebirgs-Bachtal dar; teilweise mit großflächig extensiv grünlandgenutzten Bachauen. In den Hangbereichen herrschen Magerweiden vom Typ der artenreichen Rotschwingelweide, in Bachnähe wertvolles Feucht- und Nassgrünland vor. Die Bäche mäandrieren weitgehend naturnah. An den Auenkanten, teilweise auch bachbegleitend gibt es vielfach Ufer- und Kleingehölze sowie alte Einzelbäume und Gebüschriegel. An den Oberläufen der Bäche kommen kleine, altholzreiche Buchen-Fichtenbestände vor. Die Fließgewässer sind weitgehend naturnah und unverbaut.

Die noch offenen, zumeist extensiv und größtenteils mit KLP-Fördermitteln genutzten Grünlandanteile des NSG sind aufgrund ihres Arteninventars fast durchweg als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst. Oberhalb der Einmündung der „Bäche“ sind in der Vergangenheit jedoch in allen Talverzweigungen erhebliche Flächenanteile aufgeforstet worden. Diese meist aus Fichten bestehenden Baumriegel stören den Biotopverbund des äußerst schutzwürdigen Grünlandes und die hervorragende Gliederungsfunktion dieses Talzuges im Landschaftsbild und sollen daher entfernt werden, soweit die Geländemorphologie eine landwirtschaftliche Nutzung zulässt (an den Steilhängen ist durch die anzustrebende Grünlandnutzung eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Magerweiden zu erwarten; sollte sich dafür im Rahmen der LP-Umsetzung nicht die erforderliche landwirtschaftliche Pflegemöglichkeit finden lassen, wäre eine Umbestockung in Laubholz die alternative Option zur Erreichung der Ziele „Biotopmosaik / Gliederungsfunktion“. Auch in den Quellläufen der vier einbezogenen Gewässer „Bäche“, „Große Ahre“, „Junkern Ahre“ und „Schweinsjohanns Ahre“ sind die Talsohlen so schmal ausgeprägt, dass sie kaum landwirtschaftlich genutzt werden können).

Innerhalb des waldreichen Rothaargebirges stellt das Ahretalsystem schutzwürdige Kontrast-Lebensräume zum Wald dar. Ihre besondere Eigenart und positive Wirkung auf das Landschaftsbild (und damit auf ihren hervorragenden Wert für die „stille Erholung“) geht auch darauf zurück, dass hier öffentliche Straßen und Siedlungselemente praktisch fehlen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines montan geprägten, artenreichen Wiesentales mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere mit Magerweiden an den Talhängen sowie wertvollem Feucht- und tlw. quelligem Nassgrünland in Bachnähe; Schutz insbesondere der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten des Gebietes; Wiederherstellung ehemaliger Grünlandflächen zur Verbesserung des Biotopverbundes und der ökologischen Gesamtsituation; Erhaltung und Wiederherstellung der hervorragenden Schönheit dieses offenen Talraums in der fast geschlossenen Waldlandschaft des zentralen Rothaargebirges.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die zahlreichen, im Gebiet vorhandenen Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind – wo morphologisch möglich – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-177; GB 4817-079, 4817-080, 4817-081; VB-A-4817-001

2.1.20 NSG „Namenlose-Talsystem“

Lage: nordwestlich Winterberg

Größe: 89,39 ha

Objektbeschreibung:

Die Namenlose entspringt auf der Winterberger Hochfläche in der Randzone von Winterberg. Das Haupttal und mehrere seiner Seitentäler sind offene Kerbsohlentäler. Entlang des rechten Talrandes verläuft die Landesstraße L 740 und eine eingleisige Bahntrasse. Der Talboden wird weitgehend von Gleyen und Moorböden geprägt. Dadurch weist das Gebiet ausgedehnte Nass- und Feuchtwiesen auf, die örtlich von binsen- und seggenreichen Quellsümpfen durchsetzt sind. Auf den Talhängen kommen Magerweiden zur Ausprägung. Kleinflächig sind auch Übergänge zu Borstgrasrasen und Waldstorchnabel-Goldhaferwiesen ausgebildet. Der Hauptbach und seine Nebenbäche sind unverbaut.

Neben diverse Pflanzenarten der „Roten Liste“ beherbergt das Gebiet auch Brutvogelvorkommen, die auf offenes Feuchtgrünland angewiesen und daher ebenfalls stark gefährdet sind. Sein sommerlicher Blütenreichtum und aspektbildende Vorkommen von auffälligen, gleichzeitig weniger häufigen Feuchtwiesenarten sowie die erkennbar extensive Nutzung trägt zur hervorragenden Schönheit dieses Tales in den umgebenden geschlossenen Waldflächen und im Verhältnis zu den benachbarten Anlagen der Intensiverholung bei.

Ähnlich dem NSG „Irrgeister“ (s. 2.1.07) war auch der Hauptzug des Namenlosetales von Nutzungsaufgabe und Aufforstungen in seiner landschaftlichen Qualität bedroht und wurde durch Engagement des privaten Naturschutzes in wesentlichen Teilen wiederhergestellt. Weit überwiegend wird das NSG heute über Verträge oder landschaftsrechtliche Kompensationsverpflichtungen extensiv grünlandgenutzt, so dass auch die Funktion des Gebietes im europäischen Netz „Natura 2000“ gesichert erscheint, dem es als Teil des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ überwiegend angehört (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Neben den Zuläufen von „Büre“, „Festerbach“ und „Rabenseifen“, die in ihren offenen Teilen wie fast der gesamte Haupttalzug auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen, wurden einige randliche Flächen einbezogen, die das Biotopmosaik aus Feucht- und Magergrünland wirkungsvoll ergänzen. Dazu gehört die Hude nördlich des Festerbachskopfes, die langfristig zum FFH-Lebensraumtyp „Bergmähwiese“ als Ersatz für entsprechende Flächen entwickelt werden soll, die auf der Winterberger „Remmeswiese“ entfallen sind; außerdem zwei Ergänzungsflächen südlich des Diabassteinbruchs Silbach, die im o. g. FFH-Gebiet und in der Kartierung der „62er Biotope“ ebenfalls mit erfasst wurden.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines zusammenhängenden, überregional bedeutsamen Grünland-Talsystems in Verbindung mit weiteren Schutzfestsetzungen dieses Landschaftsplanes mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe, Magerweiden und Mähwiesen; damit auch Schutz der hier vorkommenden Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4716-025, 4717-052, 4717-178, 4717-501, 4817-029; GB 4716-009, 4717-066, 4717-089, 4717-501; VB-A-4716-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-305

2.1.21 NSG „Gutmecke und Renau“

Lage: nördlich und östlich Altastenberg

Größe: 98,37 ha

Objektbeschreibung:

Gutmecke und Renau bilden mit ihren Verzweigungen – neben der Birau – die wichtigsten Zuflüsse zum oberen Negerlauf. Sie zertalen das geschlossene Waldgebiet nördlich und östlich Altastenberg und entwässern es aus Quellregionen von tlw. über 700 m Höhenlage rd. 200 m tiefer westlich des Jagdschlusses Siedlinghausen in die Neger. Insbesondere in den hoch gelegenen Kerbtalabschnitten dominiert eine auch die Umgebung prägende Fichtenbestockung, die teilweise eine ehemalige Grünlandnutzung abgelöst hat. Überwiegend in den Unter- und Mittelläufen beider Talsysteme haben sich bachbegleitende Bruch-, Sumpf- und Auwälder gehalten bzw. wieder eingestellt, die die besonderen Standortbedingungen der Talzüge in der Waldlandschaft deutlich widerspiegeln.

Wie auch die Schluchtwaldreste und Quellbiotope im Schutzgebiet unterliegen diese Waldgesellschaften aufgrund ihrer Seltenheit und ökologischen Bedeutung dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Frühere Grünlandflächen, die heute überwiegend als Wildwiesen genutzt werden, bereichern das Biotopmosaik in den Mittelläufen von Gutmecke und Renau. Auf torfmoosreichen Talböden haben sich hier auch Birken-Moorwälder und halboffene Sumpfgebiete etabliert und erhalten, die zum Wert des gesamten NSG für den Arten- und Biotopschutz mit einer Vielzahl an „Rote-Liste-Arten“ beitragen.

Westlich des Remberges hat die Renau eine morphologisch eindrucksvolle, ca. 20 m hohe Geländekante herausgebildet, bevor der hier querlaufende Diabaszug vom Tal durchbrochen wird. Wie in den Quellsiepen und Oberläufen des Gebietes auch kann hier eine langfristige Laubholzbestockung die standörtlichen Besonderheiten in ökologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht besser entfalten als die z. Zt. teilweise gegebene, ganzjährig (sicht-) verschattende Fichtennutzung, so dass diese Bereiche in die Abgrenzung einbezogen wurden. Weiter nördlich mündet ein Quellgebiet am Südrand des Steinberges von rechts in die Renau, das ebenfalls – über die FFH-Abgrenzung hinaus – erfasst wird.

Im Renautal erläutert der „Renau-Lehrpfad“ des Naturparks Rothaargebirge landeskundliche Zusammenhänge von Landschaftsentwicklung, Landnutzung und kulturhistorischen Besonderheiten in diesem Raum; diese Einrichtung deckt sich mit den Umweltbildungszielen des § 2d LG und soll durch die Schutzfestsetzung nicht gefährdet werden. Das Gebiet ist darüber hinaus überwiegend Teil des FFH-Gebietes DE 4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Allerdings enthält der zugrundeliegende GEP immer noch die alte und mit den überlagernden Schutzzielen unvereinbare Renautalsperrenplanung als Ziel, so dass hierzu ein textlicher Vorbehalt ergeht (s. u.).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von naturnahen Hochtälern und Bachläufen, die aufgrund ihrer standörtlichen Vielfalt ein hohes, aber teilweise nicht vollständig zur Geltung kommendes ökologisches Potenzial als Lebensraum für vielfältige, tlw. seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften und -arten aufweisen; Schutz von Freiflächen und Sonderstandorten zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Bild der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf den diagonal schraffiert dargestellten Teilflächen dieser Festsetzung eine Talsperrendarstellung als Option der Raumordnung und Landesplanung. Auf diesen Teilflächen gilt die NSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 70).

Die Übertragung der grobmaßstäblichen Regionalplan-Darstellung orientiert sich hier an der 560 m – Höhenlinie. Logischerweise würde der Bau einer Trinkwassertalsperre erhebliche Landschaftsveränderungen weit über den dargestellten Bereich hinaus mit sich bringen, was jedoch erst in deren Genehmigungsverfahren konkretisiert werden kann. Dieses Verfahren hat aber allemal Bündelungswirkung, so dass die materielle Entscheidung über die notwendigen Abweichungen von den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes dort mit getroffen wird.

Quellen: BK 4716-010, 4716-102, 4716-216, 4716-217, 4716-301; GB 4716-004, 4716-005, 4716-007, 4716-008, 4716-129, 4716-303, 4716-304, 4816-034, 4816-505; VB-A-4617-008, 4716-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-301

2.1.22 NSG „Oberes Ruhrtal“

Lage: nördlich Winterberg

Größe: 55,29 ha

Objektbeschreibung:

Auf der flachwelligen, rel. offenen Hochmulde des „Harfeldes“ vereinigen sich nordöstlich von Winterberg beim „Ruhrdamm“ zwei Taleinschnitte zum jungen Ruhrtal, um kurz darauf unter Aufnahme des Berkelbaches in den zunehmend eingetieften und steilhängigeren Landschaftsraum der „Nordheller Höhen“ einzutreten. Dieses Talsystem ist durch den Wechsel historischer Grünlandnutzung und unterschiedlich alter Aufforstungen gekennzeichnet, wobei den offenen Teilen sowohl hinsichtlich ihrer gliedernden Funktion im Landschaftsbild als auch für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Auenbereich ist häufig Feuchtgrünland ausgebildet, vor allem feuchte Weidelgras-Weißkleewiesen und quellige Waldbinsen-Wiesen; diese Nutzungen werden mehrfach unterbrochen durch (Fichten-) Aufforstungen, die in Richtung der Quellläufe tendenziell an Fläche und Alter zunehmen. Kleinflächig fallen an höher gelegenen Stellen Borstgrasrasen-Fragmente auf. Teile des Nassgrünlandes sind brachgefallen, hier entwickeln sich feuchte Hochstaudenfluren. Die Talhänge des Berkelbaches sind dagegen teilweise erst vor wenigen Jahren freigestellt worden, hier entwickeln sich artenreiche Mager- und Feuchtgrünland-Gesellschaften. Der Bach selbst mäandriert naturnah durch die schmale Aue und weist bis zu 1 Meter hohe Steilabbrüche auf.

Die Ruhr präsentiert sich hier im Oberlauf als ein maximal zwei Meter breiter Bach mit Steil- und Flachufern. Neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Arten der Fließgewässer und ihrer Kontakt-Lebensräume besitzt das obere Ruhrtal ein besonderes Potenzial als Verbundelement innerhalb der Teil-Landschaften des Rothaargebirges sowie zwischen diesem und den nördlich angrenzenden Sauerländer Senken.

Das Umfeld der Festsetzung wird durch großflächige Fichtenforste geprägt. Überwiegend am östlichen Talrand verläuft die Bundesstraße 480, die das Ruhrtal im Norden des NSG durch einen älteren Ausbau zweifach quert und damit einen Teilabschnitt rel. stark isoliert. Im Süden geht das Gebiet in die Winterberger Berwiesen über (vgl. NSG 2.1.49). Mit diesen zusammen bildet der im Harfeld gelegene Teil des NSG – wie auch das Flussbett der Ruhr unterhalb – einen wichtigen Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“. Unterhalb der ersten Talquerung durch die B 480 deckt die Festsetzung das Südende des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ ab. Auch hier sind größere Flächenanteile gehölzbestockt bzw. tlw. bereits wieder freigestellt worden. Zudem mündet hier die Voßmecke in die Ruhr, deren Talraum ähnlich aufgewertet werden soll (vgl. Festsetzung 5.1.14). Zu beiden FFH-Gebieten s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang.

Durch ihre Lage in der überwiegend bewaldeten Umgebung tragen die Freiflächen des Talzuges zur visuellen Vielfalt des Landschaftsraumes bei, die sowohl von der B 480 als auch von einigen randlichen Wanderwegen aus erlebbar ist. Da diesen Grünlandgesellschaften zugleich eine hohe ökologische Bedeutung zukommt, ist eine Freistellung des gesamten NSG von Aufforstungen zugunsten einer – möglichst extensiven – Grünlandnutzung bzw. von bachbegleitenden Hochstaudenfluren zielführend. Das gilt auch für das quellenhaltige Wäldchen in der äußersten Ostspitze, die bereits außerhalb des FFH-Gebietes liegt. Dagegen wurden die außerhalb des Talbodens gelegenen Altfichten entlang der L 740 nicht einbezogen; sie sollten im Rahmen der forstlichen Nutzung durch Laubholz ersetzt werden (vgl. EZ 1.4).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Grünlandtalsystems als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Schutz der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-094, 4717-165, 4717-501; GB 4614-327, 4717-036, 4717-502; VB-A-4616-018, 4617-008; Meldeunterlagen zu den FFH-Gebieten DE-4614-303 und 4717-305

2.1.23 NSG „Springebachtal“

Lage: südöstlich Grönebach

Größe: 17,89 ha

Objektbeschreibung:

An der östlichen Stadtgrenze Winterbergs bildet der Quellsumpf „Wagenschmier“ den Ursprung des Springebachtals mit einem Vegetationsmosaik aus brachfallendem Feuchtgrünland, Grauweidengebüschen, einem quelligen Kleinseggenried sowie randlich gelegenen kleinen Borstgrasrasen und Besenginstergebüschen. Dieser strukturreiche Biotopkomplex bildet den offenen Talschluss des Springebaches, der jedoch erst weiter talabwärts, kurz vor Grönebach, als permanentes Fließgewässer in Erscheinung tritt. Dort bildet er eine weite Talmulde, in der extensiv genutztes Feucht und Nassgrünland dominieren, während der Bachlauf weitgehend von Uferhochstaudenfluren gesäumt wird, die tlw. in Nassbrachen übergehen.

Das NSG umfasst diese beiden aktuell ökologisch hochwertigen Teilflächen des Talzuges, die durch einen fast 1 km langen Talabschnitt geringerer Schutzwürdigkeit voneinander getrennt sind (vgl. LSG 2.3.3.06). Im südlichen Gebietsteil (Quellgebiet) wurden in der Vergangenheit bereits erste Optimierungsmaßnahmen (i. W. Entfernung von Fichtenanpflanzungen aus dem Nassgrünland) vorgenommen, die aber noch ergänzungsbedürftig sind. Eine etwas intensiver genutzte Teilfläche außerhalb des Plangebietes im Mündungsbereich der L 817 in die L 740, die lagemäßig zum NSG gehört, wurde bereits im LP Medebach entsprechend festgesetzt. Im Nordwesten des Kleinseggenriedes wurde ein Holz-Bohlenpfad als Teil eines überregionalen Wanderweges angelegt.

Der nördliche Gebietsteil entspricht in seinem Charakter, seinem Arteninventar und seiner Gesamtbedeutung für den Naturhaushalt den unterhalb von Grönebach liegenden Feuchtgrünländern des NSG 2.1.07 „Irrgeister“ (s. dort) und gehört auch dem dort einschlägigen FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ an (s. Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Auch hier wurden in der Vergangenheit bereits ökologische Optimierungen vorgenommen; ein großer Teil der Flächen wird über den Vertragsnaturschutz extensiv bewirtschaftet.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines überregional bedeutsamen Grünland-Talsystems in Verbindung mit weiteren Schutzfestsetzungen dieses Landschaftsplanes mit ausgedehnten, artenreichen Lebensräumen des Feucht- und Nassgrünlandes, der Quellsümpfe, Magerweiden und Mähwiesen; damit auch Schutz der hier vorkommenden Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten, von denen etliche landesweit gefährdet sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-176, 4717-401; GB 4717-056, 4717-057, 4717-401; VB-A-4717-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-304

2.1.24 NSG „Neger- und Birautal“

Lage: südsüdwestlich Siedlinghausen

Größe: 113,60 ha

Objektbeschreibung:

Unter den steilen Hängen der östlichen Hunau-Ausläufer haben Birau und Neger tief eingeschnittene, aber dennoch überwiegend breite Talgründe ausgeräumt und damit die Voraussetzungen für eine rel. großflächige Offenland-Nutzung hier im zentralen Rothaargebirge geschaffen. Unterbrochen wird sie i. W. durch die geologisch bedingte Engstelle nördlich des Jagdschlusses Siedlinghausen (Diabas-Härtlingszug westlich der Himmelskrone) und durch organogene Bodenauflagen im Bereich der Renau-Einmündung, die einen Birken-Moorwald tragen.

Der Wasserreichtum des Gebietes speist sich insbesondere aus den zahlreichen Quellen in den Unter- und Mittelhängen der östlichen Hunau-Ausläufer und aus den Zuflüssen von Renau und Gutmecke (s. NSG 2.1.21) sowie dem Bereich „Kalte Spring“ als eigentlichem Neger-Quellgebiet. Zwischen Brusenbecke und Hömberg wurde das überwiegend grünlandgenutzte Tal der Kietelmecke in die Abgrenzung einbezogen.

Unterhalb der Birau-Mündung zieht sich die Neger als rel. geradliniges, schmales Sohlthal Richtung Siedlinghausen, wo sie – außerhalb des Schutzgebietes, weil in der Ortslage – die Namenlose aufnimmt (s. NSG 2.1.20). In diesem Teil finden sich Relikte des früheren Schieferbergbaus im Gebiet; ansonsten wird die zumeist extensive und durch Verträge gestützte Grünlandnutzung i. W. durch landschaftliche Kleinstrukturen wie Gräben, Feldgehölzgruppen, (Feucht-) Brachen oder Quellsümpfe unterbrochen, was dem NSG eine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit im Landschaftsbild verleiht.

Sowohl die bewirtschafteten Wiesen und Weiden als auch die (rel. geringflächigen) Grünlandbrachen, die bachbegleitenden Auwaldrelikte und kleinen, einbezogenen Schlucht- und Hangschuttwälder, der Birken-Moorwald im Bereich der Renau-Mündung und etliche Sumpf- und Sickerquellen beherbergen seltene und gefährdete Pflanzenarten und sind ihrerseits weitgehend als geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst.

Außerdem ist das NSG bis auf eine geringe Teilfläche am Nordende Teil des FFH-Gebietes DE-4716-301 „Hunau“ (s. Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Weitere Hinweise auf die ökologische Qualität des Gebietes ergeben sich aus den einschlägigen Gutachten zur s. Zt. geplanten Renautalsperre. Diese mit den überlagernden Schutzziele unvereinbare Planung ist immer noch im zugrundeliegenden Regionalplan enthalten, so dass hierzu ein textlicher Vorbehalt ergeht (s. u.).

Das hohe ökologische Potenzial des Gebietes, das insbesondere durch die Faktoren „Boden“, „Wasserhaushalt“ und „Kleinklima / Morphologie“ gegeben ist, kommt stellenweise durch standortfremde (Fichten-) Aufforstungen nicht voll zur Geltung. Neben der nach 2.1 q) gebotenen Verwendung von heimischem Laubholz bei Wiederaufforstungen ist daher im Rahmen der Planumsetzung auch zu prüfen, ob insbesondere Bestände auf historisch grünlandgenutzten Standorten zur Gebietsoptimierung wieder in Grünland umgewandelt werden können.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus reich strukturiertem, überwiegend extensiv genutztem Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade in Verzahnung mit teils hoch schutzwürdigen, teils optimierungsfähigen Waldgesellschaften als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden hervorragenden landschaftlichen Schönheit des Gebietes; Schutz von landeskundlich interessanten Relikten (insbes. Spuren vergangenen Schieferbergbaus); Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- bei der Endnutzung von Fichtenbeständen auf historisch grünlandgenutzten Standorten ist die Möglichkeit einer Wiederherstellung des Grünlandes zu prüfen und ggf. umzusetzen (§ 26 LG).

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf den diagonal schraffiert dargestellten Teilflächen dieser Festsetzung eine Talsperrendarstellung als Option der Raumordnung und Landesplanung. Auf diesen Teilflächen gilt die NSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 70).

Die Übertragung der grobmaßstäblichen Regionalplan-Darstellung orientiert sich hier an der 560 m – Höhenlinie. Logischerweise würde der Bau einer Trinkwassertalsperre erhebliche Landschaftsveränderungen weit über den dargestellten Bereich hinaus mit sich bringen, was jedoch erst in deren Genehmigungsverfahren konkretisiert werden kann. Dieses Verfahren hat aber allemal Bündelungswirkung, so dass die materielle Entscheidung über die notwendigen Abweichungen von den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes dort mit getroffen wird.

Quellen: BK 4716-108, 4716-301; GB 4716-125, 4716-303, 4716-304; VB-A-4716-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-301

2.1.25 NSG „Walsbachtal“

Lage: südwestlich Züschen

Größe: 12,60 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst ein strukturreiches Bachtal südwestlich von Züschen, das durch den Siedlungssplitter „Kranbuche“ vom Haupttalzug der Berkmecke abgeschnitten ist. Es wird durch tlw. sehr steile Hangbereiche mit Magerweiden und wertvollem Nassgrünland in Bachnähe geprägt. Einzelbäume, Gebüsche, Baumgruppen und -reihen gliedern die Grünlandflächen, die zumeist auf Vertragsbasis extensiv von Rindern bzw. Pferden beweidet werden. Das Gebiet bildet einen Übergang des siedlungsnahen Grünlandgürtels von Züschen zum großräumigen Waldkomplex des Hallenberger Waldes mit seinen ausgedehnten Buchen- und Fichtenwäldern.

Der naturnahe, teilweise frei mäandrierende Walsbach speist sich aus drei Quellbächen, deren Oberläufe jedoch von Fichtenbeständen bzw. jungen Aufforstungen eingenommen werden. Die angrenzenden, teils quellig-feuchten, teils mager-trockenen Grünlandflächen zeigen in Teilflächen erste Verbrachungstendenzen. Sowohl die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Aufforstung als auch unpassende Freizeiteinrichtungen stellen reale und potenzielle Beeinträchtigungen des Gebietes dar.

Das Walsbach-Tal besitzt ein äußerst vielfältiges und artenreiches Vegetationsmosaik aus quelligem Feuchtgrünland und Magerweiden. Solche Grünlandtypen sind in dieser Ausprägung außerhalb des Naturraumes „Rothaargebirge“ nicht mehr zu finden; selbst im zentralen Rothaargebirge sind sie selten geworden und daher in diesem Landschaftsplan mit entsprechenden Schutzfestsetzungen belegt (vgl. 2.1.12, 2.1.14, 2.1.19, 2.1.26 u. a.). Es handelt sich um äußerst schutzwürdige Lebensräume zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen. Sie sind für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Daneben tragen die Freiflächen des NSG durch ihre Lage in der geschlossenen Waldlandschaft des Rothaargebirgs-Hauptkamms zur visuellen Vielfalt des Landschaftsraumes bei, was dem Erholungswesen der näheren Umgebung unmittelbar zugute kommt.

Schutzzweck:

Schutz und Optimierung eines artenreichen Grünlandtalsystems als Lebensraum von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die vorhandenen Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen auf den früher grünlandgenutzten Teilflächen sind – wo morphologisch möglich – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bach- und wegebegleitender Laubholzsäume zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-163; GB 4817-063, 4817-064; VB-A-4817-001

2.1.26 NSG „Haumecke“

Lage: nordwestlich Züschen

Größe: 12,76 ha

Objektbeschreibung:

Das zentrale Rothaargebirge nördlich und westlich von Züschen wird von einem verzweigten Gewässernetz zertalt, das der Nuhne zufließt. Eines dieser Talsysteme in der waldgeprägten Umgebung bilden die Große und die Kleine Haumecke. Die Quellbereiche dieser naturnahen, meist frei mäandrierenden Wiesenbäche liegen in Fichtenbeständen westlich der Gebietsabgrenzung. In den einbezogenen Bachtälern herrschen Magerweiden auf meist steilen Hängen vor, während sich in Bachnähe jeweils wertvolles Nassgrünland findet. Einzelbäume, Gebüsche, Baumgruppen und -reihen gliedern die Grünlandflächen, die extensiv beweidet werden und größtenteils auch dem Schutzregime des § 62 LG unterliegen.

An die Bachläufe schließen sich teils quellig-feuchte, jedoch überwiegend mager-trockene Grünlandflächen an. Dabei ist insbesondere das Magergrünland reich an gefährdeten Pflanzenarten. Die kurzrasigen, kräuterreichen Rotschwengelweiden bilden kleinflächig Übergänge zu Borstgrasrasen. Im Tal der Großen Haumecke ist insbesondere das Auftreten einer sonst im Hochsauerlandkreis weitgehend fehlenden floristisch-vegetationskundlich besonderen Pflanzenart bemerkenswert. Dieser Talzug wird jedoch durch einen ca. 400 m langen Fichtenriegel unterbrochen, der den Artenaustausch zwischen den Freiflächen erschwert und daher beseitigt werden soll.

Von der Nuhne sind beide Haumecke-Siepen durch hohe Dammschüttungen der ehemaligen Bahnlinie Winterberg – Hallenberg getrennt; auch die darunter liegenden Mündungsbereiche sind durch Siedlungstätigkeit erheblich entwertet. Obwohl diese Verhältnisse kaum reversibel sein dürften und dies einen Biotopverbund mit den ähnlich ausgeprägten, geschützten Wiesentälern des zentralen Rothaargebirges erschwert, sprechen die aktuellen Biotopstrukturen und gebietsinternen Optimierungsmöglichkeiten für einen entsprechenden Schutz und eine Fortsetzung / Ausweitung der hier stattfindenden Grünlandnutzung. Außerdem tragen die erfassten Freiflächen durch ihre Lage in der geschlossenen Waldlandschaft des Rothaargebirgs-Hauptkamms zur visuellen Vielfalt des Landschaftsraumes bei, die von größeren Wirtschafts- und Wanderwegeabschnitten erlebbar ist.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus extensiv genutztem, kleinflächigem Grünland unterschiedlichen Feuchtegrades als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Bild der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet vorhandenen Aufforstungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer ext. Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-164; GB 4817-065, 4817-066; VB-A-4816-016, 4817-001

2.1.27 NSG „Liemecke und Hangwälder um Elkeringhausen“

Lage: westnordwestlich Elkeringhausen

Größe: 38,70 ha

Objektbeschreibung:

Im Westen von Elkeringhausen verläuft in einer Höhenlage von 500 bis 540 m ü. NN ein offenes Seitental der Orke, das von artenreichen Magerweiden an den Talhängen und wertvollem Nassgrünland in Bachnähe eingenommen wird. Im unteren Abschnitt ist es auf einer Länge von ca. 200 Metern durch brachgefallenes Nassgrünland mit ausgedehnten Mädesüd-Hochstaudenfluren geprägt. In Bachnähe wird die Feuchtbrache durch einen kleinseggenreichen Quellsumpf durchsetzt. Der Talschluss erfährt durch aufkommende Gehölze entlang des Fließgewässers und entlang von Parzellengrenzen einen parkartigen Charakter. Dieser obere Talabschnitt wird von drei kleineren Wiesenbächen durchflossen, deren Ufer von meist brachgefallenem Nassgrünland gesäumt werden. Der nördlichste Gebietsteil ist teilweise sehr quellig, hier finden sich kleinflächig Kleinseggenrieder, ebenso wie beim Zusammenfluss der drei Wiesenbäche. Die Hangbereiche werden von mageren, artenreichen Rotschwingelweiden sowie Glatthaferwiesen eingenommen.

Im Nordwesten endet die Grünlandnutzung des verzweigten Liemecke-Tales; seine Haupt-Quellregion liegt in dem bewaldeten Steilabfall, der von der Hochfläche des Harfeldes in die rund 150 m eingetiefte Ausraummulde des Orke-Talsystems vermittelt. Diese südostexponierte, von mehreren tief eingekerbten Quellrinsalen durchzogene Hangzone oberhalb der offenen Talmulde trägt Buchenbestände aus mittlerem bis starkem Baumholz. Örtlich treten Sickerquellen und niedrige Felsrippen zutage. Kleinflächig sind Schlucht- und Schatthangwälder mit Edellaubholzvorkommen und typischer Krautschicht ausgebildet. Im Nordostflügel dieses bewaldeten Gebietsteiles konzentrieren sich landeskundlich interessante Kleinstrukturen wie Meilerplatten, Hohlwegeabschnitte und Relikte einer Eichen-Buchen-Niederwaldnutzung.

Das Gebiet repräsentiert insgesamt ein in sich geschlossenes Offenland mit differenzierten (Nass- und Mager-) Grünlandlebensräumen in enger Verzahnung zu Hangwäldern mit weitgehend naturnaher, kleinstruktureicher Buchenwaldbestockung auf einem landschaftlich besonders exponierten Standort. Es stellt einen wichtigen Teil des Orketalsystems dar (s. auch NSG 2.1.09 und 2.1.18). Allerdings sind die wertbestimmenden Merkmale im untersten Talverlauf – tlw. bereits außerhalb der NSG-Abgrenzung – durch alte Teichanlagen und Anschüttungen beeinträchtigt; im Übergang zwischen bewaldetem Steilhang und offenem Talgrund unterdrücken Fichtenbestände das hohe ökologische Standortpotenzial.

Das Gebiet ist für das landesweite und das regionale Biotopverbundsystem von großer Bedeutung, da es mit seinen Feuchtgrünlandbrachen und Quellsümpfen die Mager-, Feucht- und Nassgrünland-Lebensräume der angrenzenden Offenlandzonen des oberen Helle- und Orketales vervollständigt.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen, weitgehend extensiv genutzten Wiesen-Talschlusses mit typischem Arten- und Biotopinventar des Feucht- und Magergrünlandes sowie der damit verbundenen Waldgesellschaften mit ihrem hohen ökologischen Standortpotenzial; Schutz von Waldflächen aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit im Landschaftsbild (Steilabfall von der Harfeld-Hochfläche in die Talschluchten der „Hohen Seite“); Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf auf-

gabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung des Biotopmosaiks auf diesen Flächen und Stärkung des Biotopverbundes im gesamten Talsystem der Orke.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet vorhandenen Geländeänderungen durch Teichanlagen und Aufschüttungen sind zugunsten eines anzunehmenden ursprünglichen Geländeverlaufs zu beseitigen mit dem Ziel einer anschließenden extensiven Grünlandnutzung (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-163, 4717-164, 4717-240; GB 4717-015, 4717-045; VB-A-4717-011

2.1.28 NSG „Odeborn-Talsystem“

Lage: östlich und südlich Neuastenberg

Größe: 57,54 ha

Objektbeschreibung:

Der Odeborn bildet neben Orke und Nuhne eines der großen Talsysteme, die den Südfall des Rothaargebirgs-Hauptkammes in Richtung Eder entwässern. Die ins Gebiet einbezogene Quellregion südlich des Wetzsteines und der namenlose Quellfluss südlich des Helleplatzes tragen auf jüngeren, mitteldevonischen Ton- und Schluffsteinen eine differenzierte Waldbedeckung. Ab ihrem Zusammenfluss am Fuß des Postwiesen-Skigebietes und mit dem Eintreten in die älteren Tonsteine der Langewiese-Schichten ist eine – wenn auch schmale und zunächst nur rechtsseitige – Talsohle ausgebildet, auf der die ursprüngliche Waldbestockung im Zuge der Besiedlung des Raumes einer Grünlandnutzung weichen musste.

Bis zur Kreuzung mit der L 721 wird diese (tlw. extensive bzw. wieder aufgegebene) Bewirtschaftung heute durch die Randlage zum Wintersportgebiet überlagert; dennoch weist dieser Talabschnitt neben dem naturnahen Bachlauf ein kleinflächiges Mosaik von Hochstaudenfluren, Feuchtwäldern und anderen schutzwürdigen Biotopstrukturen auf, die tlw. unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG fallen. Sie setzen sich nach Unterbrechung durch einen Versorgungsteich und die L 721 im weiteren Talverlauf bis an die Plan- und Schutzgebietsgrenze fort; bis zur Zwistmühle sind sie auch Teil des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Nördlich der Zwistmühle wurde der ins Odebornal einmündende Ochsenstallsgraben ins Gebiet einbezogen, der nach dem Zusammenfluss zweier bewaldeter Siepen ähnlich dem Haupttal eine schmale, von meist nassen und hochstaudenreichen Grünlandbrachen geprägte Talsohle ausgebildet hat.

Der nordöstliche, bewaldete Gebietsteil speist mit seinem Wasserdargebot aus vielen Sickerquellen, an die sich kleine Quellbäche anschließen, den Oberlauf des Odeborns. Diese landschaftliche Situation ähnelt der des Liemecke-Ursprungs (vgl. NSG 2.1.27). Teilweise finden sich auch kleine quellige Nassgrünlandbrachen. In einigen Bereichen ragen Fichtenforste bis an die Bachufer heran, die im Rahmen der forstlichen Nutzung gem. 2.1. q) umbestockt werden sollen. Der meist typisch ausgeprägte Hainsimsen-Buchenwald ist überwiegend in jüngerem, lokal auch in mittlerem bis starkem Baumholzalter und weist stellenweise Merkmale eines Übergangs zum Zahnwurz-Buchenwald auf. Er schließt im Osten unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-4817-302 an (s. auch NSG 2.1.33) und ergänzt dies durch Bestände aus gleichen (wenn auch tlw. optimierungsfähigen) Lebensraumtypen, die gleichzeitig durch ihren Reichtum an Quellen und sonstigen Kleinstrukturen auffallen. Weniger stark aufgefächert ist der westlich gelegene Odeborn-Zulauf, der aber ein ebenso landschaftstypisches, naturnahes Fließgewässer mit Auwaldrelikten und entsprechendem Arteninventar repräsentiert.

Im Auftrag der Stadt Bad Berleburg wurde im Jahr 2004 ein „Konzept für die naturnahe Entwicklung des Odeborn“ aufgestellt, das ökologische Optimierungsmöglichkeiten für dieses Gewässersystem aufzeigt und eine Grundlage für alle zukünftigen Handlungen in der Talauflage bildet. Es ist als Richtschnur für eine sinnvolle Entwicklung dieses NSG anzusehen und umzusetzen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines artenreichen, weitgehend extensiv genutzten Wiesentalsystems mit typischem Arten- und Biotopinventar insbesondere des Feuchtgrünlandes; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild; Schutz und Optimierung der damit verbundenen, bewaldeten Quellregion mit ihrem hohen ökologischen Standortpotenzial; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4717-503, 4816-061, 4816-062, 4816-074; GB 4717-508, 4717-509, 4816-065, 4816-066, 4816-067, 4816-076; VB-A-4816-006, 4816-009; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-305; „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Odeborn“ (WAGU – Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Umweltplanung –, 2004)

2.1.29 NSG „Silbacher Nordhelle“

Lage: nordöstlich Silbach

Größe: 11,62 ha

Objektbeschreibung:

Die „Nordheller Höhen“ zwischen Namenlose- und Ruhrtal sind aufgrund ihrer Höhenlage (Kuppen zwischen 700 und 800 m über NN) und der bewegten Morphologie weitestgehend bewaldet; dabei überwiegt auf den bodensauren Standorten mit über 80 % deutlich der Fichtenanbau. In dieser Situation gewinnen die verbliebenen, alten Laubwälder eine besondere Bedeutung einerseits als Refugiallebensräume für das typische Arteninventar der heimischen Buchenwaldgesellschaften, andererseits als selten werdende belebende Elemente im Bild der Waldlandschaft.

Das hier abgegrenzte NSG erfasst die Buchenbestände auf der Nordflanke der 792 m hohen Nordhelle, der dieser Naturraum seinen Namen verdankt. Hier tritt in Form von Blockschutt und bis zu 2 m hohen Klippen der Diabaszug zutage, der etwas weiter östlich auch die Kuppe des Silberberges bildet (s. NSG 2.1.45). Er trägt auf dem nordwestlich exponierten, steilen Hang einen zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwald im starken Baumholzalter. Nach Norden fällt das Gebiet über 100 m tief ab; der Untergrund wechselt dabei in die Tonschiefer der Fredeburger Schichten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Silberberg erscheint eine waldbauliche Vernetzung dieser ähnlich strukturierten Bestände sinnvoll, die durch Darstellung des Entwicklungsziels 1.7 in der Entwicklungskarte angestoßen wird.

Der Buchenwald ist stellenweise aufgelichtet, hier findet sich eine dichte Naturverjüngung aus Buche, stellenweise mit Fichte. Die Krautschicht ist zumeist artenreich und dicht ausgebildet. Die Buchenstämme erreichen Durchmesser bis zu 80 cm. An vielen Stellen finden sich mit Stockausschlägen Hinweise auf eine ehemalige Niederwaldnutzung; vor allem der südöstlichen Gebietsteil ist durch ausgesprochenen Niederwaldcharakter (durchgewachsen) geprägt.

Die Altbuchen sind teilweise von geringer Vitalität (bis hin zu Absterbeerscheinungen), vermutlich zurückzuführen auf die "Buchen-Komplexkrankheit". Entsprechend verbreitet ist in einigen Teilen des Gebietes stehendes und liegendes, teilweise starkes Totholz. Damit kommt ihm eine potenziell erhebliche Bedeutung als Lebensraum für totholzbewohnende Insekten und andere Artengruppen zu, die im weiteren Umgang mit diesem Bestand zu berücksichtigen ist.

Schutzzweck:

Erhaltung eines Buchenbestandes in der umgebenden, weitgehend fichtengeprägten Waldlandschaft der „Nordheller Höhen“ als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar des Hainsimsen-Buchenwaldes und wegen der lokalen Seltenheit dieses Waldbildes; Schutz der besonderen Eigenart von Blockschuttbereichen und der Habitatfunktion vorhandener Totholzanteile; Sicherung von „Trittsteinbiotopen“ als Kerne einer möglichen langfristigen Wiederausbreitung und Verbindung der heimischen, autochthonen Laubholzbestände im Zusammenhang mit weiteren NSG in diesem Naturraum.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet aufkommenden nicht bodenständigen Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG),
- zur langfristigen Bestandessicherung durch Naturverjüngung sind Kleingatter als Verbissschutz für auflaufende Buchenverjüngung einzurichten (§ 26 LG),
- die Nutzung von starkem Altholz ist zur Förderung der Alt- und Totholzanteile zu unterlassen (§ 26 LG).

Quelle: BK 4717-061

2.1.30 NSG „Alte Grimme“

Lage: südöstlich Elkeringhausen

Größe: 13,32 ha

Objektbeschreibung:

In einer Höhenlage zwischen 740 und 550 m über NN stockt am Südwesthang der "Alten Grimme" bei Elkeringhausen ein größerer, geschlossener Buchenwald. Sein Umfeld wird weitgehend durch Fichtenforste bestimmt; im Westen schließt sich der grünlandgeprägte Talschluss der Burbecke an (s. NSG 2.1.13). In seiner Südosthälfte steht auf einem flachgründigen, steil abfallenden, von zahlreichen niedrigen Felsrippen durchsetzten Bergsporn ein extrem krüppelwüchsiger Buchen-Eichen-Mischbestand bodensaurer Prägung. Die verwachsenen, tief beasteten, niedrigen Baumgestalten sind – wie ihre Standorte – reich an Moosen und Flechten. Anstehende Schieferklippen, Hangneigungen von über 50 % und natürliche Blockschutthalden haben in diesem Bereich eine forstliche Erschließung und Nutzung erschwert, so dass dieser landschaftsprägende Wald sich historisch kontinuierlich entwickelt haben dürfte. Neben dem bizarren Waldbild ist dieser Biototyp in der entsprechenden „Roten Liste“ als gefährdet eingestuft.

In der nordwestlichen Gebietshälfte wird der tiefgründigere, untere Hangbereich von Hainsimsen-Buchenwald im mittleren bis starken Baumholz eingenommen, während altholz- und totholzreiche Buchen- und Traubeneichen-Buchenwälder die teilweise sehr steile Oberhang-Lage dominieren. Hier setzen sich die wertvollen Niederwaldrelikte des südöstlichen Gebietsteils fort. Im Süden wurde ein kleiner, ehemaliger Steinbruch mit bis zu 10 m hoher Felswand am Wegrand in die Abgrenzung einbezogen, der die Fredeburger Schichten aus Ton- und Schluffstein aufschließt, aus dem der steile Südwestgrad der Alten Grimme aufgebaut ist.

Während die Krautschicht des Buchenwaldes überwiegend der typischen Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes entspricht, finden sich kleinflächig basenreichere Einsprengsel mit Anklängen an den Zahnwurz-Buchenwald, in den Felsbereichen auch Hangschuttwald-Zeiger. Am Unterhang fallen im Norden des Gebietes kleinflächig quell- und sickerfeuchte Bereiche mit einzelnen Feuchtezeigern auf.

Schutzzweck:

Erhaltung von teilweise seltenen Wald- und Fels-Lebensräumen mit großflächigen, naturnahen Buchenwäldern und ausgeprägten Niederwaldrelikten; Schutz der besonderen Eigenart eines seltenen, bizarren Waldbildes auf natürlichen (Geröll-) Standorten, das sich deutlich vom üblichen Bild des Wirtschaftswaldes unterscheidet; Sicherung von Biotopen, die dem Schutz des § 62 LG unterliegen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- nach Maßgabe des aufzustellenden Biotopmanagementplanes (s. S. 23, Entwicklungsmaßnahme a)) ist eine Bewirtschaftung des südöstlichen Gebietsteiles, der durch Niederwaldgesellschaften auf Fels- und Geröllstandorten geprägt ist, zu unterlassen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4817-123; GB 4817-056

2.1.31 NSG „Schluchtwald Helle“

Lage: östlich Winterberg

Größe: 58,05 ha

Objektbeschreibung:

Unmittelbar am Nordrand der Winterberger Altstadt hat sich die Helle tief in die hier anstehenden Fredeburg-Schiefer eingegraben und damit eine ortsnahe, eindrucksvolle Schlucht geschaffen, die die eher beschauliche, planmäßige Gestaltung des angrenzenden Kurparks durch ein „wildromantisches“, naturnahes Landschaftselement ergänzt und dazu in einem reizvollen Kontrast steht. Dieser Steilabfall von der Hochebene des Harfeldes in die Einschnitte der „Hohen Seite“ bestimmt nicht nur das Bild oberhalb des „Bodensees“, sondern zieht sich die gesamte rechte Talflanke entlang bis zur Mündung des Helletaales in die Orke.

Damit umfasst das Gebiet einen großflächigen Laubwaldkomplex, der aufgrund der hohen Reliefenergie mit unterschiedlichen Expositionen und einer damit verbundenen, stark eingeschränkten Nutzbarkeit neben dem im Plangebiet vorherrschenden Hainsimsen-Buchenwald deutliche Anteile von artenreichen Silberblatt-Ahorn-Schluchtwäldern und Hangschuttwäldern aufweist. In die Bestände sind mehrere Meter hohe Felsklippen eingestreut; vor allem aber sorgt eine Vielzahl von Quellen und Rinnsalen für eine äußerst reiche Strukturierung des Gebietes.

Durch liegendes und stehendes Totholz, einen hohen Altholzanteil und die zahlreichen Kleinstrukturen bildet das Gebiet zahlreiche Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und stellt außerdem ein repräsentatives, naturraumtypisches Lebensraumgefüge des zentralen Rothaargebirges dar. Die Silberblatt-Ahorn-Schluchtwaldbestände ergänzen das Netz dieser schutzbedürftigen Waldgesellschaft im Bereich der Orke-Seitensiepen südlich des Helletaales (s. NSG 2.1.18).

Südöstlich des „Bodensees“ ist das Gebiet durch eine alte Bauschuttdeponie belastet, die zwar nicht mehr betrieben wird, aber sowohl das Relief als auch die Artenzusammensetzung in ihrem Einflussbereich dauerhaft verfremdet hat. Über das gesamte Gebiet verteilt sind Fichten- und Lärchenbestände vorhanden, deren langfristige Umbestockung gem. 2.1 q) – auch im Sinne des Biotopverbunds – zu einer besseren Ausnutzung des besonderen ökologischen Standortpotenzials im NSG beitragen wird. Das Gebiet fällt gleichzeitig unter das Schutzregime des FFH-Gebietes DE-4710-310 „Schluchtwald Helle bei Winterberg“ (s. Gebietsbeschreibung im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut ausgeprägten Biotopmosaiks aus strukturreichen Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften in Verzahnung mit naturnahen Quellen und Fließgewässern als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Ergänzung der vergleichbaren Waldgesellschaften in den NSG 2.1.27 und 2.1.18 im Sinne eines Biotopverbundsystems; Schutz der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Landschaftsteiles im unmittelbaren Umfeld der Kernstadt Winterberg; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4717-310; GB 4717-801; VB-A-4717-005; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4710-310

2.1.32 NSG „Bochtenbeck“

Lage: nördlich Niedersfeld

Größe: 68,60 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst den Südwesthang des Sternrodt, unter dessen fast 790 m hoher „Doppelkuppe“ zwei steile Mittelhanglagen einen ausgedehnten, naturnahen Laubwald tragen. Sie werden durch das Quellsiepen der Bochtenbeck morphologisch unterbrochen, die sich hier in die Fredeburger Schiefer eingegraben hat. Im nordwestlich davon gelegenen Gebietsteil wird der Untergrund flächenhaft von Diabas gebildet; im südöstlichen steht dieses rel. basenreiche Ergussgestein nur in kleineren Gängen im Untergrund an, die sich durch vereinzelt Blockschutt an der Oberfläche bemerkbar machen. Im Nordwestteil sind eindrucksvolle Klippenzonen und Blockschuttfelder ausgebildet, die zur standörtlichen Diversifizierung und damit Erhöhung des Lebensraumangebots beitragen. Das macht sich vor allem im Vorkommen eines größeren Silberblatt-Schluchtwaldes mit üppigen Beständen der Mondviole bemerkbar. Zudem sind im Klippenbereich größere Totholzanteile vorhanden.

Ansonsten beherbergt das Schutzgebiet überwiegend Buchenmischwälder in verschiedenen Alterstadien; dabei dominieren im Nordwestteil in Verjüngung stehende ältere Bestände, im Südostteil sind auch Flächen im Dickungs- bis Stangenholzalder sowie kleinere Fichtenbestände vertreten. Insgesamt bildet das NSG einen wesentlichen Teil des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4717-303 „Schluchtwälder nördlich Niedersfeld“, das mit seinen drei großen, auch ins Stadtgebiet Olsberg reichenden Teilflächen einen Komplex von Buchen- und Schatthangwäldern mit charakteristischem Arteninventar von hervorragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge abdeckt (s. NSG 2.1.36 sowie die NSG 2.1.15 und 2.1.23 im LP Olsberg; Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Darüber hinaus wurde der mittlere Bochtenbeck-Einschnitt ins Gebiet einbezogen. Hier stockt kleinflächig ein Erlen-Eschenwald auf sickerquelligem Standort mit anspruchsvoller, montan geprägter Krautschicht. Er geht in einen Bereich mit bis zu 5m hoch aufragenden Schieferfelsen über. Diese Waldfläche ist durch Fichtenaufforstungen in ihrem ökologischen Potenzial eingeschränkt und kann über die Regelung unter 2.1.q) aufgewertet werden. Die oberhalb liegende Grünlandfläche ist Einzugsbereich einer Wassergewinnung; ihre Einbeziehung soll Fehlentwicklungen durch standortfremde Aufforstungen verhindern (standortgerechtes Laubholz wird durch die folgende Unberührtheitsklausel ermöglicht).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut ausgeprägten Biotopmosaiks aus strukturreichen Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften in Verzahnung mit naturnahen Quellen und Fließgewässerabschnitten; Ergänzung der vergleichbaren Waldgesellschaften in den NSG 2.1.36 und 2.1.15 / 2.1.23 des LP Olsberg im Sinne eines Biotopverbundsystems; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- eine Aufforstung der diagonal schraffierten Freifläche an der Bochtenbeck mit bodenständigem, heimischem Laubholz ist von der Regelung unter 2.1 s) unberührt.

Quellen: BK 4717-701; GB 4717-120, 4717-703; VB-A-4617-008, 4717-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-303

2.1.33 NSG „Günninghauser Mark“

Lage: südlich Winterberg

Größe: 227,00 ha

Objektbeschreibung:

Südlich von Winterberg erheben sich die bewaldeten Bergrücken der Mark Günninghausen deutlich über 700 m über NN (Bärenberg: 743 m, Wetzstein: 771 m). Sie bilden den östlichen Ausläufer des Astenmassivs als Kern des Winterberger Hochlandes. Zertalt wird das Waldgebiet durch die naturnahen Quellrinnsale und Mittelgebirgsbäche des Sonneborn mit seinen Verzweigungen sowie von Musenbecke, Angstbecke und Haumecke, die es durch schluchtartige Talkerben in Richtung Nuhne entwässern. Deren Talverlauf begrenzt den Waldkomplex im Osten (s. NSG 2.1.01); im Westen reicht er bis an den Fuß des Kahlen Asten (NSG 2.1.54).

Die Wälder der Mark Günninghausen sind überwiegend Buchen(-misch)wälder; eine hohe Dichte ehemaliger Meilerplätze deutet auf eine weitgehend ununterbrochene Buchennutzung in den letzten Jahrhunderten hin. Auf den nord- und nordost-exponierten Hängen des Sonnebornales und im Kerbtal der Angstbecke stocken großflächig edellaubholzreiche Silberblatt-Schlucht- und Schatthangwälder, verzahnt mit flächigen Sickerquellzonen und niedrigen Felsrippen. Der Talschluss des Sonneborn und eine Offenlandzone südlich der Kappe sind unbewaldet. Hier präsentiert sich ein brachgefallener oder nur extensiv genutzter Vegetationskomplex aus sickerquelligen Nasswiesen und artenreichen Magergrünlandgesellschaften. Stellenweise haben sich ausgedehnte Hochstaudenfluren und Rohrglanzgrasröhrichte ausgebreitet. Eine floristisch auffallende, gefährdete Pflanzenart tritt insbesondere im Sonnebornal gehäuft auf.

Die Schlucht- und Hangwälder der Mark Günninghausen sind wegen ihrer Ausdehnung, ihrer strukturellen Vielfalt und wegen der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten – wie die Offenland-Talbereiche auch – von herausragender Bedeutung und fallen in weiten Teilen unter den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 62 LG. Insgesamt ist der Offenland- und Waldkomplex der Günninghauser Mark eine bedeutsame Kernfläche für montane Lebensräume innerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Als solche ist er auch als FFH-Gebiet DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Günninghauser Mark“ gemeldet (s. Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Aus dessen Abgrenzung wurden allerdings drei rel. großflächige Fichtenblöcke ausgespart, die weder im aktuellen Zustand noch aufgrund besonderen Standortpotenzials zwingend schutzbedürftig sind. Stattdessen wird das Gebiet durch die Laubwälder im Quellbereich des Odeborns ergänzt (s. NSG 2.1.28). Im Sinne eines stärkeren Biotopverbunds durch kompaktere Gebietsabgrenzung wäre die Umbestockung der ausgesparten Bereiche in bodenständiges Laubholz dennoch sinnvoll, so dass das Entwicklungsziel 1.4 auch hierfür übernommen wurde.

Eine gewisse Gefährdung der überkommenen Buchen- und Edellaubwaldgesellschaften ist – neben der unmittelbaren Umgebung des NSG – am Vordringen der Fichte insbesondere in die höher gelegenen, kühl-feuchten Gebietsteile (Einzugsgebiet des Sonnebornquell- und -oberlaufs) erkennbar. Gerade hier liegt jedoch ein erhöhtes Standortpotenzial für – im Verhältnis zum „gewöhnlichen“ Hainsimsen-Buchenwald – reichere Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften, das sich nur bei konsequenter Verwendung heimischer, bodenständiger Gehölze im Rahmen der forstlichen Nutzung voll entfalten kann (s. 2.1.q)). Sowohl diese Umbestockungen als auch die Pflege der Offenlandbereiche werden jedoch den Einsatz öffentlicher Mittel oder adäquate Regelungen erfordern.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut ausgeprägten Biotopmosaiks aus strukturreichen, standörtlich alten Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften sowie von Offenlandbereichen in Verzahnung mit naturnahen Quellen und Fließgewässern als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der Grünlandnutzung und -pflege auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung ihres Wertes für den Biotop- und Artenschutz; Erhaltung der besonderen Eigenart eines großflächigen, rel. hoch gelegenen, stillen und weitgehend ursprünglichen Laubwaldgebietes im unmittelbaren Einflussbereich des Erholungsschwerpunktes Winterberg; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4817-201, 4817-901, 4817-902; GB 4817-073, 4817-721, 4817-722, 4817-723, 4817-724, 4817-725; VB-A-4817-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4817-302

2.1.34 NSG „Schneil“

Lage: südwestl. Ortsrand Winterberg

Größe: 4,68 ha

Objektbeschreibung:

Unmittelbar am Ortsrand von Winterberg stockt auf dem südostexponierten Steilabfall ins obere Nuhnetal ein Laubmischwald, der aufgrund der hohen Reliefenergie kaum für die Holznutzung erschlossen ist und daher sehr standorttypische Waldgesellschaften aufweist. Neben struktur- und altholzreichem Hainsimsen-Buchenwald handelt es sich dabei insbesondere um gut ausgeprägte, baumartenreiche, teilweise lückige Ahorn-Schluchtwälder, die sich entlang von Quellrinnalen und auf bodenfeuchten Standorten in größerem Umfang erhalten haben. Hier treten sowohl in der Baumschicht als auch in der Krautschicht charakteristische Arten dieses Biotoptyps auf, wobei vor allem ausgedehnte Bestände des Großen Silberblattes auffallen.

Das ganze Gebiet ist durchsetzt von einzelnen niedrigen Felsrippen und durch zwei kleinere, teilweise quellige Siepen gegliedert. Der zentral gelegene Buchenwald ist alt- und totholzreich und zeichnet sich durch eine dichte, artenreiche Krautschicht aus, die neben Säurezeigern wie Heidelbeere und Rasenschmiele kleinflächig auch Basenzeiger aufweist.

Das Gebiet repräsentiert mit seinem artenreichen Hainsimsen-Buchenwald und den Ahorn-Schluchtwäldern charakteristische und eindrucksvolle Waldbilder montaner Prägung. Es ist durch mehrere Fußwege erschlossen, so dass die besondere Eigenart dieses naturnahen Landschaftselementes – ähnlich wie das obere Helletal; s. NSG 2.1.31 – ohne besonderen Aufwand von der Kernstadt Winterberg aus erlebbar ist. Abgesehen von den dafür notwendigen (und nach Ziffer 2 freigestellten) Verkehrssicherungsmaßnahmen sollten Bewirtschaftungseingriffe zugunsten von Naturhaushalt und Landschaftsbild das bisherige Maß nicht übersteigen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines gut ausgeprägten Biotopmosaiks aus struktur- und artenreichen Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften in Verzahnung mit naturnahen Quellen und anderen Sonderstandorten; Schutz der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Landschaftsteiles im unmittelbaren Umfeld der Kernstadt Winterberg.

Quellen: BK 4817-046; GB 4817-046; VB-A-4817-002

2.1.35 NSG „Rimberg“

Lage: südlich Niedersfeld

Größe: 26,67 ha

Objektbeschreibung:

Bevor Ruhr und Hillebach zusammenfließen, werden sie durch die rd. 760 m hohe Kuppe des Rimbergs getrennt. Sie wird in ihrem Kern durch den Diabaszug gebildet, der auch zu der Hillelverengung am Nordrand des NSG 2.1.04 führt (s. dort) und zu der Ruhrtal-Engstelle im Bereich des Eschenberg-Liftes. Auf dem rundlichen Bergrücken treten bis 5 m hohe Felsblöcke aus Diabasgestein hervor. Der ostexponierte, verblockte Steilhang wird von einem Silberblatt-Schluchtwald bestockt; vegetationskundlich geprägt durch ausgedehnte Silberblatt-Bestände und das Auftreten von authochthonen Edellaubhölzern (mit Bergulme, Spitzahorn und Bergahorn; dieser Bereich fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG). Die vorherrschenden Rotbuchen fallen durch ihren bizarren Wuchs auf. Vor allem in diesem Gebietsteil dringen Fichtenbeimischungen auf die besonders schutzwürdigen Standorte vor, was das hohe ökologische Standortpotenzial bei fortgesetzter Entwicklung deutlich beeinträchtigen würde.

Der nach Westen ins Ruhrtal abfallende Hang wird von einem Hainsimsen-Buchenwald mit örtlich vorherrschendem Altholz besiedelt, der in großem Umfang eine üppige Naturverjüngung aufweist. Auch die Krautschicht ist dicht ausgebildet und zumeist artenreich. Im Süden läuft dieser Gebietsteil in einem Diabaszug aus, der in der Vergangenheit randlich abgebaut wurde (dieser Aufschluss mit seinen bis zu 10 m hohen Wänden und natürlich aufkommender Sukzession wurde in die Abgrenzung einbezogen). Hier zeugt eine Häufung alter Pingens von vergangenen bergbaulichen Aktivitäten, mit denen – wie an vielen Stellen im Plangebiet – die Erze abgebaut wurden, die in den Kontaktzonen zwischen Ergussgestein (Diabas) und Sediment (Tonstein, Schiefer) entstanden sind. Dieser Diabaszug bildet wiederum auf der anderen Ruhrseite die Blockschutthalde auf der Voßmeskopf-Nordseite (s. „62er Biotop“ und Entwicklungsmaßnahme dort).

Das Gebiet ergänzt das „Buchenwald-Mosaik“ zwischen Neger- und Ruhrtal, dessen Bestandteile durch weiträumige Fichtenbestände isoliert und so einerseits als Refugialräume für Flora und Fauna, andererseits als belebende Landschaftselemente gerade hier in der touristisch genutzten Region südlich Niedersfeld von erheblicher Bedeutung sind.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut ausgeprägten Biotopmosaiks aus struktur- und artenreichen Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften (auch in ihrer Bedeutung als Refugial-Lebensraum für seltene Arten); Schutz der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Landschaftsteiles im Waldgebiet der „Nordheller Höhen“, das die nördlich und südlich angrenzenden Offenland-geprägten Naturräume unterbricht.

Quellen: BK 4717-024; GB 4717-064; VB-A-4717-002

2.1.36 NSG „Der Stein“

Lage: nordwestlich Niedersfeld

Größe: 38,34 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen Wiemeringhausen und Niedersfeld durchbricht die obere Ruhr ein enges Tal mit bewaldeten Randhöhen. Auf der linken Ruhrtal-Randhöhe „Der Stein“ treten bis 8,0 m hohe Diabas-Felsklippen zutage, in deren Umfeld Schlucht- und Schatthangwälder mit ausgedehnten Beständen des Großen Silberblatts und einzelnen autochthonen Linden ausgebildet sind. Die örtlich ahornreichen Buchenmischwälder des Unterhanges weisen Übergänge zum Silberblatt-Schluchtwald auf (das gilt insbesondere für den Bereich des namenlosen Siepens, das hier die Stadtgrenze bildet). Sie setzen sich im Landschaftsplangebiet Olsberg als NSG „Ruhrliegen“ fort. Südlich der Klippenzone sind mit einem größeren Pingenbezirk bergbauliche Relikte aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten. Sowohl die auffälligen Waldgesellschaften als auch die Klippenzonen stellen – neben ihrer Biotopfunktion – eine erhebliche Bereicherung des (Wald-) Landschaftsbildes dar.

Am Nordwestrand – ebenfalls nur teilweise in diesem NSG und Plangebiet – liegt eine vielfältige Rodungsinsel mit einem äußerst schutzwürdigen Vegetationsmosaik aus Magergrünland, sickerquelligem Feucht- und Nassgrünland und kleinflächigem Borstgrasrasen sowie Einzelgehölzen. Insbesondere die orchideenreichen Naßgrünlandflächen liegen im Winterberger Stadtgebiet. Aufgrund der engen Verzahnung und rel. geringen Ausdehnung wurde dieser Bereich hier in das Wald-NSG einbezogen, während es im angrenzenden LP Olsberg als eigenes NSG „Sperrenberg“ unter 2.1.21 beschrieben ist. Wie der Wald ist auch das eng damit verzahnte Offenland von herausragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge. Gleichzeitig stellt diese alte Hudefläche auf einer eiszeitlichen Hangverlehmung ein traditionelles Element der historischen Weidenutzung dar und trägt in besonderem Maße zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei.

Ansonsten beherbergt das Schutzgebiet überwiegend Buchenmischwälder in Alterstadien zwischen geringem und starkem Baumholz. Sie bilden einen wesentlichen Teil des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4717-303 „Schluchtwälder nördlich Niedersfeld“, das mit seinen drei großen, auch ins Stadtgebiet Olsberg reichenden Teilflächen einen Komplex von Buchen- und Schatthangwäldern mit charakteristischem Arteninventar von hervorragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge abdeckt (s. NSG 2.1.32 sowie das NSG 2.1.15 im LP Olsberg; Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Am Ostrand des Gebietes wurde im Umfeld der o. g. Hudefläche ein Buchenbestand einbezogen, dessen Aussparung aus dem angrenzenden FFH-Gebiet nicht plausibel ist.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut ausgeprägten Biotopmosaiks aus struktur- und artenreichen Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften sowie Quellsümpfen und Feuchtgrünland; Schutz der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit von Offenland- und Klippenbereichen im Gebiet; Bewahrung von kulturhistorisch und landeskundlich interessanten Landschaftselementen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“; Ergänzung und Abrundung der entsprechenden NSG-Festsetzungen im angrenzenden LP Olsberg.

Quellen: BK 4717-701; GB 4717-154, 4717-703, 4717-704; VB-A-4717-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-303

2.1.37 NSG „Züscher Wald“

Lage: westsüdwestlich Züschen

Größe: 344,03 ha

Objektbeschreibung:

Westlich von Züschen und Hallenberg erstreckt sich der von zahlreichen Bächen in viele einzelne Waldrücken gegliederte Naturraum „Hallenberger Wald“ als Teil des zentralen Rothaargebirges bis in den Kreis Siegen-Wittgenstein hinein. Er erreicht mit der Ziegenhelle hier an der Plangebietsgrenze seine höchste Erhebung von 815 m über NN. Der nordöstliche Teil seiner Hochlagen, der von diesem NSG erfasst wird, entwässert vollständig in das Talsystem von Ahre und Bermecke (s. NSG 2.1.19 und 2.1.14); der westliche Teil des Naturraums gehört zum Einzugsgebiet des Odeborn. Südlich angrenzend setzt sich das Schutzgebiet mit dem NSG 2.1.7 „Hallenberger Wald“ im LP Hallenberg fort. Beide NSG decken damit die wesentlichen Bestandteile des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4817-301 „Hallenberger Wald“ ab (s. Gebietsbeschreibung der FFH-Gebiete im Anhang).

Prägender Waldtyp des Gebietes sind die Hainsimsen-Buchenwälder, die in Kammlagen stellenweise in Bärlapp-Buchenwälder übergehen. Örtlich – wie nordwestlich der Ziegenhellen-Kuppe – sind in steilen Hanglagen auch Schluchtwaldgesellschaften ausgebildet. Sehr naturnahe Quellen und Quellfluren mit ihrem typischen Arteninventar bereichern dieses großflächige Laubwaldgebiet ebenso an wie (rel. kleinflächige) Alt- und Totholzanteile, Felspartien, naturnahe Siepen, Meilerplätze u. ä.. Allerdings ist es durch ein Skigebiet (s. LSG 2.3.3.10) in zwei Teilflächen getrennt; ihr Verbund entsteht durch die entsprechende Festsetzung im LP Hallenberg. Außerdem bedrängen – höhenlage-bedingte – Fichtennutzungen das Gebiet randlich und im Innern; die Regelung unter 2.1 q) soll unter diesen Umständen zumindest innerhalb des abgegrenzten NSG und langfristig zur Ausbildung der angestrebten FFH-Lebensraumtypen führen.

Ein wesentlicher Wert des Gebietes besteht auch darin, dass die naturnahen, montanen Laubwald-Lebensräume in einem großflächig nahezu siedlungsleeren, etwas „abseitigen“ und nur von wenigen untergeordneten Straßen durchzogenen Gebiet liegen. Die derart großflächige Ungestörtheit des gesamten FFH-Gebietes erfüllt zusammen mit den naturnahen Waldgesellschaften der hier festgesetzten NSG die Lebensraumansprüche für etliche störungsempfindliche Vogel- und andere Wildarten.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von montanen, gut strukturierten Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Schutz der Ungestörtheit eines großflächigen, rel. hoch gelegenen, stillen und weitgehend ursprünglichen Waldgebietes im Zusammenhang mit angrenzenden NSG-Festsetzungen für raumbeanspruchende Tierarten und wegen der Seltenheit solchen Landschaftserlebnisses; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4816-103, 4817-014, 4817-015, 4817-098; GB 4816-202; VB-A-4816-011; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4817-301

2.1.38 NSG „Wildenberg“

Lage: nordöstlich Siedlinghausen

Größe: 6,59 ha

Objektbeschreibung:

Die „Nordheller Höhen“ zwischen Namenlose- und Ruhrtal sind aufgrund ihrer Höhenlage (Kuppen zwischen 700 und 800 m über NN) und der bewegten Morphologie weitestgehend bewaldet; dabei überwiegt auf den bodensauren Standorten mit über 80 % deutlich der Fichtenanbau. In dieser Situation gewinnen die verbliebenen, alten Laubwälder eine besondere Bedeutung einerseits als Refugiallebensräume für das typische Arteninventar der heimischen Buchenwaldgesellschaften, andererseits als selten werdende belebende Elemente im Bild der Waldlandschaft.

Das hier erfasste NSG stellt eine altholzreiche Buchenwaldinsel im Forstrevier Wildenberg-Brunskappel in montan geprägter Höhenlage zwischen 630 und 680 m dar. Die Waldvegetation entspricht dem typischen Hainsimsen-Buchenwald, die Krautschicht ist zumeist dicht ausgebildet und relativ artenreich. Der sicherlich autochthone Gehölzbestand befindet sich überwiegend im starken Baumholzalter mit vereinzelt Totholzanteilen. Im Kuppenbereich fallen mehrere bis zu 5 Meter hohe, langgestreckte und tlw. übereinander gestaffelte Diabasfelsen mit hohem Moosanteil auf, in deren Umgebung die verwachsenen Buchen ein bizarres Waldbild erzeugen. Die Klippen fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

Rd. 500 m nordwestlich davon finden sich an der Westflanke des Kahlenberges ähnliche Standort- und Nutzungsbedingungen, die sich im LP Olsberg in der Festsetzung des NSG 2.1.20 „Kahlenberg“ niederschlagen. Damit zusammen repräsentiert das Gebiet ein für das zentrale Rothaargebirge charakteristisches Waldbild, das im Rahmen des regionalen Biotopverbundes von besonderer Bedeutung ist. Das NSG wurde entlang vorhandener Forstwirtschaftswege abgegrenzt, so dass randlich einige Fichten enthalten sind, deren Umbestockung im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) zu einer besseren Belichtung der Felsstandorte führen wird und das Gebiet vom Druck der Fichtennaturverjüngung entlasten kann.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines relikthaften Buchenbestandes in der umgebenden, weitgehend geschlossenen Waldlandschaft als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar des Hainsimsen-Buchenwaldes und wegen der lokalen Seltenheit dieses Waldbildes im Bereich der „Nordheller Höhen“; Schutz der besonderen Eigenart und Habitatfunktion von Diabasklippen, die auch dem gesetzlichen Biotopschutz unterfallen; Sicherung von „Trittsteinbiotopen“ als Kerne einer möglichen langfristigen Wieder-Ausbreitung der heimischen, autochthonen Laubholzbestände im Zusammenhang mit weiteren NSG in diesem Naturraum.

Quellen: BK 4716-037; GB 4716-013; VB-A-4716-008

2.1.39 NSG „Huckeshohl / Lorenbecke“

Lage: westlich Niedersfeld

Größe: 32,09 ha

Objektbeschreibung:

Die „Nordheller Höhen“ zwischen Namenlose- und Ruhrtal sind aufgrund ihrer Höhenlage (Kuppen zwischen 700 und 800 m über NN) und der bewegten Morphologie weitestgehend bewaldet; dabei überwiegt auf den bodensauren Standorten mit über 80 % deutlich der Fichtenanbau. In dieser Situation gewinnen die verbliebenen, alten Laubwälder eine besondere Bedeutung einerseits als Refugiallebensräume für das typische Arteninventar der heimischen Buchenwaldgesellschaften, andererseits als selten werdende belebende Elemente im Bild der Waldlandschaft.

Das hier abgegrenzte Gebiet stellt nicht nur einen solchen erhaltenswerten Laubwaldkomplex dar, sondern umfasst einen Quellhorizont in rd. 650 m Höhenlage mit 8 sehr naturnahen Quellbereichen, die aufgrund ihrer artenreichen, typischen Vegetation fast alle unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen. Sie fließen tlw. durch ausgeprägte Kerbtälchen am Ostrand des Gebietes in der Stammecke zusammen, die dann ein kurzes, offenes Seitentälchen der Ruhr bildet (s. LSG 2.3.3.04). Der Buchenwald ist überwiegend in starkem Baumholzalter, daneben finden sich größere Buchen-Jungbestände bis zum Stangenholzalter mit einigen Überhältern. Im Süden des Gebietes stockt im Bereich Huckeshohl ein steiler, artenreicher Bergahorn-Buchen-Hangschuttwald an den Hängen des steilen Kerbtals.

Nordwestlich davon sind einige eindrucksvolle Reste der „Grube Huxol“ erhalten (Pingen, Halden und ein verstürztes Stollenmundloch), in der in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts Eisenerz gefördert wurde. In Teilen des Gebietes sind in der Vergangenheit Nadelwälder entstanden, deren Umbestockung im Rahmen der Regelung unter 2.1 q) insbesondere an den sickerfeuchten Stellen dem besonderen ökologischen Standortpotenzial dieses Waldgebietes deutlicher zur Entfaltung verhelfen wird und in großen Teilen auch bereits eingeleitet ist.

Das gilt grundsätzlich auch für den äußerst östlichen Gebietsteil, auf dem die beiden Hauptgerinne zur Stammecke zusammenfließen; hier wäre aber eine Grünland- (-wieder-) herstellung noch sinnvoller, um die westlich angrenzenden Grünlandflächen langfristig wieder mit dem Ruhrtalsystem zu verbinden. Dieser durch einen Wirtschaftsweg zweigeteilte Grünlandkomplex wurde aufgrund seiner erheblichen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in das Gebiet einbezogen (Magerweide auf frischem Standort; „62er“ Biotop). Unterhalb dieses Wirtschaftsweges wurden an beiden Fließgewässern unsachgemäße Bachbefestigungen mit Fremdstoffen vorgenommen, die ihren ökologischen Wert schmälern und daher beseitigt werden sollten.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines quellenreichen Buchenwaldkomplexes mit örtlichen Schluchtwaldanklängen und seiner standorttypischen, artenreichen Vegetation mit tlw. seltenen Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung in einem schutzbedürftigen Magergrünlandbereich durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses ökologischen Wertes und dessen Verbindung mit den nahegelegenen Offenlandflächen des Ruhrtalsystems; Schutz eines in diesem Naturraum selten gewordenen Waldbildes aus besonders strukturreichen Buchenbeständen; Erhaltung von landeskundlich interessanten Zeugnissen alten lokalen Bergbaues.

Zusätzliches Gebot:

- die vorhandenen Bachbefestigungen in den Hauptzuflüssen der Stammecke sind wieder zu beseitigen (§ 26 LG).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die Fichtenaufforstung am Ostrand des Gebietes (Mündungsbereich der beiden Hauptzuflüsse der Stammecke) ist – bis auf bachbegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung bzw. bachbegleitender Hochstaudenfluren zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-182, 4717-183; GB 4717-091, 4717-092, 4717-093; VB-A-4617-008

2.1.40 NSG „Steinberg an der Renau“

Lage: südwestlich Silbach

Größe: 42,60 ha

Objektbeschreibung:

Westlich des Jagdschlusses Siedlinghausen erhebt sich die Steinberg-Kuppe bis auf eine (für die „Nordheller Höhen“ geradezu typische) Höhe von rd. 720 m über NN. Sie ist Teil des Diabaszuges, der vom Kuhlenberg kommend südlich von Silbach abgegraben wird und weiter westlich z. B. auch die Engstelle des Renautales im Bereich der Schafsbrücke verursacht. Im hier abgegrenzten NSG tritt der Härtlingszug in Form von etlichen hintereinandergeschalteten, bis zu 10 m hohen Diabaskuppen zutage. Diesen Klippen sind stellenweise natürliche Blockschutthalden vorgelagert; beide Sonderstandorte – die auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen – weisen eine typische, moosreiche Felsvegetation auf.

Sie sind in weiten Teilen von einem großflächigen Hainsimsen-Buchenwald (tlw. mit deutlichem Eichenanteil) überschirmt, der – in verschiedenen Alters- und Verjüngungsstadien – das gesamte Gebiet prägt. Seine Krautschicht ist am Nordhang rel. flächig ausgebildet, in den Klippenbereichen aber – auch aufgrund des rel. basenreichen Ausgangsgesteins – artenreicher. Gerade hier wird jedoch das besondere ökologische Standortpotenzial durch größere Fichtenanteile eingeschränkt (Belichtung, pH-Wert), so dass eine langfristige Umbestockung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung gemäß der Regelung unter 2.1 q) optimierend wirken könnte. Fichtenbeimischungen sind auch am äußerst westlichen Gebietsrand vorhanden; hier ergibt sich jedoch nur entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges eine nachvollziehbare Gebietsabgrenzung. An diesen Rand ragt auch die unter 2.1.21. und anderen Festsetzungen genannte Regionalplan-Darstellung einer möglichen Trinkwassertalsperre, auf die sich der unten aufgeführte Vorbehalt bezieht.

Diabaskuppen sind zwar im Plangebiet mehrfach anzutreffen, in dieser Größe und Verteilung geben sie jedoch hier im NSG einen besonders eindrucksvollen Einblick in die erdgeschichtlich interessante Phase des Vulkanismus im Sauerland. Die Magmen, aus denen der Diabas entstand, erreichten im zentralen Sauerland nie die Erdoberfläche. Sie drangen entlang von Spalten aufwärts und breiten sich im Sedimentgestein (hier: Fredeburger Schiefer) flächenhaft aus. Es entstanden subvulkanische Lagergänge, die das ursprüngliche Gestein verdrängt und verändert haben. Aufgrund seiner hohen Härte tritt das Gestein – durch Erosion der umgebenden Sedimente – morphologisch hervor und bildet so die eindrucksvolle Felslandschaft, die sich dem landeskundlich aufgeschlossenen Betrachter hier bietet.

Das Gebiet ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“; dabei geht es im Wesentlichen um den FFH-Lebensraumtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut strukturierten Buchenbestandes als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar des Hainsimsen-Buchenwaldes und wegen der abnehmenden Präsenz dieses Waldbildes in den Hochlagen des Plangebietes; Schutz der besonderen Eigenart und Habitatfunktion von Diabasklippen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterfallen und gleichzeitig landeskundlich / erdgeschichtlich interessant sind; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf den diagonal schraffiert dargestellten Teilflächen dieser Festsetzung eine Talsperrendarstellung als Option der Raumordnung und Landesplanung. Auf diesen Teilflächen gilt die NSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 70).

Die Übertragung der grobmaßstäblichen Regionalplan-Darstellung orientiert sich hier an der 560 m – Höhenlinie. Logischerweise würde der Bau einer Trinkwassertalsperre erhebliche Landschaftsveränderungen weit über den dargestellten Bereich hinaus mit sich bringen, was jedoch erst in deren Genehmigungsverfahren konkretisiert werden kann. Dieses Verfahren hat aber allemal Bündelungswirkung, so dass die materielle Entscheidung über die notwendigen Abweichungen von den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes dort mit getroffen wird.

Quellen: BK 4716-301; GB 4716-301, 4716-302; GK 4716-0001; VB-A-4716-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-301

2.1.41 NSG „Hömberg / Brusenbecke / Eberg / Kalte Spring“

Lage: südsüdwestlich Siedlinghausen

Größe: 379,38 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den Ostabfall von Hunau, Sange und Hömberg in die Täler von Birau und oberer Neger (s. NSG 2.1.24). Dominierend sind im Gebiet die Hainsimsen-Buchewälder verschiedener Zusammensetzung sowie Alters- und Verjüngungsstadien, die aufgrund ihrer räumlichen Geschlossenheit und Verbundfunktion zwischen den „Sonderlebensräumen“ (Schlucht- und Auwälder, Moore, Quellen, verschiedene Grünlandgesellschaften) den Hauptgrund für die hier erfolgte Meldung des FFH-Gebietes DE-4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ lieferten (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). In den Hochlagen zeigen sie vielfach eine montane Prägung mit Vorkommen von Bärlappen und großen Waldhainsimsen-Herden in der Krautschicht, starkem Flechtenbewuchs an den Buchenstämmen und einer Beimischung von alten Ebereschen in der Baumschicht. An lokal vorhandenem Totholz wachsen zahlreich große Baumpilze (v.a. Zunderschwamm).

Oberhalb der Bereiche, in denen Neger und Birau bereits stark genug waren, um landwirtschaftlich nutzbare Talsohlen auszuräumen, bilden sie – wie ihre vielen Zuflüsse – Kerbtälchen und Quellrinnsale, die die zumeist mit Buche bestockten Hanglagen mannigfaltig gliedern und die Standortbedingungen für besondere Waldgesellschaften bewirken. Insbesondere die südostexponierten Hanglagen von Sange (Brusenbecke) und Eberg sowie das Neger-Quellgebiet nördlich des Großen Bildchen weisen einen auffallenden Reichtum an jungen Fließgewässern auf, die aufgrund ihrer Naturnähe und der artenreichen, typischen Ausprägung der bachbegleitenden Pflanzengesellschaften auch unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen. Neben den häufigeren, von Erle und Esche in der Baumschicht geprägten Auwaldgesellschaften ist im Bereich des "Tiefen Hohls" ein Eschen-Ahorn-Schluchtwald mit Bergulme und Mondviole ausgebildet. Auf dem Grat des 715 m hohen Hömberges treten Silikatfelsen zutage, auf denen tlw. hochgradig gefährdete Moose wachsen.

In den Siepeneinschnitten an den Unterhängen sind den Buchen verstärkt Bergahorne beigemischt. Nach Westen setzt sich das FFH-Gebiet bis in die „Hohe Hunau“ fort unter Einschluss der dort vorkommenden Hangmoore und Heiderelikte (s. auch NSG 2.1.1 im LP Schmallenberg Südost). Neben der floristischen Bedeutung ist das Gebiet Brut- und Lebensraum einiger Vogelarten, die dem europäischen Naturschutzrecht unterliegen (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie).

An der Hömberg-Ostflanke sowie insbesondere in den kühl-feuchten und den höheren Lagen über rd. 700 m sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften in der Vergangenheit zunehmend durch Fichtenbeimischungen oder –reinbestände verändert bzw. verdrängt worden. Das hier abgegrenzte NSG erfasst innerhalb des großflächigen FFH-Gebietes vorrangig die noch schutzwürdigen, bodenständigen Waldgesellschaften und diejenigen umbestockten Teilflächen, in denen eine forstliche Bewirtschaftung nach den Regelungen unter 2.1 p) und q) unter dem Aspekt „Biotopverbund / großräumiger Zusammenhang von Buchenwaldlebensräumen“ oder aufgrund besonderer ökologischer Standortpotenziale erforderlich erscheint, um die Ziele der FFH-RL umzusetzen.

Dabei ist frühzeitig im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung vor allem für die (im Vorgriff auf entsprechende Schutzausweisungen) umbestockten Bereiche am Hömberg und an der Brusenbecke zu prüfen, ob die hier eingeleiteten, dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Fichtenaufforstungen vorab rückgängig zu machen sind (s. u.: zusätzliches Gebot). Entsprechendes gilt auch für die Erstaufforstungen im Bereich „Kalte Spring“, denen die hier vor-

herrschenden anmoorigen Böden offenkundig nicht zusagen. Gleichzeitig sind sowohl die hier genannten als auch jene Teilflächen des FFH-Gebietes, die als Fichten-Altersklassenwälder nicht in das NSG einbezogen wurden, ein deutlicher Hinweis auf den Sinn der europarechtlichen Forderung, der Erhaltung der heimischen Buchenwälder in ihren verschiedenen Ausprägungen mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Ein wesentlicher Wert des Gebietes besteht auch darin, dass die naturnahen, montanen Laubwald-Lebensräume in einem großflächig nahezu siedlungsleeren, etwas „abseitigen“ und nicht für den öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebiet liegen. Die derart großflächige Ungestörtheit des gesamten FFH-Gebietes erfüllt zusammen mit den naturnahen Waldgesellschaften der hier festgesetzten NSG die Lebensraumansprüche für etliche störungsempfindliche Vogel- und andere Wildarten. Allerdings ist auch dieses NSG von der unter 2.1.21 / 2.1.24 beschriebenen landesplanerischen Option „Renau-Trinkwassertalsperre“ betroffen, so dass unabhängig von jeglicher fachlichen Bewertung ein entsprechender Vorbehalt erfolgt, um den Vorgaben des Regionalplans zu genügen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines ausgedehnten, bodensauren Buchenmischwaldkomplexes mit örtlichen Schluchtwaldanklängen und kleinflächigen Auwäldern, naturnahen Quellen, Siepen und Felsstandorten als standorttypische, artenreiche Lebensräume mit tlw. seltenen Tier- und Pflanzenarten; Ergänzung der entsprechenden Schutzfestsetzungen im benachbarten Landschaftsplan-Gebiet Schmallenberg zu einem raumgreifenden Schutzgebietssystem; Schutz der Ungestörtheit eines großflächigen, rel. hoch gelegenen, stillen und weitgehend ursprünglichen Waldgebietes im Zusammenhang mit angrenzenden NSG-Festsetzungen für raumbanspruchende Tierarten und wegen der Seltenheit solchen Landschaftserlebnisses; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliches Gebot:

- im Rahmen der Planumsetzung ist die Möglichkeit zu prüfen, die Fichtenaufforstungen in den Bereichen Kalte Spring, Brusenbecke und Hömberg vorab wieder umzubestocken; ggf. sind diese Maßnahmen umzusetzen (§ 26 LG).

Teilweise Befristung:

- Der diesem Landschaftsplan als Landschaftsrahmenplan nach § 15 (2) LG zugrunde liegende Regionalplan enthält auf den diagonal schraffiert dargestellten Teilflächen dieser Festsetzung eine Talsperrendarstellung als Option der Raumordnung und Landesplanung. Auf diesen Teilflächen gilt die NSG-Festsetzung daher nur bis zur Realisierung dieses übergeordneten Zieles (Z. 70).

Die Übertragung der grobmaßstäblichen Regionalplan-Darstellung orientiert sich hier an der 560 m – Höhenlinie. Logischerweise würde der Bau einer Trinkwassertalsperre erhebliche Landschaftsveränderungen weit über den dargestellten Bereich hinaus mit sich bringen, was jedoch erst in deren Genehmigungsverfahren konkretisiert werden kann. Dieses Verfahren hat aber allemal Bündelungswirkung, so dass die materielle Entscheidung über die notwendigen Abweichungen von den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes dort mit getroffen wird.

Quellen: BK 4716-108, 4716-902; GB 4716-124, 4716-125, 4716-126, 4716-130; VB-A-4716-002; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4716-301

2.1.42 NSG „Waldreservat Glindfeld“

Lage: östlich und südöstlich Elkeringhausen

Größe: 210,20 ha

Objektbeschreibung:

Das Waldreservat Glindfeld, ein großes, geschlossenes Waldgebiet am Ostrand des Rothaargebirges, greift nach Westen auf das Stadtgebiet von Winterberg über. Das mit gut 2150 ha im Landschaftsplan Medebach festgesetzte NSG erfasst hier zwei Teilflächen, deren Verbindung über das benachbarte Plangebiet besteht: rund um den Orke-Oberlauf östlich Elkeringhausen sowie südlich des Orke-Mittellaufs im Bereich Brubecke / Hohe Seite. Die erstgenannte, nördliche Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4817-306 „Oberes Orketal“; die zweite, südliche Fläche Teil des FFH-Gebietes DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld – Orketal“ sowie des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 „Medebacher Bucht“ (s. Beschreibungen der EU-Schutzgebiete im Anhang). Zwischen Alter Grimme und Rösberg grenzen die o. g. FFH-Gebiete mit ihren ähnlich strukturierten Waldbeständen unmittelbar aneinander.

Die quellenreichen Waldkomplexe beherbergen Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwälder, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder, Bärlapp-Buchenwälder). Auf sickerquelligen Standorten und im Auensaum kleiner Quellbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen-Eschenwälder zur Ausprägung. Vervollständigt wird der montane Wald-Gewässer-Lebensraumkomplex durch einzelne Felsgruppen, die als geogene Relikte der Naturlandschaft bedeutende Sonderstandorte für Moose, Flechten und Farne darstellen. Im nördlichen Gebietsteil liegt der Oberlauf der Orke, in der südlichen Teilfläche die bewaldeten Ursprünge und Quellläufe von Brubecke und Kalmecke.

An den Hängen von Alter Grimme und Rösberg konzentrieren sich die Einschnitte kleinerer Waldquellen, die wesentlich zum hohen ökologischen Standortpotenzial des Gebietes beitragen. Sie fallen ebenso wie die wenigen eingestreuten Feuchtgrünlandflächen und die o. g. größeren Fließgewässer unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG. Allerdings sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften vorrangig im FFH-Gebiet „Oberes Orketal“, aber auch im Taleinschnitt der Burbecke, in der Vergangenheit zunehmend durch Fichtenbeimischungen oder –reinbestände verändert bzw. verdrängt worden. Das hier abgegrenzte NSG erfasst innerhalb der großflächigen FFH-Gebiete vorrangig die noch schutzwürdigen, bodenständigen Waldgesellschaften und diejenigen umbestockten Teilflächen, in denen eine forstliche Bewirtschaftung nach den Regelungen unter 2.1 p) und q) unter dem Aspekt „Biotopverbund / großräumiger Zusammenhang von Buchenwaldlebensräumen“ oder aufgrund besonderer ökologischer Standortpotenziale erforderlich erscheint, um die Ziele der FFH-RL umzusetzen.

Ein wesentlicher Wert des Gebietes – einschließlich der Flächen im benachbarten LP – besteht auch darin, dass die naturnahen, montanen Laubwald-Lebensräume in einem großflächig siedlungsarmen, etwas „abseitigen“ und kaum für den öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebiet liegen. Die derart großflächige Ungestörtheit des gesamten FFH-Gebietes erfüllt zusammen mit den naturnahen Waldgesellschaften der hier festgesetzten NSG die Lebensraumansprüche für etliche störungsempfindliche Vogel- und andere Wildarten.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines großflächigen, geschlossenen Waldgebietes mit montanen Buchenmischwäldern unterschiedlicher Altersstufen und zahlreichen Klein- und Sonderbiotopen als Refugialraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten; Schutz zahlreicher Waldquellen und Quellbäche mit Erlen-Eschenwäldern als naturnahe azonale Waldgesellschaften; Bewahrung der Ungestörtheit eines großflächigen, rel. hoch gelegenen, stillen und weitgehend ursprünglichen Waldgebietes im Zusammenhang mit angrenzenden NSG-Festsetzungen für raumbeanspruchende Tierarten und wegen der Seltenheit solchen Landschaftserlebnisses; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000", wobei hier aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse (weit überwiegend: Staatsforst) auch dem Entwicklungsaspekt der europäischen Naturschutz-Richtlinien in besonderer Weise Rechnung getragen werden soll.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die Biotopkomplexe nach § 62 LG sind unter Einschluss eines 10 m breiten Pufferstreifens nach Maßgabe eines aufzustellenden Waldpflegeplanes auf einen naturnahen Zustand hin zu entwickeln bzw. entsprechend zu sichern (§ 26 LG),
- die Nadelhölzer sind nach Maßgabe des aufzustellenden Waldpflegeplanes von den Felsen und Nassstandorten zu entfernen (§ 26 LG),
- auf Holzbodenflächen des Landes NRW (Staatswald) sind langfristig über die Hiebsreife hinaus Alt- und Totholzflächen zu entwickeln und zu erhalten. Näheres regelt der aufzustellende Waldpflegeplan in Verbindung mit der Zertifizierung nach FSC (§ 26 LG),
- der natürlichen Waldverjüngung ist auf ganzer Fläche Vorrang vor Pflanzungen zu geben.

Hinweis:

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ der unmittelbar wirksame Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

Quellen: BK 4717-048, 4817-039, 4817-145; GB 4717-300, 4717-301, 4717-302, 4717-303, 4717-307, 4717-815, 4817-035; VB-A-4717-012; Meldeunterlagen zu den FFH-Gebieten DE-4817-304, 4817-306 und zum VSG DE-4717-401

2.1.43 NSG „Brandtenberg“

Lage: westlich Altastenberg

Größe: 7,47 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst einen zwischen 660 und 750 m über NN gelegenen Bestand aus Hainsimsen-Buchenwäldern und Pioniergehölzen, der sich am Nordhang des Brandtenberges innerhalb des Altastenberger Skigebietes gehalten hat. Im nördlichen Teil überwiegen alte, verwachsene Buchen als eindrucksvolle Zeugen der früheren Waldweide. Sie bilden u. a. den Lebensraum einer stark gefährdeten, montanen Pflanzenart. Davon durch die ehemalige Sprungschanze mit ihren baulichen Relikten und einer in Sukzession befindlichen Schneise getrennt ist der südliche Teil durch sickerquellige Standorte mit Erlen und Pioniergehölzen (mit kleineren Flächenanteilen Nadelholz-Aufforstungen) gekennzeichnet, die am Unterhang in montane Hochstaudenfluren übergehen.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“, das hier insbesondere den mageren, tlw. verheideten Freiflächen des umgebenden Skigebietes gilt. Es bezieht einige Waldflächen innerhalb dieses Skigebietes mit ein; nur in dem hier abgegrenzten NSG sind aber auch FFH-Lebensraumtypen betroffen, die dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL unterfallen (zu den jüngeren Fichtenbeständen am Ortsrand s. Fests. 5.1.05 – Entwicklungsrichtung Bergmähwiesen –). Lediglich im Süden des NSG sind kleinere Nadelholzflächen mit erfasst, um auf diesem rel. feuchten Standort über die Regelung unter 2.1 q) langfristig eine ökologische Aufwertung in der Kontaktzone zwischen schutzwürdigen Frei- und Waldflächen zu erreichen.

In seinem Erscheinungsbild ähnelt das Gebiet mit seinem hohen Altholzanteil in dem nördlichen Buchenbestand den biotopkartierten Buchenwäldern auf der gegenüber liegenden Seite des Nesselbacheinschnitts (Singerberg). Die dort vorhandene Naturverjüngung sowie die Lage außerhalb eines FFH-Gebietes spricht jedoch für eine Beschränkung der Festsetzung auf das hier abgegrenzte NSG.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines gut strukturierten Waldbestandes als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar des Hainsimsen-Buchenwaldes sowie angrenzender sickerfeuchter Sonderstandorte und Hochstaudenfluren; Schutz einer stark gefährdeten Pflanzenart; Sicherung der ursprünglichen Laubwaldnutzung in einem durch Wintersport stark anthropogen überprägten Landschaftsausschnitt und wegen der abnehmenden Präsenz dieses Waldbildes in den Hochlagen des Plangebietes; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4717-502; VB-A-4816-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-305

2.1.44 NSG „Iberg“

Lage: südöstlich Siedlinghausen

Größe: 23,69 ha

Objektbeschreibung:

Die Hänge des knapp 700 m ü. NN aufragenden Ibergs tragen großflächig einen naturnahen Buchenwald. Vorherrschend sind Hainsimsen-Buchenwälder mit mittlerem bis starkem Baumholz, örtlich durchsetzt von stehendem Totholz. Die sicherlich autochthonen Bestände auf den steilen, westexponierten Hängen mit örtlich übererdeten Diabas-Blockhalden werden von einzelnen Bergulmen und Bergahorn-Exemplaren durchsetzt; auch das Vorkommen des Silberblatts reflektiert hier Standortbedingungen, die den reicheren Schlucht- und Blockschuttwäldern nahekommen. Im Übrigen weist die Zusammensetzung der meist lückigen bis mäßig dichten Krautschicht mit einigen selteneren Arten in Teilen des Gebietes auf eine rel. gute Basenversorgung durch den Diabasuntergrund hin. Am westexponierten Iberghang tritt der tlw. abgebaute Diabasgang, der jenseits des Namenlose-Tales auch am Meisterstein aufgeschlossen ist, in einigen Klippenstufen zutage.

Das Gebiet umschließt ein Diabasvorkommen, das vor Jahrzehnten abgebaut wurde. In dem aufgelassenen Alt-Steinbruch (außerhalb des NSG) liegt ein langgestrecktes Abgrabungsgewässer, überragt von tlw. über 20 m hohen Felswänden. In diesem Steinbruch ist die Kontaktzone zum mitteldevonischen Tonschiefer (Fredeburg-Schichten) aufgeschlossen. Die Schiefer sind durch den Kontakt mit dem Vulkangestein verkieselt und zu Hornstein umgewandelt. Aufgrund der geowissenschaftlichen Bedeutung dieser selten zu sehenden Konstellation wurde ein Teil der Bruchwand repräsentativ in die NSG-Abgrenzung einbezogen. Der „Bergsee“ ist Massen-Laichplatz vom Grasfrosch, so dass dem NSG eine erhöhte Bedeutung als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien zukommt. Im Südwesten wurden alte Halden einbezogen, die durch ihre Standortdiversität und Sukzessionsstadien Habitatangebote für die Amphibien-, Reptilien- und Insektenfauna bereithalten, die von den „normalen“ Waldstandorten abweichen.

Neben der Bedeutung als Refugial-Lebensraum für das typische Arteninventar der heimischen Buchenwaldgesellschaften (tlw. in einer reicheren Ausprägung) wirkt das Gebiet auch als selten werdendes, belebendes Element im Bild einer Waldlandschaft, die hier im Bereich der „Nordheller Höhen“ zwischen Ruhr- und Negertal aufgrund der Standortbedingungen zu über 80 % durch Fichtenanbau geprägt ist (vgl. NSG 2.1.38 u. a.). Diese Entwicklung wird auch an der gesamten Umgebung des Schutzgebietes deutlich.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines relikthaften Buchenbestandes in der umgebenden, weitgehend geschlossenen Waldlandschaft als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar eines reicheren Hainsimsen-Buchenwaldes und wegen der lokalen Seltenheit dieses Waldbildes im Bereich der „Nordheller Höhen“; Schutz der besonderen Habitatfunktion von Diabasblockschutt- und Klippenbereichen, die zur ökologischen Diversifizierung des Gebietes beitragen; Sicherung von „Trittsteinbiotopen“ als Kerne einer möglichen langfristigen Wieder-Ausbreitung der heimischen, autochthonen Laubholzbestände im Zusammenhang mit weiteren NSG in diesem Naturraum.

Quellen: BK 4716-061; GK 4716-0003; VB-A-4716-005

2.1.45 NSG „Silberberg“

Lage: nordöstlich Silbach

Größe: 20,51 ha

Objektbeschreibung:

Der Silberberg wird im Kern durch einen Diabaszug aufgebaut, der auf der Westseite des Namenlosetales auch den Hillkopf bildet. Die Plateau- und Oberhangzonen des 747 m über NN aufragenden Silberberges werden von ausgedehnten Diabas-Blockhalden bedeckt. Einzelne übereinander geschichtete Gesteinsblöcke ragen bis zu 3 m empor; teilweise tragen sie dichten Moos- und Farnbewuchs. Dominierend sind ausgedehnte Hainsimsen-Buchenwälder auf den umgebenden Fredeburger Schiefen; wogegen das Auftreten von Basenzeigern in der Krautschicht (Waldmeister, Wald-Bingelkraut) auf eine bessere Basenversorgung im Bereich des Diabas hindeutet. Im Oberhangbereich, unterhalb der Felsen, ist ein lichterer Buchen-Hangschuttwald ausgebildet, der zum Teil in einen schluchtwaldartigen Bergahorn-Bestand übergeht. Verwachsene Bäume, einzelne Windwürfe und die Blockfluren führen zu einem eigenartigen, ortsbildprägenden Waldbild.

Am Westrand des Schutzgebietes liegt ein aufgelassenes Schiefer-Abbaugelände der Silbercher Hütte, bewachsen von einem Salweiden-Sandbirken-Vorwald (im Fichtenbestand jenseits der NSG-Nordgrenze, aber mit durch das EZ 1.4 erfasst, liegt der älteste im Sauerland bekannte Schieferabbau; er stammt aus dem 16. Jhrdt.). Die Sukzessionsflächen dieses Abgrabungs- und Aufschüttungsgeländes stellen mit ihrem lockeren Gerölluntergrund potenzielle Amphibien- und Reptilienhabitate dar. Über diese Relikte des Schieferbergbaus hinaus (und bereits unmittelbar am Ostrand des Schieferbruchs beginnend) sind im gesamten NSG Zeugen älteren Erzbergbaus erkennbar (Pingen, Halden, Schlacken- und Stollenreste). Dazu gehören auch alte befestigte Wegeverbindungen von den Abbaustätten Richtung Ort. Das Zusammentreffen von Zeugnissen verschiedener Bergbauepochen auf unterschiedliche Bodenschätze führt hier zu einer Gebietsabgrenzung, die im Osten und Süden über den schutzwürdigen Laubwald hinausreicht.

Das Gebiet repräsentiert mit seinen großflächigen, naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern und dem Schlucht- und Hangschuttwald mit eingesprengten Felsen ein für das zentrale Rothaargebirge charakteristisches Waldbild. Neben der Bedeutung als Refugial-Lebensraum für das typische Arteninventar der heimischen Buchenwaldgesellschaften (tlw. in einer reicheren Ausprägung) wirkt das Gebiet auch als selten werdendes, belebendes Element im Bild einer Waldlandschaft, die hier im Bereich der „Nordheller Höhen“ zwischen Ruhr- und Negertal aufgrund der Standortbedingungen zu über 80 % durch Fichtenanbau geprägt ist (vgl. NSG 2.1.38 u. a.).

Schutzzweck:

Erhaltung und Ergänzung eines relikthaften Buchenbestandes in der umgebenden, weitgehend geschlossenen Waldlandschaft als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar eines reicheren Hainsimsen-Buchenwaldes und wegen der lokalen Seltenheit dieses Waldbildes im Bereich der „Nordheller Höhen“; Schutz der besonderen Habitatfunktion von Sukzessionsflächen sowie Diabasklappen und -blockschuttbereichen, die zur ökologischen Diversifizierung des Gebietes beitragen; Sicherung von „Trittsteinbiotopen“ als Kerne einer möglichen langfristigen Wieder-Ausbreitung der heimischen, autochthonen Laubholzbestände im Zusammenhang mit weiteren NSG in diesem Naturraum; Erhaltung der vielfältigen Bergbaurelikte mehrerer Epochen aus landeskundlichen Gründen.

Quellen: BK 4716-059; GB 4716-020; GK 4716-0009, 4716-0010; VB-A-4716-005

2.1.46 NSG „Knäppchen“

Lage: südöstlich Silbach

Größe: 1,50 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst eine kleinere, altholzreiche Buchenwaldkuppe in Ortsnähe von Silbach. Sie wird durch mehrere, bis zu 4 Meter hohe Diabas-Felsköpfe und deren unmittelbares Umfeld gebildet. Die Waldvegetation entspricht dem typischen Hainsimsen-Buchenwald, der aber im Bereich der basenreicheren Diabasklippen auch eine reichhaltigere Krautschicht aufweist. Während im Norden unmittelbar ein Laubmischwald angrenzt, dominieren großräumig Fichtenreinbestände (vgl. NSG 2.1.38 u. a.)

Mit der Ostspitze wurde eine Verbindung zum Endpunkt des von Silbach kommenden Kreuzweges geschaffen, der hier neben drei Bildstöcken und einem schlichten Holzkreuz durch einige ältere Buchen und Linden markiert ist. Für seine Führung dürfte die landschaftliche Besonderheit der Diabaskuppe ursächlich sein. Dieser „kultur-landschaftliche“ Aspekt ist in dem Verbindungsteil allerdings z. Zt. gestört; er wurde bis auf wenige Überhälter geräumt und überwiegend mit Lärchen aufgeforstet, was weder der kulturellen Bedeutung noch der landschaftlichen Besonderheit des Ortes gerecht wird und so die Notwendigkeit der Schutzfestsetzung sinnfällig macht.

Schutzzweck:

Erhaltung der besonderen Eigenart einer landeskundlich interessanten Diabaskuppe mit aufstehendem, wahrscheinlich autochthonen Buchenbestand als Refugiallebensraum für das typische Arteninventar des Hainsimsen-Buchenwaldes und wegen der lokalen Besonderheit dieser Kuppe als Zielpunkt eines Kreuzweges; Schutz der besonderen Eigenart und Habitatfunktion von Diabasklippen, die auch dem gesetzlichen Biotopschutz unterfallen; Sicherung und Wiederherstellung der heimischen Laubholzbestände zur Stärkung der hier kumulierenden kulturlandschaftlichen Aspekte.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet angepflanzten Nadelgehölze sind durch Pflanzung oder Naturverjüngung der noch vorhandenen Buchen-Überhälter durch heimisches, bodenständiges Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4716-034; GB 4716-012; VB-A-4717-023

2.1.47 NSG „Hangquellmoor am Langenberg“

Lage: westnordwestlich Winterberg

Größe: 1,77 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen Langenberg und Festerbachskopf liegt in rd. 700 m Höhe das Quellgebiet eines namenlosen linken Zuflusses zur Namenlose (s. NSG 2.1.20). Es präsentiert sich als quellig-nasse bis wechselfeuchte Waldwiese, deren ökologisch interessantester Teil durch ein überwiegend waldfreies, kleines Hangquellmoor gebildet wird. Im wechselfeuchten Teil des Gebietes dominiert eine artenreiche Pfeifengraswiesen-Vegetation. Randlich fällt ein ausgeprägtes Quellsiepen ins Auge. Umrahmt wird der offene Wiesenbereich teilweise von älteren Buchen, vereinzelt finden sich Fichten als Einzelbäume oder kleine Baumgruppen. Ein Teil der ehemaligen Fichtenbestockung ist geschlagen worden. Stellenweise sind Ohrweidengebüsche ausgebildet.

Innerhalb der Sickerquellzone stehen einzelne angeflogene Fichten und einige gepflanzte Laubgehölze. Im Südwesten und Südosten wurden Teile des angrenzenden Fichtenbestandes in die Abgrenzung einbezogen, damit der Wasserhaushalt des „Kerngebietes“ mittel- bis langfristig von einer standortgerechten Umbestockung dieses unmittelbaren Einzugsgebietes profitieren kann. Auch durch die Entnahme angeflogener Fichten und der gepflanzten Laubgehölze innerhalb der Sickerquellzone kann das NSG optimiert werden.

Die Waldwiese, insbesondere ihre sehr quelligen Bereiche und Rinnen mit Kleinseggenriedern, ist ausgesprochen artenreich mit einer großen Anzahl gefährdeter Pflanzenarten. Dieser Artenreichtum, floristische Besonderheiten sowie die typische Ausprägung der Quellsümpfe und der Pfeifengraswiese sind für den herausragenden Wert des Gebietes verantwortlich. „Nebenbei“ stellt es ein seltenes Element von besonderer Eigenart in der durch großflächige Fichtenbestände geprägten Waldlandschaft der näheren Umgebung dar. Für die Erhaltung der Offenlandflächen sind gelegentliche Pflegeeingriffe erforderlich (Beseitigung von Gehölzaufwuchs, Mahd).

Schutzzweck:

Erhaltung, Optimierung und Pflege einer quelligen, sehr artenreichen Waldwiese mit eingestreuten Sonderbiotopen als Refugiallebensraum für eine große Zahl gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der besonderen Eigenart dieses Gebietes in der von ausgedehnten Fichtenforst geprägten Umgebung des NSG.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- der Gehölzaufwuchs im „Kernbereich“ des Gebietes ist zu entfernen (§ 26 LG),
- die Sumpf- und Wiesenflächen sind zur Sicherung der schutzbedürftigen Artenvorkommen durch periodische Mahd mit Abräumen des Mähguts weiterhin offenzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: BK 4716-057; GB 4716-018, 4716-019

2.1.48 NSG „Buchenwald an der Deutmecke“

Lage: südöstlich Elkeringhausen

Größe: 8,28 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst einen arten- und strukturreichen Laubwaldkomplex mit altholzreichen Hainsimsen-Buchenwäldern am Unterhang der Deutmecke, einem schmalen Seitental der Orke im Südosten von Elkeringhausen. Das Umfeld wird durch ausgedehnte Fichtenforste und naturnahe Buchenwälder des Forstes Glindfeld geprägt; im Osten grenzt das grünlandgenutzte Deutmecketal an (Teil des NSG 2.1.18).

Der Buchenwald ist überwiegend in mittlerem Baumholzalter, im Westen und Osten finden sich auch Altholz-Bestände, teilweise mit wertvollen Niederwaldrelikten. Die teilweise dicht ausgebildete, artenreiche Krautschicht des Waldes entspricht überwiegend der typischen Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes, kleinflächig finden sich basenreichere Einsprengsel mit Anklängen an den Zahnwurz-Buchenwald. Am Ostrand sind auf rel. feuchtem Standort in der Baum- und in der Krautschicht tlw. Anklänge an einen Eschen-Bergahorn-Schluchtwald zu finden; dieser Bestand fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Im Norden grenzt eine kleinere Fläche mit einem älteren Fichtenbestand daran an.

Eine große Meilerplatte am Unterhang in der Nordostecke des Gebietes weist auf die ehemalige Köhlerei und die historische, durchgehende Buchenbestockung im Gebiet hin. Es repräsentiert mit seinen Hainsimsen-Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, teilweise in steiler Hanglage und mit wertvollen Niederwaldrelikten sowie dem Bergahorn-Schluchtwald-Anklang ein für das zentrale Rothaargebirge charakteristisches Waldbild. Mit der überwiegenden Länge seines Randes grenzt der Bestand unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-4817-304 „Waldreservat Glindfeld – Orketal“ und ergänzt als Bestand, der dem FFH-Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ entspricht, dessen Funktionen im Netz „Natura 2000“.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines vielfältigen Buchenwaldkomplexes und seiner standorttypischen Vegetation mit tlw. seltenen Pflanzenarten; Schutz eines landeskundlich interessanten Waldbildes aus wahrscheinlich historisch kontinuierlich gewachsenen, tlw. niederwaldartig genutzten Buchenbeständen; Ergänzung der ökologischen Funktion des angrenzenden FFH-Gebietes um einen ihm entsprechenden Lebensraumtyp.

Hinweis:

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ der unmittelbar wirksame Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

Quellen: BK 4817-159; GB 4817-057

2.1.49 NSG „Bergwiesen bei Winterberg“

Lage: nördlich und südöstlich Winterberg

Größe: 138,04 ha

Objektbeschreibung:

Auf den langgestreckten Rücken der Winterberger Hochfläche und in den darin eingesenkten Talmulden haben sich in einer Höhenlage von knapp 600 bis über 770 m über NN im Laufe einer jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, montane Grünlandgesellschaften entwickelt und erhalten, die heute den Landschaftscharakter dieses Raumes prägen und zudem äußerst schutzwürdige und artenreiche Grünland-Lebensräume darstellen. Repräsentative, zusammenhängende Teile dieses Lebensraumtyps sind als FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ für das europäische Netz „Natura 2000“ gemeldet worden (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Sie verteilen sich im Plangebiet auf Flächen um Altastenberg, Neuastenberg und – hier – Winterberg; Teile des FFH-Gebietes werden auch durch die angrenzenden NSG-Festsetzungen im Ruhr- und Namenlosetal abgedeckt (s. 2.1.20 / 2.1.22).

Im Gebiet „Bergwiesen um Winterberg“ häufen sich großflächige montane Goldhaferwiesen, in denen der Waldstorchnabel z.T. „aspektbildend“ auftritt (zur Blütezeit den Landschaftseindruck des Betrachtungsraumes bestimmt). Diese rel. mageren, nur in Hochlagen anzutreffenden Grünlandlebensräume sind reich an blühenden, tlw. gefährdeten Krautarten; diese „Sonderbiotope“ sind in der Regel durch weiter verbreitete, weniger artenreiche Wiesen und Weiden miteinander verbunden. Der Blütenreichtum bringt neben einer vielfältigen blütenbesuchenden Insektenfauna auch eine Steigerung der visuellen Erlebnisqualität der Landschaft mit sich, was der touristischen Sommernutzung des Raumes Winterberg entgegenkommt. Vor allem im Bereich Hackeschlade / Ehrenscheid wird das Gebiet noch durch Feldgehölze angereichert, die sich hier auf Wegeböschungen und Geländekanten etabliert haben.

In der Umgebung aller vier Teilflächen des hier abgegrenzten Gebietes wird deutlich, dass diese schutzwürdigen Grünlandgesellschaften vor einigen Jahrzehnten noch wesentlich mehr Fläche einnahmen, im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels aber bereits zu erheblichen Teilen aufgeforstet oder zu Weihnachtsbaum- bzw. Baumschulkulturen umgenutzt wurden. Die Abgrenzung sichert insofern nur die Relikte dieser ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Nutzungsstrukturen; dabei bleibt nicht aus, dass Einzelflächen einbezogen werden mussten, auf denen die Umnutzungen der Vergangenheit zur Schaffung halbwegs kompakter, existenzfähiger Grünlandeinheiten wieder rückgängig zu machen sind (s. u. „zus. Entwicklungsmaßnahme“; das betrifft Flächen auf der Höhe 698 nördl. Vockeloh, im Bereich Hengstkopf, auf dem Dumel, im Bereich Hackeschlade / Ehrenscheid und am Süd- und Südwestrand der Festsetzung).

Eine weitere Gefährdung des Gebietes geht von einer sukzessiven Ablösung der professionellen Landwirtschaft durch Hobbynutzungen (oft mit Pferden) aus; hier sind im Rahmen der für NSG grundsätzlich geforderten Pflegeplanung (s. 2.1; Entwicklungsmaßnahme a)) Konzepte zu entwickeln, wie die traditionelle Grünlandnutzung unter den heutigen Bedingungen zielführend modifiziert werden kann. Auch die Siedlungsentwicklung der Kernstadt hat in der Vergangenheit mit bauleitplanerischen Festlegungen zu einem Rückgang der Goldhaferwiesen beigetragen (insbes. in den Bereichen Dumel, Sportplatz / Schulzentrum und Remmeswiese), so dass der Erhaltung der Restflächen dieser prägenden, landschaftstypischen Lebensräume eine umso höhere Bedeutung zukommt.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung (Wiederherstellung / Verbindung) von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG);

Quellen: BK 4717-501; GB 4717-502, 4717-503, 4717-504, 4717-505; VB-A-4717-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet 4717-305

2.1.50 NSG „Neuer Hagen“

Lage: östlich Niedersfeld

Größe: 73,89 ha

Objektbeschreibung:

In rund 800 m Höhe erstreckt sich auf einer Hochfläche des Langenbergmassivs eine eiszeitliche Verlehmungsdecke, die am Süd-, West- und Nordrand durch oberflächennahen Diabas und im Osten durch die Schiefergesteine des zentralen Rothaargebirges begrenzt wird. Durch die trotz der Höhenlage rel. günstigen natürlichen Voraussetzungen (Boden, Morphologie) hat hier eine jahrhundertelange „Intensivnutzung“ stattgefunden, nach deren Aufgabe sich heute eine ausgedehnte, zwergstrauchreiche Hochheide als Zwischenstadium der natürlichen Sukzession präsentiert. Einzelne Krüppelbuchen und windgeformte Fichten und Kiefern sind malerische Zeugen der Wiederbewaldung; die jedoch in diesem jahrzehntealten NSG durch gezielte Pflegemaßnahmen verhindert wird, um den unbestrittenen kulturlandschaftlichen Wert der Fläche zu erhalten.

Die wenigen Wacholderbestände bleiben relativ niedrigwüchsig. Das flachwellige Plateau beherbergt Quellen und Hangquellmoore in flachen Senken und Borstgrasrasen mit Zwergstrauchheiden auf den trockenen Flachwellen. Der Quellmoorbereich der Hoppecke im Osten des Schutzgebietes weist einen Vegetationskomplex aus Schnabelseggenried, Kleinseggenried und Torfmoos-Wollgras-Beständen auf, der von Rasengesellschaften durchsetzt ist. Die Zwergstrauchheide ist örtlich moos- und flechtenreich; auch ornithologisch ist das offene Heidegebiet durch seine exponierte Lage bedeutsam. Insgesamt sind die Heide- und Moorbiotope des Neuen Hagen Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Innerhalb des landesweiten Biotopverbundes besitzt die Hochheide von Niedersfeld eine herausragende Bedeutung.

Die Niedersfelder Hochheide als jahrzehntealtes NSG ist aktuell durch extensive Schafbeweidung, Entkusselung und durch sukzessives Abplaggen des Oberbodens in einem guten Pflegezustand. Sie übt als größte zwergstrauchreiche Hochheide des südwestfälischen Berglandes eine starke Anziehungskraft auf landschaftsorientierte Erholungssuchende aus. Die Hochheide und ein randlicher Buchen-Niederwald sind eindrucksvolle Zeugen der historischen Waldweide mit Plaggennutzung im Sauerland. Darüber hinaus existieren im Umfeld Erzverhüttungs- und Siedlungsspuren wie die Wüstung „Neuer Hagen“, was diesem Raum eine erhebliche wissenschaftliche und landeskundliche Bedeutung verleiht. Das NSG setzt das FFH-Gebiet DE-4717-302 „Neuer Hagen“ in nationales Recht um (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang).

Nördlich und westlich an das NSG angrenzend besteht eine Konzeptidee, die landesweit bedeutsame Hochheide durch Umwandlung der dort vorhandenen Fichten-Altersklassenwälder insbesondere auf jene Standorte auszudehnen, die sich vor den planmäßigen Aufforstungen gegen Ende des 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts bereits als Heideflächen auf devastierten, übernutzten alten Waldstandorten präsentiert haben (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.25).

Schutzzweck:

Erhaltung eines Kulturlandschaftskomplexes mit waldfreien Heide-, Quell- und Moorlebensräumen, die etliche gefährdete Tier- und Pflanzenarten beherbergen; Schutz von bedeutsamen Zeugen der Kulturlandschaftsentwicklung (Besiedlung und Raumnutzung); nachhaltige Sicherung der Gebietspflege durch ein Beweidungskonzept in Anlehnung an die traditionelle,

extensive Weidenutzung; Sicherung von „Initial-Gesellschaften“ für eine mögliche Ausweitung des Schutzgebietes über die Entwicklungsmaßnahme 5.1.25; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Quellen: BK 4717-902; GB 4717-400; VB-A-4518-004, 4717-010; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-302; „Vom Fichtenforst zur Heidelandschaft – Konzept für die Wiederentwicklung einer Heidelandschaft am ‚Neuen Hagen‘“ (Naturschutzzentrum – Biologische Station – Hochsauerlandkreis e.V. 2004)

2.1.51 NSG „Molbecke“

Lage: südlich Winterberg

Größe: 2,32 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen der rd. 720 m hohen Molbecke-Kuppe und dem Taleinschnitt des Molbecke-Siepens südlich von Winterberg hat sich im Hangfuß eines größeren Grünland-Gewanns ein strukturreicher Kulturlandschaftskomplex mit Besenginstergebüsch, Baumgruppen, artenreichem Magergrünland und kleinflächigem Feuchtgrünland herausgebildet. Im Süden wird die Fläche von einem Quellrinnsal zertalt, das kurz darauf in die Molbecke mündet. Sowohl die (flächenmäßig weit überwiegenden) mageren als auch die feuchten Grünlandbereiche beherbergen ein reichhaltiges Spektrum an Pflanzenarten, die teilweise wegen ihrer Gefährdung in der „Roten Liste“ geführt werden. Die Fläche fällt zudem fast vollständig unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Sie ergänzt die rd. 150 m östlich gelegenen Teilflächen des NSG 2.1.57 „Bergwiesen bei Winterberg“; ist davon allerdings durch Fichtenaufforstungen getrennt. Im Sinne des Biotopverbunds wird deren Beseitigung mit der Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.25 festgesetzt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines struktur- und artenreichen Biotopkomplexes aus Mager- und Feuchtgrünland, auch in seiner Habitatfunktion für etliche gefährdete Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks; Ergänzung ähnlich strukturierter Schutzgebietsflächen unter 2.1.57, die dem Schutzregime der FFH-RL unterliegen.

Quellen: BK 4817-173; GB 4817-074; VB-A-4816-016

2.1.52 NSG „Butterfeld“

Lage: südöstlich Elkeringhausen

Größe: 5,66 ha

Objektbeschreibung:

Südöstlich von Elkeringhausen liegt an der Stadtgrenze zu Medebach in 600 bis 650 m Höhe eine südexponierte, aufgelassene ehemalige Weidefläche, die großflächig verbuscht. Der aktuelle Vegetationsaspekt wird von ausgedehnten Besenginster-Gebüsch geprägt. Kleinflächig sind Magerbrachen erhalten geblieben. Das Besenginster-Gebüsch wird durchsetzt von einzelnen Sträuchern wie Hundsrose, Schlehe, Weißdorn und Traubenholunder. Bis in die 80er Jahre des 20. Jhdts. wurde diese alte Rodungsinsel intensiv als Weidegrünland genutzt. Während der nördliche Teil des ehemals größeren Gebietes dann mit Fichten aufgeforstet wurde, blieb der südliche Teil der natürlichen Entwicklung überlassen.

Heute stellt sich das Gebiet als ein vielfältiger Biotopkomplex aus Rasen-, Saum- und Gebüsch-Lebensräumen dar. Es steht als Offenlandzone in einem reizvollen landschaftsästhetischen und ökologischen Kontrast zum umgebenden Wald. Allerdings ist unverkennbar, dass sich dieser Zustand durch die natürliche Sukzession rasch verändert und der Offenland-Eindruck sich nur noch von dem (hoch gelegenen) nordwestlich verlaufenden Wirtschaftsweg aus erschließt. Um ihn – samt den entsprechenden Biotopstrukturen – zu erhalten, ist eine Zurückdrängung der Gehölze und (Wieder-) Aufnahme einer extensiven Grünlandnutzung unterhalb dieses Weges dringend erforderlich (östlich davon wurden einige trockenwarme Gebüschstandorte in die Abgrenzung einbezogen). So werden sich artenreiche, montan geprägte magere Grünlandgesellschaften herausbilden bzw. erhalten lassen.

Das Butterfeld ist als Teil einer ehemals größeren Rodungsinsel und als traditionelle Weidefläche der Wüstung "Westfeld" auch von kulturhistorischer Bedeutung. Eine Hinweistafel erinnert zudem an Grenzauseinandersetzungen zwischen den Medebacher und Winterberger Bauern um 1641.

Schutzzweck:

Erhaltung und – in wesentlichen Teilen – Wiederherstellung eines artenreichen Biotopmosaiks aus extensiv genutztem, überwiegend magerem Grünland in Verzahnung mit natürlichen Sukzessionsflächen als Lebensraumangebot für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in großräumig ungestörter Lage; Sicherung der Grünlandnutzung auf aufgabegefährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Bild der hier weitgehend geschlossenen Waldlandschaft sowie der Erkennbarkeit der kulturhistorischen Bedeutung dieses Gebietes.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- der im Gebiet vorhandene Gehölzaufwuchs – insbesondere im Bereich der großflächigen Ginsterbestände – ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung so zu beseitigen, dass ca. 70 % des zwischen den Wirtschaftswegen liegenden Hauptteils den Freiflächencharakter der Grünlandnutzung widerspiegelt (§ 26 LG). Dies ist nach einer „Grundpflege“ sowohl durch entsprechend niedrigen Viehbesatz auf der Gesamtfläche als auch durch Aufteilung der Funktionszuordnungen möglich.

Quellen: BK 4817-061; VB-A-4717-024

2.1.53 NSG „Bergwiesen bei Altastenberg“

Lage: um Altastenberg

Größe: 34,62 ha

Objektbeschreibung:

Auf den langgestreckten Rücken der Winterberger Hochfläche und in den darin eingesenkten Talmulden haben sich in einer Höhenlage von knapp 600 bis über 770 m über NN im Laufe einer jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, montane Grünlandgesellschaften entwickelt und erhalten, die heute den Landschaftscharakter dieses Raumes prägen und zudem äußerst schutzwürdige und artenreiche Grünland-Lebensräume darstellen. Repräsentative, zusammenhängende Teile dieses Lebensraumtyps sind als FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ für das europäische Netz „Natura 2000“ gemeldet worden (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Sie verteilen sich im Plangebiet auf Flächen um Winterberg, Neuastenberg und – hier – Altastenberg.

Die frühere Ausdehnung der Rodungsinsel von Altastenberg ist insbesondere im Nordwesten durch flächige Nadelholzbestockungen eingeschränkt worden. Entlang der K 75 (dort in erheblicher Breite und mit Zwergstrauchheiden durchsetzt) und an einigen Wirtschaftswegen im Gebiet stehen ältere, in der Regel aus Pflanzung entstandene Feldgehölze, die die landschaftsästhetische Wirkung dieser Freiflächen steigern. Die Grünlandflächen selbst bestehen in weiten Teilen aus Magerwiesen und –weiden (tlw. mit Übergängen zu Borstgrasrasen), die aufgrund der Vorkommen an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fallen.

Das hier abgegrenzte NSG erfasst allerdings nicht alle (Altastenberger) Teile des FFH-Gebietes, da dies einerseits großflächig vorhandene Skihänge einschließt, die intensiv wintersportlich genutzt werden und sogar bauleitplanerisch abgesichert sind (s. LSG 2.3.3.07); andererseits einige Aufforstungsflächen im Nordwesten des Schutzgebietes, bei denen kaum von einer Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Grünlandnutzung ausgegangen werden kann. Dagegen wurden im Norden und am Südrand des Gebietes kleinere Flächen einbezogen, die bei angepasster Nutzung ähnliche Biotopqualitäten entfalten werden oder mit wenig Aufwand entsprechend entwickelt werden können.

Am Südrand der Ortslage Altastenberg wurde eine mit wenigen Fixpunkten nachvollziehbare „künstliche“ Grenzlinie des NSG gezogen, die nicht die aktuelle (Grünland-) Nutzungsgrenze widerspiegelt. Damit soll es ermöglicht werden, hier außerhalb des Schutzgebietes den bestehenden Bedarf an Wanderwege- und Loipenverbindungen zu schaffen und gleichzeitig gewisse „Siedlungsrandnutzungen“ zu ermöglichen. Diese Rücknahme gegenüber der FFH-Gebietsabgrenzung erfordert es aber, die festgesetzte NSG-Grenze fest zu vermarken und z. B. durch Abzäunung sichtbar zu machen, damit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Am Südrand dieses Teils liegt eine Quelle, die für das NSG 2.1.09 „Heidmecke“ des benachbarten Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“ maßgeblich ist. Das hier vorhandene ehemalige Wassertretbecken sollte nicht aufrecht erhalten werden. Sowohl in diesem Gebietsteil als auch nördlich und nordwestlich der Ortslage wurden einige Nadelholzanpflanzungen in die Abgrenzung einbezogen, deren Beseitigung zur Gebietsabrundung bzw. Verbindung von Teilflächen erforderlich ist. Für das Gesamtgebiet ist eine extensive Grünlandnutzung zielführend, um die ökologischen Qualitäten (die auch Schutzziel der FFH-Ausweisung sind) und den Reiz der Freiflächen im Landschaftsbild zu sichern.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG),
- die Schutzgebietsgrenze südlich der Ortslage Altastenberg ist fest zu vermarken und deutlich zu kennzeichnen (§ 26 LG),
- das Wassertretbecken südlich der Ortslage Altastenberg ist zu beseitigen; mindestens aber weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-502; GB 4717-511; VB-A-4816-007; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-305

2.1.54 NSG „Kahler Asten“

Lage: südöstlich Altastenberg

Größe: 48,69 ha

Objektbeschreibung:

Westlich Winterberg erhebt sich der flache Bergrücken des Kahlen Asten, mit 841 m über NN die zweithöchste Erhebung des rheinischen Schiefergebirges nach dem Langenberg (843 m über NN). Die flach gewölbte Kuppe wird von einer ausgedehnten Zwergstrauchheide eingenommen; durchsetzt von Einzelbäumen und Gehölzgruppen, die zur besonderen Schönheit dieser höchstgelegenen Hochheide Nordwestdeutschlands im Landschaftsbild beitragen. Sie setzt sich auf dem nach Norden abfallenden Hang nördlich der Zufahrtsstraße zum Astenturm fort; allerdings ist hier das Stadium der natürlichen Wiederbewaldung wegen fehlender Pflegeeingriffe bzw. fehlender Beweidung nach Pflegeeingriffen bereits relativ weit fortgeschritten und droht den Heidecharakter der Fläche zu unterdrücken.

Eine ähnliche Entwicklung ist am Südrand zu beobachten, wo gegenüber der bisherigen NSG-Abgrenzung ein kleinerer Bereich neu einbezogen wurde, der in unmittelbarer Nähe zum Rothaarsteig den Heidecharakter noch sehr deutlich aufweist. Westlich angrenzend setzt sich das Gebiet im Landschaftsplan Schmallenberg als Fests. 2.1.28 (LP Schmallenberg Südost) fort. Auch in diesen südwestlichen Teilflächen sind Pflegeeingriffe erforderlich, wie sie in der Vergangenheit bereits in der „Kernfläche“ auf der Kuppe durchgeführt wurden. Außerhalb dieser Teilflächen bildet das NSG das FFH-Gebiet DE-4816-303 „Kahler Asten“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Aus diesem wurden allerdings die beiden Skihänge an der Nordwest- und der Nordostseite ausgespart (s. LSG 2.3.3.08).

Randlich und mit weniger deutlichen Grenzlinien als im Neuen Hagen (s. NSG 2.1.50) geht die Heide auf der Kuppe über sich verdichtenden Strauch- und Baumwuchs in krüppelige Buchenwälder und ehemals in Fichtenbestände über, die tlw. bereits zugunsten der Wiederverentwicklung von Heidegesellschaften beseitigt wurden. Der hohe Ebereschenanteil spiegelt dabei die rauhen, kühl-feuchten Klimaverhältnisse wider, die mit zur besonderen Eigenart des Gebietes geführt haben. Am Nordosthang des Berges wurde ein forstlich nicht genutzter Bärlapp-Buchenwald in die Abgrenzung einbezogen, der sich bereits in die Zerfallsphase hinein entwickelt. Auch an diesen „Kampfbuchen“ wird die klimatische Ungunst des Kahlen Asten anschaulich deutlich.

Neben den maßgeblichen Zwergstrauchheiden sind im Gebiet Übergänge zu Borstgrasrasen ausgebildet. Am Südrand der Hochheide tritt die gefasste und umgestaltete, nur periodisch wasserführende Lennequelle zutage. Sie ist mit einer Höhe von rund 820 m über NN die höchstgelegene Quelle in Nordwestdeutschland. Hochheide, Borstgrasrasen und der ehemals als Niederwald genutzte Buchenwald sind zusammen ein außerordentlich schutzwürdiger Biotopkomplex und ein eindrucksvolles Zeugnis der historischen Waldweide (Hude). Nicht nur aufgrund seiner besonderen Topografie und den damit verbundenen Aussichsmöglichkeiten, sondern auch wegen seiner besonderen Naturlausstattung ist der Kahle Asten ein stark frequentierter Anziehungspunkt für Erholungssuchende. In dem Gebäudebereich auf der Kuppe, der aus der Abgrenzung ausgespart wurde, wird darauf mit einem Informationsangebot durch eine naturkundliche Ausstellung reagiert.

Für das Rothargebirge ist die vollständige Ausstattung der Bergheiden des Kahlen Asten mit dem typischen Arteninventar seiner Offenlandlebensräume geradezu beispielhaft. Aufgrund der Flächengröße und des hervorragenden Erhaltungszustandes nimmt das Gebiet eine herausragende Stellung zu vergleichbaren Lebensräumen dieses Typs im Naturraum ein.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines Kulturlandschaftskomplexes aus waldfreien, vielfältigen Zwergstrauchheiden und einem sehr naturnahen Hainsimsen-Buchenwald an der Höhengrenze dieser Waldgesellschaft; Schutz des tlw. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzeninventars dieser besonderen Lebensräume; Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses exponierten Gipfels; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- außerhalb des Buchenwaldes, der durch die L 540 und den nordöstlichen Skihang von den Heideflächen getrennt ist, sind die aufkommenden und gepflanzten Sträucher und Bäume, die die Zwergstrauchheiden bedrängen, zugunsten der Heideentwicklung zurückzudrängen (§ 26 LG);
- die Lennequelle ist zu renaturieren (§ 26 LG).

Quellen: BK 4816-301, 4816-902; GB 4816-302; VB-A-4816-010; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4816-303

2.1.55 NSG „Bergwiesen bei Neuastenberg“

Lage: um Neuastenberg, Lenneplätze und Mollseifen

Größe: 95,77 ha

Objektbeschreibung:

Auf den langgestreckten Rücken der Winterberger Hochfläche und in den darin eingesenkten Talmulden haben sich in einer Höhenlage von knapp 600 bis über 770 m über NN im Laufe einer jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, montane Grünlandgesellschaften entwickelt und erhalten, die heute den Landschaftscharakter dieses Raumes prägen und zudem äußerst schutzwürdige und artenreiche Grünland-Lebensräume darstellen. Repräsentative, zusammenhängende Teile dieses Lebensraumtyps sind als FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ für das europäische Netz „Natura 2000“ gemeldet worden (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Sie verteilen sich im Plangebiet auf Flächen um Winterberg, Altastenberg und – hier – Neuastenberg / Lenneplätze / Mollseifen.

Die Gebietsteile um Lenneplätze und um Mollseifen sind praktisch flächendeckend von besonderem Artenreichtum einschließlich des Vorkommens zahlreicher „Rote-Liste“-Pflanzenarten; um Neuastenberg sind solche mageren Goldhaferwiesen immer wieder in das höher nährstoffversorgte oder tlw. feuchtere Grünland eingestreut. Hier ziehen sie sich im Wesentlichen über die klimatisch exponierten Rücken von Langwieser Seite, „Michelmanns Acker“ und Zwistkopf, während sie um die beiden kleineren Dörfer eher hochgelegene Muldenlagen einnehmen. Ein deutlicher Teil des NSG wird bereits über vertragliche Regelungen extensiv genutzt.

Zwischen Lenneplätze und Langwiese wird das Gebiet durch den „Rothaarsteig“ erschlossen und ermöglicht dort neben dem unmittelbaren Erlebnis blütenreicher Mähwiesen weite Ausblicke in das westliche Rothaargebirgsmassiv. Auf Schmallenberger Stadtgebiet wird das NSG auch durch eine entsprechende Festsetzung im LP Schmallenberg Südost ergänzt (s. dort NSG 2.1.27). Dagegen erfasst das hier abgegrenzte NSG nicht alle (Neuastenberger) Teile des o. g. FFH-Gebietes, da dieses auch den größten Teil des Postwiesen-Skigebietes einschließt. Die intensive Wintersportnutzung dieses Bereichs hat zwar einerseits zu bestimmten, durchaus schutzwürdigen Biotopqualitäten beigetragen, verträgt sich aber andererseits nicht mit dem grundsätzlichen Primat des Flächenschutzes in NSG (s. LSG 2.3.3.12).

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- eine Nutzung der diagonal schraffierten Teilfläche am Südrand von Neuastenberg als temporärer Parkplatz bei Schneelage ist von der Regelung unter 2.1 d) unberührt.

Quellen: BK 4717-503; GB 4717-506, 4717-507, 4717-508; VB-A-4816-008; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-305

2.1.56 NSG „Grünlandkomplex obere Orke“

Lage: nordöstlich Elkeringhausen

Größe: 45,11 ha

Objektbeschreibung:

Die obere Orke nordöstlich von Elkeringhausen durchfließt nach dem Verlassen des Glindfelder Forstes ein offenes Sohlental. Die rechten Talhänge sind südexponiert und mäßig geneigt, so dass hier immer noch die traditionelle Grünlandnutzung vorherrscht. Sie machen den Hauptteil des hier abgegrenzten NSG aus. Die nordexponierten linken Talflanken sind insgesamt steiler; hier konnte sich nur in der flacheren Unterhangzone eine landwirtschaftliche Nutzung etablieren, die aber weitestgehend wieder durch (Nadelholz-) Aufforstungen abgelöst ist. Ähnlich wie in dem dort angrenzenden, quellenreichen Wald (s. NSG 2.1.42) entspringen auch auf der rechten Talflanke zahlreiche kleine Gewässer, die nach kurzem Verlauf in den naturnahen Orkebach münden. Dort, wo sich ihre Quellen in den rel. tiefgründigen Boden eingegraben haben, stocken auf den Böschungen naturnahe Feldgehölze, die das Landschaftsbild bereichern und die Habitatvielfalt des Gebietes erhöhen. Der Orkebegleitende Erlensaum, Wildhecken an den Wirtschaftswegen, markante Solitäräume und Baumgruppen tragen zur Gliederung dieses Kulturlandschaftskomplexes bei.

Die Offenlandhänge selbst werden überwiegend beweidet. Die vorherrschenden Grünlandgesellschaften bestehen aus artenreichen Rotschwingelweiden verschiedener Ausprägung; örtlich weisen sie Übergänge zu Goldhaferwiesen auf. Sickerquellige Hangzonen und grundwassergeprägte Talzonen werden von Sumpfdotterblumenwiesen besiedelt. Sowohl die mageren Wiesen und Weiden als auch das Feuchtgrünland im Bereich der kleinen Quellsiepen und im Orketalgrund stellen außerordentlich artenreiche montane Grünland-Lebensräume dar, die je nach Jahreszeit auch durch ihren Blütenreichtum auffallen.

Im Orketal werden diese – großenteils auch nach § 62 LG geschützten – Lebensgemeinschaften durch eine kleine öffentliche Freizeitanlage unterbrochen. Auch kleinere Fichtenaufforstungen auf der linken Bachseite beeinträchtigen das natürliche Standortpotenzial des weitgehend naturnahen Fließgewässers. Im äußerst nordöstlichen Talabschnitt wurde ein Fichtenbestand in das Gebiet einbezogen, dessen Rückführung in Grünland die natürliche Standortgunst der Talsohle für die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem angrenzenden „natürlichen Waldland“ veranschaulichen würde. Im Bereich „Römscheid“ wurde ein Teil eines Fichtenbestandes in dieses Schutzgebiet statt in das angrenzende Wald-NSG 2.1.42 einbezogen, um durch dessen Umwandlung einen besseren Verbund der Grünlandgesellschaften östlich und südlich des Ortskerns Elkeringhausen zu realisieren.

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4717-306 „Oberes Orketal“ (s. Beschreibungen der FFH-Gebiete im Anhang). Die eng verzahnten, verschiedenen Grünlandtypen bilden gemeinsam mit den beschriebenen Gehölzstrukturen einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex von erheblichem Wert für den Arten- und Biotopschutz. Er ergänzt die entsprechenden NSG im Bereich Helletal (s. 2.1.09), Orketal (2.1.18) und Liemecke (2.1.27) zu einem großräumigen, überregional bedeutsamen Grünland-Schutzgebietssystem.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Biotopmosaiks aus extensiv genutztem, großflächigem Grünland unterschiedlichen Feuchtegrades in Verzahnung mit linienförmigen und punktuellen Feldgehölzen als Lebensraumkomplex für zahlreiche, tlw. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten; Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung auf aufgabege-

fährdeten Standorten durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild; Ergänzung ähnlicher Schutzfestsetzungen westlich der Ortslage zu einem großräumigen Grünland-Schutzgebietssystem mit entsprechend stabileren Lebensbedingungen für die „Zielarten“; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ .

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die im Gebiet noch vorhandenen Aufforstungen und Anpflanzungen sind – bis auf bach- und wegebegleitende Laubholzsäume oder Hochstaudenfluren – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: BK 4717-042, 4717-048; GB 4717-300, 4717-304, 4717-305, 4717-306, 4717-308; VB-A-4717-020; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4717-306

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.4) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren.

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Anstichleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsaugung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1	ND - Gehölze -	
2.2.1.1	2 Solitär-Linden	Stadtgrenze bei Krauseholz
2.2.1.2	Eichengruppe	westl. Züschen
2.2.1.3	Linde	östl. Ortsrand Züschen
2.2.1.4	2 Hudebuchen	südl. Winterberg

2.2.1.1 ND „2 Solitär-Linden“

Standort: nördliche Stadtgrenze bei Krauseholz

Erläuterung:

Beidseitig eines Wegeskreuzes zum Gehöft Krauseholz stehen zwei Linden exponiert im Freiland. Die Bäume besitzen einen Brusthöhendurchmesser von 0,6 bis 0,7 m. Sie stellen herausragende Einzelelemente von besonderer Schönheit dar. Sie markieren weiterhin die Stadtgrenze zwischen Olsberg und Winterberg.

2.2.1.2 ND „Eichengruppe“

Standort: westlich Züschen

Erläuterung:

Die Gruppe aus drei Eichen steht an der Kreuzung eines Wirtschaftsweges mit dem Tal der Kleinen Dumecke. Insbesondere seit der Freistellung des unterhalb liegenden Talgrundes von Fichtenaufforstungen im Rahmen der Flurbereinigung Züschen bildet die Eichengruppe ein markantes Landschaftselement innerhalb des rel. kleinflächigen Freilandverbundsystems westlich von Züschen.

2.2.1.3 ND „Linde“

Standort: östlicher Ortsrand von Züschen

Erläuterung:

Die Alt-Linde weist einen Brusthöhendurchmesser von ca. 1,2 m auf und eine schlanke, hochgewachsene Wuchsform. Die in ca. 6,0 m Höhe sich verzweigende Krone ist mehrtriebzig. Umschlossen wird der Stamm von einer halbkreisförmigen Bank. Die „Dicke Linde“ ist ein auffallendes Einzelobjekt am östlichen Ortsrand von Züschen.

2.2.1.4 ND „2 Hudebuchen“

Standort: südlich Winterberg

Erläuterung:

Auf der Südwestseite des Hesborner Weges südlich von Winterberg stehen in Waldrandnähe zwei alte, vieltriebige Rotbuchen. Mit ihrer tiefen Verzweigung und der niedrigen Wuchsform weisen die Altbäume Merkmale von Hudebuchen auf, die möglicherweise aus einer Büschelpflanzung hervorgegangen sind. Die alten Rotbuchen sind markante Baumgestalten mit besonderer Eigenart. Sie sind tlw. mit Weihnachtsbäumen unterpflanzt, die entfernt werden sollten, um den landschaftlichen Eindruck des Standorts zu verbessern.

2.2.2 Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.01 bis 2.2.2.10) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Felsklippen, Quellbereiche und „geologische Fenster“, die latent durch Fehlbestockungen oder Eingriffe wie kleine Baumaßnahmen oder Verkippungen gefährdet sind. Teilweise ähneln sie strukturell einigen NSG, sind aber als kleine räumlich abgrenzbare Einheiten der Objektschutzkategorie „ND“ zuzuordnen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Schutzfestsetzung auf der Erhaltung der besonderen Eigenart der Objekte im Landschaftsbild bzw. auf landeskundlichen Aspekten; der Arten- und Biotopschutz spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,

- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind.

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung.

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.
- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;
Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Entwicklungsmaßnahmen:

- a) Die hier einbezogenen Felsen sind ggf. zugunsten einer natürlichen Sukzession oder einer Laubholzbestockung von Fichten freizustellen, um die Belichtung und damit die Biotopqualität und die besondere Eigenart der Objekte im Landschaftsbild zu fördern (§ 26 LG).
- b) Die natürliche Sukzession im Bereich der hier einbezogenen geologischen Aufschlüsse ist so zu steuern und ggf. zurückzudrängen, dass die Funktion der „geologischen Fenster“ erhalten bleibt (§ 26 LG).

Naturdenkmale (Geol. Objekte und Quellen) - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2	Geologische Objekte und Quellen		9,34
2.2.2.01	Diabasklippen „In der Strolle“	südöstl. Niedersfeld	1,04
2.2.2.02	Aufschluss bei der Ehrenscheider Mühle	südl. Elkeringhausen	0,08
2.2.2.03	Quell-Kerbtälchen „In den Plätzen“	südöstl. Hildfeld	2,63
2.2.2.04	Felsgruppe Schnabel	östl. Niedersfeld	1,26
2.2.2.05	Rützen-Felsen	südl. Niedersfeld	1,76
2.2.2.06	Krähenstein	westl. Siedlinghausen	0,67
2.2.2.07	Käppelchen-Felsen	westl. Siedlinghausen	0,57
2.2.2.08	Roth-Felsen	südöstl. Elkeringhausen	1,05
2.2.2.09	Aufschluss am Wetzstein	nordöstl. Neuastenberg	0,21
2.2.2.10	„K 7-Aufschluss“ an der Helle	nordwestl. Züschen	0,07

2.2.2.01 ND „Diabasklippen 'In der Strolle'“

Lage: südöstl. Niedersfeld

Erläuterung:

Die Straße zum „Neuen Hagen“ (s. NSG 2.1.50) durchbricht vor den unteren Parkplätzen einen kleinen Diabaszug, der beidseitig als spärlich bewachsene Klippen aufragt. Die größere, westliche Felsblockgruppe ist mit einem Kreuz versehen und bildet einen beliebten Aussichtspunkt über das Niedersfelder Ruhrtal. Hier sind kleinflächig Zwergstrauchheiden ausgebildet, die randlich verbuschen. Die östliche Klippe ist rel. dicht von Buchen-Ahorn-Mischbeständen umgeben, die dann in Fichtenwälder übergehen. Hier macht ein Zurückdrängen der Fichtenverjüngung und der randlichen Altbäume Sinn, um den besonderen Charakter des Schutzobjektes zu erhalten. Dagegen sollten im Westteil die Gehölze zumindest so weit in der Höhe begrenzt werden, dass die Aussicht erhalten bleibt (optimal für einen Zusatznutzen „Biotopschutz“ wäre die Rücknahme der natürlichen Sukzession zugunsten der Weiterentwicklung der Heideflächen). Beide Klippen sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG erfasst.

2.2.2.02 ND „Aufschluss bei der Ehrenscheider Mühle“

Lage: südlich Elkeringhausen

Erläuterung:

An der Westflanke des Orketales zwischen Kläranlage Elkeringhausen und der Ehrenscheider Mühle sind geschieferte Tonsteine der Fredeburg-Schichten aufgeschlossen (Alter: Mitteldevon-Zeit, ca. 380 Mio. Jahre). Der kleine Steinbruch neben dem Fahrweg zeigt an einer hohen Felswand auf eindrucksvolle Weise die Schieferung der Gesteine und die selten zu sehende Knickschieferung. Um diese tektonischen Gegebenheiten sichtbar zu erhalten, sollte der natürliche Gehölzaufwuchs sporadisch zurückgedrängt werden.

2.2.2.03 ND „Quell-Kerbtälchen ‚In den Plätzen‘“

Lage: südöstlich Hildfeld

Erläuterung:

Es handelt sich um zwei morphologisch eindrucksvolle, südostexponierte Quellmulden, die sich in den hier anstehenden unter- bis mitteldevonischen Schiefer eingegraben haben. Sie sind von naturnahen Buchenwäldern eingenommen und untereinander verbunden, die das Landschaftsbild der umgebenden Fichtenforste zusätzlich zu der geomorphologischen Besonderheit anreichern. Die beiden vegetationsarmen Sickerquellen am Grund der Talkerben, die auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen, vereinigen sich wenig unterhalb des abgegrenzten Schutzobjektes zu einem der wichtigen Hillebach-Zuflüsse hier am Südhang des Hillekopfes.

2.2.2.04 ND „Felsgruppe ‚Schnabel‘“

Lage: östlich Niedersfeld

Erläuterung:

Am Westhang des Langenberg-Ausläufers „Schnabel“ ragen aus dem anstehenden Fredeburger Schiefer mehrere hintereinander gestaffelte Einzelfelsen auf. Sie liegen in einem kleinen Buchen-Altholz, dem nach Norden zunehmend Fichten beigemischt sind. Die Gesteinsschichten sind um ca. 45° geneigt; die Felsauftragungen bis zu 4 m hoch. Sie fallen weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Zur Aufwertung ihrer Biotop- und landschaftsbildanreichernden Funktion ist eine Zurückdrängung der vorhandenen Fichten zugunsten von standortgerechtem Laubholz sinnvoll (Belichtung!) und dessen Erhaltung über die forstliche Umtriebszeit hinaus, damit sich auf diesem Sonderstandort entsprechend vielfältige Lebensgemeinschaften entwickeln können und er als solcher erlebbar wird.

2.2.2.05 ND „Rützen-Felsen“

Lage: südlich Niedersfeld

Erläuterung:

Bei diesem Felsband handelt es sich um einen Ausläufer des Diabaszuges, aus dem auch der „Biggenstein“ (s. NSG 2.1.05) und die Klippen „In der Strolle“ (s. ND 2.2.2.01) aufgebaut sind. Der markante, bis zu 10 m aufragende Felskomplex mit vorgelagerter Blockhalde ist von einem ebereschenreichen Vorwald mit älteren Fichtenanpflanzungen bewachsen. Die geogenen Sonderstandorte selbst weisen eine spezifische Felsflora mit Tüpfelfarn und Silberblatt auf. Aufgrund der exponierten Lage unmittelbar am Ortsrand und zwischen den Tälern von Hille und Ruhr kurz vor deren Zusammenfluss sind Teile des Felskomplexes als Kreuzweg erschlossen. Das Schutzobjekt ist im Kern als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG erfasst.

2.2.2.06 ND „Krähenstein“

Lage: westlich Siedlinghausen

Erläuterung:

Aus der Feldflur westlich von Siedlinghausen erhebt sich auffällig der Krähenstein mit einer Höhe von 557 m über NN. Es handelt sich um einen kleinen Härtlingsrücken aus Quarzkera-tophyr, dessen Felskopf eine 4 – 5 m hohe Abbruchkante aufweist. An der Felswand gedeiht eine standorttypische (Farn-) Vegetation; das Felsplateau trägt kleinflächig eine verbuschende Zwergstrauchheide. Auf dem Krähenstein steht ein Holzkreuz und eine Sitzgruppe; von hier aus ergibt sich ein weiter Blick von der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft um Siedlinghausen / Altenfeld (Bödefelder Mulde) bis in die bewaldeten Ausläufer des nördlichen Rothaargebirges. Zur Erhaltung dieses exponierten Aussichtspunktes und der (nach § 62 LG geschützten) Zwergstrauchheiden ist ein Zurückdrängen der natürlichen Sukzession im Umfeld der Kuppe sinnvoll.

2.2.2.07 ND „Käppelchen-Felsen“

Lage: westlich Siedlinghausen

Erläuterung:

Nur rund 270 m südlich des Krähensteins (s. ND 2.2.2.06) erhebt sich innerhalb eines „Kyrill“-geworfenen Fichtenbestandes (Stand bei Redaktionsschluss) die Quarzkeratophyr-Kuppe des Käppelchen. Teilweise ist sie in der Vergangenheit als Steinbruch genutzt worden; insgesamt sind diese Fels-Lebensräume nun von einem Birken-Eichen-Ebereschen-Gehölz bestanden. Als Einzelschöpfung der Natur und geowissenschaftlich interessantes Objekt entspricht dieser Felsen seinem nördlichen „Nachbarn“, wenngleich er sich aufgrund geringerer Höhe und fehlender Erschließung nicht gleichgut als Aussichtspunkt eignet. Zur Verbesserung seiner Biotop-Qualitäten und zur Steigerung seiner landschaftlichen Wirksamkeit ist eine Umbestockung oder landwirtschaftliche Nutzung der vom Sturm geworfenen Fichtenflächen im Umfeld der Klippen sinnvoll.

2.2.2.08 ND „Roth-Felsen“

Lage: südöstlich Elkeringhausen

Erläuterung:

Der westliche Kuppenrand des rund 620 m ü. NN hohen bewaldeten Bergrückens Roth an der Stadtgrenze zu Medebach wird von zahlreichen, max. 5 m hohen Felsklippen und -rippen durchstoßen. Sie bestehen aus geschieferten Tonsteinen der Langewiese-Schichten. Auf dem steinigen und flachgründigen, örtlich von Erosion beeinflussten Hang stockt kleinflächig ein lichter, alter Buchen- und Traubeneichenmischwald, durchsetzt von jungen Birken und Fichten. Offene Standorte werden von Erdflechten besiedelt. Das Zusammenspiel von geologischen Auffälligkeiten und dem rel. ungewöhnlichen Waldbild ergibt die besondere Eigenart dieses Landschaftsausschnittes, der trotz seiner etwas abseitigen Lage durch einen von Elkeringhausen erschlossenen Themen-Wanderweg einige Bedeutung erlangt (auch im Zusammenhang mit der „Zeche Elend“; s. LB 2.4.17).

2.2.2.09 ND „Aufschluss am Wetzstein“

Lage: nordöstlich Neuastenberg

Erläuterung:

An der Ostflanke des Wetzsteins ist rd. 300 m südlich des Helleplatzes durch einen ehemaligen Steinbruchbetrieb der Sandstein-Tonschiefer-Horizont der sog. Ramsbecker Schichten aufgeschlossen. Er präsentiert sich hier mit eindrucksvollen Faltungserscheinungen, die sich aufgrund des unmittelbar am Schutzobjekt verlaufenden Forstwirtschafts- und Wanderweges auch dem interessierten Laien als geologisches Anschauungsobjekt erschließen. Aufgrund der umgebenden Bestockung siedeln sich in der Bruchwand einzelne Fichten an, die – falls sie sich dauerhaft etablieren – zur Erhaltung des geologischen Fensters von Zeit zu Zeit entfernt werden sollten.

2.2.2.10 ND ‚K 7-Aufschluss‘ an der Helle“

Lage: nordwestlich Züschen

Erläuterung:

Es handelt sich um einen aufgelassenen Steinbruch am Südrand der Helle-Kuppe, der eine Abfolge von vulkanischen Aschen (Quarzkeratophyrtuffen) erschließt. Diese stellen wichtige geologische Leithorizonte dar. Bei dem Züschener Quarzkeratophyrtuff handelt es sich um den sog. K 7-Horizont. Er ist hier beispielhaft gut und in einer Mächtigkeit von 2,7 m aufgeschlossen. Die Örtlichkeit wurde daher als Typlokalität für den gesamten K 7-Horizont eingestuft. Der Aufschluss dokumentiert mehrere vulkanische Eruptionen im Raum Züschen. Die vulkanische Schichtenfolge wird nach oben durch eine 0,3 bis 0,5 m mächtige Tuffit-Schicht, einen umgelagerten Tuff, abgeschlossen. Dieser wurde vom devonzeitlichen Meer aufgearbeitet, was durch zahlreiche Fossilien (Korallen, Seelilien, Trilobiten) belegt ist.

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*
- erforderlich ist.*

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 7 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 13 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie – z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope – nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrainierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Winterberg	großräumig im gesamten Plangebiet	8.786,17

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das Gebiet wird durch das walddreiche zentrale Rothaargebirge (Winterberger Hochland) geprägt, während die weitgehend waldfreien, landwirtschaftlich dominierten Hochmulden des Rothaargebirges aufgrund des hohen Waldanteils im Gesamt-Plangebiet überwiegend dem kleinräumigen Landschaftsschutz unter 2.3.2 zugeordnet wurden.

Das zentrale Rothaargebirge ist das höchstgelegene Gebiet des rheinisch-westfälischen Schiefergebirges mit dem Kahlen Asten (841 m über NN) und Langenberg (843 m über NN, Grenzberg zu Hessen) als höchste Erhebungen in Nordrhein-Westfalen. Damit verläuft auch die Rhein-Weser-Wasserscheide quer durch das Plangebiet. Nach Norden wird die großwellig bewegte Rumpflerenebnung um die Höhengiedlung Winterberg in geringerer Neigung durch die Täler von Neger / Namenlose, Ruhr und Hille entwässert; Odeborn, Nuhne und Orke zertalen das Rumpfgebirge südlich und überwiegend mit größerer Reliefenergie.

Der hohen Waldanteil des siedlungsarmen Rumpfflächenhochlandes wird heute von der klimatisch gut angepassten Fichte beherrscht. Wegen ihrer günstigen Wuchseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften auf wenige größere Komplexe und einige Restbestände zurückgedrängt. Damit steigt ihre Schutzbedürftigkeit (nicht nur, aber auch unter den Aspekten der EU-FFH-Richtlinie) und führt in weiten Teilen des Plangebietes zu weitergehenden Festsetzungen, die zum Erhalt repräsentativer montaner Buchenwälder beitragen sollen. Neben diesen gehören auch die Schlucht- und Schatthangwälder zu den naturraumtypischen Lebensräumen von landesweiter Bedeutung, die in das hier abgegrenzte LSG eingebettet sind und für die ihm als „Pufferzone“ ein besonderer Wert zukommt.

Gleiches gilt für die Quellmoore, Hochheiden, Borstgrasrasen und die sonstigen landschaftlichen Kleinstrukturen, die großenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen (Felsköpfe, Quellen und Waldbäche u. ä.). Sie alle besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, so dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch deren Schutz erfordert. Das schließt abwägende Entscheidungen im Rahmen von Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen vom Regel-Festsetzungskatalog nicht aus. Im Bereich des Orketales kommt die „Grundsicherung“ des EU-Vogelschutzgebietes DE 4717-401 „Medebacher Bucht“ hinzu, soweit es in das Plangebiet hineinragt und nicht strengeren Schutzfestsetzungen unterliegt (s. Beschreibungen der EU-Schutzgebiete im Anhang). Gleiches gilt im Grundsatz auch für die Teile der FFH-Gebiete, die hier aus NSG-Festsetzungen ausgespart wurden.

Neben der Erhaltung der landschaftlichen Großformen, der typischen, von den naturräumlichen Ausgangsbedingungen geprägten Nutzungsverteilung insbesondere von Feld und Wald sowie der ökologischen und landschaftlichen Kleinodien ist im hier abgegrenzten LSG auch dem Schutz der kulturhistorischen Relikte und Zusammenhänge ein hoher Wert zuzumessen. So finden sich – schwerpunktmäßig in enger Nachbarschaft zu den zahlreichen Diabasgängen und -kuppen – zahlreiche Nachweise mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus in Form von Pingen / -feldern und Stollenmundlöchern, Hohlwegeresten als Zeugen alter We-

geverbindungen sowie Ackerterrassen, die aktuell wieder bewaldet sind und dabei Hinweise auf die ehemals flächenstärkere Ausrichtung der Landwirtschaft geben.

Schließlich bildet das Plangebiet – und damit auch das hier abgegrenzte LSG – den Schwerpunkt des landschaftsbezogenen Erholungswesens in Nordrhein-Westfalen. Diese Raumfunktion bringt einerseits immer wieder landschaftliche Eingriffe mit sich, die sorgfältig mit den übrigen (im vorliegenden LP umfassend dargestellten) landschaftlichen Belangen abgewogen werden müssen; sie basiert andererseits aber auch auf der möglichst intakten – oder zumindest so empfundenen – Erscheinung des Raumes und seiner Teil-Landschaften. Die besondere Bedeutung des Erholungswesens im Plangebiet erfordert so fast zwangsläufig den flächendeckenden Schutzstatus wie eingangs beschrieben.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldd geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgeheimung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die (wenigen) Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewinne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

Hinweis:

Über die in diesem Landschaftsplan getroffenen Regelungen hinaus ist für den Bereich des nachrichtlich dargestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ der unmittelbar wirksame Schutz des § 48c Abs. 5 LG zu beachten.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.7) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Das Landschaftsplangebiet Winterberg weist insgesamt einen sehr hohen Waldanteil auf. Die rel. kleinflächigen landwirtschaftlichen Gewanne darin und die größeren, offenen Kulturlandschaftskomplexe im Raum Hildfeld / Grönebach sowie Altenfeld / Siedlinghausen vermitteln als Kontrastlandschaft dazu einen völlig andersartigen Landschaftseindruck und bringen gleichzeitig differenzierte Lebensraumvoraussetzungen mit eigener Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz mit sich. Die Offenland-Biotope und Feld-Landschaften sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit dieser höchstgelegenen Mittelgebirgslandschaft Nordrhein-Westfalens (und darüber hinaus des gesamten Rheinischen Schiefergebirges).

Die mit dieser Festsetzung gesicherten Freiflächen haben ihren Ursprung in den *relativ* günstigen naturräumlichen Voraussetzungen, die an diesen Stellen eine Besiedlung der naturräumlich benachteiligten Landschaft und damit einhergehend Landwirtschaft ermöglichten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Teilen des Plangebietes auf, deren „Kultivierung“ sich aufgrund der ungünstigeren Standorteigenschaften nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben (vgl. LSG 2.3.1). Damit, dass sie diese feinen naturräumlichen Unterschiede sichtbar machen, prägen die unter dieser Festsetzung erfassten Teilgebiete entscheidend die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut.

Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Schutzgebiete würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem *relativ* hohen biotischen Ertragspotential (insbesondere in den o. g. größeren Kulturlandschaftskomplexen), das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft und auf Dauer gemindert würde.

In einigen Teilen – z. B. um Niedersfeld, Hildfeld und Winterberg – wird die Funktion der hier erfassten Schutzgebiete durch die LSG ergänzt, die wegen vorrangigen Grünlandschutzes unter den LSG „Typ C“ aufgeführt sind (s. 2.3.3). Gleiches gilt für die ortsnahen NSG insbesondere im Bereich der „Höhendörfer“ und in den Räumen Winterberg und Elkeringhausen, bei denen höhere ökologische Flächenqualitäten für den Schutz mit ausschlaggebend sind.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ B“ wird durch einzelfestsetzungsbezogene Erläuterungen ab der übernächsten Seite ergänzt.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um-/ Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Hinweis:

Auf den innerhalb dieser Festsetzung diagonal schraffierten Flächen – mit einer Ausnahme; s. 2.3.2.6 – ist eine Aufforstung oder Anpflanzung dann möglich, wenn im Gegenzug eine die landschaftlichen Belange stärker störende, bestockte Fläche in räumlicher Nähe und adäquater (mindestens halber) Größenordnung in Grünland umgewandelt wird. Die dafür infrage kommenden Flächen sind in der Regel als Entwicklungsmaßnahme nach § 26 LG (Fests. unter Ziffer 5) im Plan enthalten.

***Erläuterung:** Der Schutzzweck des LSG erfordert aufgrund des geringen Freiflächenanteils im Gebiet grundsätzlich die Offenhaltung aller einbezogenen Teilflächen. Es gibt jedoch aktuell Aufforstungen oder Anpflanzungen in diesem oder einem angrenzenden Schutzgebiet mit Aufforstungsverbot, die den räumlichen Zusammenhang oder die Funktion der Freiflächen noch mehr stören als eine bis zu doppelt so große Bestockung auf den schraffierten Teilflächen der Festsetzung. Ein entsprechender Tausch der bestockten Flächen wäre daher festsetzungskonform.*

Landschaftsschutzgebiete - Typ B – Übersicht –

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz –	1243,27
2.3.2.1	Offenland um Niedersfeld	86,97
2.3.2.2	Kulturlandschaftskomplex Grönebach - Hildfeld	293,60
2.3.2.3	Freiflächen und Rodungsinseln im Rothaargebirge	47,94
2.3.2.4	Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen	115,27
2.3.2.5	Offenland um Züschen	102,50
2.3.2.6	Kulturlandschaftskomplex Altenfeld - Siedlinghausen - Silbach	454,62
2.3.2.7	Grünlandhänge und -plateaus um Altastenberg / Neuastenberg / Langewiese / Hoheleye / Mollseifen	142,37

2.3.2.1 LSG „Offenland um Niedersfeld“

Größe: 86,97 ha

Erläuterung:

Zwischen den Nordheller Höhen und dem Langenberg-Massiv ist das Ruhrtal durch den Zufluss der Hille und die Sedimentation weiterer Zuläufe aufgeweitet, bevor es dann wieder einen schmalen Durchbruch durch den Diabaszug am „Stein“ bildet (s. NSG 2.1.36). In dieser Aufweitung hat sich Niedersfeld als erstes Dorf an der jungen Ruhr etabliert. Die Expansion der Siedlung in den gesamten Talraum und auf die südwestexponierten Unterhänge des Langenberg-Massivs (auch durch Freizeiteinrichtungen) sowie die Aufforstung unrentabler Landwirtschaftsflächen hat deren ursprünglichen Anteil um die Ortslage deutlich verringert. Umso wichtiger – auch angesichts der Bedeutung des Fremdenverkehrs im Ort – ist die Erhaltung dieser ortsnahen Freiflächen, damit die rel. gute Erschließung der Mittel- und Unterhänge ihre Naherholungsfunktion behält und die charakteristische Morphologie des Talraumes erkennbar bleibt.

Zudem handelt es sich hier tlw. um artenreiche Rotschwingelweiden und Goldhaferwiesen, deren Erhaltung auch dem Arten- und Biotopschutz zugute kommt. Aufgrund der räumlichen Nähe wurde in diese Festsetzung auch eine „Exklave“ im Ruhrtal östlich des Voßmerskopfes einbezogen, deren Freihaltung bzw. Grünland-Wiederherstellung die Durchlässigkeit des oberen Ruhrtals (s. NSG 2.1.22) unterstützt, die aber vom Talgrund selbst durch die Bundesstraße 480 getrennt ist und daher nicht die Standortqualitäten des umgebenden NSG mitbringt.

2.3.2.2 LSG „Kulturlandschaftskomplex Grönebach / Hildfeld“

Größe: 293,60 ha

Erläuterung:

Grönebach und – noch stärker – Hildfeld sind typische alte Siedlungsgründungen, die ihre Ursache in den relativ guten Standortvoraussetzungen für „Ackerbau und Viehzucht“ in der verlehnten, sanft geneigten Hochmulde des nördlichen Harfelds haben. Diese relative Standortgunst ist heute noch durch den für das Plangebiet ausgedehnten Offenlandanteil erkennbar, was sowohl für die Fremdenverkehrsfunktion beider Orte als auch zur Bewahrung ihrer räumlichen Identität dringend erhaltensbedürftig ist. Der (gesellschaftlich, nicht naturräumlich bedingte) landwirtschaftliche Strukturwandel hat insbesondere im Raum Grönebach schon zu erheblichen Verlusten ehemaliger Freiflächen zugunsten von Aufforstungen und Anpflanzungen geführt, die sich aber recht geordnet von rel. ortsfernen Flächen mit Waldanschluss her entwickelt und die eigentlichen Ortsrandlagen weitgehend verschont haben (prinzipiell dem Gebot unter 2.3.1 entsprechend).

Viele Grünlandflächen in diesem Kulturlandschaftskomplex – insbesondere in den Talzügen von Hille und Grönebach, aber auch weitere – haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und den Biotopschutz; sie sind tlw. mit weitergehenden Schutzfestsetzungen zur Grünlanderhaltung belegt. Ihr Blütenreichtum und die vorhandene Anreicherung der Freiflächen mit diverse Feldgehölzen erhöht den Wert des Schutzgebietes sowohl als landschaftsästhetisch wichtiger Kontrastraum zu den umgebenden, geschlossenen Waldgebieten als auch als Arrondierungsgebiet für die ornithologisch und vegetationskundlich herausragenden Feuchtwiesen-Schutzgebiete in den Niederungen.

2.3.2.3 LSG „Freiflächen und Rodungsinselfn im Rothaargebirge“

Größe: 47,94 ha

Erläuterung:

Mit dieser Festsetzung werden drei verstreut liegende Rodungsinselfn nordwestlich von Altastenbergr, östlich von Mollseifen und südöstlich von Winterberg erfasst, denen ihre ortsferne und rel. isolierte, waldumschlossene Lage gemeinsam ist. Alle besitzen aber eine Größe, die einerseits eine sinnvolle Bewirtschaftung zulässt, andererseits einen „Offenland-Eindruck“ prägt, der die umgebenden Waldgebiete anreichert. Die Freifläche „Ebershagen“ nordöstlich Altastenbergr besteht aus einem rel. extensiv genutzten, leicht hängigen Grünland in 720 bis 750 m Höhenlage. In ihrem Südteil sowie nördlich und östlich angrenzend finden sich Quellbereiche, die unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fallen. Im Landschaftsbild auffälliger sind jedoch die alten Hudebuchen, die die Fläche insbesondere am Nordrand begrenzen und die traditionelle Funktion der alten Hudefläche betonen (s. LB 2.4.09).

Die Teilfläche zwischen Mollseifen und Züschen steht in engem Zusammenhang mit dem „Einödhof“ Bredengrund, der hier einen rel. flach nach Süden geneigten Sporn des Bürenberges landwirtschaftlich nutzt. In unmittelbarer Nähe liegt die Freizeitanlage „Flachengrund“ des Naturparks Rothaargebirge, so dass dieser weiträumig von geschlossenen Waldgebieten umgebene Offenlandbereich auch für den Erholungsverkehr erschlossen ist. Der Bereich „Mittellei / Kerrloh“ südöstlich von Winterberg bildet die Fortsetzung und den Abschluss der ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Bergmähwiesen südlich der Kernstadt; wirkt aber mehr durch seinen Offenlandcharakter an sich und die sich daraus ergebenden Blickbeziehungen im umgebenden Waldland der „Hohen Seite“ als durch die Arten- und Blütenvielfalt, die den nordwestlich gelegenen Grünländern (FFH-Flächen) eigen ist.

2.3.2.4 LSG „Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen“

Größe: 115,27 ha

Erläuterung:

Die hochgelegenen, siedlungsnahen Grünlandflächen um Winterberg und Elkeringhausen werden überwiegend als Mähweiden genutzt; tlw. auch durch Pferdebeweidung. Insbesondere bei Südexposition sind häufig artenreiche Grünlandgesellschaften ausgebildet. Unmittelbar am Rand der Kernstadt handelt es sich um relikthafte Freiflächen, die bei der Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte „übriggeblieben“ sind und nun die hoch schutzwürdigen Bergmähwiesen (größenteils FFH-Gebiete, „62er“ Biotop, NSG) ergänzen. Die Hanglagen der Molbecke im Süden und die Freiflächen im Bereich Lemecke / Kuhlenberg nördlich von Winterberg haben nicht mehr den direkten Bezug zur Bebauung, sind aber von hoher Bedeutung für die Erlebnisqualität des Winterberger Hochlandes (zu diesen ortsfremeren Freiflächen gehört auch die „Große Büre“ am Nordrand des Skigebietes Poppenberg / Bremberg, die aber wegen überwiegender Lage im Bebauungsplangebiet nicht von dieser Festsetzung erfasst ist).

Um Elkeringhausen handelt es sich zum einen um ortsnaher Freiflächen, die aufgrund der vorwiegend touristischen Ausrichtung des Ortes dringend erhaltungsbedürftig sind (Besonnung, Blickverbindungen). Zum anderen liegt zwischen Ruhrkopf und „Wagenschmier“ eine Hochflächenverlehmung, deren Offenlandcharakter auf die traditionell intensivere Nutzung dieser Passlage hinweist, über die – als ausgeprägte Hohlwegebündel im Umfeld noch deutlich erkennbar – die „Heidenstraße“ als alte Ost-West-Handelsverbindung verlief (s. auch LB 2.4.15). Als südlichste Teilfläche der Festsetzung im Raum Elkeringhausen wurde der Teil der Ronsfeld-Mulde (s. NSG 2.1.13) einbezogen, auf dem z. Zt. eine landschaftlich erheblich störende Schmuckreisigkultur steht, die mit der Entwicklungsfestsetzung 5.2.12 beseitigt werden soll.

2.3.2.5 LSG „Offenland um Züschen“

Größe: 102,50 ha

Erläuterung:

Die alte Siedlung Züschen hat sich in den letzten Jahrzehnten aus der beengten Lage des Nuhnetales hinaus weit in die östlich und westlich angrenzenden Hanglagen entwickelt. Wie andernorts auch, nehmen diese neueren Siedlungsbereiche nun die alten, ortsnahen Landwirtschaftsgewanne ein, deren Ausdehnung sich damit erheblich verringert hat. Die Festsetzung soll diese ortsnahen Freiflächen sichern und die hier vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen unterstützen, die auf eine Wiederherstellung des bereits durch zahlreiche Anpflanzungen beeinträchtigten Offenlandes abzielen (s. unter 5.2). Insbesondere im Ostteil der Festsetzung sind sie – vor allem wegebegleitend und in der Ursprungsmulde des Lüttmeckebaches – durch etliche Feldgehölze angereichert.

Westlich von Züschen wird mit der Einbeziehung eines größeren Grünlandkomplexes bis zum Dumecketal die Naherholungsbedeutung der südexponierten Hanglagen von Dannenberg und Hellenkopf unterstrichen. Hier sind in den vergangenen Jahrzehnten bereits so großflächig Nadelholzkulturen entstanden, dass die beiden kleineren, aber landschaftlich wichtigen Grünlandbereiche nordwestlich der Dumecke und an der Helle nicht mehr sinnvoll an die großflächigen Gewanne anzuschließen sind. Gleiches gilt für die „externen“ Flächen im Bereich des „Stein“ östlich des Nuhnetales, die durch ihre flachgründigen, südexponierten Standortbedingungen einen höheren Artenreichtum aufweisen als der überwiegende Rest des LSG.

2.3.2.6 LSG „Bödefelder Mulde“

Größe: 454,62 ha

Erläuterung:

Um Siedlinghausen und Altenfeld weitet sich das stärker reliefierte und überwiegend bewaldete Rothaargebirge zu einer offenen Tonschiefersenke auf, die in einem deutlichen Kontrast zum bodenplastisch einheitlichen Hochsauerländer Schluchtgebirge steht. Dieser Bereich ist Teil der sog. „Bödefelder Mulde“, die sich – mit entsprechenden LSG-Festsetzungen auf den einbezogenen Landwirtschaftsflächen – im angrenzenden Landschaftsplangebiet Schmalenberg Südost nach Westen bis über Westernbödefeld hinaus fortsetzt und im LP Olsberg nach Nordosten bis in den Raum Bruchhausen.

Sie ist auf die Erosionskraft großer Wassermassen zurückzuführen, die hier zusammenkamen, als sich durch eine stärkere Hebung des südlichen Schiefergebirgsrumpfes zum Ende des Tertiärs die Entwässerung dieses Raumes von einer Süd-Ausrichtung (der nördlich gelegene Quarzit-Härtlingszug mit den Kuppen von Bastenberg, Dörnberg, Stüppel u. a. bildete die vormalige Wasserscheide) umkehrte und die Neger – wie ihre Parallelgewässer – nach und nach zum Durchbruch der alten Wasserscheide nach Norden zwang. Die damit verbundene Abflachung der Hänge und Ablagerung von Sedimenten ließ die Bödefelder Mulde zu einem – im Verhältnis zur weiten Umgebung – landwirtschaftlichen „Gunstraum“ werden, der bis heute von etlichen Betrieben rel. durchgängig und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. So hebt sich dieser Raum deutlich in seinem Erscheinungsbild von den rd. 150 m höher aufragenden benachbarten Naturräumen ab und bildet ein geradezu klassisches Beispiel für die Bedeutung der alten Offenlandflächen, wie sie in der Objektbeschreibung unter der Ziffer 2.3.2 ausgeführt ist (s. Seite 123).

In einigen Bereichen ist die landwirtschaftliche Nutzung dieses Naturraums durch natürliche Faktoren unterbrochen; so in den steileren Hanglagen der Flusseinschnitte oder bei den aufragenden Härtlingskuppen (vgl. ND 2.2.2.06 und –07). An anderen Stellen finden sich (Nadelholz-) Anpflanzungen, die nicht durch naturräumliche Standortfaktoren erklärbar sind und daher eher störend empfunden werden. Um den Zusammenhang des Offenlandes wenigstens in den wichtigsten „Kernbereichen“ wiederherzustellen, werden einige dieser kulturlandschaftlich nicht begründbaren Aufforstungen in den Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG (s. unter 5.2) zur Beseitigung vorgesehen. Das betrifft insbesondere sehr ortsnahe (und damit früher hofnahe) Flächen bei Siedlinghausen und eine größere Nadelholzkultur, die den Zusammenhang der Freiflächen zwischen Krähenstein und Lüttenberge (Landschaftsplangebiet Olsberg) unterbricht.

Schließlich wurden aufgrund der räumlichen Nähe einige Freiflächen am Ortsrand von Silbach und südlich des Meisterstein in das Schutzgebiet einbezogen, die zwar naturräumlich nicht mehr zur „Bödefelder Mulde“ gehören, aber für diesen Ort, seine Bewohner und Gäste eine entsprechende Bedeutung besitzen (Besonnung der Siedlung und der Unter- und Mittelhangwege, Blickverbindungen).

Hinweis / Befristung:

- Auf der diagonal schraffierten Teilfläche am Nordostrand des Gewerbegebietes in Siedlinghausen verliert die Festsetzung mit Realisierung des hier geltenden Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Diese Teilfläche fällt nicht unter die Regelung des „Tauschlandes“, die im allgemein für die Fests. 2.3.2 geltenden Hinweis auf S. 122 beschrieben ist.

2.3.2.7 LSG „Grünlandhänge und -plateaus um Altastenberg / Neuastenberg / Langewiese / Hoheleye / Mollseifen“

Größe: 142,37 ha

Erläuterung:

Zwischen Albrechtsplatz / Hoheleye im Westen und Neuastenberg / Mollseifen im Osten erstreckt sich der flach gewölbte „Langewiese-Rücken“, der im Norden und Süden durch die tiefen Einschnitte von Lenne und Odeborn begrenzt wird. Auf ihm sind rund um die „Höhendörfer“ ausgedehnte Grünlandflächen erhalten, die hier in Lagen um 700 m über NN als artenreiche Bergmähwiesen tlw. ökologisch bedeutsam sind (dann weitgehend im NSG 2.1.55 erfasst), aber auch in den anderen Teilen aufgrund ihres Offenlandcharakters ganz erheblich die Identität des „Winterberger Hochlandes“ in diesem Bereich prägen.

Die potenzielle Gefährdung dieser „Hochlagen-Landwirtschaft“ war für den Kreistag des Hochsauerlandkreises bereits 1975 der entscheidende Grund für die Aufstellung des Vorgänger-Landschaftsplanes „Winterberger Hochfläche“, da sie für den entwickelten Fremdenverkehr der Höhendörfer von existenzieller Bedeutung ist. In die Festsetzung wurden aber nicht nur die Kammlagen des Langewiese-Rückens mit ihren Fern- und Aussichten in das zentrale sauerländische Bergland einbezogen, sondern auch die unmittelbaren Ortsrandlagen sowie Ergänzungs- / Verbundflächen der benachbarten NSG, so dass der weit überwiegende Teil der Freiflächen in dieser exponierten Lage rechtlich gesichert ist. Für die Umsetzung des Offenland-Schutzes möglichst als extensive Grünlandnutzung sind Vertragsangebote wie die des Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogrammes grundlegend.

Wenngleich Altastenberg naturräumlich nicht mehr dem „Langewiese-Rücken“ zuzuordnen ist, entsprechen die hier abgegrenzten Teile der Festsetzung dennoch der Bedeutung und den Kriterien wie im Bereich der übrigen Höhendörfer: es handelt sich auch hier um landschaftsprägende, weitestgehend ortsnahe Freiflächen mit – auch höhenlage-bedingter – Bedeutung für die landschaftlichen Blickbeziehungen / den Erholungsverkehr sowie für den Verbund ökologisch noch höherwertiger Bergmähwiesen (s. NSG 2.1.53). Unmittelbar nördlich der Ortslage stören größere Nadelholzkulturen diesen Zusammenhang; sie sollten im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung beseitigt werden (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.2.20).

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.01 bis 2.3.3.13) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

Objektbeschreibung:

Die hier abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen und Unterhänge von Kerbtälern, die den Biotopverbund der als NSG abgegrenzten Fließgewässersysteme ergänzen und das Standortpotenzial für – meist feuchtigkeitsgeprägte – artenreiche Grünlandgesellschaften aufweisen. Zum anderen werden mit dieser Festsetzung magere Grünlandlebensräume erfasst, die – dem Hochlagencharakter des Plangebietes entsprechend – zum überwiegenden Teil eine so vielfältige Zusammensetzung aufweisen, dass sie dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterfallen.

Unter die erste Gruppe fallen die Festsetzungen 2.3.3.01, -02, -04, -05 und -06. Neben ihrer Funktion für die Talzug-Biotopverbundsysteme ergänzen sie auch die Wirkung der LSG „Typ B“ im Bereich der Ortslagen. Das gilt insbesondere für die Siedlungen, die in den Tallagen der landwirtschaftlichen Gunsträume entstanden sind und damit im Wesentlichen für die nördliche Hälfte des Plangebietes. Dagegen haben sich in den höheren, kleinstrukturierten Tallagen aufgrund der langjährig geringeren Nutzungsintensität mehr hoch-naturschutzwürdige Grünlandlebensräume entwickelt, die hier entsprechend als NSG abgebildet werden.

Zur zweiten Gruppe gehören montane Grünlandgesellschaften insbesondere in den höchsten Lagen des Plangebietes. Dabei handelt es sich sowohl um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von ihrer Artenausstattung her nah an die ökologischen Qualitäten der Grünland-NSG heranreichen, als auch um einige Skihänge, auf denen sich durch die Wintersportnutzung und die extensive sommerliche Pflege schutzwürdige Lebensraumtypen etabliert haben. Gerade sie stehen in ihrem Biotop-Potenzial den ähnlich strukturierten NSG kaum nach und liegen tlw. in gemeldeten FFH-Gebieten. Andererseits sind einige dieser Gebiete auch durch Bebauungspläne abgedeckt und erfüllen mit ihrer intensiven (Wintersport-) Nutzung nicht die Ansprüche, die hinsichtlich der Störungsfreiheit an ein Naturschutzgebiet zu stellen sind. Der Schutzzweck kann hier i.d.R. bereits erfüllt werden, wenn den Lebensgemeinschaften eine ungestörte sommerliche Regenerationsphase ermöglicht wird.

Allen Festsetzungen dieser Kategorie ist gemeinsam, dass sie nicht nur der Offenhaltung landwirtschaftlich genutzter Gewanne dienen wie die Gebiete unter 2.3.2 (Aufforstungsverbot), sondern hier wegen der ökologischen Qualitäten bzw. Standortpotenziale auch die Grünland-Erhaltung eine besondere Rolle spielt. Dabei wird – außer auf den Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden der Skihänge, die dem § 62 LG unterfallen – in Abwägung mit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auf ein generelles Umbruchverbot (wie in NSG) zugunsten des Verbots einer dauerhaften Grünlandumwandlung verzichtet, um nicht die Grasnarbenerneuerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen völlig auszuschließen. Es wird aufgrund der naturräumlichen Bedingungen davon ausgegangen, dass die Acker-Zwischennutzung zur Grasnarbenerneuerung im Plangebiet keine so große Bedeutung erlangt, dass das Biotoppotenzial der Festsetzungsflächen dadurch eine erhebliche Minderung erfährt. In mehreren Gebieten dieser Rubrik finden sich Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, durch die Nadelholzkulturen entfernt werden sollen, die die beschriebenen Zusammenhänge stören.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ C“ wird durch einzelfestsetzungsbezogene Erläuterungen ab der übernächsten Seite ergänzt.

Schutzzweck:

Erhaltung, Ergänzung und Optimierung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen und den montanen Magergrünland-Gesellschaften, das durch etliche in diesem Plan festgesetzte NSG vorgezeichnet ist, Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient; Sicherung der gliedernden und belebenden Wirkung der offenen Talauen im Landschaftsbild des waldreichen Plangebietes; Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwasser-Gewinnung besitzen; Schutz von Magergrünlandflächen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht als NSG festzusetzen waren; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1, 1.4 und – sekundär – 1.5 zur Erhaltung und Verbesserung des landschaftsökologischen und -ästhetischen Wertes der einbezogenen Freiflächen; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliche Gebote:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Wintersportnutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Brachflächen sind ggf. sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);
- für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht –

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Wiesentäler, bedeutungsvolles Extensivgrünland –		392,25
2.3.3.01	Talsystem der Elpe	nördl. und östl. Altenfeld	21,00
2.3.3.02	Talsystem der Neger	nördl. Silbach / Siedlingsn.	26,56
2.3.3.03	Ellenberg	westl. Niedersfeld	9,39
2.3.3.04	Niedersfelder Ruhr und Seitentäler	um Niedersfeld	31,73
2.3.3.05	Untere Berkmecke	westl. Züschen	16,38
2.3.3.06	Hillebach-Zuläufe und Grünland-Komplex bei Hildfeld	um Hildfeld und Grönebach	48,62
2.3.3.07	Westfalengang	westl. Altastenberg	25,21
2.3.3.08	Kahler Asten	südöstl. Altastenberg	4,64
2.3.3.09	Eschenberg	südl. Niedersfeld	17,50
2.3.3.10	Homberg und Magergrünland bei Züschen	südwestl. und südöstl. Züschen	38,67
2.3.3.11	Hengstkopf	nördl. Winterberg	5,96
2.3.3.12	Postwiese und Magergrünland bei Neuastenberg	um Neuastenberg	46,93
2.3.3.13	Grünlandinseln um Winterberg	um Winterberg	99,66

2.3.3.01 LSG „Talsystem der Elpe“

Lage: nördlich und östlich Altenfeld

Größe: 21,00 ha

Erläuterung:

Die Quellbäche der Elpe – Elpe, Walbecke und Elftertbach – durchziehen die sanfthängige, intensiv grünlandwirtschaftlich genutzte Muldenzone um Altenfeld. In diesem Landschaftsraum stellen die zumeist unverbauten Fließgewässer herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope dar. Der Erhalt der Grünlandnutzung im Auenraum dient sowohl dem Grundwasser- und Fließgewässerschutz als auch dem Biotop- und Artenschutz. Zudem erfährt das Landschaftsbild durch die gewässer- und talrandbegleitenden Gehölzsäume eine deutliche Aufwertung. Allerdings ist der Elftert-Talzug im Bereich „Lütken Eichholz“ und kurz vor seiner Mündung durch Aufforstungen unterbrochen, die das hohe Standortpotenzial unterdrücken und deshalb beseitigt werden sollen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.1.21), zumal gerade hier aufgrund der ungünstigen Nutzungsmöglichkeiten der schmalen Aue auch gehäuft geschützte Biotope nach § 62 LG auftreten. Mit der Einmündung des Elftertbaches verlässt die Elpe das Plangebiet; im angrenzenden Landschaftsplan Olsberg ist der Talzug als Naturschutzgebiet unter der Ziffer 2.1.9 festgesetzt.

2.3.3.02 LSG „Talsystem der Neger“

Lage: nördlich Silbach und Siedlinghausen

Größe: 26,56 ha

Erläuterung:

Während das obere Negertal südlich von Siedlinghausen hoch schutzwürdig und daher als NSG festgesetzt ist, liegt gerade im Mündungsbereich des wichtigen Namenlose-Zuflusses der Siedlinghauser Ortskern. Seine Bauflächen nehmen beide Talräume – auch durch randliche Gewerbegebiete – auf rel. großer Länge in Anspruch, so dass das LSG hier lediglich einige siedlungsfreie Restflächen am Nord- und Südrand des Ortes (Negertal) und nördlich von Silbach (Namenlosetal) erfasst. In das Gebiet einbezogen wurde aber der weitgehend intakte Talraum der Hambkebecke, der das Offenland der „Bödefelder Mulde“ (s. 2.3.2.6) durchzieht und nördlich von Siedlinghausen in die Neger mündet. Während hier noch ökologisch und landschaftsästhetisch wertvolle Kleinstrukturen zusammenhängend gesichert werden können, geht es bei den anderen, relikthaften Flächen eher darum, landschaftliche Empfindlichkeiten und Standortpotenziale aufzuzeigen, im Negertal auch um eine Abrundung und Ergänzung angrenzender NSG.

2.3.3.03 LSG „Ellenberg“

Lage: westlich Niedersfeld

Größe: 9,39 ha

Erläuterung:

An der Nordflanke des Ellenberges besteht der unmittelbar an die Niedersfelder Ortslage angrenzende Unterhang weitgehend aus artenreichen Bergmähwiesen und Magerweiden, die allerdings von Nadelholzkulturen durchsetzt sind. Damit kommt diesem Grünland neben der allgemeinen Wirkung der angrenzenden ortsnahen Freiflächen, die hier unter 2.3.2.1 erfasst sind, eine herausgehobene Biotopfunktion zu. Sie wird auch an der Zugehörigkeit dieser Flächen zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG deutlich und bewirkt im Plan sowohl die Zuordnung zu einem „Grünland-LSG“ als auch die Entwicklungsfestsetzung unter 5.2.15, nach der die vorhandenen Aufforstungen in diesem Bereich wieder rückgängig gemacht werden sollen. Hierbei handelt es sich teilweise um einen schmalen Streifen hochgewachsener Fichten, die neben den ökologischen Bedingungen auch die Blickverbindungen vom oberhalb verlaufenden Mittelhangweg auf die Ortslage stören.

Eine weitere Teilfläche des LSG liegt an der Südflanke des Ellenberges. Die hier erfasste, gut 2 ha große Grünlandfläche bildet eine wohltuende Unterbrechung des von Fichten geprägten Umfeldes und stellt ebenfalls eine rel. homogene, montane Bergmähwiese mit der typischer Artenkombination einer Goldhaferwiese dar, die aus „engeren“ Naturschutzgründen erhalten werden soll.

2.3.3.04 LSG „Niedersfelder Ruhr und Seitentäler“

Lage: um Niedersfeld

Größe: 31,73 ha

Erläuterung:

Ähnlich wie Siedlinghausen (s. 2.3.3.02) hat sich auch Niedersfeld in den ebenen Lagen der Mündung zweier größerer Fließgewässer etabliert, so dass die ursprünglichen Auenbereiche heute weitgehend überbaut sind. Ein rel. großer, ebener Teil der Aue ist in unmittelbarer Nachbarschaft zum nördlichen Ortskern erhalten geblieben; der Fläche kommt in dieser Lage neben ihren „normalen“ ökologischen Funktionen eine Wirkung wie eine zentrale Grünanlage in der Umgebungsbebauung zu. Ein weiteres Stück Ruhrtalaue ist am südlichen Ortsrand – allerdings beengt durch benachbarte Bauflächen und die B 480 – erhalten. Hier wurde auch der Oberlauf eines namenlosen Seitentälchens in die Festsetzung einbezogen, das durch ein ungünstig platziertes Gewerbegebiet vom Ruhrlauf getrennt ist, aber Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtegrade aufweist und als nördlicher Abschluss des bewaldeten Eschenberges zur Landschaftsgliederung beiträgt. Mit dem Stammecketal im Nordwesten wurde ebenfalls ein kleiner, linker Ruhrzufluss erfasst; auch hier ist die ursprüngliche Wirkung und Funktion der Talaue durch Bebauung eingeschränkt.

Großflächiges Extensivgrünland erstreckt sich noch mit den Talzügen von Burmecke und Strolle auf der Ostseite der Ortslage. Die hier einbezogenen Bereiche mit ihrem hohen Anteil an mageren „62er Biotopen“ ergänzen die NSG-Festsetzung „Biggenstein / Lehrersbruch“ (s. 2.1.05); mit ihren artenreichen, buntblühenden Bergwiesen tragen sie zu der erheblichen Naherholungs-Bedeutung dieses Raumes bei. Im Zentrum dieses Teils liegt ein kleiner, quelliger Bachauwald mit kleinflächigem, randlichem Nassgrünland.

2.3.3.05 LSG „Untere Berkmecke“

Lage: westlich Züschen

Größe: 16,38 ha

Erläuterung:

Im Bereich der „Kranbuche“ gehen die naturnahen, hochwertigen Talsysteme von Berkmecke (s. NSG 2.1.14) und Ahre (s. NSG 2.1.19) in die siedlungsbeeinflusste Ortsrandlage von Züschen über. Siedlungssplitter, Freizeiteinrichtungen und Grünanlagen nehmen hier auch Teile des Berkmecke-Talraumes ein, so dass die verbliebenen Flächen stärker gestört sind und nicht mehr in die NSG-Festsetzungen einzubeziehen waren. Dennoch ist auf den hier erfassten Teilflächen das Standortpotenzial der Talau und die landschaftsgliedernde Funktion des Tales noch erhalten und wird durch eine – möglichst extensive – Grünlandnutzung gefördert.

In dem von Süden einmündenden Kerbtälchen des Ockelsbaches werden Grünlandflächen von artenreichen, mageren Rotschwengelweiden eingenommen. Das bachnahe Grünland ist durch Feldgehölze reich gegliedert; der Bach selbst wird von einem schmalen Feuchtgrünlandsaum begleitet. Trotz randlicher Störungen durch ein Gartengrundstück eine kleine Fichtenaufforstung handelt es sich hier um einen landschaftlich hochwertigen Talschluss, dessen Grünland weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fällt.

Auch der im Osten einbezogene Dumeckebach stellt mit seinen beiden Verzweigungen ein naturnahes, gliederndes Landschaftselement dar, das nach einer Entfichtungsmaßnahme im Rahmen der Flurbereinigung Züschen das Haupt-Talsystem der Berkmecke in seinen landschaftlichen Funktionen ergänzt. Auch hier finden sich im Unterlauf „62er Biotope“.

2.3.3.06 LSG „Hillebach-Zuläufe und Grünlandkomplex bei Hildfeld“

Lage: um Hildfeld und Grönebach

Größe: 48,62 ha

Erläuterung:

Die Wiesentäler von Hille- und Springebach und ihre Zuläufe sind in weiten Teilen hochgradig naturschutzwürdig, entsprechend als FFH-Gebiete gemeldet und als NSG gesichert (s. 2.1.04, - 06, - 07, - 08 und - 23). Einzelne Streckenabschnitte und Seitentälchen weisen durch ihre Ortsnähe, Enge oder partielle Nutzungsaufgabe mit anschließender Aufforstung Minderqualitäten auf; sind aber dennoch wichtige Bestandteile dieses Gewässersystems und erfüllen Verbund- und Ergänzungsfunktionen in ihm.

Dazu gehört das untere Schweimecketal östlich Hildfeld, die große grünlandgeprägte Talauflage am südwestlichen Ortsrand (sie fällt weitgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG), der Talzug der Hachmücke und das namenlose Seitentälchen der Westernau südlich Grönebach. Im Oberlauf des Springebachs zwischen den beiden Gebietsteilen des NSG 2.1.23 ist der Talverlauf durch mehrere Aufforstungen gestört, die durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen beseitigt werden sollen (s. 5.2.09, -10 und -11). Nördlich der Strickmühle wurde eine Fläche in die Festsetzung einbezogen, die durch (privilegierte) Intensivnutzungen nicht dem umgebenden NSG zuzurechnen, aber dennoch – wie die anderen hier genannten Teilflächen – wichtig für den Grünlandverbund in diesem Bereich ist.

Darüber hinaus wurde am nördlichen Ortsrand von Hildfeld ein größerer, weitgehend extensiv genutzter Grünlandkomplex aus Weiden und Mähweiden erfasst, der durch etliche Kleingehölze, Wiesensäume und – am Ostrand – eine größere Feldhecke (s. LB 2.4.01) reich strukturiert ist und durch eine Aufforstung oder flächige Ackernutzung erheblich in seinem landschaftlichen Wert gemindert würde. In seiner „Kernzone“ unmittelbar am Ortsrand liegt eine teilweise brachgefallene Nasswiese mit ausgedehnten Hochstaudenfluren. Diesem Gebietsteil kommt eine besondere Bedeutung durch die individuenreichen Vorkommen mehrerer gefährdeter Pflanzenarten zu; gleichzeitig unterliegt er dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

2.3.3.07 LSG „Westfalenhang“

Lage: westlich Altastenberg

Größe: 25,21 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst die Teile des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergmähwiesen bei Winterberg“ im Raum Altastenberg, die das durch Bauleitplanung abgedeckte Skigebiet „Westfalenhang“ berühren. Durch die Nutzung als Wintersportgebiet werden zahlreiche Flächen offen gehalten und extensiv gemäht bzw. beweidet. Hier kommen Grünlandflächen vom Typ der Rotschwengel-Straußgrasrasen, Glatthafer- und Waldstorchschnabel-Goldhaferwiesen zur Ausprägung, örtlich mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen. Wie in der allgemeinen Objektbeschreibung zu den LSG unter 2.3.3 ausgeführt, wurde hier in Anerkennung der jahrzehntealten Gebietsnutzung und Bauleitplanung trotz der überlagernden FFH-Gebietsmeldung und großflächiger „62er Biotope“ auf eine Einbeziehung in das angrenzende NSG 2.1.53 zugunsten dieses LSG verzichtet (vgl. S. 130).

2.3.3.08 LSG „Skigebiet Kahler Asten“

Lage: südöstlich Altastenberg

Größe: 4,64 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst die Teile des FFH-Gebietes DE-4816-303 „Kahler Asten“, die die beiden Skiabfahrten „Nordhang“ und „Sahnehang“ berühren. Wie im Bereich des LSG 2.3.3.07 am Ortsrand von Altastenberg haben sich auch hier durch die intensive Wintersportnutzung auf den Pisten Magerrasen mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden entwickelt. Neben ihrem Wert als besondere Biotoptypen ermöglichen sie hier am „Kulminationspunkt“ des sauerländischen Fremdenverkehrs erhaltenswürdige Blickbeziehungen in die umgebende Bergwelt und sind aus beiden Gründen von Aufforstungen dauerhaft freizuhalten. Andererseits war auch hier in Anerkennung der jahrzehntealten Wintersportnutzung trotz der überlagernden FFH-Gebietsmeldung und kleinflächiger „62er Biotope“ im Bereich des „Sahnehangs“ auf eine Einbeziehung in das angrenzende NSG 2.1.54 zugunsten dieses LSG zu verzichten (vgl. allgemeine Objektbeschreibung zu den LSG unter 2.3.3; S. 130).

2.3.3.09 LSG „Eschenberg“

Lage: südlich Niedersfeld

Größe: 17,50 ha

Erläuterung:

Auf dem steilen, ostexponierten Hang des Eschenberges südlich von Niedersfeld wurde in Höhen zwischen ca. 600 und 700 m über NN ein Skihang angelegt, auf dessen flachgründigem Boden großflächig ein saurer Magerrasenkomplex ausgebildet ist (Rotschwingelweide, durchsetzt von trockener Heide und Besenginstergebüsch). Stellenweise treten Übergänge zu Borstgrasrasen auf; örtlich ist das Gebiet durch Einzelbäume aufgelockert. Der Skihang wird zeitweilig von Schafen bzw. Rindern beweidet. Besonders zur Blütezeit des Besenginsters treten Vegetationsbilder auf, die an frühere Extensivweide-Landschaften erinnern mit ihren weichen Übergängen zwischen Gebüsch und Rasengesellschaften. Im Gebiet ist auch eine größere Anzahl gefährdeter Pflanzenarten zu verzeichnen; es fällt fast flächendeckend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Wie auf den anderen Skihängen des Plangebietes wird trotz der anerkannten und hier skizzierten landschaftlichen Bedeutung des Schutzgebietes aufgrund des etablierten, zu erhaltenden Wintersportbetriebes (Störfaktor und „Pfleßmaßnahme“ zugleich) auf eine NSG-Festsetzung zugunsten des hier gewählten LSG „Typ C“ verzichtet.

Anmerkung: Im obersten Teil des Skigebietes knapp außerhalb dieses LSG weisen einige Pingen auf alten Eisenbergbau hin, der hier in der zweiten Hälfte des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts betrieben wurde (im LSG 2.3.1; latent durch den Skibetrieb gefährdet).

2.3.3.10 LSG „Homberg und Magergrünland bei Züschen“

Lage: südwestlich und südöstlich Züschen

Größe: 38,67 ha

Erläuterung:

Mitten im geschlossenen Waldgebiet zwischen dem Homberg und der Stadtgrenze im Bereich Ziegenhelle / Radenstein erstrecken sich die Abfahrts- und Lifthänge des Züschener Skigebietes. Obgleich sie nicht so ausgeprägte Borstgrasrasen und Zwergstrauchgesellschaften aufweisen wie andere Wintersporteinrichtungen im Plangebiet (s. LSG 2.3.3.07 bis 2.3.3.12), sind auch hier aufgrund geringeren landwirtschaftlichen Nutzungsdrucks in der Höhenlage um 700 m über NN gut entwickelte Magergrünlandgesellschaften ausgebildet. Die Freiflächen lockern das Bild der großflächig geschlossenen Waldlandschaft auf, bergen aber gleichzeitig latent die Gefahr einer Intensivierung der Erholungsnutzung (insbesondere im Sommerhalbjahr), durch die das besondere Merkmal der großflächigen Ungestörtheit der angrenzenden FFH- und Waldgebiete erheblich beeinträchtigt würde (vgl. NSG 2.1.37).

In die Festsetzung wurden zudem einige kleinflächige, isolierte und hängige Magergrünlandbereiche südlich von Züschen einbezogen, die weit überwiegend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen. Dazu gehört ein Stück der Walsbach-Talflanke südlich des Campingplatzes Züschen, tlw. brachfallendes (pflegebedürftiges) Magergrünland im Wilsbachtal und nördlich davon, der Talschluss eines namenlosen Siepens am „Waldwege“ östlich des Nuhnetals sowie der Thälerbach mit den benachbarten, ortsnahen Unterhängen des knapp 600 m hohen „Löchen“. Gerade diese offenen Talkerben tragen erheblich zur landschaftlichen Bereicherung des umgebenden Waldes bei, der hier von Fichtenreinbeständen dominiert wird. Unter diesem Aspekt wurde im oberen Thälerbach-Einschnitt im Rahmen der Flurbereinigung Züschen eine Aufforstung zugunsten des Offenlandes beseitigt.

2.3.3.11 LSG „Hengstkopf“

Lage: nördlich Winterberg

Größe: 5,96 ha

Erläuterung:

Das Gebiet erfasst den Lift- und Abfahrtshang des Skigebietes am Ruhrdamm, das hier den nördlichen Ausläufer des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ bildet. Auf den unmittelbar südlich angrenzenden Grünländern zwischen Hengstkopf und Dumel ist dem ökologischen Wert dieser montanen Bergwiesen durch die Festsetzung des NSG 2.1.56 Rechnung getragen. Analog zur Behandlung der übrigen, größtenteils ebenfalls hochwertigen Skihänge im Plangebiet ist in Anerkennung der überkommenen Wintersportnutzung auch hier die Schutzkategorie des LSG „Typ C“ gewählt worden, um zwischen den Ansprüchen des Naturschutzes und der Aufrechterhaltung der ökologisch verträglichen Sportausübung zu vermitteln (vgl. LSG 2.3.3.07 bis 2.3.3.12). Solange den hier wertbestimmenden Goldhaferwiesen, die auch unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG fallen, eine ungestörte sommerliche Regenerationsphase zugemessen wird, dürfte ihre gesellschaftstypische Artenzusammensetzung und damit das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes gesichert sein.

2.3.3.12 LSG „Postwiese und Magergrünland bei Neuastenberg“

Lage: um Neuastenberg

Größe: 46,93 ha

Erläuterung:

Das LSG erfasst das Skigebiet „Postwiese“ sowie drei weitere Grünlandflächen an den Ortsrändern von Neuastenberg und Lenneplätze, die zur Erhaltung ihrer natürlichen Ausstattung auf eine weitere Grünlandnutzung angewiesen sind. Es handelt sich durchweg um montane Bergwiesen, die – insbesondere auf den bis zu 40 Grad geneigten Skipisten – in manchen Bereichen Übergänge zu Borstgrasrasen und Heiden aufweisen. Zwischen den Abfahrtshängen und Liftanlagen sind Gebüschkomplexe eingestreut. Der größte Teil des Skigebietes wie auch der Teilfläche südlich Lenneplätze liegt im FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“, aus dem aber die äußerst nordöstlichen Teile der „Postwiese“ ausgespart wurden. Diese Nicht-FFH-Lebensräume weisen auf überwiegend steilen, meist ostexponierten Hängen ausgedehnte, trockene Heideflächen auf, die teils hochwüchsig und wenig gestört, teils jedoch durch Ski-Nutzung sehr niedrigwüchsig sind. Hier finden sich einerseits Bestände mehrerer gefährdeter Pflanzenarten, andererseits breiten sich insbesondere auf verbrachendem Magergrünland an mehreren Stellen Lupinen und andere Störzeiger aus.

Etwas abweichend von den übrigen Teilflächen des LSG sind die Magerweiden in der „Schlade“ südlich Neuastenberg stellenweise von Quellaustritten beeinflusst. Aufgrund der steilen Hanglage sind auf den feuchten Standorten durch die Beweidung lokal deutliche Trittschäden zu verzeichnen, andere Bereiche weisen durch erste Verbuschungstendenzen eher auf eine Unternutzung hin. Aufgrund ihres Artenreichtums und der gefährdeten Pflanzengesellschaften fällt die Festsetzung mit allen Teilflächen fast vollständig unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG. Wie auf den anderen Skihängen des Plangebietes wird trotz der anerkannten und hier skizzierten landschaftlichen Bedeutung des Schutzgebietes aufgrund des etablierten, zu erhaltenden Wintersportbetriebes auf eine NSG-Festsetzung zugunsten des hier gewählten LSG „Typ C“ verzichtet. Die FFH-Teilfläche am Südrand von Lenneplätze ist durch verschiedene typische „Ortsrandnutzungen“ stärker gestört als die dem NSG 2.1.55 zugeschlagenen Grünlandparzellen; die übrigen Gebietsteile unterliegen nicht dem FFH-Regime und wurden unter dem Aspekt des planerischen „Übermaßverbots“ zugunsten dieser Festsetzung aus dem NSG ausgespart.

2.3.3.13 LSG „Grünlandinseln um Winterberg“

Lage: um Winterberg

Größe: 99,66 ha

Erläuterung:

Rund um Winterberg und Elkeringhausen liegen verstreut und meist waldumschlossen Magergrünlandflächen unterschiedlicher Größe, die aufgrund ihrer räumlichen Verteilung und überwiegenden Südexposition sowie ihrer Gemeinsamkeiten in der natürlichen Ausstattung und landschaftslichen Bedeutung zu diesem LSG zusammengefasst wurden. Es handelt sich um Wiesen und Weiden, die nicht unter die Abgrenzung des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ fallen (einzige Ausnahme: Teilfläche zwischen Kreuzberg und Ortsrand der Kernstadt), aber in ihrem Biotopgefüge und Arteninventar vergleichbare ökologische Funktionen erfüllen. Als montan geprägte Magergrünlandgesellschaften fallen sie weitestgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 62 LG.

Sie ergänzen den Kranz von Freiflächen rund um Winterberg und Elkeringhausen, dessen übrige Teile entweder – als Folge von FFH-Gebietsmeldungen – als NSG oder – wegen der Schwerpunktsetzung auf „Offenhaltung“ statt „Grünlandsicherung“ – als LSG „Typ B“ festgesetzt sind. Damit tragen sie neben dem Schutz der vorliegenden Biotopqualitäten auch zur Erhaltung der erheblichen Attraktivität des Landschaftsbildes bei, dem die Region letztlich ihre Fremdenverkehrs-Bedeutung verdankt. Gerade diese mageren, häufig südexponierten und meist extensiv genutzten Wiesen und Weiden führen nicht nur zu einem wohltuenden Wechsel zwischen Wald und Offenland, sondern bereichern den Naturhaushalt und das Landschaftserlebnis je nach Jahreszeit auch durch ihren Reichtum an unterschiedlichen Blütenpflanzen. Aufgrund der naturräumlich bedingt geringeren Ertragsfähigkeit ist eine extensive Nutzung über den etablierten Vertragsnaturschutz sinnvoll.

Drei nennenswerte Teilflächen des LSG sind nicht als „62er Biotope“ erfasst: östlich der Dumel-Siedlung, westlich Elkeringhausen und im Bereich „Mittellei“ südöstlich der Kernstadt. Den damit erfassten Flurstücken kommen jedoch allemal wichtige Verbundfunktionen für höherwertiges Magergrünland zu; hier können Extensivierungsverträge – soweit nicht bereits erfolgt – die Biotopstrukturen sehr effizient verbessern.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.01 bis 2.4.20) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsaustattung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht –

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.01	Triftweg Hildfeld	nördl. Hildfeld	0,66
2.4.02	Stollenmundloch Hildfeld	nordöstl. Hildfeld	0,51
2.4.03	Erlen-Feldgehölz	nordnordwestl. Altenfeld	0,23
2.4.04	Fellebaum-Quellregion	nordwestl. Altenfeld	1,18
2.4.05	Quellregion Elfertbach	südöstl. Altenfeld	0,39
2.4.06	Quellregion Kohlseifen	nordöstl. Winterberg	1,42
2.4.07	Härtlingsrücken Rohrbachkopf	südöstl. Langewiese	1,23
2.4.08	„Neue Wiese“ und Waldrand nördl. des Festerbachkopfes	nordwestl. Winterberg	0,81
2.4.09	Buchen-Waldrand Ebershagen	nordwestl. Altastenberg	0,37
2.4.10	Waldsaum östl. Ebershagen	nordwestl. Altastenberg	0,86
2.4.11	Trockenhang „Auf der Nuhne“	östl. Ortsrand Züschen	0,91
2.4.12	2 Hudebuchengruppen beim Ebershagen	nordwestl. Altastenberg	0,10
2.4.13	Buchengehölze an der Molbecke	südl. Winterberg	0,89
2.4.14	Buchen-Feldgehölz in der Hachmecke	nordwestl. Grönebach	0,33
2.4.15	Hohlwege und Landwehr bei Wagenschmier	nordnordöstl. Elkeringhausen	4,23
2.4.16	Kerbtalsiepen am Mittelsberg	südl. Ortsrand Winterberg	1,01
2.4.17	Stollenmundloch der ehemaligen „Zeche Elend“	südöstl. Elkeringhausen	0,07
2.4.18	Feldgehölz am Stein	nördl. Züschen	0,44
2.4.19	Feldgehölz am Studienbusch	südwestl. Niedersfeld	0,13
2.4.20	Auensaum der Neger	nördl. Siedlinghausen	0,09

2.4.01 LB „Triftweg Hildfeld“

Lage: nördlich Hildfeld

Erläuterung:

In der durch etliche Einzelgehölze und Wiesensäume gegliederten, grünlandgeprägten Kulturlandschaft nördlich Hildfeld fällt die hier erfasste Heckenstruktur besonders auf. Sie begleitet einen Wirtschaftsweg vom Ortsrand quer durch die offene Feldflur bis zum nördlichen Waldrand und heutigen Diabas-Steinbruch (früher Richtung Pölz / Clemensberg / Neuer Hagen). Die lockere Feldgehölzbestockung lässt Raum für wärmeliebende Saumgesellschaften, die sich vornehmlich im nördlichen Abschnitt auf der dem Weg zugewandten, südwestexponierten Seite etabliert haben. Den nördlichen Abschluss bildet eine verwachsene Buchengruppe, die aus einer niederwaldartigen Nutzung hervorgegangen sein dürfte; in diesem Bereich liegt auch eine örtliche Wassergewinnung.

2.4.02 LB „Stollenmundloch Hildfeld“

Lage: nordöstlich Hildfeld

Erläuterung:

An der Westflanke eines namenlosen Nebentälchens der Schweimecke stockt ein schmaler Buchenbestand, in dessen Zentrum das offene Stollenmundloch eine alten Erz-Bergbaus liegt. Es ist als Biotop nach § 62 LG erfasst; der Stollen hat zumindest potenzielle Bedeutung als Winterquartier für verschiedene Tierartengruppen (insbes. Fledermäuse). Ihr dient auch der Schutz des Umfeldes, dessen kontinuierliche Laubholzbestockung zur Erhaltung optischer Strukturen und der kleinklimatischen Verhältnisse beiträgt. Zudem stellt die bodenständige Waldgesellschaft hier zwischen Talgrund und offener Ortsrandlage ein belebendes Landschaftselement dar.

2.4.03 LB „Erlen-Feldgehölz“

Lage: nordnordwestlich Altenfeld

Erläuterung:

Es handelt sich um ein sickerquelliges Feldgehölz mit alten, mehrtriebigen Erlen inmitten eines ausgedehnten Grünlandhanges. Das isoliert stehende Gehölz ist ein landschaftsgliederndes und –belebendes Element; zugleich stellt es ein schutzwürdiges Kleinbiotop dar und kennzeichnet den kaum noch wahrnehmbaren Verlauf eines etwas oberhalb beginnenden und gut 500 m unterhalb in die Walbecke mündenden Siepens, das hier durch Dränmaßnahmen und Geländemodellierung auf über 200 m Länge verschwunden ist.

2.4.04 LB „Fellebaum-Quellregion“

Lage: nordwestlich Altenfeld

Erläuterung:

Nordwestlich von Altenfeld markiert ein Quellrinnsal die Stadtgrenze zwischen Winterberg und Schmalleben. Die in einer Quellmulde zutage tretende Sickerquelle wird von einem alten Buchenbestand umsäumt. Der Quellbach überrieselt Felsgestein mit einzelnen Quarzitblöcken. Im unteren Teil wird er tlw. von einem Erlen-Ufergehölz begleitet, stellenweise verzahnt mit sickerquelligen Feuchtgrünland-Fragmenten. Gleichzeitig bildet das Siepen einen ökologisch und landschaftsästhetisch hochwertigen Übergang zwischen den großen Offenlandflächen um Altenfeld und den (tlw. potenziellen) Waldflächen am Habichtsscheid. Das Schutzobjekt fällt größtenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

2.4.05 LB „Quellregion Elfertbach“

Lage: südöstlich Altenfeld

Erläuterung:

In der waldnahen Quellregion des Elfertbaches im Ebental südöstlich Altenfeld ist eine bin-senreiche Nassbrache ausgeprägt. Aufgrund eines besonderen Artenvorkommens und der Biotopzusammensetzung des Schutzobjekts i. W. aus Sickerquellen und (verbrachtem) Nassgrünland fällt es weitestgehend unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Da die Fläche aufgrund der Standortbedingungen und ihres Zuschnitts nach heutigen Maßstäben nicht nutzungsfähig ist und nur äußerst langsam verbuscht, ist ihre natürliche Sukzession zu akzeptieren; allerdings sollte ein möglicher Fichtenanflug aus den umliegenden Beständen von Zeit zu Zeit beseitigt werden, um die herausgehobene Position des LB in seiner Umgebung zu erhalten.

2.4.06 LB „Quellregion Kohlseifen“

Lage: nordöstlich Winterberg

Erläuterung:

Südlich des Ruhrkopfes zieht sich in einer nur schwach geneigten und daher abflussschwachen Mulde ein geschwungenes, örtlich versumpftes Siepen durch die umgebenden Fichtenforste. Auf großflächig sickerquelligem Standort ist ein Vegetationskomplex aus Feuchtbrachen, Weidengebüsch und moosreichen Quellfluren ausgeprägt. Das Gewässer bildet rd. 200 m unterhalb dieser Festsetzung zusammen mit einem westlich gelegenen Quellsiepen das Kohlseifen, das den ersten größeren Zufluss zur jungen Ruhr bildet. Dieses sehr naturnahe Landschaftselement hebt sich durch seine Standortbedingungen, die praktisch keine Bearbeitung zulassen, und mit seltenen Artenvorkommen deutlich von den umgebenden Fichtenforsten des Ruhrkopfes ab und unterliegt vollständig dem Schutz des § 62 LG.

2.4.07 LB „Härtlingsrücken Rohrbachkopf“

Lage: südöstlich Langewiese

Erläuterung:

Auf dem flachen Berg Rücken des Rohrbachkopfes tritt ein geschwungener Härtlingsrücken mit niedrigen, offenen Felsrippen zutage, der von einzelnen Gebüschern und Zwergsträuchern bewachsen ist. Die Vegetation weist Übergänge zur Hochheide und zum Borstgrasrasen auf; letztere Pflanzengesellschaft bildet im Zentrum der Abgrenzung ein geschütztes Biotop nach § 62 LG. Nördlich und südlich davon geht der Felsbuckel in rel. artenreiches Magergrünland über; der nordöstliche Teil ist brachgefallen und zeigt beginnende Verbuschung mit Besenginster, Himbeere und Ohrweide. Insgesamt bildet das Schutzobjekt hier im Übergang zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen des Langewiese-Rückens ein rel. naturnahes und schon deshalb auffälliges Landschaftselement.

2.4.08 LB „Neue Wiese und Waldrand nördlich des Festerbachkopfes“

Lage: nordwestlich Winterberg

Erläuterung:

Die forstliche Bestockung des Siepens, das seinen Ursprung in dem unter 2.1.47 beschriebenen Hangquellmoor hat, wird gut 300 m unterhalb dieses NSG durch eine Grünlandbrache unterbrochen. Hier verzahnen sich auf engem Raum Offenlandbiotope unterschiedlicher Feuchtegrade vom brachgefallenen Nassgrünland bis zum Borstgrasrasen. Dieses Biotopmosaik bietet etlichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum und hebt sich im Landschaftsbild aus der umgebenden Waldnutzung heraus.

Der früher als Zuwegung zu dieser alten Grünlandfläche genutzte Weg unterlag im Laufe der Zeit der natürlichen Sukzession und bildet heute einen vielgestaltigen Waldmantel im Übergang zu der großen Hude nördlich des Festerbachkopfes (s. NSG 2.1.20). Auch dieser ost-exponierte Saum weist eine schutzwürdige Vegetation und interessante Kleinstrukturen wie Diabasfindlinge auf und wirkt als belebendes Element im Landschaftsbild.

2.4.09 LB „Buchen-Waldrand Ebershagen“

Lage: nordwestlich Altastenberg

Erläuterung:

Am Nordrand des „Ebershagen“ nordöstlich Altastenberg (s. LSG 2.3.2.3) stocken gehäuft alte, verwachsene Buchen, die tlw. schon auseinanderbrechen. Es handelt sich offenkundig um ehemalige Hudeebäume als eindrucksvolle Zeugen früherer Waldweide. Sie bilden zusammen mit dem „üblichen“ Waldrandaufwuchs einen landschaftsästhetisch auffallenden Übergang zwischen der ortsfernen Hudefläche und dem Astenberger Wald. Darüber hinaus entspringt hier eine Waldquelle, deren anschließender Gewässerverlauf sich den gesamten Westteil der Festsetzung entlangzieht. Sie fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG. Auch im Osten sind vernässte Bereiche mit dem standorttypischen Arteninventar anzutreffen.

2.4.10 LB „Waldsaum östlich Ebershagen“

Lage: nordwestlich Altastenberg

Erläuterung:

Entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der K 75 und der Hude „Ebershagen“ (s. LSG 2.3.2.3) erstreckt sich ein dem Wald vorgelagerter schmaler Wildlandstreifen, geprägt durch ein Vegetationsmosaik aus Weidengebüsch, Zwergstrauchheide, Borstgrasrasen und Magerbrache. Kleinflächig sind auch Tümpel ausgebildet. Diese Wildlandzone enthält selten gewordene Elemente der traditionellen Kulturlandschaft; zudem stellt sie den Übergangsraum zwischen Wald und ehemaligem Offenland dar (letzterem ist allerdings mittlerweile seine ursprüngliche Wirkung durch Nadelholz-Sonderkulturen genommen). Die alte Viehtrift ist landschaftsästhetisch reizvoll und landschaftsökologisch wertvoll; weitgehend fällt sie unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

2.4.11 LB „Trockenhang ‚Auf der Nuhne‘“

Lage: östlicher Ortsrand Züschen

Erläuterung:

Am Ostrand von Züschen in Höhe der Einmündung des Brembachtals fällt ein Bergrücken steil zum Nuhetal ab. Dieser südexponierte, äußerst flachgründige bis oberbodenfreie Hang trägt einen lockeren Gehölzbewuchs, durchsetzt von artenreichen Magerbrachen und Besenginster-Gebüsch. An seinem Fuß unmittelbar an der Bundesstraße 236 steht das Schiefergestein vegetationslos an. Mit seinen extremen Standortbedingungen bildet der Nuhengang ein Sonderbiotop für wärmebedürftige Tier- und Pflanzenarten, so ist er z. B. Lebensraum der Waldeidechse. Um die Biotopverhältnisse auch der zahlreichen trockenheitsliebenden und tlw. seltenen Pflanzenarten zu sichern, sollte der Gehölzaufwuchs – insbesondere oben im Bereich der Magerrasenbrachen – von Zeit zu Zeit zurückgedrängt werden.

2.4.12 LB „2 Hudebuchengruppen beim Ebershagen“

Lage: nordwestlich Altastenberg

Erläuterung:

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen K 75 und Ebershagen (s. 2.4.10) stocken zwei Altbuchengruppen mit den typischen Merkmalen ehemaliger Hudeebäume (vieltriebige, verwachsene Wuchsformen mit niedrigem Kronenansatz). Sie ergänzen die Relikte historischer Kulturlandschaftselemente, die hier auf rel. engem Raum und in auffälliger Häufung erhalten sind (s. auch LB 2.4.09, 2.4.10 und LSG 2.3.2.3). Zudem stellen sie markante Landschaftselemente dar, die das Landschaftsbild prägen und beleben.

2.4.13 LB „Buchengehölze an der Molbecke“

Lage: südlich Winterberg

Erläuterung:

Auf dem Oberhang der Molbecke-Kuppe sind zwei Relikte der früheren Laubholzbestockung erhalten, die im Bild der von Fichten geprägten Waldlandschaft hier im Naherholungsbereich südlich der Kernstadt belebend wirken. Die kleinere, nördliche Fläche hat eher den Charakter eines Feldgehölzes, das mit seinem Südrand an offene, sich über die Kuppe hinwegziehende Grünlandflächen grenzt. Die südliche Teilfläche wird durch einen ca. 0,6 ha „großen“ Buchenwaldrest eingenommen, der hier in 700 m Höhenlage den letzten kleinen Ausläufer eines insgesamt verinselten Buchenkomplexes nennenswerter Größe bildet, der sich in östlicher Richtung hangabwärts Richtung Molbeckesiepen ausdehnt. Neben der landschaftsgliedernden und -belebenden Wirkung der beiden Teilflächen stellt das LB zusammen mit jenem unter 2.4.18 die einzigen rechtlich gesicherten, annehmbar authochthonen Laubholzinselfen auf den nordöstlichen Nuhnetal-Randhöhen zwischen Winterberg und Züschen dar.

2.4.14 LB „Buchen-Feldgehölz in der Hachmecke“

Lage: nordwestlich Grönebach

Erläuterung:

Mit Eintritt der offenen Hachmecke-Quellmulde in den Wald stockt am westlichen Talrand ein kleiner Buchenbestand aus ca. 15 alten, verwachsenen Baumexemplaren mit einem Brusthöhendurchmesser bis über 1,0 m. Er gliedert und belebt die von Fichten dominierte Umgebung, die sonst in größerem Umkreis praktisch nur durch grünlandgenutzte Freiflächen aufgelockert wird. Allerdings wird er auch durch einen bachbegleitenden Fichtenbestand bedrängt, der hier den offenen Talzug unterbricht und daher beseitigt werden soll (s. Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.27; in diesem Zuge ist auch die Entfernung einzelner konkurrierender Fichten aus dem Traufbereich des LB angezeigt).

2.4.15 LB „Hohlwege Böhl / Wagenschmier“

Lage: nordnordöstlich Elkeringhausen

Erläuterung:

An der Höhenschwelle zwischen Grönebach und Elkeringhausen verläuft parallel zur L 740 ein langgestrecktes Hohlwegebündel, das durch mehrere wallartige Erhöhungen tlw. den Eindruck einer alten Landwehr vermittelt. Diese Anlage – ein Teil der alten „Heidenstraße“ – ist heute von einem Laubholzstreifen bewachsen, in dem alte Rotbuchen und mehrtriebige, niederwaldartige Bestandesteile das Bild prägen. Der Laubholzbestand macht das historische Landschaftselement erlebbar, zumal er nördlich und südlich entweder durch Freiflächen oder durch Nadelholzaufforstungen begrenzt wird und sich dadurch von der Umgebungsnutzung deutlich abhebt. Am Ostende in unmittelbarer Nachbarschaft zum „Wagenschmier“ weitet sich die gestreckte Form des Objekts auf; hier ist die anthropogen überformte Morphologie der Landschaft großenteils durch die natürliche Sukzession der Vegetation überdeckt, tlw. verbergen Fichtenanpflanzungen die Besonderheiten des Standorts.

2.4.16 LB „Kerbtalsiepen am Mittelsberg“

Lage: südlicher Ortsrand Winterberg

Erläuterung:

An der Südflanke des Mittelsberges verläuft ein tief eingekerbtes Siepen von der Hochfläche am Rand der Kernstadt südwärts in das 80 m tiefer gelegene Bronseifen und mündet mit ihm zusammen im Bereich „Mühlengrund“ in die Nuhne. In der hier – tlw. auch im Bronseifen – erfassten Talrinne sind Quellfluren in gesellschaftstypischer Artenzusammensetzung ausgeprägt; floristisch auffallender sind größere Silberblatt-Bestände, die örtlich den Eindruck von Schluchtwald-Gesellschaften vermitteln. Insgesamt handelt es sich um markante, landschaftsgliedernde Reliefformen mit einer schutzwürdigen Vegetation; die Fließgewässer selbst fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG.

2.4.17 LB „Stollenmundloch der ehemaligen `Zeche Elend`“

Lage: südöstlich Elkeringhausen

Erläuterung:

Am Westhang des Bergrückens „Roth“ liegt der aufgelassene, ca. 30 m lange Stollen der ehemaligen Erzgrube „Zeche Elend“. Der hier nicht lohnende Erzbergbau wurde 1914 eingestellt; das Stollenmundloch in jüngerer Zeit gestützt und die Umstände des Grubenbetriebs auf einer Informationstafel erläutert. Der Stollen hat zumindest potenzielle Bedeutung als Winterquartier für verschiedene Tierartengruppen (insbes. Fledermäuse, Lurche); mit seinem Umfeld und der Nähe zur verbrachenden Hude „Butterfeld“ (s. NSG 2.1.52) stellt er auch ein landschaftsbereicherndes kulturhistorisches Element dar.

2.4.18 LB „Feldgehölz am Stein“

Lage: nördlich Züschen

Erläuterung:

Das Feldgehölz stockt auf einer rd. 630 m hoch gelegenen Kuppe, die die Freiflächen südlich des Ikesberges (s. LSG 2.3.2.5) von den Aufforstungen der südöstlichen Hanglagen trennt. Auf flachgründigem Standort hat sich hier eine naturnahe Insel aus Zwergsträuchern, Gebüsch und Kleinbäumen erhalten, die durch ihre ungünstigen natürlichen Standortvoraussetzungen nicht dem Nutzungsdruck der näheren Umgebung unterlag. Damit stellt das Feldgehölz heute ein naturnahes, gliederndes und belebendes Landschaftselement an exponierter Stelle im Naherholungsbereich von Züschen (insbesondere seiner flächengroßen neueren Baugebiete) dar. Es bildet zusammen mit den beiden Teilflächen des LB 2.4.13 die einzigen rechtlich gesicherten, annehmbar authochthonen Laubholzinseln auf den fichtengeprägten, nordöstlichen Nuhnetal-Randhöhen zwischen Winterberg und Züschen.

2.4.19 LB „Feldgehölz am Studenbusch“

Lage: südwestlich Niedersfeld

Erläuterung:

Die Freifläche am Südhang des Ellenberges (s. LSG 2.3.3.03) schließt im Osten mit einem inselhaften kleinen Laubholzbestand ab, der im Wesentlichen aus einigen älteren Buchenexemplaren gebildet wird. Aufgrund der stark durch Fichtenbestände geprägten Waldumgebung, der Lage im Mündungsdreieck zweier Forstwirtschafts- und Wanderwege sowie am Rand einer größeren, aber inselhaften Magergrünlandfläche hat dieser kleine Bestand eine rel. große landschaftsbildbelebende Wirkung, die seine dauerhafte Sicherung rechtfertigt. Diese Wirkung wird durch das an beiden Längsseiten wegemäßig erschlossene Offenland verstärkt und kommt hier im Nahbereich der Ortslage der Erholungsbedeutung von Niedersfeld zugute.

2.4.20 LB „Auensaum der Neger“

Lage: nördlich Siedlinghausen

Erläuterung:

Im nördlich angrenzenden Landschaftsplan Olsberg wurde unter der Ziffer 2.4.6 der Neger-Bachlauf mit seinem angrenzenden Auensaum als LB festgesetzt. Dieser Auensaum geht über die Grenze des Plan- und Stadtgebietes Olsberg geringfügig hinaus in das Gebiet Winterberg. Die Festsetzung dient daher der Komplettierung des LB 2.4.6 „Neger-Bachlauf mit Auensaum“ im LP Olsberg. Das Objekt wurde dort als herausragendes landschaftsgliederndes Element und naturnaher Vernetzungsbiotop sowie zur Sicherung eines nach § 62 LG geschützten Lebensraumes aufgenommen.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, verboten. Zuwiderhandlungen stellen nach § 70 Abs. 1 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes wurden lediglich 4 Brachflächenfestsetzungen getroffen, deren Lage anhand der entsprechenden Nummerierung der Festsetzungskarte zu entnehmen ist:

Brachflächen – Übersicht –

Nr.	Brachfläche	Räumliche Lage	Größe (ha)
3.1	Brachfläche an den Opfersteinen	südl. Mollseifen	0,79
3.2	Brachfläche bei Hildfeld	nordwestl. Ortsrand Hildfeld	0,79
3.3	Brachfläche am Minenplatz	westl. Winterberg	1,18
3.4	Brachfläche bei Lenneplätze	östl. Lenneplätze	0,05

3.1 Brachfläche an den Opfersteinen

Lage: südlich Mollseifen

Erläuterung:

In der Talaue der Berkmecke im NSG 2.1.14 liegt eine von Wald umschlossene Brachfläche, durchsetzt von einzelnen gepflanzten Bäumen. Die dort stehenden „Opfersteine“ (mit Kreuz und Gedenktafel) stellen samt der vorgelagerten Waldwiese ein attraktives Ziel und einen beliebten Rastplatz für Wanderer dar. Eine mögliche Aufforstung der Waldwiese würde, wie auch eine zu dicht aufkommende natürliche Sukzession, die Attraktivität des Ortes schmälern. Zudem kann diese Lichtung durch entsprechende Pflegemaßnahmen im NSG in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch eine Verbindung mit den Offenlandflächen des Berkmecketalzugewertung aufgewertet werden (s. 2.1.14). Damit dies Sinn macht, ist eine periodische Pflege der Brachfläche zum Schutz vor zu weitgehender Bestockung sinnvoll.

Die Brachfläche ist daher durch periodische Pflegeeingriffe in ihren wesentlichen Teilen offenzuhalten, d. h., der Bestockungsgrad sollte ca. 0,3 nicht überschreiten (§ 26 LG).

3.2 Brachfläche bei Hildfeld

Lage: nordwestlicher Ortsrand Hildfeld

Erläuterung:

Innerhalb des ausgedehnten Grünlandkomplexes nordwestlich Hildfeld, der als LSG unter Ziffer 2.3.3.06 beschrieben ist, liegt unmittelbar am Ortsrand eine vielgestaltige Grünlandbrache unterschiedlicher Feuchtegrade. Aufgrund der grob von Norden nach Süden zunehmenden Vernässung und der Nutzungsaufgabe der Fläche haben sich hier arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren gebildet, die auch einige gefährdete Pflanzenarten enthalten und unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen. Bei weiterer natürlicher Sukzession ist die Fläche latent gefährdet, sich über das aktuelle „Optimalstadium“ der Biotopausbildung hinaus zu entwickeln.

Die Brachfläche ist daher durch periodische Pflegeeingriffe – Mahd mit Abräumen des Mähguts im Turnus von ca. 5 Jahren – offenzuhalten (§ 26 LG).

3.3 Brachfläche am Minenplatz

Lage: westlich Winterberg

Erläuterung:

Der Minenplatz ist eine von Wald umgebene Freifläche auf dem rund 680 m über NN hohen Bergrücken zwischen den Berkuppen von Festerbachkopf und Sürenberg. Hier am Kreuzungspunkt mehrerer Waldwege ist eine Magerbrache ausgebildet, randlich durchsetzt von kugeligen Weidenbüschen und einzelnen gepflanzten Bäumen. Sie weist eine schutzwürdige Vegetation auf mit zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten. Die Freifläche erfüllt als Kontrastraum zum umgebenden Wald eine hervorgehobene Funktion für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Die Brachfläche ist daher durch periodische Pflegeeingriffe – Mahd mit Abräumen des Mähguts im Turnus von ca. 5 Jahren – offenzuhalten (§ 26 LG).

3.4 Brachfläche bei Lenneplätze

Lage: östlich Lenneplätze

Erläuterung:

In einer Wegegabelung am Rand von Siedlungssplittern bei Neuastenberg / Lenneplätze hat sich auf kleiner, vorgeschädigter Fläche ein Massenvorkommen einer gefährdeten und im Landschaftsbild auffälligen Pflanzenart ausgebildet. Das Vorkommen ist hier im Kerngebiet des Fremdenverkehrs latent durch Entnahme von Pflanzen sowie durch weitere natürliche Sukzession gefährdet.

Die Fläche ist daher periodisch zu kontrollieren, bei überhand nehmender Pflanzenentnahme einzuzäunen und durch Mahd mit Abräumen des Mähguts im Turnus von ca. 5 Jahren offenzuhalten (§ 26 LG).

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 17.08.2007 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- *Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) unter 5.1.01 bis 5.1.25*
- *Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.2.01 bis 5.2.22*
- *Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen unter 5.3.1 und 5.3.2*

In Ihrer Wirkung sind die Maßnahme-Typen nicht immer scharf zu trennen; die Einteilung erfolgte nach der Schwerpunktsetzung. Von den Maßnahmen unter 5.1 und 5.2 sind knapp 80 ha Nadelholzaufforstungen und –anpflanzungen auf landschaftlich ungünstigen Standorten betroffen. Dem stehen im Plangebiet rd. 400 ha Fläche gegenüber, die unter Beachtung der hier getroffenen Festsetzungen noch landschaftsverträglich bestockt werden können. Darüber hinaus wird auf die Erläuterung zu den schraffierten „Hinweisflächen“ in den LSG 2.3.2 verwiesen, die die Umsetzung der hier getroffenen Festsetzungen erleichtern sollen.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG) durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Magerstandorten optimiert werden. Durch die mit den Maßnahmen unter 5.2 beabsichtigte Freistellung von Talsohlen oder landwirtschaftlichen Gewannen in Ortsrandlagen durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht. Die hier überwiegend zur Beseitigung vorgesehenen Aufforstungen und Anpflanzungen laufen in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider. Unter 5.3 sind zwei punktuelle Maßnahmen zur Aufwertung landeskundlich interessanter Objekte festgesetzt.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichnet, die der Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Fests. ergänzen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben -) bieten sich auch

zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen "Flächenpool" für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1	Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume		177,77
5.1.01	Wiederherstellung von Magergrünland	nordöstl. Langwiese	1,22
5.1.02	Ökol. Optimierung eines Quellrinnensals	östl. Niedersfeld	0,38
5.1.03	Ökol. Optimierung eines Felsbiotops	östl. Niedersfeld	0,72
5.1.04	Ökol. Optimierung von Quellen und Sieden im Bereich Clemensberg	nordöstl. Hildfeld	2,65
5.1.05	Wiederherstellung von Bergmähwiesen	westl. Ortsrand Altastenbg.	1,32
5.1.06	Ökol. Optimierung einer Waldquelle	nördl. Winterberg	0,38
5.1.07	Öffnung einer Talverengung	östl. Züschen	0,63
5.1.08	Ökol. Optimierung eines Quellrinnensals	südl. Silbach	1,15
5.1.09	Ökol. Optimierung eines Felsbiotops	südl. Silbach	0,56
5.1.10	Ökol. Optimierung eines Felsbiotops	südl. Silbach	1,12
5.1.11	Ökol. Optimierung eines geogenen Sonderstandortes	südl. Niedersfeld	5,33
5.1.12	Wiederherstellung von Auengrünland	westl. Züschen	0,33
5.1.13	Ökol. Optimierung einer Quellregion	südsüdwestl. Silbach	0,72
5.1.14	Ökol. Optimierung von Mittelgebirgsbächen	südl. Niedersfeld	13,18
5.1.15	Ökol. Optimierung von Quellen und Bachoberläufen	nördl. Winterberg	6,92
5.1.16	Ökol. Optimierung von Waldquellen und Quellrinnensalen	nordnordöstl. Winterberg	2,35
5.1.17	Ökol. Optimierung einer Quellregion	östl. Hildfeld	4,73
5.1.18	Wiederherstellung von Magergrünland	südl. Winterberg	1,66
5.1.19	Ökol. Optimierung eines Mittelgebirgsbaches	südl. Winterberg	1,21
5.1.20	Ökol. Optimierung eines Quellbaches	südl. Winterberg	0,72
5.1.21	Ökol. Optimierung einer Bachau	nordöstl. Altenfeld	0,85
5.1.22	Ökol. Optimierung eines Quellbaches	nordöstl. Langwiese	3,23
5.1.23	Wiederherstellung von Auengrünland	nordnordwestl. Grönebach	0,57
5.1.24	Wiederherstellung eines Talgrünland-Verbundes	nordwestl. Grönebach	0,62
5.1.25	Ausdehnung der Hochheide „Neuer Hagen“	östl. Niedersfeld	125,22

5.1.01 Wiederherstellung von Magergrünland

Lage: nordöstlich Langewiese

Größe: 1,22 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

Die Kultur stört den flächigen Grünlandverbund des NSG 2.1.55, mit dem die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ umgesetzt werden sollen. Eine extensive Grünlandnutzung wird mittelfristig zu einem Magergrünland führen, das den sonst fast isoliert unmittelbar am Ortsrand von Langewiese gelegenen Teil des NSG mit dem nordöstlichen, großflächigen Gebietsteil funktionell verbindet.

5.1.02 Ökologische Optimierung eines Quellrinnsals

Lage: östlich Niedersfeld

Größe: 0,38 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um eine Waldquelle mit anschließendem, tief eingeschnittenem Quellrinnsal, das von Osten in den „Lehrersbruch“ entwässert (s. NSG 2.1.05) und dessen natürliches Standortpotenzial durch die umstehenden Fichten unterdrückt wird.

5.1.03 Ökologische Optimierung eines Felsbiotops

Lage: östlich Niedersfeld

Größe: 0,72 ha

Maßnahme: Die Felsen und ihr unmittelbares Umfeld sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – von Fichten freizustellen.

Es handelt sich um eine linienhafte Ansammlung von Felsblöcken, die ca. 1 m aus dem Erdreich ragen. Das ökologische Potenzial dieses Sonderstandortes wird durch den Schattenwurf und die Nadelstreu der umstehenden Fichten unterdrückt.

5.1.04 Ökologische Optimierung eines Siepens

Lage: nordöstl. Hildfeld

Größe: 2,65 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um ein Quellrinnsal mit mehreren Sickerquellen südlich des Clemensberges, das tlw. verlichtet ist. Die Maßnahme dient auch der Aufwertung gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG.

5.1.05 Wiederherstellung von Bergmähwiesen

Lage: westlicher Ortsrand Altastenberg

Größe: 1,32 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichtenaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

Die Aufforstungen stören den flächigen Grünlandverbund des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“, der hier tlw. aus Skiabfahrtshängen und tlw. (nördlich der Festsetzung) aus landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. Die Fläche ist selbst Teil des FFH-Gebietes; die Maßnahme dient damit auch unmittelbar der Entwicklung seines „günstigen Erhaltungszustandes“. Eine winterliche Mit-Nutzung der Umwandlungsfläche würde das angestrebte Ziel des Magergrünland-Verbundes nicht stören.

5.1.06 Ökologische Optimierung einer Waldquelle

Lage: nördlich Winterberg

Größe: 0,38 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichtenaufforstungen sind zugunsten einer natürlichen Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen. Eine Eutrophierung des Quellbereichs durch Wildfutter ist zu vermeiden.

Es handelt sich um einen Jungfichten-Bestand rund um eine breitflächige Sickerquellzone. Neben den Fichten, die diesen Sonderstandort bedrängen und auf Dauer durch Beschattung sein ökologisches Potenzial schmälern werden, sind auch Eutrophierungserscheinungen und Trittschäden durch Wild vorhanden, das hier durch intensive Hegemaßnahmen im Umfeld verstärkt vorkommt.

5.1.07 Öffnung einer Talverengung

Lage: östlich Züschen

Größe: 0,63 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichtenaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen. Die Fischteiche sind einschließlich ihrer Nebenanlagen zu beseitigen; die Fläche ist nach Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie als Extensivgrünland herzurichten und dauerhaft entsprechend zu pflegen / zu nutzen.

Die Festsetzung bezieht sich auf eine Engstelle in der Mitte des Brembachtales, an der dessen hochgradig schutzwürdigen Feucht- und Magergrünländer – s. NSG 2.1.12 – durch Fichtenbestände und eine Teichanlage aus mehreren naturfern ausgebauten Einzelbecken unterbrochen ist. Die Maßnahme führt zu einem Verbund der derzeit isolierten, ökologisch hochwertigen Offenlandbereiche und „nebenbei“ zu einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes in einem Naherholungs-relevanten Tal in Ortsnähe, wo der aktuelle Flächenzustand landschaftlich störend wirkt.

5.1.08 Ökologische Optimierung eines Quellrinnensals

Lage: südlich Silbach

Größe: 1,15 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um ein schmales, tief eingeschnittenes Kerbtälchen mit starker Quellschüttung. Das Quellrinnensal wird von einem Fichtenbestand in mittlerem Baumholzalter begleitet. Durch eine Zurücknahme der Fichten aus dem Quell- und Auensaum kann die Qualität dieses nach § 62 LG geschützten Lebensraumes deutlich verbessert werden.

5.1.09 Ökologische Optimierung eines Felsbiotops

Lage: südlich Silbach

Größe: 0,56 ha

Maßnahme: Die Felsen und ihr unmittelbares Umfeld sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – von Fichten freizustellen.

Es handelt sich um drei ca. 3 m hohe, tlw. übererdete Diabasblöcke, die von einem dichten Fichtenbestand umgeben sind. Das ökologische Potenzial dieses geogenen Sonderstandortes wird durch den Schattenwurf und die Nadelstreu der umstehenden Fichten unterdrückt. Eine Freistellung wird die derzeit fehlende, spezifische Felsflora fördern.

5.1.10 Ökologische Optimierung eines Felsbiotops

Lage: südlich Silbach (Remberg-Kuppe)

Größe: 1,12 ha

Maßnahme: Die Felsen und ihr unmittelbares Umfeld sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – von Fichten freizustellen.

Auf der Remberg-Kuppe treten zahlreiche Diabas-Felsen und –Blöcke von bis zu 3 m Höhe zutage, die tlw. übererdet und von einer moos- und grasreichen Vegetation bewachsen sind. Durch eine Zurücknahme der Fichten (Starkdurchforstung des lichten Bestandes) kann das ökologische Standortpotenzial hier gefördert und gleichzeitig ein strukturreiches Waldbild entwickelt werden.

5.1.11 Ökologische Optimierung eines geogenen Sonderstandorts

Lage: südlich Niedersfeld

Größe: 5,33 ha

Maßnahme: In dem hier erfassten Fichtenbestand sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung (möglichst Starkdurchforstung) die eingestreuten Laubgehölze zu fördern mit dem Ziel, langfristig einen strukturreichen Ahorn-Laubmischwald als naturnahe Waldgesellschaft zu entwickeln.

Es handelt sich um eine großflächige, überwiegend übererdete natürliche Blockschutthalde auf der Kuppe und dem Nordhang des Voßmeskopfes. Der hier stockende, farnreiche Fichtenbestand ist aktuell bereits mit einigen Bergahorn-Exemplaren durchsetzt. Die Fläche bildet einen geogenen Sonderstandort mit einem hohen ökologischen Potenzial für eine naturnahe und von den häufigen bodenständigen Waldbildern des Plangebietes abweichende Wald-Lebensgemeinschaft.

5.1.12 Wiederherstellung von Auengrünland

Lage: westlich Züschen

Größe: 0,33 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

Die Kultur unterdrückt das ökologische Standortpotenzial des Auengrünlands und verstärkt – ohne selbst dazu zu gehören – die Trennwirkung der baulichen und Freizeinutzungen, die sich hier zwischen Mittel- und Unterlauf des Brembach-Talsystems (s. auch NSG 2.1.14 und 2.1.19 sowie LSG 2.3.3.5) etabliert haben.

5.1.13 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: südsüdwestlich Silbach

Größe: 0,72 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um eine breite Sickerquellzone zwischen den Kuppen von Steinberg und Remberg mit fragmentarisch ausgebildeten Quellfluren. Sie wird durch den umgebenden Fichtenbestand an der vollen Entfaltung ihres natürlichen Standortpotenzials gehindert; durch die Maßnahme wird langfristig ein naturnäherer Lebensraum entstehen.

5.1.14 Ökologische Optimierung von Mittelgebirgsbächen

Lage: südlich Niedersfeld

Größe: 13,18 ha

Maßnahme: In den erfassten Talabschnitten sind die vorhandenen Fichtenbestände im Rahmen starker Durchforstungen aufzulockern oder in Gänze zu beseitigen; optimalerweise zugunsten von überwiegendem Offenland unter Belassung und Förderung bachbegleitender Erlenwälder und Bruchwaldgesellschaften, alternativ zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung. Eine Ausdehnung der Maßnahme bis an den linken, Voßmecketal-begleitenden Wirtschaftsweg wäre insbesondere zur Aufwertung des Landschaftsbildes sinnvoll.

Die Festsetzung bietet die Chance, eine Verbindung zwischen den hochwertigen Freiflächen und Sonderstandorten der Strei (s. NSG 2.1.15) und des oberen Ruhrtales (s. NSG 2.1.22) zu schaffen und dabei gleichzeitig das ökologische Standortpotenzial der Täler von Hausbecke und Voßmecke zur Entwicklung angemessener Lebensraumtypen zu nutzen. Davon kann auch die Gliederungsfunktion dieser Täler im Bild der weiträumig durch Fichtenforste geprägten Waldlandschaft unter Erholungsaspekten profitieren. Im unmittelbar südwestlich angrenzenden Teil des Voßmecketales sind in der Vergangenheit bereits ähnliche Maßnahmen mit Vorbildcharakter realisiert worden. Die Maßnahme dient auch der Aufwertung und Weiterentwicklung vorhandener „62er Biotop“.

5.1.15 Ökologische Optimierung von Quellen und Bachoberläufen

Lage: nördlich Winterberg

Größe: 6,92 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug und Zulassung / Erhaltung von Freiflächenanteilen – zu entfernen.

Es handelt sich um den bewaldeten Oberlauf des Berkelbaches und zweier linker Zuflüsse nördlich des „Nesselloh“. Im Südtail der Festsetzung – unmittelbar westlich des „Halfersürenberges“ – ist das Berkelbachtal von einigen hohlwegeartigen Geländestrukturen durchzogen; hier fließt ihm ein kleines Siepen mit (jagdlich bedingten) Offenlandanteilen zu. Im Übrigen ist dieser Bereich mit Fichten im Dickungsalter bestockt, die das ökologische Potenzial der vielfältigen Standortbedingungen unterdrücken. Der nördliche Zufluss beginnt tlw. in einer morphologisch eindrucksvollen Quellmulde mit Schluchtwaldanklängen in der Bestockung; tlw. in einer Sickerquelle, die als „62er Biotop“ erfasst ist. Darunter ist das Tal weitgehend als Wildwiese zwischen Altfichten ausgebildet, deren Umbestockung hochwertige Waldinnenränder ermöglicht. Nördlich geht der Berkelbach dann in das NSG 2.1.22 über, das insgesamt freigestellt bzw. freigehalten werden soll.

5.1.16 Ökologische Optimierung von Waldquellen und Quellrinnsalen

Lage: nordnordöstlich Winterberg

Größe: 2,35 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Die Abgrenzung erfasst die schmale Aue des „Kohlseifen“ zwischen Hengstkopf und Ruhrkopf. In seinem Oberlauf sind ausgedehnte Quellfluren und moosreiche Quellsümpfe ausgeprägt. Durch Zurücknahme der Fichten aus den Quellräumen und Auensäumen kann der ökologische Wert dieser (tlw. nach § 62 LG geschützten) Klein- und Sonderbiotope innerhalb des stark von Fichten dominierten Umfeldes erhöht werden. Die Maßnahme ergänzt zudem die Schutzwirkung des LB 2.4.06.

5.1.17 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: östlich Hildfeld

Größe: 4,73 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um einen ausgeprägten Quellfächer zwischen Hopper Kopf und Hillekopf, der am Westende in das weitgehend offene Schweimecketal übergeht (s. NSG 2.1.06). Im Zuge einer von Norden kommenden Geländemulde sind noch gut strukturierte, unter § 62 LG fallende Erlenbruchwaldgesellschaften ausgebildet; flächen große „Hauptteil“ der Festsetzung ist durchweg mit älteren Fichten bestockt. Das vielfältige, von Quellen, Quellrinnsalen und Schwemmkegeln geprägte Kleinrelief lässt aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen bei einer entsprechenden Umbestockung landschaftlich hochwertige Waldstrukturen erwarten.

5.1.18 Wiederherstellung von Magergrünland

Lage: südlich Winterberg

Größe: 1,66 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichtenaufforstungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu entfernen.

Die Aufforstungen stören den flächigen Grünlandverbund zwischen dem FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ im Osten (s. NSG 2.1.56) und dem artenreichen Magergrünland im Bereich der Molbecke im Westen (s. NSG 2.1.51 / LSG 2.3.2.4). Zudem kann ihre Beseitigung die landschaftliche Erlebnisqualität des „Hesborner Weges“ deutlich erhöhen, indem hier Blickverbindungen über das Nuhnetal hinweg in die großen Buchenwaldgebiete südwestlich entstehen.

5.1.19 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches

Lage: südlich Winterberg

Größe: 1,21 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um den Unterlauf des Sonneborn-Baches, der jenseits einer massiven Dammschüttung der ehemaligen Eisenbahntrasse Winterberg – Hallenberg wegen seines hohen landschaftlichen Wertes als Teil des NSG 2.1.33 festgesetzt ist. Durch Zurücknahme der Fichten aus den Auensäumen kann der ökologische Wert und die Gliederungsfunktion dieses Bachabschnitts innerhalb des stark von Fichten dominierten Umfeldes erhöht werden.

5.1.20 Ökologische Optimierung eines Quellbaches

Lage: südlich Winterberg

Größe: 0,72 ha

Maßnahme: Der Bachlauf ist linksseitig zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung von Fichten freizustellen; rechtsseitig sind die hier stockenden Fichten zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um den Unterlauf der Silbecke, die hier durch eine massive Dammschüttung der ehemaligen Eisenbahntrasse Winterberg – Hallenberg von ihrem kurzen Oberlauf getrennt ist. Dagegen ist die Verbindung zur Nuhne, in die sie mündet, rel. ungestört, so dass hier ein Zusammenhang in der landschaftlichen Entwicklung mit dem NSG 2.1.01 hergestellt werden sollte, um die Gliederungsfunktion und das Standortpotenzial des Tales zu betonen. Das macht auch insofern Sinn, als hier noch gewisse Freiflächenanteile im Talgrund vorhanden sind (gleichzeitig „62er Biotope“).

5.1.21 Ökologische Optimierung einer Bachaue

Lage: nordöstlich Altenfeld

Größe: 0,85 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen. Alternativ ist auch die Wiederaufnahme einer – möglichst extensiven – Grünlandnutzung möglich (kommt vorrangig für die südliche der beiden Teilflächen in Frage).

Kurz vor Einmündung in die Elpe ist die breite Aue des Elfertbaches dicht mit Fichten bestanden, die von einzelnen Laubgehölzen durchsetzt sind. Aufgrund des sumpfigen Standortes, der zwischen den beiden Teilen der Festsetzung noch zur Geltung kommt und dort als „62er Biotop“ erfasst ist, kann der ökologische Wert dieses Bereichs durch eine entsprechende Bestockung deutlich erhöht werden. Im oberen Talabschnitt (südliche Teilfläche) handelt es sich um eine jüngere Fichtenaufforstung auf ehemaligem Grünland, deren Beseitigung ebenfalls dem ökologischen Standortpotenzial zugute kommen würde (sei es durch eine standortgemäße Bestockung oder durch eine extensive Grünlandnutzung).

5.1.22 Ökologische Optimierung eines Quellbaches

Lage: nordöstlich Langewiese

Größe: 3,23 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Das Michelmannssiepen ist ein naturnaher Quellbach, der von Fichten in mittlerem Baumholzalter umgeben ist. Durch die Zurücknahme der Fichten aus dem Auenraum wird Freiraum geschaffen für naturnahe Auensäume. Diese Maßnahme dient auch der Optimierung des nach § 62 LG geschützten Lebensraumes, als der das gesamte Siepen (einschließlich des verzweigten, rechten Zuflusses) erfasst ist. Sie ergänzt zudem den Schutz des Odeborn-Talsystems (s. NSG 2.1.28); ihre räumliche Ausdehnung bis an die Talrandwege und in die einmündenden Nebensiepen sollte im Rahmen der Landschaftsplan-Umsetzung geprüft und ggf. realisiert werden.

5.1.23 Wiederherstellung von Auengrünland

Lage: nordnordwestlich Grönebach

Größe: 0,57 ha

Maßnahme: Die hier stehende Fichtendickung ist zugunsten einer – möglichst extensiven – Grünlandnutzung zu entfernen.

Die Aufforstung stört den flächigen Grünlandverbund an einer breiten Stelle des Hachmicke-Tales und wirkt zudem als Riegel im Talverlauf und Fremdkörper im Landschaftsbild. Das Tal ergänzt aber das bedeutende Feuchtgrünland-System rund um Hildfeld und Grönebach (vgl. LSG 2.3.3.06); die Maßnahme steht daher in einem guten Verhältnis zwischen Aufwand und potenzieller Wirkung.

5.1.24 Wiederherstellung eines Talgrünland-Verbundes

Lage: nordwestlich Grönebach

Größe: 0,62 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer – möglichst extensiven – Grünlandnutzung zu entfernen. Alternativ ist auch die Zulassung einer natürlichen Entwicklung unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug möglich, wenn regelmäßige Pflegemaßnahmen nicht realisierbar sind.

Es handelt sich um eine Engstelle des Hachmicke-Tales, die den breiteren Grünlandkomplex der Quellmulde von der ebenen Aue des Unterlaufs trennt und – neben und aufgrund dieser morphologischen Verengung – mit Fichten bestockt ist. Da das Relief (im Unterschied zur Maßnahme unter 5.1.23) eine landwirtschaftliche Nutzung erschwert, wurde die o. g. Alternative eröffnet. Die Wirksamkeit der Festsetzung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist jedoch bei einer Wiederherstellung des Grünlandverbunds deutlich höher (vgl. auch LB 2.4.14 und LSG 2.3.3.06).

5.1.25 Ausdehnung der Hochheide „Neuer Hagen“

Lage: östlich Niedersfeld

Größe: 125,22 ha

Maßnahme: Die hier vorhandenen Waldbereiche sind in ihren wesentlichen Teilen auf der Grundlage eines abgestimmten Fachkonzeptes zugunsten einer Wiederherstellung solcher Lebensräume zu beseitigen, wie sie im NSG 2.1.50 „Neuer Hagen“ bereits repräsentiert werden.

Die Maßnahme bietet die Möglichkeit, die landesweit bedeutsame Hochheide des „Neuen Hagen“ durch Umwandlung der hier vorhandenen – und zu über einem Drittel durch den Orkan „Kyrill“ am 18. Januar 2007 geworfenen – Fichten-Altersklassenwälder insbesondere auf jene Standorte auszudehnen, die sich vor den planmäßigen Aufforstungen gegen Ende des 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts bereits als Heideflächen auf devastierten, übernutzten alten Waldstandorten präsentiert haben. Für die Maßnahme existiert eine Vorstudie mit dem Titel „Vom Fichtenforst zur Heidelandschaft – Konzept für die Wiederentwicklung einer Heidelandschaft am Neuen Hagen“; aufgestellt vom Naturschutzzentrum – Biologische Station – Hochsauerlandkreis e.V. 2004. Die räumliche und sachliche Komplexität der Maßnahme erfordert eine „konzertierte Aktion“ mit allen beteiligten Eigentümern, politischen Ebenen und fachlich betroffenen Institutionen unter rechtzeitiger Absicherung der Finanzierung. Ihre Umsetzung ermöglicht zugleich die Etablierung eines landeskundlichen Informationsschwerpunktes am Rothaarsteig über die naturräumlichen und kulturhistorischen Zusammenhänge zwischen Landschaftsentstehung, -nutzung, heutigen Erscheinungsbildern und Lebensraumfunktionen.

Aufwertung des Landschaftsbildes – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes		37,31
5.2.01	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	östl. Grönebach	0,94
5.2.02	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	nördl. Grönebach	1,21
5.2.03	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	nördl. Ortsrand Grönebach	0,47
5.2.04	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	östl. Hildfeld	2,20
5.2.05	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	östl. Hildfeld	0,85
5.2.06	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	südl. Ortsrand Hildfeld	0,12
5.2.07	Beseitigung einer Nadelholzaufforstung an der Talflanke des Hillebaches	östl. Grönebach	2,83
5.2.08	Beseitigung zweier Aufforstungen in Ortsnähe	südöstl. Ortsrand Grönebach	0,29
5.2.09	Beseitigung einer Aufforstung im oberen Springebachtal	ostsüdöstl. Grönebach	0,88
5.2.10	Beseitigung eines sichtbehindernden Fichtenstreifens bei Silbach	östl. Silbach	0,16
5.2.11	Beseitigung von Anpflanzungen im oberen Springebachtal	ostsüdöstl. Grönebach	1,11
5.2.12	Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzung im Ronsfeld	südl. Elkeringhausen	2,68
5.2.13	Wiederherstellung einer Offenlandverbindung	nordnordwestl. Elkeringhausen	0,22
5.2.14	Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland	nördl. Winterberg	1,92
5.2.15	Beseitigung von Nadelholzaufforstungen in ortsnahem Grünland	westl. Ortsrand Niedersfeld	2,20
5.2.16	Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen in ortsnahem Grünland	nordöstl. Ortsrand Züschen	3,09
5.2.17	Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen in ortsnahem Grünland	westl. Züschen	2,51
5.2.18	Optimierung eines Grünlandtales	südöstl. Hildfeld	0,81
5.2.19	Wiederherstellung eines offenen Kulturlandschaftskomplexes	nordnordwestl. Siedlinghausen	4,96
5.2.20	Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen in ortsnahem Grünland	nördl. Ortsrand Altastenberg	3,53
5.2.21	Beseitigung einer Nadelholzkultur im Ruhrtalzug	südl. Niedersfeld	1,50
5.2.22	Beseitigung von Nadelholzkulturen in ortsnahem Grünland	nordöstl. Ortsrand Siedlinghsn.	2,83

5.2.01 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: östlich Grönebach

Größe: 0,94 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Kultur stört den landwirtschaftlich geprägten Charakter der Hochmulde um Grönebach / Hildfeld, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll. Eine Beseitigung dieser inselhaften Anpflanzung stärkt die Funktion der umgebenden Freiflächen sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung im Landschaftsbild als auch als Arrondierungsgebiet für die ornithologisch wichtigen Springebach-Wiesen (s. NSG 2.1.23). Dabei kann eine extensive Grünlandnutzung durch ihren zu erwartenden Blütenreichtum beide Wirkungen zusätzlich verstärken.

5.2.02 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: nördlich Grönebach

Größe: 1,21 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Kultur stört den landwirtschaftlich geprägten Charakter der Hochmulde um Grönebach / Hildfeld, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll. Eine Beseitigung dieser inselhaften Anpflanzung stärkt die Funktion und den Zusammenhang der umgebenden Freiflächen sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung im Landschaftsbild als auch als Arrondierungsgebiet für die ornithologisch wichtigen Wiesen im Springebachtal (s. NSG 2.1.07). Dabei kann eine extensive Grünlandnutzung durch ihren zu erwartenden Blütenreichtum beide Wirkungen zusätzlich verstärken.

5.2.03 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: nördlicher Ortsrand Grönebach

Größe: 0,47 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Anpflanzung stört hier unmittelbar am Ortsrand den kulturhistorischen Zusammenhang zwischen der potenziellen biologischen Leistungsfähigkeit der Hochmulde um Grönebach / Hildfeld und den Siedlungsgründungen in diesem Raum, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll (vgl. allg. Objektbeschreibung der LSG 2.3.2 und Erläuterung zu 2.3.2.2).

5.2.04 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: östlich Hildfeld

Größe: 2,20 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Kultur stört den landwirtschaftlich geprägten Charakter der Hochmulde um Hildfeld / Grönebach, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll. Eine Beseitigung dieser rel. flächengroßen Anpflanzung stärkt die Funktion und den Zusammenhang der umgebenden Freiflächen sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung im Landschaftsbild als auch als Arrondierungsgebiet für die ornithologisch wichtigen Wiesen im Hillebachtal (s. NSG 2.1.04). Dabei kann eine extensive Grünlandnutzung durch ihren zu erwartenden Blütenreichtum beide Wirkungen zusätzlich verstärken.

5.2.05 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: östlich Hildfeld

Größe: 0,85 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Kultur stört den landwirtschaftlich geprägten Charakter der Hochmulde um Hildfeld / Grönebach, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll. Die Anpflanzung ragt zusammen mit der nordöstlich gelegenen Kultur (s. 5.2.04) als Querriegel in die umgebenden Freiflächen und beeinträchtigt deren Funktion sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung im Landschaftsbild als auch als Arrondierungsgebiet für die ornithologisch wichtigen Wiesen im Hillebachtal (s. NSG 2.1.04).

5.2.06 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: südlicher Ortsrand Hildfeld

Größe: 0,12 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um eine kleine Weihnachtsbaumkultur, die hier unmittelbar am Ortsrand den kulturhistorischen Zusammenhang stört zwischen der potenziellen biologischen Leistungsfähigkeit der Hochmulde um Hildfeld / Grönebach und den Siedlungsgründungen in diesem Raum, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll (vgl. allg. Objektbeschreibung der LSG 2.3.2 und Erläuterung zu 2.3.2.2).

5.2.07 Beseitigung eines Fichtenbestandes an einer Talflanke

Lage: östlich Grönebach

Größe: 2,83 ha

Maßnahme: Die hier stockende Fichtenaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Der Wald steht an der Nordflanke des oberen Hillebachs. Er wird im Süden und Osten von der NSG-Festsetzung des Talzuges begrenzt, in deren Geltungsbereich die hier noch stockenden Fichten ebenfalls beseitigt werden sollen (s. 2.1.04). Damit würde der hier erfasste „Restbestand“ dann inselhaft in der umgebenden Feldflur verbleiben, was der Erhaltung des Offenlandcharakters der Talmulde widerspräche und eine Arrondierung der ornithologisch wichtigen Talgrünland-Flächen behindern würde. Hier sollte eine extensive Grünlandnutzung angestrebt werden, die durch ihren zu erwartenden Artenreichtum insbes. die ökologischen Wirkungen verstärkt.

5.2.08 Beseitigung zweier Aufforstungen in Ortsnähe

Lage: südöstlicher Ortsrand Grönebach

Größe: 0,29 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen (eine Weihnachtsbaumkultur, eine Fichtendickung) sind zugunsten einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächennutzung zu entfernen.

Die Kulturen wirken als Fremdkörper in der weiten Ausraummulde des Springebaches, in deren Verlauf die Siedlungsgründung von Grönebach eben wegen der biologischen Leistungsfähigkeit des Standortes und den damit – gegenüber einer Gehölzbestockung – höherwertigen Nutzungsmöglichkeiten stattgefunden hat (vgl. allg. Objektbeschreibung der LSG 2.3.2 und Erläuterung zu 2.3.2.2). Dieser kulturhistorische Zusammenhang wird durch die derzeitigen Anpflanzungen gestört.

5.2.09 Beseitigung einer Aufforstung im oberen Springebachtal

Lage: ostsüdöstlich Grönebach

Größe: 0,88 ha

Maßnahme: Die hier stockende Fichtenaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um eine größere Aufforstung, die mit ihrer östlichen Hälfte über eine Böschung hinaus in den Talgrund des oberen Springebachs hineinragt und damit den Zusammenhang zwischen den offenen Teilen des Talzuges unterbricht. Ihm selbst kommt wegen der umgebenden Waldflächen eine erhöhte Gliederungsfunktion im Landschaftsbild zu; gleichzeitig verbindet dieser mittlere Teil die ökologisch hochwertigen Gebietsteile des NSG „Springebachtal“ (s. NSG 2.1.23).

5.2.10 Beseitigung eines sichtbehindernden Fichtenstreifens bei Silbach

Lage: östlich Silbach

Größe: 0,16 ha

Maßnahme: Der hier stehende, schmale Fichtenstreifen ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung oder natürlichen Entwicklung – dann unter periodischem „Kurzhalten“ des Aufwuchses – zu entfernen.

Die Aufforstung behindert trotz ihrer geringen Fläche auf großer Länge die Aussicht von einem ortsnahe Wirtschafts- und Wanderweg auf Silbach und darüber hinweg in Richtung Hillkopf / Meisterstein. Eine Freistellung dieser Fläche würde mit rel. geringem Aufwand die Attraktivität des Fremdenkehrsortes durch die deutliche Aufwertung eines ortsnahe Wanderweges steigern.

5.2.11 Beseitigung einer Aufforstung im oberen Springebachtal

Lage: ostsüdöstlich Grönebach

Größe: 1,11 ha

Maßnahme: Die hier stockende Fichtenaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Der Bestand liegt am oberen Ende des Springebach-Talzug im Übergang zu den Quellsümpfen des „Wagenschmier“. Er trägt mit der unter 5.2.09 abgegrenzten Fläche zur Unterbrechung des offenen Talzuges bei. Ihm selbst kommt wegen der umgebenden Waldflächen eine erhöhte Gliederungsfunktion im Landschaftsbild zu; gleichzeitig verbindet dieser mittlere Teil die ökologisch hochwertigen Gebietsteile des NSG „Springebachtal“ (s. NSG 2.1.23).

5.2.12 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzung im Ronsfeld

Lage: südlich Elkeringhausen

Größe: 2,68 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Anpflanzung stockt in der Ursprungsmulde der Burbecke, die südlich von Elkeringhausen in Richtung Orke entwässert. Diese Quellmulde stellt einen im Landschaftsbild und im Naturhaushalt auffälligen Kulturlandschaftskomplex dar, dessen überwiegende Grünlandnutzung insbesondere in den ausgeprägten Feuchtbereichen durch etliche Feldgehölze gegliedert wird (s. auch NSG 2.1.13). Die hier erfasste Nadelholzkultur liegt zwar am Rand dieser offenen Mulde, wirkt aber insbesondere von den nördlich verlaufenden Wirtschafts- und Wanderwegen aus gesehen als erheblich störender Fremdkörper. Zudem bedrängt sie die ökologisch hochwertigen, weitgehend unter § 62 LG fallenden Feucht- und Nassstandorte unmittelbar östlich, in denen die Burbecke ihren Ursprung hat.

5.2.13 Wiederherstellung einer Offenlandverbindung

Lage: nordnordwestlich Elkeringhausen

Größe: 0,22 ha

Maßnahme: Die hier stockende Fichtenaufforstung ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um eine kleine Aufforstung östlich des Ruhrkopfes im Übergang zwischen dem hier erhaltenen Offenlandkomplex, der unter 2.3.2.4 beschrieben ist, und einem Quellauf der Ruhr. Ihre Beseitigung trägt zum Verbund des flächenhaften „Höhengrünlandes“ mit den Wiesen im Ruhrtalverlauf bei; macht aber nur dann richtig Sinn, wenn auch der nordwestlich anschließende Fichtenstreifen geräumt wird, der hier den eigentlichen Ruhr-Quellbach umschließt (s. NSG 2.1.22).

5.2.14 Beseitigung einer Weihnachtsbaumkultur in ortsnahem Grünland

Lage: nördlich Winterberg

Größe: 1,92 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um eine Weihnachtsbaumkulturfläche in dem großen Grünlandgewann „Lemecke“ vor den Toren Winterbergs. Diese inselhaft angepflanzte Nadelholzkultur stört den Offenlandcharakter des Hochlandes und behindert den Verbund ökologisch hochwertiger Bergmähwiesen, die sich nördlich und südlich anschließen (s. NSG 2.1.56 und 2.1.20). Insbesondere eine extensive Grünlandnutzung, die sich aufgrund der naturräumlichen Standortbedingungen ohnehin anbietet, kann den ökologischen Belangen des Biotopverbunds und – aufgrund des zu erwartenden Blütenreichtums – auch der Aufwertung eines Naherholungsbereichs und „Einfallstors“ von Winterberg hier am ehesten Rechnung tragen.

5.2.15 Beseitigung von Nadelholzaufforstungen in ortsnahem Grünland

Lage: westlicher Ortsrand Niedersfeld

Größe: 2,20 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Aufforstungen und Anpflanzungen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich tlw. um Weihnachtsbaumkulturen, tlw. um eine (streifenförmig) Aufforstung von Rotfichten, die an dieser Stelle den Verbund der wenigen Freiflächen am Ortsrand von Niedersfeld beeinträchtigen. Die hohen Fichten behindern auch die Blickverbindungen von den höhergelegenen Hangwegen am Ellenberg auf den Ort und mindern damit die Attraktivität des Naherholungsraumes. Die Schmuckgrünkulturen liegen zwischen Magergrünlandflächen, die als „62er Biotope“ erfasst sind, und stören damit auch den Biotopverbund unter diesen Gesellschaften. Hier sollte eine extensive Grünlandnutzung angestrebt werden, die durch ihren zu erwartenden Artenreichtum insbes. die ökologischen Wirkungen verstärkt.

5.2.16 Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen in ortsnahem Grünland

Lage: nordöstlicher Ortsrand Züschen

Größe: 3,09 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um mehrere, als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen entstandene Anpflanzungen am nördlichen und östlichen Ortsrand der jüngeren Züschener Baugebiete, die hier den Zusammenhang der ohnehin geringflächigen Offenlandbereiche und damit ihren Wert als „Feierabenderholungsraum“ stören. Ihre Beseitigung stärkt die Wirkung des LSG 2.3.2.5, das hier zur Sicherung der verbliebenen Freiflächen festgesetzt ist (s. dort).

5.2.17 Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen in ortsnahem Grünland

Lage: westlich Züschen

Größe: 2,51 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Es handelt sich um mehrere, als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen entstandene Anpflanzungen in den „Freiflächeninseln“ am gesamten südexponierten Unterhang des Hellenkopfes, die hier den Zusammenhang der ohnehin geringflächigen Offenlandbereiche und damit ihren Wert als Naherholungsraum stören. Ihre Beseitigung stärkt die Wirkung des LSG 2.3.2.5, das hier zur Sicherung der verbliebenen Freiflächen festgesetzt ist (s. dort). Obgleich die Bestandteile dieses LSG auch untereinander durch Aufforstungen und Anpflanzungen zersplittert sind, trägt die Umwandlung der hier erfassten Kulturen doch dazu bei, zumindest innerhalb dieser Teilflächen sinnvoll nutzbare Gewanne zu erhalten / zu schaffen.

5.2.18 Optimierung eines Grünlandtales

Lage: südöstlich Hildfeld

Größe: 0,81 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Nadelgehölze sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung, einer Brachflächenentwicklung oder einer Feldgehölzpflanzung aus heimischen, bodenständigen Straucharten zu entfernen.

Es handelt sich um Anpflanzungen auf einer Talrand-begleitenden Böschung im oberen Hillebachtal, die die ökologisch hochwertigen Talwiesen („62er Biotop“) von den südwestexponierten, großflächig offenen Unterhanglagen trennen. Sie wirken als Fremdkörper in dieser Lage, während eine niedrig bleibende Anpflanzung heimischer Laubgehölze ein naturnahes Landschaftselement darstellt (die Grünlandnutzung ist durch die Geländemorphologie erschwert; statt einer Feldgehölzpflanzung könnte sich hier auch eine Brachfläche zielführend entwickeln).

5.2.19 Wiederherstellung eines offenen Kulturlandschaftskomplexes

Lage: nordnordwestlich Siedlinghausen

Größe: 4,96 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Anpflanzung stört den landwirtschaftlich geprägten Charakter der offenen „Bödefelder Mulde“, deren identitätsstiftende Wirkung in der Kulturlandschaft des nordwestlichen Plangebietes mit dem LSG 2.3.2.6 gesichert werden soll (s. dort). Sie unterbricht den Zusammenhang großer landwirtschaftlicher Gewanne, die südwestlich in Richtung Altenfeld und nördlich bis in das Plangebiet Olsberg reichen. Auch durch die Lage zwischen angrenzenden gehölzbestockten Flächen wirkt die Anpflanzung z. B. vom Aussichtspunkt auf dem südlich gelegenen Krähenstein (s. ND 2.2.2.06) deutlich als Fremdkörper im Landschaftsbild. Bei Realisierung einer extensiven Grünlandnutzung im Rahmen der LP-Umsetzung könnte die positive Wirkung der Maßnahme durch den zu erwartenden Blütenreichtum auf der Fläche noch gesteigert werden.

5.2.20 Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen in ortsnahem Grünland

Lage: nördlicher Ortsrand Altastenberg

Größe: 3,53 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Anpflanzungen stören in ihrer Lage unmittelbar am Ortsrand den landwirtschaftlich geprägten Charakter der Hochflächen um die Winterberger „Höhendörfer“. Sie bieten gleichzeitig das Potenzial, die hier angrenzenden, ökologisch hochwertigen Bergmähwiesen zu arrondieren, die nördlich und westlich als NSG 2.1.53 gesichert sind. Unter diesem Aspekt ist auch eine extensive Grünlandnutzung sinnvoll, zumal sie aufgrund des dann zu erwartenden Blütenreichtums die Attraktivität Altastenbergs für die Erholungsnutzung steigern würde.

5.2.21 Beseitigung einer Nadelholzkultur im Ruhrtalzug

Lage: südlich Niedersfeld

Größe: 1,50 ha

Maßnahme: Die hier stehende Nadelholzkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Anpflanzung liegt in einer Aufweitung des Ruhrtals vor dem Durchbruch durch den Diabaszug südlich Niedersfeld. Die Fläche ist zwar durch eine (bereits ältere) Neuführung der Bundesstraße 480 vom unmittelbaren Kontakt mit der Aue weitgehend abgeschnitten, wirkt im Landschaftsbild aber als fester Bestandteil des Talraums. Eine langfristige Offenhaltung der Fläche erleichtert durch Erhaltung der Besonnung auch die schwierige landwirtschaftliche Pflege angrenzender Talwiesen.

5.2.22 Beseitigung von Nadelholzkulturen in ortsnaheem Grünland

Lage: nordöstlicher Ortsrand Siedlinghausen

Größe: 2,83 ha

Maßnahme: Die hier stehenden Nadelholzkulturen sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Flächennutzung – möglichst als extensiv bewirtschaftetes Grünland – zu entfernen.

Die Anpflanzungen liegen unmittelbar am Ortsrand in einem „landwirtschaftlichen Vorranggebiet“, das Teil der offenen „Bödefelder Mulde“ ist. Deren identitätsstiftende Wirkung in der Kulturlandschaft des nordwestlichen Plangebietes soll mit dem LSG 2.3.2.6 gesichert werden (s. dort). Sie stören hier unmittelbar am Ortsrand den kulturhistorischen Zusammenhang zwischen der Siedlungsentstehung und der potenziellen biologischen Leistungsfähigkeit der Muldenlage, der mit der LSG-Festsetzung unter 2.3.2.2 gesichert werden soll (vgl. allg. Objektbeschreibung der LSG 2.3.2 und Erläuterung zu 2.3.2.6) und die sich aktuell noch in der Existenz einiger nahegelegener Landwirtschaftsbetriebe niederschlägt.

Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen – Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.3.1	Beseitigung von Fichten in einem Hohlwegeabschnitt	südwestl. Züschen	0,20
5.3.2	Entfernung einzelner Fichten aus dem Umfeld der Kapelle „Antoniusstein“	östl. Grönebach	0,28

5.3.1 Beseitigung von Fichten in einem Hohlwegeabschnitt

Lage: südwestlich Züschen **Größe:** 0,20 ha

Maßnahme: Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer standortgerechten, gesellschaftstypischen Laubholzbestockung oder natürlicher Entwicklung – unter periodischer Entnahme von möglichem Fichtenanflug – zu entfernen.

Es handelt sich um einen schmalen, 3 bis 4 m tiefen, hakenförmig gebogenen Hohlwegeabschnitt, der als Kulturdenkmal ausgewiesen ist. Durch die Maßnahme kann das Objekt intensiver wahrgenommen werden.

5.3.2 Entfernung einzelner Fichten aus einem Kapellenumfeld

Lage: östlich Grönebach **Größe:** 0,28 ha

Maßnahme: Die vorhandenen Fichten (ca. 10 Stück) sind aus dem Kapellenumfeld zu entfernen.

Bildstock und Kreuzwegkapelle „Antoniusstein“ werden von alten Linden und mittelalten Birken umrahmt. Am Westrand dieses Hains sind sie vereinzelt von alten Fichten durchsetzt und bedrängt. Diese Nadelbäume verfremden den besonderen Lokalcharakter; ihre Entfernung dient der landschaftsästhetischen Hervorhebung der Stätte und der gestalterischen Anlehnung an den zu vermutenden Ursprungszustand.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – sowie bei den Brachflächenfestsetzungen in Kapitel 3 durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

6. Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier – außer bei den „62er“ Biotopen, s. 6.1 – der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (19.10.07). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Jahre 2004 im Auftrag des LANUV (s. Zt. LÖBF) erfasst worden. § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der endgültigen Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

In der folgenden Übersicht ist bei Plangebiets-übergreifenden Biotopflächen die Gesamtgröße (=“ges.“) angegeben. Nicht vorliegende Größenangaben – bei linienhaften Objekten – sind mit „k.A.“ (= keine Angabe) gekennzeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützte Biotope	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4614-327	Fließgewässer	südl. Niedersfeld	0,82
GB-4614-330	Fließgewässer	nördl. Niedersfeld	1,89 ges.
GB-4716-001	Felsen	südl. Silbach	0,17
GB-4716-002	Fließgewässer	südöstl. Silbach	0,28
GB-4716-003	Quellbereiche	südsüdöstl. Silbach	0,59
GB-4716-004	Quellbereiche	nördl. Altastenberg	0,23
GB-4716-005	Quellbereiche	nördl. Altastenberg	0,75
GB-4716-006	Quellbereiche / Fließgewässer	nordwestl. Altastenberg.	0,27
GB-4716-007	Quellbereiche	südsüdöstl. Jagdschloss Siedlingsn.	0,14
GB-4716-008	Quellbereiche	südsüdöstl. Jagdschloss Siedlingsn.	0,18
GB-4716-009	Quellbereiche	nordwestl. Golfplatz Winterberg	0,10
GB-4716-011	Borstgrasrasen / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Golfplatz Winterberg	0,46
GB-4716-012	Felsen	südöstl. Silbach	0,09
GB-4716-013	Felsen	nordöstl. Siedlingsn.	0,05
GB-4716-014	Fließgewässer / Auwälder	nördl. Siedlinghausen	0,70
GB-4716-015	Nass- und Feuchtgrünland	südl. Jagdschloss Siedlinghausen	0,81
GB-4716-016	Quellbereiche / Auwälder	östl. Gewerbegebiet Burmecke, Silbach	0,38
GB-4716-017	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	östl. Gewerbegebiet Burmecke, Silbach	0,96
GB-4716-018	Quellbereiche	westl. Golfplatz W'bg.	0,16
GB-4716-019	Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede	westl. Golfplatz W'bg.	0,48
GB-4716-020	Felsen / Schlucht- und Hangschuttwälder	nordöstl. Silbach	0,37
GB-4716-021	Fließgewässer	nördl. Siedlingsn.	0,21
GB-4716-022	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Siedlingsn.	0,90
GB-4716-023	Magerwiesen und –weiden	nördl. Siedlingsn.	0,21
GB-4716-024	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Auwälder / Quellbereiche	nordöstl. Siedlingsn.	1,87
GB-4716-025	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Altenfeld	0,48

GB-4716-026	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Auwälder	östl. Altenfeld	2,54
GB-4716-027	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	westl. und nördl. Altenfeld	0,76
GB-4716-028	Quellbereiche / Fließgewässer	südl. Altenfeld	0,13
GB-4716-029	Quellbereiche / Auwälder / Fließgewässer	nordwestl. Altenfeld	0,76
GB-4716-124	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Hangschuttwälder / Auwälder / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Altastenberg (PIG-Grenze)	6,71 ges.
GB-4716-125	Quellbereiche / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder / Magerwiesen und -weiden	südsüdwestl. Siedlinghausen	22,87
GB-4716-126	Quellbereiche / Fließgewässer / Auwälder	südsüdwestl. Siedlinghausen	5,81
GB-4716-129	Quellbereiche / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden	nördl. Altastenberg	1,55
GB-4716-130	Felsen	südsüdwestl. Siedlinghausen	0,08
GB-4716-206	Felsen	westl. Siedlinghausen	0,06
GB-4716-207	Zwergstrauchheiden / Felsen	westl. Siedlinghausen	0,33
GB-4716-209	Quellbereiche	nordöstl. Siedlingsn.	0,04
GB-4716-246	Quellbereiche	östl. Silbach	0,33
GB-4716-248	Quellbereiche	südsüdwestl. Silbach	0,07
GB-4716-249	Felsen	südl. Silbach	0,10
GB-4716-250	Quellbereiche / Magerwiesen und weiden	südsüdwestl. Ortsrand Silbach	0,56
GB-4716-251	Quellbereiche	südl. Silbach	0,64
GB-4716-253	Quellbereiche	südl. Silbach	0,28
GB-4716-254	Quellbereiche	südsüdöstl. Silbach	0,41
GB-4716-255	Quellbereiche	südl. Silbach	0,16
GB-4716-256	Quellbereiche	nordwestl. Winterberg	0,58
GB-4716-259	Quellbereiche	nordöstl. Altastenberg	0,32
GB-4716-260	Quellbereiche	südöstl. Silbach	0,09
GB-4716-262	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Silbach	0,54
GB-4716-263	Fließgewässer	nördl. Silbach	k. A.
GB-4716-301	Felsen	östl. Jagdschloss Siedlinghausen	2,55
GB-4716-302	Quellbereiche	südöstl. Jagdschloss Siedlinghausen	0,02
GB-4716-303	Bruch- und Sumpfwälder / Auwälder / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Quellbereiche	nördl. Altastenberg	16,20
GB-4716-304	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	nördl. Altastenberg	11,96

GB-4716-356	Fließgewässer / Quellbereiche	östl. Gewerbegebiet Burmecke, Silbach	1,22
GB-4716-358	Quellbereiche	südöstl. Gewerbegeb. Burmecke, Silbach	0,31
GB-4716-359	Quellbereiche	südl. Siedlinghausen	0,26
GB-4716-360	Quellbereiche	nördl. Siedlinghausen	0,06
GB-4716-420	Fließgewässer	nördl. Siedlinghausen	1,08 ges.
GB-4716-432	Quellbereiche	südl. Silbach	0,12
GB-4716-433	Felsen	südl. Silbach	0,03
GB-4716-434	Quellbereiche	nordwestl. Altenfeld	0,19
GB-4716-550	Fließgewässer	nordnordöstl. Altenfeld	4,09 ges.
GB-4717-015	Nass- und Feuchtgrünland / Moore	südwestl. Ortsrand Elkeringhausen	0,44
GB-4717-016	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	ostsüdöstl. Silbach	0,29
GB-4717-017	Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Neuer Hagen / Hildfeld	1,26
GB-4717-023	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Auwälder	nordnordöstl. Neuer Hagen / Hildfeld	1,30
GB-4717-025	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Bruch- und Sumpfwälder	südl. Niedersfeld	1,04
GB-4717-036	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer / Borstgrasrasen	nördl. Winterberg	8,35
GB-4717-042	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	nördl. Winterberg	5,14
GB-4717-043	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	westnordwestl. Hildfeld	0,86
GB-4717-044	Magerwiesen und -weiden	östl. Niedersfeld	1,22
GB-4717-045	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede / Fließgewässer	westl. Elkeringhausen	6,67
GB-4717-046	Magerwiesen und -weiden	nordöstl. Winterberg	7,70
GB-4717-047	Magerwiesen und -weiden	nordöstl. Ortsrand Niedersfeld	2,12
GB-4717-048	Magerwiesen und -weiden	nordöstl. Niedersfeld	3,54
GB-4717-049	Magerwiesen und -weiden	östl. Niedersfeld	2,43
GB-4717-050	Nass- und Feuchtgrünland / Borstgrasrasen	östl. Niedersfeld	0,43
GB-4717-051	Nass- und Feuchtgrünland	südwestl. Ortsrand Hildfeld	2,80
GB-4717-053	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Sümpfe und Riede	östl. Hildfeld	2,65
GB-4717-054	Quellbereiche	östl. Hildfeld	0,08
GB-4717-055	Magerwiesen und -weiden / Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	südl. Niedersfeld (Eschenberg)	14,74

GB-4717-056	Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland / Bruch- und Sumpfwälder	nordöstl. Elkeringsn.	1,00
GB-4717-057	Nass- und Feuchtgrünland / Borstgrasrasen	nordöstl. Elkeringsn.	0,79
GB-4717-058	Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer	nördl. Ortsrand Hildfeld	1,05
GB-4717-059	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Winterberg	0,68
GB-4717-060	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Winterberg	8,75
GB-4717-061	Sümpfe und Riede	südl. Grönebach	0,20
GB-4717-062	Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche / Sümpfe und Riede	südl. Grönebach	0,65
GB-4717-063	Quellbereiche	südl. Grönebach	0,13
GB-4717-064	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Felsen	südl. Niedersfeld	0,56
GB-4717-065	Nass- und Feuchtgrünland	nördl. Hildfeld	0,35
GB-4717-066	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche / Sümpfe und Riede	nordwestl. Winterberg	2,48
GB-4717-067	Quellbereiche	nordwestl. Winterberg	0,10
GB-4717-069	Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer	ostnordöstl. Silbach	2,07
GB-4717-070	Blockhalden	südl. Niedersfeld	5,30
GB-4717-071	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Sümpfe und Riede	östl. Silbach	1,04
GB-4717-072	Borstgrasrasen	südl. Niedersfeld	0,44
GB-4717-073	Felsen	östl. Niedersfeld	0,17
GB-4717-074	Quellbereiche	östl. Niedersfeld	1,19
GB-4717-075	Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden	östl. Niedersfeld	2,38
GB-4717-076	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Magerwiesen und -weiden	östl. Niedersfeld	0,74
GB-4717-077	Felsen	östl. Niedersfeld	2,78
GB-4717-078	Magerwiesen und -weiden	östl. Niedersfeld	3,66
GB-4717-079	Quellbereiche	östl. Niedersfeld	0,93
GB-4717-080	Quellbereiche	östl. Niedersfeld	0,13
GB-4717-081	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede	nordöstl. Niedersfeld	2,84
GB-4717-082	Quellbereiche	nordöstl. Niedersfeld	0,93
GB-4717-083	Auwälder	nordöstl. Niedersfeld	0,41
GB-4717-084	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nordöstl. Winterberg	5,22
GB-4717-085	Auwälder	nordöstl. Niedersfeld	0,59
GB-4717-086	Quellbereiche	östl. Niedersfeld	0,42

GB-4717-087	Sümpfe und Riede	südl. Hildfeld	0,12
GB-4717-088	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	nordwestl. Grönebach	0,41
GB-4717-089	Magerwiesen und -weiden / Sümpfe und Riede / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche / Fließgewässer	nordwestl. Winterberg	4,05
GB-4717-090	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer / Bruch- und Sumpfwälder	nordwestl. Winterberg	1,49
GB-4717-091	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer	westl. Niedersfeld	1,76
GB-4717-092	Magerwiesen und -weiden	westl. Niedersfeld	1,50
GB-4717-093	Quellbereiche / Fließgewässer	westl. Niedersfeld	0,76
GB-4717-095	Quellbereiche	westl. Niedersfeld	0,26
GB-4717-096	Felsen	westl. Niedersfeld	0,06
GB-4717-097	Felsen	westsüdwestl. N'feld	0,02
GB-4717-098	Magerwiesen und –weiden	westsüdwestl. N'feld	2,21
GB-4717-099	Magerwiesen und –weiden	westl. Ortsrand N'feld	3,60
GB-4717-100	Fließgewässer	südöstl. Elkeringhsn.	11,37 ges.
GB-4717-115	Felsen	südl. Ortsrand N'feld	0,48
GB-4717-119	Fließgewässer	nördl. Niedersfeld	0,87
GB-4717-120	Auwälder / Felsen, Blockhalden	nördl. Niedersfeld	1,11
GB-4717-121	Quellbereiche	nordöstl. Niedersfeld	0,64
GB-4717-122	Quellbereiche	südsüdwestl. N'feld	0,04
GB-4717-123	Quellbereiche	südsüdwestl. N'feld	0,04
GB-4717-124	Quellbereiche	südl. Niedersfeld	0,17
GB-4717-125	Quellbereiche	nordöstl. Hildfeld	0,47
GB-4717-126	Stollen	nordöstl. Hildfeld	0,02
GB-4717-127	Quellbereiche	östl. Hildfeld	0,59
GB-4717-128	Quellbereiche	ostsüdöstl. Hildfeld	0,27
GB-4717-129	Quellbereiche	nordwestl. Grönebach	0,12
GB-4717-130	Quellbereiche	östl. Hildfeld	0,19
GB-4717-131	Quellbereiche	südwestl. Grönebach	0,19
GB-4717-132	Magerwiesen und -weiden	nördl. Elkeringhausen	7,02
GB-4717-133	Magerwiesen und -weiden	südwestl. Elkeringhsn.	3,59
GB-4717-134	Quellbereiche	nördl. Winterberg	0,18
GB-4717-135	Quellbereiche	nördl. Winterberg	0,14
GB-4717-136	Quellbereiche	nordöstl. Winterberg	1,40
GB-4717-137	Quellbereiche	nordnordöstl. W'berg	0,46

GB-4717-138	Quellbereiche	westl. Elkeringhausen	0,03
GB-4717-139	Quellbereiche	westl. Elkeringhausen	0,53
GB-4717-140	Quellbereiche	südl. Golfpl. Winterbg.	0,04
GB-4717-154	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede / Borstgrasrasen / Quellbereiche	nordwestl. Niedersfeld	5,45 ges.
GB-4717-231	Felsen	nordöstl. Niedersfeld	0,19
GB-4717-300	Fließgewässer / Auwälder	ostnordöstl. Elkeringhausen	2,10
GB-4717-301	Quellbereiche	östl. Elkeringhausen	1,65
GB-4717-302	Quellbereiche	nordöstl. Elkeringhsn.	0,24
GB-4717-303	Auwälder / Fließgewässer	östl. Elkeringhausen	0,76
GB-4717-304	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	ostnordöstl. Elkeringhausen	3,98
GB-4717-305	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	ostnordöstl. Elkeringhausen	1,51
GB-4717-306	Magerwiesen und -weiden	südöstl. / östl. Elkeringhausen	7,50
GB-4717-307	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche	östl. Elkeringhausen	1,23
GB-4717-308	Magerwiesen und -weiden	östl. Elkeringhausen	3,55
GB-4717-400	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	Neuer Hagen	70,43
GB-4717-401	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	östl. Grönebach	8,47
GB-4717-402	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	nordwestl. bis südwestl. Hildfeld	19,03
GB-4717-405	Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Hildfeld	32,58
GB-4717-501	Borstgrasrasen / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestl. Winterberg	74,21
GB-4717-502	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Quellbereiche	nördl. Winterberg	30,16
GB-4717-503	Magerwiesen und -weiden	nördl. Winterberg	24,78
GB-4717-504	Magerwiesen und -weiden	nördl. Winterberg	29,16
GB-4717-505	Magerwiesen und -weiden	südöstl. Winterberg	36,64
GB-4717-506	Magerwiesen und -weiden	um Lenneplätze	20,34
GB-4717-507	Magerwiesen und -weiden	südwestl. Neuastenberg	2,32
GB-4717-508	Magerwiesen und -weiden	südöstl. Neuastenberg	42,68
GB-4717-509	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	südl. Neuastenberg	12,87
GB-4717-511	Magerwiesen und -weiden / Zwergstrauchheiden / Borstgrasrasen	um Altastenberg	39,37
GB-4717-703	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Felsen	nördl. Niedersfeld	7,47

GB-4717-704	Felsen	nordnordwestl. N'feld	1,53
GB-4717-801	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer / Felsen	nördl. Ortsrand und östl. Winterberg	8,91
GB-4717-802	Fließgewässer / Quellbereiche	östl. Silbach	0,65
GB-4717-815	Fließgewässer / Quellbereiche	nordöstl. Elkeringsn.	9,22 ges.
GB-4717-901	Moore / Fließgewässer / Quellbereiche	östl. Silbach	3,74
GB-4816-034	Nass- und Feuchtgrünland	nordöstl. Neuastenbg.	0,43
GB-4816-043	Quellbereiche	nordöstl. und östl. Hoheleye	0,24
GB-4816-045	Fließgewässer	östl. Hoheleye	0,60
GB-4816-053	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südöstl. Hoheleye	0,59
GB-4816-060	Zwergstrauchheiden	südl. Altastenberg	0,39
GB-4816-061	Borstgrasrasen / Magerwiesen und -weiden	westl. Altastenberg	0,94
GB-4816-062	Zwergstrauchheiden	westl. Winterberg	0,26
GB-4816-063	Quellbereiche	nordöstl. Neuastenbg.	0,16
GB-4816-064	Magerwiesen und -weiden	nordnordwestl. Altastenberg	0,58
GB-4816-065	Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	östl. Neuastenberg	1,11
GB-4816-066	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Langewiese	1,32
GB-4816-067	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Langewiese	1,27
GB-4816-068	Fließgewässer / Quellbereiche	zw. Langewiese und Neuastenberg	1,33
GB-4816-069	Borstgrasrasen	südsüdöstl. L'wiese	0,19
GB-4816-070	Magerwiesen und -weiden	südl. Ortsrand L'wiese	0,15
GB-4816-071	Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede	nordwestl. Altastenberg.	0,17
GB-4816-072	Quellbereiche	nordwestl. Altastenberg.	0,15
GB-4816-073	Magerwiesen und -weiden	nördl. Ortsrand Neuastenberg	1,52
GB-4816-074	Magerwiesen und -weiden	südl. Neuastenberg	4,03
GB-4816-075	Quellbereiche	östl. Neuastenberg	0,08
GB-4816-076	Quellbereiche / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	östl. Neuastenberg	1,85
GB-4816-077	Quellbereiche	nördl. Neuastenberg	0,02
GB-4816-078	Zwergstrauchheiden / Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche	östl. Neuastenberg	7,56
GB-4816-079	Magerwiesen und -weiden	westl. Neuastenberg	0,34
GB-4816-202	Fließgewässer / Quellbereiche	südl. Mollseifen	0,21
GB-4816-302	Borstgrasrasen	südöstl. Altastenberg	1,64
GB-4816-430	Fließgewässer	westl. Altastenberg	k. A.

GB-4816-466	Fließgewässer	nordwestl. Lennepl.	k. A.
GB-4816-500	Quellbereiche	nördl. Neuastenberg	0,13
GB-4816-504	Quellbereiche	ostsüdöstl. Altastenbg.	0,09
GB-4816-505	Quellbereiche	östl. Altastenberg	0,34
GB-4816-528	Quellbereiche	südl. Langewiese	0,20
GB-4816-529	Quellbereiche	östl. Altastenberg	0,32
GB-4816-530	Quellbereiche	nordöstl. Altastenberg	0,27
GB-4816-531	Quellbereiche	nordöstl. Altastenberg	0,23
GB-4816-533	Quellbereiche	nordwestl. Altastenbg.	0,10
GB-4816-537	Quellbereiche	südsüdwestl. M'seifen	0,53
GB-4816-538	Quellbereiche	östl. Altastenberg	0,08
GB-4817-014	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Elkeringhausen	0,56
GB-4817-015	Fließgewässer / Magerwiesen und weiden	südwestl. Züschen	2,64
GB-4817-018	Fließgewässer / Magerwiesen und weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	südwestl. Elkeringhausen	19,46
GB-4817-019	Fließgewässer / Schluchtwälder	südwestl. Elkeringhsn.	2,63
GB-4817-020	Quellbereiche	südwestl. Elkeringhsn.	0,04
GB-4817-026	Fließgewässer / Quellbereiche / Schluchtwälder / Auwälder	südöstl. Winterberg	8,37
GB-4817-027	Magerwiesen und weiden / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Winterberg	1,17
GB-4817-028	Nass- und Feuchtgrünland	südwestl. Ehrenscheider Mühle	0,19
GB-4817-029	Nass- und Feuchtgrünland / Moore	südöstl. Ehensch. M.	0,99
GB-4817-030	Magerwiesen und -weiden	südöstl. Ehensch. M.	0,90
GB-4817-031	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	südl. Ehrenscheider Mühle	7,45
GB-4817-034	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südöstl. Ehrenscheider Mühle	4,70
GB-4817-035	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	ostsüdöstl. Ehrenscheider Mühle	6,83
GB-4817-040	Fließgewässer	westl. Winterberg	0,13
GB-4817-041	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südwestl. Züschen	0,11
GB-4817-042	Fließgewässer / Auwälder / Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Bruch- und Sumpfwälder / Quellbereiche	östl. Winterberg	3,05
GB-4817-043	Fließgewässer	westl. Züschen	0,55
GB-4817-044	Fließgewässer	südwestl. Züschen	0,02
GB-4817-045	Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer / Quellbereiche	südl. Winterberg	4,18

GB-4817-046	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Quellbereiche	südl. Ortsrand W'berg	1,31
GB-4817-047	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	südöstl. Winterberg	1,87
GB-4817-048	Fließgewässer / Quellbereiche	südöstl. Elkeringshn.	1,56
GB-4817-049	Felsen, Stollen	südöstl. Elkeringshn.	0,07
GB-4817-050	Magerwiesen und -weiden	südöstl. Elkeringshn.	17,22
GB-4817-051	Magerwiesen und -weiden, Fließgewässer	südöstl. Züschen	3,93
GB-4817-052	Fließgewässer	ostsüdöstl. Züschen	0,06
GB-4817-053	Magerwiesen und -weiden, Fließgewässer	südöstl. Züschen	1,86
GB-4817-054	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	südöstl. Züschen	1,61
GB-4817-055	Quellbereiche	südöstl. Mollseifen	0,02
GB-4817-056	Felsen	südöstl. Elkeringshn.	0,13
GB-4817-057	Schluchtwälder	südöstl. Elkeringshn.	0,46
GB-4817-058	Fließgewässer	südl. Elkeringhausen	0,02
GB-4817-059	Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Auwälder / Sümpfe und Riede	südl. Elkeringhausen	4,28
GB-4817-060	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Elkeringhausen	0,57
GB-4817-061	Magerwiesen und -weiden	südl. Elkeringhausen	0,96
GB-4817-062	Magerwiesen und -weiden	westl. Winterberg	1,53
GB-4817-063	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	südwestl. Züschen	8,14
GB-4817-064	Fließgewässer	südwestl. Züschen	0,09
GB-4817-065	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer	nordwestl. Züschen	8,18
GB-4817-066	Fließgewässer	nordwestl. Züschen	0,07
GB-4817-067	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Sümpfe und Riede / Fließgewässer / Quellbereiche	östl. / nordöstl. Züschen	8,86
GB-4817-068	Fließgewässer	nördl. Züschen	0,06
GB-4817-069	Zwergstrauchheiden / Magerwiesen und -weiden	westl. Ortsrand Winterberg	1,85
GB-4817-072	Fließgewässer	südl. Winterberg	0,17
GB-4817-073	Fließgewässer / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	südl. Winterberg	5,28
GB-4817-074	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	südl. Winterberg	2,55
GB-4817-075	Fließgewässer / Quellbereiche	südsüdöstl. Winterbg.	0,51
GB-4817-076	Magerwiesen und -weiden / Felsen	südsüdöstl. Winterbg.	4,85

GB-4817-077	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder / Magerwiesen und -weiden	nordnordwestl. Züschen	8,33
GB-4817-078	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südl. Winterberg	4,29
GB-4817-079	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	westsüdwestl. Züschen	7,77
GB-4817-080	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder	südwestl. Züschen	7,58
GB-4817-081	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	südwestl. Züschen	4,50
GB-4817-082	Fließgewässer / Quellbereiche	südöstl. Mollseifen	0,12
GB-4817-083	Fließgewässer / Auwälder / Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	südsüdöstl. Mollseifen	11,09
GB-4817-084	Fließgewässer / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	ostnordöstl. Mollseifen	0,55
GB-4817-085	Fließgewässer	westl. Züschen	0,07
GB-4817-086	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Bruch- und Sumpfwälder	westl. Züschen	5,36
GB-4817-087	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	westl. Züschen	4,52
GB-4817-088	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und -weiden	südöstl. Mollseifen	5,85
GB-4817-089	Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer	östl. Mollseifen	5,01
GB-4817-090	Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	östl. Mollseifen	5,16
GB-4817-312	Fließgewässer	südwestl. Züschen	8,53 ges.
GB-4817-721	Quellbereiche / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südwestl. Winterberg	8,58
GB-4817-722	Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Quellbereiche / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	südwestl. Winterberg	3,29
GB-4817-723	Fließgewässer / Quellbereiche	südl. Winterberg	0,55
GB-4817-724	Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	südl. Winterberg	4,67
GB-4817-725	Magerwiesen und -weiden / Fließgew.	südl. Winterberg	0,86
GB-4817-906	Fließgewässer	südl. Elkeringhausen	28,82 ges.
GB-4817-912	Magerwiesen und -weiden	südöstl. Elkeringhsn.	1,33
GB-4817-913	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	südöstl. Elkeringhsn.	0,84

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Diese Objekte werden nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes um folgende Objekte (Stand: Sept. 2004; Angaben durch die Stadt Winterberg):

Bodendenkmäler – Übersicht –

Kenn-Nr. des LWL	Objekt	Räumliche Lage
4717,5	Wüstung Neuer Hagen	östl. Niedersfeld
4717,11	Hohlweg bei Grönebach	südwestl. Grönebach
4816,5	Schanze bei Altastenberg	südwestl. Altastenberg
4816,6	Schanze bei Altastenberg	südwestl. Altastenberg
4816,9	Landwehr Lenneplätze	nordöstl. Neuastenberg
4816,22	Hohlwege Schmelzhütte	östl. Hoheleye
4817,5	Landwehr Lagerstein	nördl. Züschen
4817,8	Wüstung Wernsdorf	südsüdöstl. Elkeringhausen
4817,22	Hohlweg „Am Homberg“	südwestl. Züschen
4817,23	Steinbruch und Umfeld „Auf dem Sonneborn“	nördl. Züschen
4817,25	Kranbuche	westl. Züschen

6.4 NATURA 2000 (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie gemeldet wurden. Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Abschnitt Via LG).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand Oktober 2007 dar. Sie waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass – neben zukünftigen Änderungen – auch die dort mit rechtlicher Wirkung veröffentlichten Gebiete von diesen Darstellungen abweichen können.

Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	FFH- / Vogelschutzgebiet	Gesamtgröße (ha)
DE-4614-303	Ruhr	526
DE-4716-301	Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg	1498
DE-4717-302	Neuer Hagen	74
DE-4717-303	Schluchtwälder nördlich Niedersfeld	180
DE-4717-304	Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld	116
DE-4717-305	Bergwiesen bei Winterberg	487
DE-4717-310	Schluchtwald Helle bei Winterberg	59
DE-4717-311	In der Strei	30
DE-4717-401	Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“	13872
DE-4816-303	Kahler Asten	53
DE-4817-301	Hallenberger Wald	2253
DE-4817-302	Schluchtwald Angstbecke und Günninghauser Mark	246
DE-4817-304	Waldreservat Glindfeld – Orketal (mit Nebentälern)	2997

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibungen sind Fachkonzepte, die keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bzw. deren Umsetzung in Abschnitt 4 BNatSchG und Abschnitt Via LG NRW. Für das VSG „Medebacher Bucht“ ist dabei insbes. der unmittelbare gesetzliche Schutz des § 48c Abs. 5 LG relevant; die dort festgelegten, ggf. weitergehenden Regelungen sind daher neben den LP-Festsetzungen zu beachten.

6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt..

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleeen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleeen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Da sich das LANUV beim Aufbau des Alleeenkatasters ohnehin auf Zuarbeit durch die Unteren Landschaftsbehörden stützt, wurden für das Plangebiet ULB-seits folgende Alleeen (-abschnitte) ermittelt, die dem LANUV-Kriterienkatalog nach Auffassung des Planaufstellers entsprechen und daher auch kartenmäßig nachrichtlich dargestellt sind:

Kenn-Nr. der ULB	Straßenabschnitt; dominante Arten	Länge (m)
L 740 / 001	L 740 zwischen Siedlinghausen und Silbach; Birke	780
G Wi / 001	Gemeindestr. nordöstl. Dumel; Linde, Berahorn, Salweide	380

Anhang I

- zu 6.4 -

Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“

gem. dem europäischen Naturschutzrecht

(FFH- und Vogelschutzgebiete)

- Kurzbeschreibungen -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
07.02.2006;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4614-303 Gebietsname
Ruhr

Fläche: 526 ha

Ort(e): Arnsberg, Bestwig, Ense, Fröndenberg, Meschede, Olsberg, Wickede (Ruhr), Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest, Unna

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidengrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Eisvogel
Uferschwalbe
Groppe

Gänsesäger
Bachneunauge
Teichfledermaus

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u.a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiota. Auf

grund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund von Fließgewässern dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöosen der Fließgewässerlebensräume bietet sie ein hohes Potential als Korridor für wandernde Fischarten. Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Desweiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Teichfledermaus (Nahrungshabitat), Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Gänsesäger und Uferschwalbe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

DE-4716-301 Gebietsname
**Hunau, Oberes Negertal, Renautal und
Steinberg**

Fläche: 1498 ha

Ort(e): Schmallenberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Großer, von zahlreichen Taleinschnitten gegliederter Waldkomplex in den Höhenlagen des Rothaargebirges westlich von Winterberg sowie grünlanddominierte Bachtäler. Die großflächig zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwälder zeigen in den Hochlagen vielfach eine montane Prägung mit Vorkommen von Bärlappen und großen Waldhainsimsen-Herden in der Krautschicht, starkem Flechtenbewuchs an den Buchenstämmen und einer Beimischung von alten Ebereschen in der Baumschicht. An dem reichlich vorhandenen Totholz wachsen zahlreich große Baumpilze (v.a. Zunderschwamm). In den tief eingeschnittenen Bachtälern sind den Buchen verstärkt Bergahorne beigemischt. Im Bereich des "Tiefen Hohls" ist auch Eschen-Ahornschluchtwald mit Bergulme und Mondviole ausgebildet. Die zahlreichen Quellsiepen und Bachrinnen sowie quellfeuchte Waldbereiche weisen eine anspruchsvolle und teils basiphile Krautvegetation auf. Auf der Hunau-Hochfläche umrahmen Buchenwälder die offenen Hangmoore "Nasse Wiese" und "Rauhes Bruch". In Randbereichen gehen hier die Nieder- und Übergangsmoore in Borstgrasrasen und blaubeerreiche Heidebestände über. Offene Bereiche der weiteren Bachtäler im Westen sind von Grünland geprägt. Bachnahe Bereiche sind oftmals vernässt, einige Hangpartien wiesen artenreiches Magergrünland auf. Bachbegleitende Hochstaudenfluren sind von teils seltenen montanen Arten geprägt (Cicerbita alpina, Aconitum vulpinum). Der Steinberg umfasst einen großflächigen Laubwaldkomplex in denen Buchenbestände aus starkem Baumholz vorherrschen. Hier sind z.T. über 10 Meter hohe Felsen ausgebildet. Das sich westlich des Steinbergs anschließende obere Negertal ist ein von einem naturnahen Bach durchflossenes, überwiegend als Grünland genutztes Mittelgebirgstal. Die Neger wird fast in ihrer gesamten Länge von einem Erlenauwald begleitet. In Bachnähe sind feuchte Grünlandbrachen anzutreffen. Etwa 480 Meter nordwestlich des Jagdschlusses Siedlinghausen mündet die Renau in die Neger. Das Renautal ist durch struktur- und artenreichen Feuchtwäldern geprägt. Neben bachbegleitenden Erlenbeständen tritt im südlichen Bereich ein Birkenmoorwald auf. Westlich des Renautales mündet ein weiterer Bach in die Neger. Dieser weist ebenso wie Neger und Renau alle Struktur

elemente eines naturnahen Bachlaufes auf. Dieses als Gutmecke bezeichnete Fließgewässer fließt durch ein z.T. sehr enges Tal, in dem bachbegleitende Feuchtwälder, Grünlandbrachen und Feuchtwiesen vorherrschen.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Berg-Mähwiesen (6520)
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Grauspecht	Rauhfußkauz
Schwarzspecht	Schwarzstorch
Bachneunauge	Groppe

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Gebiet umfasst mit einem naturnahen Fließgewässersystem, bachbegleitenden Erlenauwäldern, Moorwäldern, großflächigen Buchenwäldern auf saurem Substrat und extensivem Grünland, nahezu das gesamte Lebensraumspektrum einer Mittelgebirgslandschaft. Die Quellhangmoore des Gebiets gehören zu den bedeutensten Lebensräumen diesen Typs in NRW. Durch seine Größe, die räumliche Geschlossenheit und dem gutem Erhaltungszustand der Lebensräume kommt dem Gebiet eine hervorragende Bedeutung für den Naturraum Rothaargebirge zu. Weiterhin ist das Vorkommen der FFH-relevanten Groppe in der Renau ein weiterer Grund für die landesweite Bedeutung dieses Gebietes.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung ist dieses Gebiet als unverzichtbares Ausbreitungszentrum für Arten der Fließgewässer und begleitender Lebensräume sowie Arten montaner Buchenwaldökosysteme einzustufen. Auch im Kontext des internationalen Lebensraumverbundes ist das Gebiet als Refugialraum seltener Lebensgemeinschaften zu betrachten. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung der Gewässersysteme mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und Auwaldkomplexen sowie des extensiven Grünlandes sowie die Förderung großflächig zusammenhängender Laubwaldgebiete in montaner Lage unter Erhöhung des Tot- und Altholzanteils. Insbesondere in vernässten Waldbereichen und Bachsiepen ist eine standortgemäße Laubholzbestockung zu entwickeln. Fichtenbestände sollten in naturnahe Laubwälder umgebaut werden. Die bedeutsamen Moorkommen sind zu sichern und offenzuhalten.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für die Groppe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstoffreicher oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

und Arnika erwähnenswert.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Dem Erhalt der Hochheide kommt zentrale Bedeutung im Schutzkonzept für den Neuen Hagen zu. Einer unerwünschten Sukzession wird durch extensive Nutzung in Form von Schafbeweidung, aber auch durch maschinelles Plaggen entgegengewirkt. Die Rücknahme des Wegenetzes bei gleichzeitiger Verbesserung der Besucherführung lenkt die Belastung des Gebietes in erträgliche Bahnen. Die Hochheide auf dem Neuen Hagen ist im Biotopverbund der Bergheideökosysteme des Sauerlandes die Kernfläche schlechthin und daher unverzichtbar.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030) und für den Raubwürger und den Rauhfußkauz (Nahrungshabitat)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

c) Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhalt des Offenlandcharakters der Hoppecke-Quellen zur Sicherung der Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Echten Quellkrautes (*Montia fontana* ssp. *fontana*) durch

- Entfernung von Gehölzen
- Aufrechterhaltung der Beweidung durch Schafe
- Besucherlenkung von den Quellen weg, zumindest Einzug von Wegen

DE-4717-303 Gebietsname
Schluchtwälder nördlich Niedersfeld

Fläche: 180 ha

Ort(e): Olsberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst einen Komplex aus reich strukturierten Buchenwäldern und Schatthangwäldern bei Niedersfeld. In Kuppen- und Hanglagen sind über 10m hohe Diabas-Klippen ausgebildet, denen Blockschutthalden vorgelagert sind. Westlich von Haus Wildenstein befindet sich ein besonders gut ausgebildeter Schluchtwald mit üppigen Beständen der seltenen Mondviole. Die Buchenbestände treten in Altersstadien zwischen geringem und starkem Baumholz auf. Insbesondere im Bereich der Klippen ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden.

Lebensräume von gemeinsch. Interesse nach FFH-Richtl.: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Schwarzspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Die Buchen- und Schatthangwälder sind mit ihrem charakteristischen Arteninventar von hervorragender Repräsentativität für den Naturraum Rothaargebirge. Der exzellente Erhaltungszustand der Waldbestände läßt dem Gebiet einen hohen Rang im Vergleich mit anderen Beständen im Naturraum einnehmen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Im Kontext des landesweiten Verbundes von naturnahen Wäldern kommt dem Gebiet eine hervorragende Bedeutung zu. Aufgrund der strukturellen Vielfalt, insbesondere durch den Reichtum an liegendem und stehendem Totholz, sind die Bestände als Refugialraum für Arten der Laubwälder im durch Fichtenmonokulturen geprägten Rothaargebirge anzusehen. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Förderung von strukturreichen Buchen- und Schluchtwaldbeständen durch naturnahe Waldwirtschaft. Zudem ist ein Umbau der sich in dem Gebiet und außerhalb befindlichen Nadelholzbestände in standortgerechte Buchenbestände anzustreben um den funktionalen Ver-

bund der Einzelflächen zu optimieren.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für den Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

DE-4717-304 Gebietsname
**Wiesen im Springebach- und Hillebach-
tal bei Niedersfeld**

Fläche: 116 ha

Ort(e): Medebach, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Drei benachbarte, durch die Dörfer Grönebach und Hildfeld getrennte Grünlandkomplexe im Hille- und Springebachtal am Nordrand der Winterberger Hochfläche. Es sind Grünlandtypen mittlerer bis nasser Feuchtgrade verbreitet. In Bachnähe dominiert sehr artenreiches Naßgrünland, das entweder beweidet wird oder auch bereits als Brache aus der Nutzung gefallen ist. Extensiv genutzte, ein- bis zweischürige Berg-Mähwiesen finden sich insbesondere in mittleren Hanglagen. Sie stellen ebenfalls für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten landesweit wichtige Rückzuggebiete dar. Hillebach und Springebach zeichnen sich durch naturnahe Gewässerläufe aus. Nur örtlich begrenzt sind Uferbefestigungen vorhanden. Die Wiesenbäche werden streckenweise von feuchten Hochstaudenfluren begleitet.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Berg-Mähwiesen (6520)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Bekassine
Schwarzkehlchen
Wiesenpieper
Neuntöter
Wachtelkönig

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Aufgrund der Flächengröße und des hervorragenden Erhaltungszustandes nimmt das Gebiet mit seinen extensiven Berg- und Flachlandmähwiesen, naturnahen Wiesenbächen und Hochstaudenfluren einen oberen Rang im Vergleich mit ähnlichen Gebieten ein. Für den Naturraum Rothaargebirge ist die typische Ausbildung der Lebensgemeinschaften geradezu maßgebend.

Welche Schutzmaßnahmen? Im Rahmen der landesweiten Biotenverbundes stellt das Gebiet

**nahmen sind geeig-
net, das verbindende
Netzwerk von Le-
bensräumen zu
schaffen?**

einen unverzichtbaren Refugialraum für Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Grünländer dar. Hervorragendes Entwicklungsziel ist die weitere Extensivierung der Grünländer und die Anbindung des Gebietes an benachbarte Lebensgemeinschaften ähnlicher Standorte.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und für Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig und Neuntöter

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudensäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung

c) Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Schutzziele/Maßnahmen für quellige Naßweiden und für die Bekassine

Erhaltung und Entwicklung der quelligen Nassweiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung einer Eutrophierung

DE-4717-305 Gebietsname
Bergwiesen bei Winterberg

Fläche: 487 ha

Ort(e): Schmalleberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Das nördlichste der insgesamt sechs Einzelflächen ist ein Abschnitt des Ruhrtales. Die Ruhr präsentiert sich in diesem Bereich als ein naturnaher, reich strukturierter Mittelgebirgsbach, der ein grünlandgeprägtes Tal aus artenreichen Wiesen und Weiden durchfließt. Südlich der Ruhr fließt die ebenfalls naturnahe Namenlose. Ebenso wie die Ruhr wird dieser Bach auch von naturnahen Wiesen und Wieden gesäumt, die teilweise vernässt sind. Stellenweise sind feuchte Uferhochstauden ausgebildet. Die übrigen Gebiete umfassen Biotopmosaik aus extensiv genutzten Mähwiesen, Weiden und Borstgrasrasen in Hang- und Kuppenlage. Am Nordhang des Brandtenberges bei Altastenberg stocken montane Hinsimsen-Buchenwälder und Pioniergehölze, die am Unterhang in montane Hochstaudenfluren übergehen. Diese sind charakterisiert durch einen der wenigen Standorte des Alpenmilchlattichs in Nordrhein-Westfalen.

Lebensräume von gemeinsch. Interesse nach FFH-Richtlinie: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Trockene Heidegebiete (4030)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Berg-Mähwiesen (6520)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Wiesenpieper

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Das Mosaik aus extensiv genutzten Grünländern und naturnahen Fließgewässern mit Uferhochstauden ist aufgrund seiner Größe und typischen Artenausstattung von herausragender Bedeutung für NRW. Als Lebensraum für eine Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten nehmen die Bergwiesen bei Winterberg einen herausragenden Platz innerhalb der Grünlandlebensräume des Rothaargebirges ein. Die montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich stellen einen Reliktstandort

in NRW dar.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Im Kontext der Bemühungen um einen landesweiten Biotopverbund sind die Bergwiesen bei Winterberg als Herzstück für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes zu betrachten. Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung des montanen Grünlandes, insbesondere der Wiesen und Weiden. Weiterhin sollte eine Verbindung zu anderen Lebensgemeinschaften der extensiven Grünländer hergestellt werden, um einer ökologischen Isolation der Gebiete vorzubeugen. Die Sicherung der montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich hat außerdem höchste Priorität.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für den Wiesenpieper

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der besonders artenreichen Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Schutzziel/Maßnahmen für die Bekassine

Erhaltung und Entwicklung der quelligen Nassweiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna als Nahrungsgrundlage für die Bekassine durch

- extensive Beweidung ohne Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung einer Eutrophierung

DE-4717-310 Gebietsname
Schluchtwald Helle bei Winterberg

Fläche: 59 ha

Ort(e): Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst großflächige Laubwaldkomplexe und naturnahe Bachläufe bei Winterberg. Neben reich strukturierten Buchenbeständen aus starkem Baumholz treten an steilen Nordhängen artenreiche Schluchtwälder auf. Innerhalb der Bestände sind mehrerer Meter hohe Felsklippen eingestreut. Der westliche Gebietsteil wird von einem naturnahen Mittelgebirgsbach durchflossen an dessen Nebenläufen zahlreiche Quellen ausgebildet sind.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum) Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Für den Naturraum Rothaargebirge sind die gut ausgebildeten sauren Buchenwälder und Schluchtwälder von hervorragender Repräsentativität. Der strukturreiche Bach ist beispielhaft für ein naturnahes Fließgewässer im Mittelgebirge.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Aufgrund des guten und Erhaltungszustand ist der Waldkomplex bei Winterberg als Refugialraum für Tier- und Pflanzenarten naturnaher Laubwaldbestände anzusehen. Hervorragendes Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Überdies ist eine funktionale Verbindung dieses Waldkomplexes mit benachbarten Laubwaldlebensräumen anzustreben.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4717-311 Gebietsname
In der Strei

Fläche: 30 ha

Ort(e): Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst einen Komplex aus Übergangsmooren, Laubwäldern und Mittelgebirgsbächen in einem großen zusammenhängenden Waldkomplex bei Winterberg. Kernfläche ist ein baumfreies Übergangsmoor, welches im Süden durch Laubgehölze gesäumt wird. Hier entspringt ein naturnaher Bach an dessen Ufern sich üppige Hochstaudenfluren entwickelt haben. Im Süden des Gebietes sind artenreiche Buchenwälder ausgebildet.

Lebensräume von gemeinsch. Interesse nach FFH-Richtl.: Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Schwarzspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Für den Naturraum Rothaargebirge zählt das Gebiet zu den am besten erhaltenen Hangmoorkomplexen. Die Ausdehnung und der Erhaltungszustand bedingt eine herausragende Bedeutung des Gebietes für die Bewahrung des Lebensraumes Hangmoor in diesem Naturraum. Das aus dem Moor entspringende Gewässer weist alle Strukturmerkmale eines naturnahen Bachoberlaufes im Mittelgebirge auf und wird durch einen gut ausgebildeten Uferhochstaudensaum begleitet. Die artenreichen Buchen- und Mischwaldbestände besitzen ein hohes Entwicklungspotential.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Das Moorgebiet "In der Strei" ist ein wichtiges Element hinsichtlich der Vernetzung von Feuchtbiotopen im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes. Der sich anschließende naturnaher Bach und seine Begleitvegetation hat als natürlicher Wanderungskorridor für Arten der Fließgewässer und Feuchtgrünländer eine herausragende Bedeutung inne. Die Entwicklungsziele konzentrieren sich auf die Förderung der Moorvegetation durch die Erhaltung und Verbesserung des Wasserregimes und die naturnaher Bewirtschaftung der umlie-

genden Laubwaldkomplexe. Überdies gehört der Umbau der Fichtenbestände zu standortgerechten Laubwaldgesellschaften zum vorrangigen Entwicklungsziel für dieses Gebiet.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für den Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft

einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

DE-4717-401 Gebietsname
Vogelschutzgebiet 'Medebacher Bucht'

Fläche: 13872 ha

Ort(e): Hallenberg, Medebach, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturausstattung markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ost-sauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend).

Die hügelige Gebirgssenke der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatt-haferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwengelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung.

Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die grösseren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.

**Arten der Vogel-
schutzrichtlinie und
regelmäßig vorkom-
mende Zugvögel:**

Bekassine (Brutvogel)	Braunkehlchen (Brutvogel)
Eisvogel (Brutvogel)	Grauspecht (Brutvogel)
Heidelerche (Brutvogel)	Mittelspecht (Brutvogel)
Neuntöter (Brutvogel)	Raubwürger (Brutvogel)
Rauhfußkauz (Brutvogel)	Rotmilan (Brutvogel)
Schwarzkehlchen (Brutvogel)	Schwarzspecht (Brutvogel)
Schwarzstorch (Brutvogel)	Wespenbussard (Brutvogel)
Wiesenpieper (Brutvogel)	

**Was macht die Bedeu-
tung des Gebietes für
Natura 2000 aus?**

Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer grossen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufusskauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fliessgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmässig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufusskauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).

**Welche Schutzmaß-
nahmen sind geeignet,
das verbindende
Netzwerk von Lebens-
räumen zu schaffen?**

Das Hauptziel der Schutzmassnahmen in der Medebacher Bucht ist die Erhaltung einer extensiven Kulturlandschaft. Generell ist die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Dazu gehören Massnahmen wie Flächenankauf, extensive Grünlandnutzung und Vertragsnaturschutz. Im Kulturlandschaftspflegeprogramm sollen Optimierungsmassnahmen wie naturschutzgerechte Nutzung der Feuchtwiesen und -weiden fortgesetzt werden. Beeinträchtigungen, die mit Versiegelung, Zerschneidung oder Zerstörung von Habitatstrukturen verbunden sind, sollen unterbleiben. Die Wälder sind naturnah und naturschutzorientiert zu bewirtschaften. Das naturnahe Fliessgewässerregime ist zu erhalten und zu pflegen. Wichtig sind weiterhin Projekte der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung.

Schutzziele und Maßnahmen

a) für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie den EISVOGEL:

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
- Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

b) für Vogelarten der Trockenen Heidegebiete und Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen wie NEUNTÖTER und RAUBWÜRGER:

- Extensive Beweidung
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

c) für Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie WIESENPIEPER, BRAUNKEHLCHEN und NEUNTÖTER:

- Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung von Eutrophierung

d) für Vogelarten des Hainsimsen-Buchenwaldes wie ROTMILAN, WESPENBUSSARD, RAUFUßKAUZ, SCHWARZSPECHT und GRAUSPECHT:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

e) für das BRAUNKEHLCHEN:

- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Schaffung von Jagd- und Singwarten in Form vertikaler Strukturen wie „Überständler“, Zaunpfähle, einzeln stehender Büsche oder Bäume
- Schaffung und Erhaltung von Bracheinseln und –streifen, die nur in mehrjährigen Abständen gemäht werden
- Schaffung von Pufferzonen
- Mahd nicht vor dem 15. Juli
- Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen

f) für den SCHWARZSTORCH:

- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 300 Meter Radius um den Horst)
- Optimierung der Nahrungshabitate, vor allem Waldbäche und Fließgewässer (z.B. durch Entfichtung)
- Gewährleistung der Störungsfreiheit (Brutbereich, Aktionsräume)

Generelle Schutzziele für Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen

Vermeidung:

- keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung
- (u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege)
- kein Umbruch von Wiesen und Weiden
- keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA´s und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite
- (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden)
- keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen

Entwicklung:

- Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen
- Lenkung der Freizeitnutzung (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport)
- Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis
- Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA´s mit Vorkommen nordischer Wildgänse)
- Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen)

DE-4816-303 Gebietsname
Kahler Asten

Fläche: 53 ha

Ort(e): Schmallenberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst eine Bergheide auf der 841 m hohen Kuppe des "Kahlen Asten", sowie eine sich anschließende, verbuschte Heidefläche am Nordhang. Die Bergheide wird neben dem Heidekraut hauptsächlich aus Beersträuchern wie Blaubeere und Heidelbeere gebildet. Birken, Vogelbeere, Weiden und Fichten sind als Einzelbäume oder Gebüschgruppen eingestreut. Infolge der vornehmlich westlichen Winde weisen die Fichten auf dem "Kahlen Asten" Fahnenwuchs auf. Am Nordosthang stockt in 800 m Höhe ein nicht forstlich genutzter Bärlapp-Buchenwald in der Zerfallsphase. Im Südwesten befindet sich die Lennequelle.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
Trockene Heidegebiete (4030)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Wiesenpieper

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus? Für den Naturraum Rothaargebirge ist die vollständige Ausstattung der Bergheiden des "Kahlen Astens" mit der typischen Artenkombination trockener Offenlandlebensräume geradezu massgebend. Aufgrund der Flächengröße und des hervorragenden Erhaltungszustandes nimmt das Gebiet eine herausragende Stellung im Vergleich mit anderen Lebensräumen dieses Typs im Naturraum ein.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen? Im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbundes sind die Bergheiden des "Kahlen Astens" als wichtiger Refugialebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Offenlandlebensräume anzusehen. Erhaltung und Förderung der typischen Heidebiozönose durch adequate Pflegemaßnahmen haben im Gebiet absoluten Vorrang.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030) und für den Wiesenpieper

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

DE-4817-301 Gebietsname
Hallenberger Wald

Fläche: 2253 ha

Ort(e): Bad Berleburg, Hallenberg, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis, Siegen-Wittgenstein

Kurzcharakterisierung:

Südlich von Winterberg-Zueschen und westlich von Hallenberg erhebt sich der von zahlreichen Bächen in viele einzelne Waldrücken gegliederte Hallenberger Wald als Teil des zentralen Rothaargebirges kreisübergreifend zwischen Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis. Er erreicht mit der Ziegenhelle seine höchste Erhebung von 815 m ü. NN. Die naturnahen Mittelgebirgsbäche im Osten sind der Nuhne tributär, der westliche Teil des Waldgebirges entwässert in die Odeborn.

Prägender Waldtyp des Hallenberger Waldes sind die Hainsimsen-Buchenwälder, die in Kammlagen stellenweise in Bär-lapp-Buchenwälder übergehen.

Überwiegend handelt es sich um Altersklassenwälder. Meist besitzen sie mittleres Baumholz, nur wenige Waldparzellen weisen Altholz auf. Entlang der Haupt-Fliessgewässer von Bäche und Langebach unter Einschluss ihrer Quellregion stehen Bach-Erlenauenwälder.

Im südlichen Hallenberger Wald ragen an den Talhängen der oberen Weise und eines Nebenbaches grössere Felsen und hinter einander gestaffelte Felsrippen hervor. In Abhängigkeit von der Exposition kommen hier ein schattig-kühler Schluchtwald und ein trocken-warmer Traubeneichen-Buchenwald zur Ausprägung.

Die eingeschnittenen Grünlandtäler sind überwiegend durch Mager- und Feuchtgrünland geprägt.

In der Randzone des östlichen Hallenberger Waldes, im Bereich von Nuhnetal und oberem Bubenkirchbachtal ("Pastorenwiese"), sind artenreiche Goldhaferwiesen ausgebildet. Ein großer Teil der ehemals landwirtschaftlich genutzten Talräume sind mittlerweile brachgefallen und tlw. bereits stark verbuscht.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Berg-Mähwiesen (6520)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Grauspecht
Rotmilan

Rauhfußkauz
Schwarzspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Der hohe Buchenwaldanteil begründet die besondere Position des Hallenberger Waldes innerhalb des Rothaargebirges. Von herausragender Bedeutung sind die im Gebiet vorhandenen azonalen Wald-Lebensräume montaner Ausprägung: die bachbegleitenden Erlenauewälder, der Schluchtwald (mit Mondviole) und die trocken-warmen, traubeneichenreichen Wälder auf den südexponierten Hangzonen. Der Hallenberger Wald ist Teil des ausgedehnten, annähernd siedlungsleeren Waldgebietes zwischen Hallenberg (HSK) und Girkhausen (Kreis Siegen-Wittgenstein), das nur von wenigen untergeordneten Strassen durchzogen wird.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Zentrales Schutzziel ist der Erhalt montaner (zonaler und azonaler) Wald-Lebensräume. Innerhalb dieses Biotopgefüges stellen die standortunspezifischen Fichtenforste eine Lebensraumverarmung dar. Langfristig sollten diese Nadelwälder in naturnahe Buchen(misch)wälder überführt werden. Mittelfristig kommt der Förderung von Alt- und Totholz eine besondere Bedeutung zu. Im landesweiten Biotopverbund bildet der Hallenberger Wald mit dem angrenzenden großflächigen "Waldreservat Schanze" einen bedeutenden Knotenpunkt der Waldökosysteme.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhfußkauz, Rotmilan, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser – und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prior. Lebensr.)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Der Erhalt und die Entwicklung dieses reich strukturierten montanen Lebensraumes erfordert eine naturnahe Waldbewirtschaftung bei einer Förderung des Tot- und Altholzanteils. Die Schluchtwälder sollten einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Zudem sollten bestehende großflächige Fichtenforste in autochthone Edelholzbestände umgewandelt werden. Die Grünlandflächen sind weiter zu extensivieren.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhußkauz und Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten Vermeidung einer Eutrophierung

DE-4817-304 Gebietsname
Waldreservat Glindfeld - Orketal (mit Nebentälern)

Fläche: 2997 ha

Ort(e): Hallenberg, Medebach, Winterberg

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Zentrum des Gebietes bildet der Staatsforst Glindfeld, ein großes, geschlossenes Waldgebiet am Ostrand des Rothaargebirges. Dieses Waldgebirge erreicht mit dem runden Schlossberg bei Küstelberg eine Höhe von 790 m ü. NN. In dem quellenreichen Waldgebirge sind Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwälder, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder) flächig vorherrschend. Auf sickerquelligen Standorten und im Auensaum der schmalen Täler stehen zu meist nur kleinflächig Bach-Erlen-Eschenwälder. Das Waldgebiet entwässert überwiegend zur Orke, deren offener Talraum mit dem Vildischen Grund den Glindfelder Wald teilt. Unterhalb von Elkeringhausen nimmt die obere Orke in einer weiten Talmulde den Hellebach auf. In dessen versumpfter Talmulde liegen größere Nassbrachen, die sanften Hangzonen tragen ausgedehnte Goldhaferwiesen, in denen während der frühsommerlichen Blühzeit insbesondere Wald-Storchschnabel und Trollblume auffallen. Südöstlich von Winterberg entwässern kurze Bäche von der Winterberger Hochfläche in die Orke. In den engen, steilen, teilweise fast schluchtartig ausgebildeten Talkerben kommen kleinflächig Schatthang- und Schluchtwälder zur Ausprägung. Charakteristisch für diesen Wald-Lebensraum ist die Mondviole, die verbreitet entlang der Quellbäche und auf sickerquelligen Hangzonen auftritt. Oberhalb von Medelon tritt die Orke aus dem Schatten des waldreichen Rothaargebirges heraus. Der an seinem Rand verlaufende rechte Orke-Nebenbach weist in seinem geomorphologisch markanten Talschluss einen größeren Komplex hängiger Magerweiden und Feuchtweiden auf. Seitlich versetzt zum Talschluss erhebt sich der Dasseberg, der seinen Abschluss mit einer kleinen Bergkuppe findet. Diese trägt eine kleine, zwergstrauchreiche Bergheide mit einzelnen Hudebuchen. Unterhalb von Medelon durchströmt die mittlere Orke die zentrale Medebacher Bucht. Von Norden treffen die breiten und langgestreckten Talräume von Gelängebach, Medebach und Brühne auf das Haupttal. Diese Täler heben sich jeweils durch ein besonderes Lebensraumpotential hervor: Das Gelängebachtal besitzt einen ausgedehnten Komplex frischer, feuchter bis nasser Mähwiesen. Der benachbarte Gelän-

geberg mit seinen flachen Härtlingsrücken weist einen kleinteiligen Kulturlandschaftskomplex aus Besenginsterheiden, Gebüsch und artenreichen trocken-mageren Wiesen und Weiden auf. Diese Teillandschaft ist bevorzugtes Brutgebiet des Raubwürgers.

Im Piezfeld-Frauenbruch, einer weiten, feuchten bis nassen seitlichen Niederungszone des unteren Medebachtales, liegen ausgedehnte artenreiche Grünlandflächen vom Typ der Gold- und Glatthaferwiesen. Charaktervogel dieser Wiesenlandschaft ist das Braunkehlchen. Feuchte bis nasse Grünland-Gesellschaften sind auch im Brühnetal ausgebildet, einem langgestreckten, durchgängig noch grünlandwirtschaftlich genutzten Talzug entlang einer die Grenze zu Hessen markierenden bewaldeten Bergschwelle. Kleinflächig fallen einzelne Flächen brach. Ein ausgedehnter Wiesenkomplex feuchter bis nasser, teilweise auch magerer Ausprägung erstreckt sich im oberen Talraum nordöstlich von Medebach. Auch diese Wiesenlandschaft ist Bruthabitat des Braunkehlchens. Auf der linken Randhöhe der Orke in Höhe der Taleinmündung der Brühne liegt die Medebacher Heide, ein heute durch Baum- und Gebüschgruppen parkartig strukturiertes Altweidegebiet mit einzelnen Wacholdersträuchern.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Berg-Mähwiesen (6520)
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Braunkehlchen	Eisvogel
Grauspecht	Neuntöter
Raubwürger	Rauhfußkauz
Rotmilan	Schwarzkehlchen
Schwarzspecht	Schwarzstorch
Wiesenpieper	<u>Groppe</u>

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung. Zu den herausragenden Eigenschaften des Gebietes gehört neben seiner Flächengröße insbesondere seine geographische Lage und landschaftsökologische Position: Es repräsentiert sowohl montane Wald- und Wiesen-Lebensräume des zentralen Rothaargebirges als auch charakteristische Gehölz- und Offenland-Biotope der zentralen Medebacher Bucht. Die Gebiets-Avifauna belegt die überregionale Bedeutung: Rotmilan, Rauhfußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch sind gefährdete Brutvögel des Waldes, Raubwürger, Neuntöter und Braunkehlchen wiederum seltene Bewohner des strukturreichen Offenlandes. Das Gebiet hebt sich weiterhin positiv hervor durch das weitgehende Fehlen dauerhafter Belastungen wie Siedlungen und Verkehr.

Die Orke selbst ist ein Mittelgebirgsbach von außerordentlicher

ökologischer Qualität. Sie wird durchgängig von einem breiten Auengehölz begleitet. Entsprechend der Fließgewässerdynamik besitzt der örtlich markant mäandrierende Bach Uferabbrüche, Kolke, Gumpen u.a.. Auf dem Bergrücken der Jungen Grimme im Glindfelder Forst liegt die Naturwaldzelle Brandhagen mit einer farnreichen Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Das obere Orketal mit dem Vildischen Grund stellt -ausgehend von der touristisch geprägten Ortschaft Elkeringhausen- ein beliebtes Spazier- und Wandergebiet dar. Der naturorientierte Erholungssuchende schätzt den überwiegend am Waldrand verlaufenden Wanderweg mit Blick auf das reizvolle Wiesental.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Prioritäre Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung struktureicher montaner Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder, Zahnwurz-Buchenwälder) und montaner bis submontaner Mähwiesen (Gold- und Glatthaferwiesen) überwiegend mässig feuchter Ausbildung. Innerhalb der Grünlandkulisse liegt örtlich ausgedehntes Feucht- und Nassgrünland mit besonderem Schutzbedarf. Innerhalb des Glindfelder Forstes kommt darüber hinaus der Sicherung der prioritären Wald-Lebensräume eine besondere Bedeutung zu: Dazu gehören als azonale Waldtypen die Schluchtwälder und die bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Nachrangige Schutzzinhalte sind demgegenüber die Zwergstrauch- und Wacholderheiden von Dasseberg und Medebacher Heide. Das verzweigte Tal- und Fließgewässersystem von Orke und Nebenbächen bildet das Rückgrat im regionalen Biotopverbund.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für den Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für den Neuntöter, Wiesenpieper, Raubwürger, Bekassine, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und für Raufußkauz, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzstorch, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941673

© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung	231
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	231
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	232
4. Umweltzustand und –entwicklung	233
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	235
6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL	236
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	236
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	236
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	237
6.4 „Menschen“	239
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“	240
7. Alternativen	241
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	242
9. Zusammenfassende Bewertung	242

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenen Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von vier strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im gleichen Verfahrensstand befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig löst diese Kreissatzung einige Schutzgebietsverordnungen und den Landschaftsplan „Winterberger Hochfläche“ ab, der etwa zwei Drittel des Stadtgebietes umfasste. Er wurde 1983 als erster Landschaftsplan des Hochsauerlandkreises rechtskräftig, ist aber von seinen rechtlichen und fachlichen Grundlagen her bereits wenige Jahre später durch eine grundlegende Neufassung des Landschaftsgesetzes und die anlaufende landesweite Biotopkartierung veraltet.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Stadtgebiet von Winterberg in seinen politischen Grenzen. Im Südosten grenzen die Landschaftspläne „Medebach“ und „Hal-

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

lenberg“ an, im Norden der Plan „Olsberg“, im Westen der Landschaftsplan „Schmallenberg Südost“.

Alle Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in benachbarten Gebieten entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) mit dessen § 19a Abs. 1² die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVPG i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.06.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt³. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVPG-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.

² „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

³ „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)“

- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter – an mehreren Abenden die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich; weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. 1.).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan großenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die Regionalplan-begleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

4. Umweltzustand und –entwicklung

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet ist durch seine Lage am nördlichen Rand der deutschen Mittelgebirge mit Höhenlagen zwischen rd. 420 und 840 m über NN gekennzeichnet. In diesem Bergland

bestimmen sanft gerundete Kuppen mit offenen Hochmulden und tlw. tief eingeschnittenen, schmalen Tälern das Landschaftsbild. Sie sind i. W. aus devonischen Sedimentgesteinen mit einzelnen Diabaskuppen aufgebaut. Die Bodenauflage schwankt zwischen flachgründigen Verwitterungshorizonten in den Steillagen und rel. mächtigen Lehmauflagen in manchen schwach reliefierten Kuppenbereichen; die nutzbare Bodenwasserkapazität ist überwiegend von dieser Entwicklungstiefe abhängig. Klimatisch gehören die Kuppenlagen des Plangebietes zu den feuchtkühlsten Regionen in Deutschland (Niederschläge bis über 1.400 mm; mittlere Tagestemperatur von 5 bis 6 °C); die Vegetationsperiode ist hier mit 11 bis 12,5 °C kaum wärmer als der Hohe Schwarzwald oder die westnorwegische Küste. In den Muldenlagen, insbes. um Hildfeld / Grönebach und Siedlinghausen / Altenfeld, nehmen die Temperaturmittel um ca. 1,5 ° zu, die Niederschläge um 200 – 400 mm ab.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen auf die relativen „Gunsträume“ der o. g. Muldenlagen und unmittelbar um die Siedlungen konzentrieren, ist das Gebiet zu rd. 70 % bewaldet; rd. 2,5 % werden durch Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen eingenommen. Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind fast flächendeckend Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben artenarme Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen sowie Erlen- und Schluchtwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung sind in den breiten Sohlhängen häufig artenreiche Feuchtwiesen entstanden, in den Hang- und Kuppenlagen dagegen (ebenso artenreiche) Magergrünlandgesellschaften. Wesentliches Verbundelement sind – sowohl im Wald als auch im Offenland – überwiegend naturnahe Bachläufe.

Die Entwicklung der landschaftlichen Großstrukturen ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die agrarpolitischen Veränderungen geprägt, die unter den herrschenden, naturräumlich überwiegend ungünstigen Bedingungen einen deutlichen Rückgang der Landwirtschaft auslösten. Ein wesentlicher Teil des ehemaligen Offenlandes wird aktuell von (Fichten-) Aufforstungen oder Schmuckreisigkulturen eingenommen. Das verbliebene Grünland insbesondere in den Sohlhängen und im südlichen Plangebiet wird häufig mit Unterstützung von Kulturlandschaftspflegemitteln extensiv bewirtschaftet. Hier hat sich vor allem die grundlegende Neu-Ausrichtung der EU-Agrarpolitik mit der Agenda 2000 bzw. der GAP-Reform 2003 positiv auf die Erhaltung des Offenlandes und seiner Funktionen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgewirkt.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich – tendenziell zunehmend – eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“, die unter den (derzeit) gegebenen Klimabedingungen gute Wuchsleistungen und auf vielen Standorten höhere Deckungsbeiträge aufweist als die natürliche Hauptbaumart Buche. Damit hat sie aktuell bereits einen Anteil von ca. 70 % an der Waldfläche des Plangebietes. Folgen dieser Entwicklung sind eine fortschreitende Abnahme und tlw. eine Verinselung verbleibender, naturnaher Buchenwaldgesellschaften (Letzteres besonders augenfällig in dem großen geschlossenen Waldgebiet zwischen Ruhr- und Neger- bzw. Namenlosetal), eine Verdrängung von selteneren Wald-Lebensgemeinschaften wie den Erlen- oder Schluchtwald-Gesellschaften sowie die zunehmende Bestandesmischung von Fichte und Buche (in beiden Ausgangsbeständen), mit der ebenfalls eine gewisse Nivellierung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna einhergeht.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur sehr eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch in der Abgrenzung freizu-

haltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Die Meldung von Wald-FFH-Gebieten durch das Land NRW spiegelt das Bemühen um einen Schutz großflächig zusammenhängender Buchenwaldgebiete wider. Der Vertragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut. Einzelne NSG-Ausweisungen haben zur Sicherung insbesondere der Landschaftsraum-typischen Bergheiden geführt.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umweltsanierungen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, die o. g. negativen landschaftlichen Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der \pm zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen oder Anreicherungen der freien Landschaft durch Anpflanzungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Hain-simsen-Buchenwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht. Ganz überwiegend unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der

die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkipnungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-NSG zugute:

- Von den auftretenden Niederschlägen geht im Fichtenbestand – im Verhältnis zu heimischen Buchenwaldgesellschaften – ein hoher Anteil durch Interzeption (Verdunstung aus der Kronenoberfläche) verloren, ohne den Boden zu erreichen. Das wirkt sich insbesondere bei Nebel- bis Schwachregenereignissen dahin aus, dass hier kaum Feuchtigkeit dem Bodenwasser zugeführt wird.
- Durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr findet zusätzlich eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, die bei Fixierung der Niederschläge als Schnee zu negativen Bodenwasserbilanzen führen kann.
- In Hanglagen wird – insbesondere bei Starkregenereignissen – ein höherer Niederschlagsanteil auf der glatten Nadelstreu oberflächlich abgeführt, füllt dann kurzfristig die Gerinne und steht dem Grundwasserhaushalt ebenfalls nicht zur Verfügung (stark schwankende und schnell auf die Niederschlagsereignisse reagierende Fließgewässerstände – bis hin zum Trockenfallen von Waldquellen in regenarmen Perioden – sind i. d. R. auf derartig gestörte Einzugsgebiete zurückzuführen).

- Die Nadelstreu führt im Verhältnis zur leichter zersetzbaren Laubstreu zur Bildung von größeren Rohhumusauflagen und begünstigt eine Versauerung des Bodenwassers / Grundwassers bei der Zersetzung; die Pufferfunktion der Böden ist – natürlich auch abhängig von den geogenen Ausgangsbedingungen – unter diesen Beständen eher beeinträchtigt als in den großflächigen Laubwäldern.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen Anteil von ca. 20 % an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese. Diverse punktuelle Maßnahmen, mit denen Fichtenriegel in Talauen zugunsten einer Grünlandnutzung beseitigt werden sollen (s. einzelne „Tal-NSG“ und Abschnitt 5.1 des Plans), werden eine positive Wirkung auf die Kaltluftzirkulation nach sich ziehen, die aber lokal begrenzt ist und i. W. die unmittelbar oberhalb liegenden Wiesen begünstigt. Die Neuanlage solcher Riegel wird mit den hier geltenden Aufforstungsverböten verhindert. Der Luftaustausch in den Ortslagen wird durch die Sicherung der umgebenden Freiflächen begünstigt. Dieser Umstand spielt in den engen Tallagen eine größere Rolle als für die Siedlungen auf der Hochfläche; die durchweg geringe Größe der Orte relativiert jedoch die Bedeutung dieses Faktums insgesamt.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht unterliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist⁴ und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann. Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Ent-

⁴ Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

wicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Winterberg, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.
- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichtenanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet überwiegend Landes- und kommunale Bestände. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Wald-NSG hier weit überwiegend europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Na-

delholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.

- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 300 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die be-

reits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden; auch hierbei ist eine Qualitäts- und Prioritätenabstufung gegeben (Maßnahmen in NSG – Maßnahmen unter 5.1 – Maßnahmen unter 5.2). Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o.

6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekanntenen Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d.

R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgesehen.
- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln; das führt z. B. in den FFH-Waldgebieten zur Notwendigkeit, hier die natürlichen Lebensraumtypen zu fördern (ohne Landschaftsplan über NSG-Verordnungen des Landes; in beiden Fällen zzgl. konkretisierender Maßnahmenpläne).
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungs-bezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotop- und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitieren-

den Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.

- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, der forstlichen Festsetzungen und der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.